

Krakauer Kanzleisprache
Forschungsperspektiven
und Analysemethoden



Józef Wiktorowicz

Krakauer Kanzleisprache
Forschungsperspektiven
und Analysemethoden

Warszawa 2011

Krakauer Kanzleisprache. Forschungsperspektiven und Analysemethoden
Józef Wiktorowicz

Redaktion:

*Maria Biskup, Waldemar Czachur, Marta Czyżewska, Agnieszka Frączek,
Ireneusz Gaworski, Anna Just, Kinga Zielińska*

Sprachliche Beratung:

Wolfgang Schramm

Umschlag entworfen von *Michał Olewnik*,
unter Verwendung eines Auszugs aus *Scabinalia Cracoviensia* 9, Seite 227,
aus dem Staatsarchiv Krakau

Umbruch und Satz:

Michał Olewnik

Druck:

Zakład Graficzny UW

© Copyright by Józef Wiktorowicz, Warszawa 2011

ISBN: 83-89919-56-7

Printed in Poland

Inhaltsverzeichnis

Über die Krakauer Kanzleisprache und ihre Erforschung
– ein Gespräch mit Herrn Prof. Dr. Józef Wiktorowicz,
geführt durch Waldemar Czachur und Anna Just 9

I. Graphematische Perspektive

1. Die graphematische Analyse der deutschen Sprache
in den Krakauer Stadtbüchern des 14. Jahrhunderts. 17
In: Zeitschrift für deutsche Philologie 103, 1984, S. 407-420.
2. Zur Sprache und Herkunft von Veit Stoß/Wit Stwosz. 33
In: Beiträge zur Erforschung der deutschen Sprache 7, 1987, S. 151-165.
3. Die deutsche Sprache in den Krakauer Stadtbüchern
des 15. und 16. Jahrhunderts 61
*In: Lerchner, Gotthard/ Schröder, Marianne/ Fix, Ulla (1995): Chronologische, areale und
situative Varietäten des Deutschen in der Sprachhistoriographie. Festschrift für Rudolf Große.
Frankfurt am Main 1995, S. 227-235.*
4. Die Krakauer Kanzleisprache im 16. Jahrhundert 73
*In: Grabarek, Józef (Hrsg.): Deutschsprachige Kanzleien des Spätmittelalters und der früheren
Neuzeit. Bydgoszcz 1997, S. 101-108.*

5. Die phonetischen Besonderheiten der deutschen Kanzleisprache in Krakau. Die Korrektur der Angaben in der *Geschichte der schlesischen Mundart im Mittelalter* von Wolfgang Jungandreas 81
In: Simmler, Franz/ Tomiczek, Eugeniusz (Hrsg.): Wrocław – Berlin. Germanistischer Brückenschlag im deutsch-polnischen Dialog. II. Kongress der Breslauer Germanistik. Bd. 1 Sprachwissenschaft. Wrocław – Dresden 2006, S. 111-118.

II. Morpho-syntaktische Perspektive

6. Zur Syntax der deutschen Kanzleisprache in Krakau 93
In: Greule, Abrecht (Hrsg.): Deutsche Kanzleisprache im europäischen Kontext. Beiträge zu einem internationalen Symposium an der Universität Regensburg, 5. bis 7. Oktober 1999. Wien 2001, S. 215-223.
7. Die syntaktischen Besonderheiten in den juristischen Texten des 15. bis zum 18. Jahrhundert 103
In: Christian Braun (Hrsg.): Kanzleisprachen auf dem Weg zum Neuhochdeutschen (= Beiträge zur Kanzleisprachenforschung, hg. v. Jörg Meier und Arne Ziegler; 7) 2011.
8. Die Substantivderivation in der Krakauer Kanzleisprache 1151
In: Moshövel, Andrea/ Spacilova, Libuse (2009): Kanzleisprache – ein mehrdimensionales Phänomen. Wien, S. 261-270.

III. Textlinguistische Perspektive

9. Zur Textsortenklassifikation in der deutschen Kanzleisprache in Krakau 127
In: Meier, Jörg/ Ziegler, Arne (Hrsg.): Aufgaben einer künftigen Kanzleisprachenforschung. Wien 2003, S. 69-76.

10. Die Textsorten und Textallianzen in der Krakauer Kanzleisprache . . .139
In: Meier, Jörg/ Piirainen, Ilpo Tapani (Hrsg.): Studien zu Textsorten und Textallianzen um 1500. Germanistische Arbeiten zur Sprachgeschichte 5, Berlin 2007, S. 257-286.
11. Die Textsorte ‚Testament‘ in der deutschen
 Kanzleisprache in Krakau155
In: Simmler, Franz/ Wich-Reif, Claudia (Hrsg.): Textsortentypologien und Textallianzen von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Akten zum Internationalen Kongress in Berlin 21. bis 25. Mai. Weidler 2004, S. 167-176.
12. Die Textsorte ‚Schuldbrief‘ in den Krakauer Stadtbüchern165
In: Wiesinger, Peter (Hrsg.): Textsorten und Textallianzen vom 16. bis 18. Jahrhundert. Beiträge zum Internationalen Sprachwissenschaftlichen Symposium in Wien 22. bis 24. September 2005, unter Mitarbeit von Laudia Wich-Reif. Berlin 2007, S. 51-58.
13. Die ‚Stadtordnung‘ als Textsorte.
 Anhand einer Abschriftensammlung aus Krakau175
In: Habermann, Mechthild (Hrsg.): Textsortentypologien und Textallianzen des 13. und 14. Jahrhunderts (Berliner Sprachwissenschaftliche Studien, Band 22). Berlin 2011.
14. Der Kanzleistil als Eigenschaft sprachlicher Handlungsmuster
 anhand der kanzleisprachlichen Texte aus Krakau185
In: Ernst, Peter (Hrsg.): Kanzleistil: Entwicklung, Form, Funktion. Beiträge der 4. Tagung des Arbeitskreises Historische Kanzleisprachenforschung, Wien 24. und 25. November 2006. Wien 2009, S. 249-256.



Über die Krakauer Kanzleisprache und ihre Erforschung – ein Gespräch mit Herrn Prof. Dr. Józef Wiktorowicz, geführt von Dr. Waldemar Czachur und Dr. Anna Just

Dr. Waldemar Czachur und Dr. Anna Just: Herr Professor Wiktorowicz, wie sind Sie auf die Idee gekommen, die Sprache der Krakauer Kanzlei zu untersuchen?

Prof. Dr. Józef Wiktorowicz: Als ich 1966 als Assistent am Lehrstuhl für Germanische Philologie der Universität Warschau zu arbeiten begann, interessierte ich mich für Fragen der deutschen Sprachgeschichte, aber ich hatte noch keine Ahnung, was das Thema meiner Dissertation sein sollte. Meine wissenschaftliche Betreuerin war damals Frau Professor Tamara Buch, die am Lehrstuhl für allgemeine Sprachwissenschaft arbeitete, aber am Lehrstuhl für germanische Philologie Vorlesungen hielt und dort auch Seminare zur Geschichte der deutschen Sprache leitete. Von Frau Professor Buch kam die Anregung eine phonetisch-morphologische Analyse der deutschen Sprache in den ältesten Krakauer Stadtbüchern zu schreiben. An der Jagiellonen-Universität ist erst 1965 der Lehrstuhl für germanische Philologie entstanden, deshalb ist es nicht verwunderlich, dass sich ein Germanist aus Warschau für die ältesten Stadtbücher in Krakau zu interessieren begann. Allerdings war mir nicht bewusst, wie heikel damals die Beschäftigung mit der deutschen Sprache in der Stadt Krakau war. In der wissenschaftlichen Literatur in Deutschland vor dem 2. Weltkrieg und teilweise auch nach dem 2. Weltkrieg gab es Beiträge, in denen darauf verwiesen wurde, dass sehr viele polnische Städte von deutschen Bürgern gegründet wurden und dass in diesen Städten deutsch gesprochen und

geschrieben wurde. Daher wurde ich gelegentlich gefragt, ob ich nachweisen wolle, dass Krakau eine deutsche Stadt gewesen sei.


W CZ und A J: War der Zugang zu den überlieferten Quellen leicht?

J W: Ich habe 1967 angefangen, an meiner Dissertation zu arbeiten. Der Zugang zu dem Archiv in Krakau und zu den Krakauer Stadtbüchern war damals viel leichter als heute. Versehen mit einem offiziellen Schreiben von der Universität Warschau, dass ich an einer Dissertation über die Krakauer Stadtbücher arbeite, durfte ich ungestört die ältesten Stadtbücher anfassen, darin blättern und stundenlang an Hand der echten dicken Manuskripte arbeiten. Heutzutage darf man die Manuskripte nicht mehr anfassen, sondern man bekommt Mikrofilme oder digitalisierte Texte. Nur dadurch, dass ich die ältesten Rats- und Schöffebücher lesen durfte, konnte ich zwischen den Pergamentseiten eines Stadtbuchs lose Zettel finden, die für die Historiker uninteressant, aber für den Philologen äußerst wichtig sind, weil die sprachliche Form der losen Zettel sich stark von den Abschriften im Schöffebuch unterschied. Von 1967 bis 1969 konnte ich einmal im Semester für zwei Wochen nach Krakau fahren, und auf diese Weise habe ich mein Material gesammelt. 1969/70 bekam ich ein einjähriges Stipendium an der Karl-Marx-Universität Leipzig, wo ich die Rohfassung meiner Dissertation unter der Betreuung von Prof. Dr. Rudolf Große schreiben konnte.

W CZ und A J: War es in den 70er Jahren leicht, sich mit der Sprache der Krakauer Kanzlei auseinanderzusetzen?

J W: In den sechziger, siebziger und achtziger Jahren des 20. Jahrhunderts gab es so gut wie keine Kontakte zur westdeutschen Germanistik. Dafür gab es aus politischen Gründen eine enge Zusammenarbeit zwischen der Germanistik der DDR und der Germanistik in den sogenannten sozialistischen Ländern. Aus den Vertretern der DDR-Germanistik und den Vertretern der Germanistik des jeweiligen sozialistischen Landes wurde eine gemeinsame Kommission gegründet, deren Ziel es war, die Kooperation zwischen den jeweiligen Germanistiken zu koordinieren und gemeinsame Tagungen zu linguistischen oder literaturwissenschaftlichen Themen zu organisieren. Außerdem gab es Verträge

zwischen den Hochschulministerien, auf Grund deren junge Germanisten in der DDR ihre Dissertationen erarbeiten durften. Leipzig war ein beliebtes Ziel für junge polnische Germanisten, die an einer linguistischen Dissertation arbeiteten, weil in Leipzig bedeutende Linguisten, wie Rudolf Große, Wolfgang Fleischer, Gerhard Helbig, arbeiteten. In Leipzig befand sich die Deutsche Bücherei, in der man die gesamte deutschsprachige Literatur bekommen konnte. (Die Deutsche Bücherei heißt heute Deutsche Nationalbibliothek.) Das Wort „digital“ existierte damals nicht, in der Bibliothek gab es nur Papierbücher, keine digitalen Bücher.

WCZ und AJ: Warum  Sie sich entschieden, die Krakauer Kanzleisprache gerade aus der graphemischen Sicht zu analysieren?

JW: Ich habe die graphematische Analyse als Ausgangspunkt meiner Untersuchung gewählt, weil ich darüber zur gesprochenen Sprache vordringen wollte. Mich hat nämlich die Frage interessiert, wie die Bürger Krakaus gesprochen haben. Der Zugang zur gesprochenen deutschen Sprache war nur über die graphematische Analyse möglich. Gleichzeitig wurde mir schnell klar, dass die geschriebene Sprache keine direkte Widerspiegelung der gesprochenen Sprache ist, dass die Schwankungen auf der graphischen Ebene sehr vorsichtig interpretiert werden müssen. Das Interesse für die phonetische Seite der Krakauer Kanzleisprache entsprach noch der alten Tradition der kanzleisprachlichen Forschung. Eine Neuerung stellt der Zugriff mit Hilfe der Methoden der strukturellen Linguistik dar.

WCZ und AJ: 30 Jahre nach Ihrer Dissertation haben Sie die Krakauer Kanzleisprache für sich erneut entdeckt, diesmal aber aus der textlinguistischen Perspektive. Warum?

JW: Lange Zeit haben sich die Kanzleisprachenforscher auf die Untersuchung der phonetischen, morphologischen und syntaktischen Erscheinungen in den kanzleisprachlichen Texten konzentriert. Daher habe ich mich zunächst auch nur mit der Analyse der graphematisch-phonologischen und teilweise der lexikalischen Erscheinungen beschäftigt. Aber mittlerweile sind viele textlinguistische Arbeiten zur deutschen Gegenwartssprache entstanden. Dies war

der Anstoß für Sprachhistoriker die Analyse der alten kanzeisprachlichen Texte um die textlinguistische Perspektive zu erweitern. Es wurden unter den Sprachhistorikern auch Stimmen laut, dass man die Sprachgeschichte als Textsortengeschichte betrachten sollte. In den alten Stadtbüchern waren sehr unterschiedliche Texte enthalten, die Manifestationen der vollzogenen sozialen Handlungen in der neuzeitlichen Stadtgemeinschaft darstellten. Es war daher naheliegend, dass man solche Texte unter dem Aspekt ihrer außertextuellen Funktion bestimmten Textsorten zuzuordnen versuchte. Zugleich konnte man Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den verschiedenen in den Stadtbüchern enthaltenen Textsorten beschreiben.

W CZ und A J: Was kann man durch die textlinguistische Analyse der Krakauer Kanzleibücher über das damalige Leben in Krakau erfahren, was man bei der lexikalischen bzw. syntaktischen Analyse nicht erfahren hätte?

J W: Jeder Aspekt der linguistischen Betrachtung liefert uns andere Informationen über die Krakauer Stadtgemeinschaft. Auf Grund der phonetischen Analyse bekommen wir Informationen über die Herkunft der Krakauer Bürger; man kann zum Teil rekonstruieren, wie die Krakauer Bürger gesprochen haben, was für phonetische Erscheinungen für ihre Sprache charakteristisch waren. Die lexikalische Analyse liefert uns zum Teil Informationen über die lexikalischen Entlehnungen aus dem Polnischen ins Deutsch der Sprachinsel Krakau. Die syntaktische Analyse liefert uns Informationen darüber, dass die deutsche Sprache in Krakau – trotz der Insellage – die gleichen syntaktischen Erscheinungen und Neuerungen aufwies wie im geschlossenen deutschen Sprachraum. Die textlinguistische Analyse zeigt wiederum, welche sozialen Handlungen für das Funktionieren der Stadtgemeinschaft von Bedeutung waren und wie das soziale Leben in solch einer Stadtgemeinschaft organisiert wurde.

W CZ und A J: Wie sind Sie auf die Idee gekommen, die Sprache von Wit Stwosz zu erforschen?

J W: Die Beschäftigung mit der Sprache von Veit Stoß resultierte aus meiner Überzeugung, dass man in der wissenschaftlichen Forschung objektiv arbeiten muss und dass man linguistische Fakten nicht so zurechtbiegen darf, dass sie

zugunsten einer von vornherein angenommenen These interpretiert werden können. Der Polonist Stanisław Rospond hat 1966 ein Buch in polnischer Sprache mit dem Titel „Wit Stosz“ veröffentlicht, in dem er – in blindem nationalen Eifer – zu beweisen versuchte, Veit Stoß (polnisch Wit Stwosz) sei ein germanisierter Slawe gewesen und sein Name weise eine slawische Wurzel auf. Für Rospond war die Sprache der Briefe von Stoß mit der ostmitteldeutschen Verkehrssprache identisch. Rospond hat die eindeutigen sprachlichen Merkmale der oberdeutschen Verkehrssprache in den Briefen von Veit Stoß einfach außer Acht gelassen und sich nur auf ein graphisches Merkmal (die Schreibung mit /cz/ für die Affrikate [ts]) konzentriert. Das Oberdeutsche als die Sprache von Veit Stoß hat schon vor dem 2. Weltkrieg Adam Kleczkowski identifiziert. Ich dagegen habe versucht festzustellen, wo der Geburtsort von Veit Stoß liegt. Zwei sprachliche Merkmale waren für mich wichtig: 1. Der Ort Harow, Horb, der einige Male im Zusammenhang mit Veit Stoß und seinem Bruder genannt wird, und 2. die Diphthongierung von [o:] zu [uo], die in der Schreibweise (Stwosz) zu sehen ist. Nördlich von Nürnberg im Landkreis Coburg gibt es drei Orte mit dem Namen „Horb“, die als Geburtsort von Veit Stoß in Frage kommen. In diesem Raum gibt es auch die Diphthongierung von [o:] zu [uo]. Man kann aber heute nicht entscheiden, in welchem der genannten Orte Veit Stoß geboren wurde, weil die Taufbücher aus dieser Gegend nicht erhalten geblieben sind.

WCZ und AJ: Was denken Sie, warum sollte man sich heute mit den Kanzleibüchern auseinandersetzen? Welcher methodische Zugriff ist Ihrer Meinung nach nützlich?

JW: Es ist weiterhin interessant, sich mit den kanzleisprachlichen Texten zu beschäftigen, insbesondere in den Randgebieten des deutschen Sprachraums, weil wir durch die sprachliche Analyse der kanzleisprachlichen Texte wertvolle Informationen über die Herkunft der Siedler bekommen, wie das soziale Leben in den Städten organisiert wurde und wie die Sprachkontakte zwischen Nachbarsprachen aussahen. Daher sollte man sich in der linguistischen Forschung nicht nur auf die phonetischen, morphologischen und syntaktischen Erscheinungen beschränken, sondern man sollte auch die textlinguistische und lexikalische Perspektive berücksichtigen.

W CZ und A J: Was ist Ihrer Meinung nach Sprache? Welche Funktionen hat sie?

J W: Unter dem Begriff Sprache versteht man einerseits ein System von Ausdrucksmitteln und Regeln, wie man diese Ausdrucksmittel miteinander kombiniert, und andererseits gebraucht man den Begriff Sprache als Anwendung des Sprachsystems. Mit anderen Worten, die Sprache wird oft mit den Produkten von Sprachhandlungen gleichgesetzt, obwohl seit de Saussure eine Differenzierung zwischen *langue* und *parole* verlangt wird. Wenn die Linguisten von repräsentativen, kommunikativen, kognitiven und einigen anderen Funktionen der Sprache sprechen, so meinen sie damit nicht die Sprache als System, sondern als Realisierung des Sprachsystems, die eine vom Sender intendierte Wirkung auf den Empfänger haben kann.

W CZ und A J: Lieber Herr Professor Wiktorowicz, wir danken Ihnen für dieses anregende Gespräch.

I. Graphematische Perspektive



Die graphematische Analyse der deutschen Sprache in den Krakauer Stadtbüchern des 14. Jahrhunderts

Im Folgenden werden die Aufzeichnungen in deutscher Sprache aus den Krakauer Stadtbüchern des 14. Jahrhunderts ausgewertet.¹ Die Krakauer Rats- und Schöffenbücher aus dem 14. Jh. enthalten neben den zahlenmäßig überwiegenden Eintragungen in lateinischer Sprache auch deutsche Aufzeichnungen, da sich seit der Mitte des 13. Jahrhunderts viele deutsche Bürger – vor allem aus Schlesien – in Krakau ansiedelten. Da bei der Untersuchung der Sprache einer älteren Sprachperiode nur geschriebene Texte unmittelbar zugänglich sind, muss zunächst von der graphematischen Analyse ausgegangen werden, zumal sich die Einsicht durchgesetzt hat, dass nicht nur die gesprochene, sondern auch die geschriebene Sprache ein autonomes Untersuchungsobjekt darstellt. Die geschriebene Form der Sprache wird nicht mehr als bloße Widerspiegelung der gesprochenen Variante betrachtet, weil sie eine relative Eigenständigkeit in ihrer Entwicklung aufweist, was sich z. B. unter anderem darin zeigt, dass sich die geschriebene Variante keineswegs parallel zur Entwicklung des phonetisch-phonologischen Systems verändert und die Einheiten des graphematischen Systems (Grapheme) polyfunktional sind. Im Hinblick auf Methoden der Graphemermittlung haben sich in der linguistischen Literatur zwei Schulen entwickelt; die chronologisch ge-

¹ Die Angaben zu den in dieser Arbeit ausgewerteten Krakauer Stadtbüchern befinden sich im Anschluss des Beitrages. Da das gedruckte Material für Historiker gedacht war und in einer zum Teil vereinfachten Orthographie veröffentlicht wurde, konnte für die graphematische Analyse nur das handschriftliche Material ausgewertet werden.

sehen erste Schule, die auf Jan Baudouin de Courtenay (1901: 116, 1915: 221)², A. Pentillä³, W. Fleischer (1966: 15) und Piirainen (1968) zurückgeht, betrachtet das Graphem als Relationseinheit und ermittelt im Hinblick auf seine Phonemrepräsentation. Die zweite Schule, die auf H. Spang-Hanssen (1959: 217ff)⁴ und McLaughlin (1963: 29) zurückgeht, betrachtet das Graphem als Invariante des graphematischen Systems, als eine Einheit, die mit anderen Graphemen eine Kommutation (im Sinne der Glossematik) aufweist. Eine Beziehung zur Phonemkomponente wird damit abgelehnt.

Im Folgenden wird versucht, die Grapheme der deutschen Sprache in den Krakauer Stadtbüchern des 14. Jahrhunderts aufgrund ihrer Funktion innerhalb des gesamten graphematischen Systems, d. h. unabhängig von der phonologischen Komponente, zu ermitteln, wobei gleichzeitig nicht geleugnet wird, dass eine der Funktionen von Graphemen die der Phonemrepräsentation darstellt.

Im zweiten Teil wird versucht, einige phonetisch-phonologische Veränderungen des mhd. vokalischen und konsonantischen Systems in den Krakauer Stadtbüchern des 14. Jahrhunderts darzustellen, wobei wir uns dessen bewusst sind, dass das Phoneminventar der omd. Kanzleisprachen nicht auf das Phonemsystem des klassischen Mhd. zurückgeführt werden kann, weil dieses System im großen und ganzen ein linguistisches Konstrukt darstellt.

I

Das Graphem <i>:

Das Graphem <i> erscheint in betonter und unbetonter Position und wird fast ausnahmslos durch das Graph (i) wiedergegeben: *wirt* S 83, *richten* R 99, *willen* P 6, *bitten* R 162, *Gebiten* P 8, *liben* P 31, *vir* R 122, *gissen* P 170, *zeliglich* P 38. Als graphische Variante erscheint relativ selten (y), das vorwiegend in der Umgebung der Grapheme <m> und <n> vorkommt: *wenyng* R 98, *mynnir* R 120, *synt* S 86, *dorynne* S 79, *bynne* P 35; *byre* P 51, *kysen* R 164. Im Auslaut in geschlossener Silbe lässt sich – entsprechend dem Schwanken im Auftreten der

² Das Graphem wurde von Baudouin de Courtenay als Relationseinheit aufgefasst und – ähnlich wie das Phonem – auf psychologische Weise bestimmt (das Graphem – eine psychische Vorstellung des Buchstaben).

³ Zit. nach Piirainen (1968: 17).

⁴ Vgl. auch Christensen (1967: 217ff.) und Anthony van der Lee (1978: 112f.).

Nebensilbenvokale [e] und [i] – auch ein Schwanken zwischen den Graphemen <e> und <i> beobachten: *vrauwin* R 117, *frowen* R 161; *tochter* A 16, *tochtir* R 149; *Preusin* P 67, *Pruessen* P 53, *losin* P 180, *losen* P 180; *bleibit* S 86, *bleibet* P 63, *geslechtis* P 61, *geslechtes* P 37, *lengir* R 6, *lenger* R 98.

Das Graphem <u>:

Das Graphem <u> wird meist durch das Graph (u) vertreten: *schulde* R 160, *sullen* R 10, *gesund* S 86, *gute* R 149, *busen* P 44, *tuch* R 40, *thun* S 136, *grus* P 6. Als graphische Variante erscheint (v), das stets in initialer Position vor (n), (m) steht: *vndir* P 178, *vnwor* R 163, *vm* R 86, *vnden* A 207.

Aufgehoben wird in manchen Fällen die Opposition zwischen den Graphemen <u> und <o>: *durch* P 20, *dorch* P 61; *wurdir* P 178, *worden* A 65, *geburth* A 10, *gebort* P 38, *cuppir* R 99, *koppir* R 98.

Das Graphem <û>:

Das Graphem <û> tritt relativ selten auf, es steht in Opposition zu <u>, z. B. in folgenden Wortpaaren: *bûssin* R 161 – *busen* P 44; *gûte* P 65 – *gute* R 149, *hûten* P 70 – *hute* P 60. Meist aber ist die Opposition zwischen den beiden Graphemen aufgehoben: *huten* P 47, *hûten* P 70, *vumf* P 48 – *vûmf* P 25.

Das Graphem <e>:

Das Graphem <e> tritt in betonter und unbetonter Position auf: *pfert* P 52, *recht* R 163, *gerne* R 163, *wellen* P 44, *bekennen* S 79, *czwene* R 146, *meren* P 34, *sperren* A 207, *kerende* P 38, *begeren* P 17, *ere* R 146. Das Graphem <e> weist keine graphischen Varianten auf.

Das Graphem <o>:

Das Graphem <o> tritt in betonter Position auf: *tochtir* P 79, *gewonnen* P 61, *dorfe* A 25, *Polen* P 25, *brotbanc* A 4, *tode* R 149, *lone* P 9, *hovin* R 143, *stossen* P 179, *groste* R 137. Als graphische Variante erscheint gelegentlich das Graph (ô)/Entsprechung des mhd. ö, œ/: *gewônlichen* P 39, (neben gewonlich), *entlösen* R 221 (neben lösen).

Eine Aufhebung der Opposition zwischen den Graphemen <o> und <u> lässt sich in einigen Fällen beobachten: *do* A 27, *du* A 27, *zwo* A 4, *czwu* S 83. Ähnlich gibt es Schwankungen in der graphischen Wiedergabe der Grapheme <o> und <a> – trotz einer bestehenden distinktiven Opposition zwischen

ihnen: *rote* P 38, *Rate* R 122, *vrogete* R 122, *gefragit* R 84, *abende* A 1, *obent* A 28, *sprachin* A 27, *sprochin* R 99.

Das Graphem <a>:

Das Graphem <a> wird einheitlich durch das Graph (a) vertreten: *tage* R 152, *tragen* P 175, *baden* P 18, *sache* S 168, *man* R 98, *salcz* R 146, *wachin* P 25, *pfarrer* R 153.

Das Graphem <ei>:

Das Graphem <ei> wird durch die Graphe (ei) und (ey) realisiert, äußerst selten erscheinen auch zwei andere Varianten, und zwar (î), (ÿ). Das Auftreten der genannten Varianten ist frei, sie können von Wort zu Wort variieren: *drey* S 79, *bey* S 98, *gleych* S 92, *weyssel* P 52, *breyte* P 173, *weyp* P 192; *heisin* P 71, *czeit* P 117, *teilin* S 189, *pfeiler* R 137; *wÿse* P 31, *czÿten* P 72, *lÿden* P 9, *rÿffen* P 25.

Das Graphem <eu>:

Das Graphem <eu> ist durch die Graphe (eu) und (ew) vertreten, daneben erscheint sporadisch das Graph (û). Auch beim Graphem <eu> lassen sich keine allgemeinen Regularitäten in bezug auf das Auftreten der einzelnen Varianten feststellen: *leuthe* R 52, *Preusin* P 67, *leuchten* R 162, *beytyl* P 54, *Euch* P 81; *trewlos* R 161, *newe* R 163, *newnczen* R 163, *newnczen* S 236, *krewcze* R 69, *hewte* S 86; *Ûch* P 6, *RÛssin* P 38, *lÛthen* R 157.

Das Graphem <ou>:

Das Graphem <ou> wird durch viele fakultative Varianten realisiert, und zwar durch (ou, au, ow, aw, ouw, auw, û, u). Am häufigsten kommen die Varianten (ou, au, ow, aw) vor: *toufn* P 26, *koufen* R 10, *ouch* R 19; *haus* R 156, *kaufn* P 60, *Schaube* R 162; *haws* S 235, *bawen* S 119, *husfraw* R 148; *husfrow* S 106, *berowbunge* P 67. Die anderen Varianten treten viel seltener auf: *brouwer* P 178, *vrouwe* P 26; *vrawin* R 117, *hauwin* P 178; *hÛse* P 26, *brÛt* P 180; *lut* S 94, *huse* S 161.

Das Graphem <p>:

Das Graphem <p> ist durch die zwei Varianten (p) und (pp) vertreten, die eine unterschiedliche Frequenz aufweisen. Meist erscheint das Graph (p), das in initialer, medialer und finaler Position stehen kann: *Probst* P 70, *Prage* R 161,

polene P 13; *wapin* P 36; *weyp* P 192, *halp* S 136. Das Graph (pp) erscheint nur intervokalisches nach einem kurzen Vokal: *scheppen* R 177, *koppir* R 98, *zuppen* P 53.

Das Graphem <t>:

Das Graphem <t> wird meist durch das Graph (t), seltener durch (th) oder (tt) realisiert. Die graphische Variante (t) erscheint in allen Positionen, während das Auftreten der zwei anderen Varianten stellungsbedingt ist. Das Graph (t): *toten* P 61, *rate* P 20, *worte* P 11, *kot* P 179, *wirte* R 151, *muter* S 160, *troste* S 93. Das Graph (th) erscheint in initialer Position vor einem Vokal sowie in medialer und finaler Position nach einem Vokal: *thun* S 136, *thore* R 152; *guth* S 109, *leuthen* S 169, *rathe* A 27, *scoth* A 22, *zelgerethe* S 83. Die graphische Variante (tt) erscheint ausschließlich in intervokalischer Position: *bitten* R 162, *Spittal* S 168, *gutte* S 94, *Rytter* P 152, *Ditterich* A 15, *gebitte* R 10.

Das Graphem <k>:

Das Graphem <k> wird meist durch das Graph (k) realisiert, seltener erscheinen die graphischen Varianten (c, ck). Das Graph (k) erscheint in allen Positionen: *kot* P 179, *komen* P 63, *köchin* P 177; *dankjyn* R 153, *markte* P 176, *wek* P 38, *tak* R 99, *mechtik* S 168. Die graphische Variante (ck) erscheint nur in intervokalischer Position: *Becke* A 20, *ecke* A 13, *brücken* P 172, *dicke* P 45, *schicken* P 54. Das Graph (c) kommt in initialer und medialer Position vor; in initialer Position steht es vor Vokalen und Konsonanten, vorwiegend, aber nicht ausschließlich, in Eigennamen; *cofcamer* A 15, *cursner* A 18, *Crome* P 51, *Cryk* P 36; *Cunrad* A 4, *Crokaw* P 36; in medialer Position erscheint (c) ausschließlich in Eigennamen: *lueas* R 155, *Nicolaus* R 155, *in der slacovsen gassen* A 19. Die Aufhebung der Opposition zwischen den Graphemen <k> und <g> lässt sich in finaler Position beobachten: *mark* R 157 – *marg* R 154; *markte* R 176 – *jarmargt* R 146.

Das Graphem :

Das Graphem erscheint in initialer und medialer Position und wird einheitlich durch das Graph (b) realisiert: *bürger* P 172, *balde* R 146, *bortin* P 180; *abir* R 84, *leybe* S 83, *gabe* S 109, *erbe* A 9.

Das Graphem <d>:

Das Graphem <d> tritt in allen Positionen auf und wird stets durch das Graph (d) realisiert: *do* A 7, *dorfe* R 143, *darbin* P 27, *eydem* A 5, *gerade* S 168, *nyderlage* A 15, *lande* P 25, *schuld* R 139, *ymand* P 28. Die Neutralisierung der Opposition der Grapheme <d> und <t> beschränkt sich auf die finale Position in einer kleinen Gruppe von Wörtern: *Gottfrid* A 10, *Gotfrit* A 4; *nymand* R 115 – *nymant* R 118; *schuld* R 139 – *schult* S 160.

Das Graphem <g>:

Das Graphem <g> wird durch das Graph (g) vertreten; es erscheint in initialer und finaler Position: *goben* S 168, *got* S 168, *gut* P 20; *tragen* S 109, *mogen* P 15, *eygen* P 36. Gelegentlich gibt es Schwankungen zwischen den Graphemen <g> und <k> in finaler Position: *mechtig* S 86 – *mechtik* S 109; *Werzing* R 143 – *Wirzink* R 122; *ding* R 152 – *dink* R 163.

Das Graphem <f>:

Das Graphem <f> ist meist durch das Graph (f) repräsentiert; daneben erscheinen als fakultative Varianten (ff, v, u). Das Graph (f) kommt in allen Positionen vor. *fysche* P 16, *fugen* S 168, *frey* S 109; *nefe* S 86, *hylfe* R 163, *dorfe* R 143, *notdorft* R 157, *craft* S 109, *Darf* P 171, *brif* R 155. Das Graph (ff) erscheint in medialer und finaler Position: *pfeffer* P 71, *offin* R 105, *notdorfft* S 235, *czukunfftige* R 144, *dorffit* R 163; *briff* R 155, *Rudolff* P 55, *off* R 98. Das Auftreten der graphischen Variante (v) ist ausschließlich auf die initiale Position beschränkt: *valsch* R 40, *vũmf* P 25, *vir* S 160, *vol* P 175, *vyl* R 84, *vestlichen* P 17.

Das Graph (u) erscheint im Morphemlaut, oft auch nach einem Präfix: *uestnunge* P 16, *uestlich* P 175; *beuestnunge* P 175, *beuolin* P 25, *beuele* S 119, *geuangin* P 35, *geuorschit* R 155, *diruolgit* P 52.

Das Graphem <w>:

Das Graphem <w> wird stets durch das Graph (w) repräsentiert; es kommt in initialer und medialer Position vor: *wagen* R 84, *wassir* P 15, *wol* A 207, *wek* P 38, *wirdyk* P 25, *want* R 148; *ewiklich* R 120.

Das Graphem <s>:

Das Graphem <s> wird durch die Graph (s, z) realisiert, meist erscheint die

graphische Variante (s): *losen* P 180, *kysen* P 34, *eysin* R 137, *sagin* R 98, *sache* R 105, *sas* R 162, *halsin* R 161. Die graphische Variante (z) tritt in initialer Position vor Vokal und intervokalisch in medialer Position auf: *zo* R 10, *zande* P 51, *zundir* S 86, *zal* S 164, *weyze* S 109, *almozen* R 149, *Kazimir* P171.

Das Graphem <ss>:

Das Graphem <ss> wird durch die Graphe (ss, s, z, sz) repräsentiert; am häufigsten tritt das Digraph (ss) auf, das nur intervokalisch stehen kann: *lossen* S 168, *weysse* P 40, *vleyssse* P 75, *heyssen* S 135, *busse* P 175, *drissic* A 12. Die Kommutation (ss) gegen das Graph (s) bewirkt keine Bedeutungsveränderung, so dass das Graph (s) als fakultative Variante des Graphems <ss> angesehen werden muss: *losin* P 180, *buse* P 175, *drisic* P 25, *genisen* P 71, *vleysegen* S 79, *grose* R 163. Die graphischen Varianten (ss) und (s) stehen im Verhältnis 1:1 zueinander. Das Graph (z) ist selten frequentiert, es kann in medialer und finaler Position vorkommen: *lazin* S 92, *vuze* P 82, *grozer* A 21, *vaz* P 81.

Das Digraph (sz) kann nur in finaler Position stehen: *geczugnisz* P 9.

Das Graphem <sch>:

Das Graphem <sch> wird fast ausschließlich durch das Graph (sch) realisiert, selten erscheinen die graphischen Varianten (ssch) und (sh). Das Graph (sch) kann in allen Positionen stehen: *schaden* A 207, *schicken* P 54, *schuttet* P 179, *zwischen* P 181, *geschos* P 172, *mensch* P 25.

Die graphische Variante (ssch) kann nur in medialer Position stehen: *zwischen* R 117, *Bisschofs* R 156, *Czarnysscha* R 154. Das Graph (sh) erscheint lediglich in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bei den zwei ersten Stadtschreibern Heinrich und Rüdiger: *shade* A 2, *shepphen* A 1, *geschach* A 2, *zwischen* A 7.

Das Graphem <ch>:

Das Graphem <ch> wird stets durch das Graph (ch) realisiert, es kann in medialer und finaler Position stehen: *brechin* R 156, *czeche* R 6, *machin* P 25, *gemach* P 25, *tuch* R 40, *dach* R 156; *durch* S 106, *sulchin* S 79, *manchirley* R 122.

Das Graphem <h>:

Das Graphem <h> kann nur in initialer Position stehen, es ist ausnahmslos

durch das Graph (h) vertreten: *halp* A 2, *hof* A 4, *herczog* P 5, *helfte* R 117, *heisin* P 71, *hute* P 60.

Das Graphem <i>:

Das konsonantische Graphem <i> kann – im Unterschied zum vokalischen Graphem <i> – nur in initialer Position vor einem Vokal stehen: *iar* S 119, *iudengasse* P 51. Daneben erscheint selten das Graph (y) als fakultative Variante: *yeske* A 21, *yaren* S 160.

Das Graphem <m>:

Das Graphem <m> wird durch die Graphen (m) und (mm) repräsentiert; das Graph (m) erscheint in allen Positionen: *mute* P 175, *macht* S 109, *messir* R 18, *namen* P 9, *komit* R 139, *genomyn* R 139, *quam* R 122, *ejdem* R 157. Die graphische Variante (mm) tritt nur sporadisch in intervokalischer Position auf: *kommit* R 84, *genommyn* R 155, *dorumme* R 105.

Das Graphem <n>:

Das Graphem <n> wird durch die Graphen (n) und (nn) realisiert. Das Graph (n) kann in allen Positionen stehen: *noch* R 139, *neyn* R 122, *nacht* P 25, *notdurft* R 157, *diner* P 11, *konig* R 99, *lone* P 9, *kan* R 137, *koufman* R 98, *dink* R 98. Das Graph (nn) kommt nur intervokalisch vor: *kaufmanne* R 98, *denne* S 189, *wenne* S 109, *kromerynne* R 160, *vrundynne* P 61, *phenninge* A 19. In der Position vor (f) gibt es Schwankungen zwischen dem Graphem (n) und (m): *czukunfuge* P 61, *vunfczig* R 152, *vũmf* P 25.

Das Graphem <l>:

Das Graphem <l> ist durch das Graph (l) vertreten, das in allen Positionen stehen kann: *laden* R 122, *loubé* P 174, *leuthe* P 64, *keler* P 172, *sulen* A 106, *halden* S 189, *Balgin* R 10, *ele* A 207, *vil* R 146, *vol* P 175, *sal* S 189. In intervokalischer Position kann gelegentlich das Digraph (ll) vorkommen: *sullen* S 79, *wellin* R 148, *volle* P 60, *steynkeller* A 24, *Wöllinweber* R 40, *czollen* P 35.

Das Graphem <r>:

Das Graphem <r> wird meist durch das Graph (r) realisiert; es kann in allen Positionen erscheinen: *rot* R 99, *rouber* P 54, *worte* P 11, *erde* A 207, *ere* R 146,

gerade S 168, *bürger* P 172, *tragen* S 109, *vndir* P 178, *abir* R 84, *ior* S 83. Intervokalisches kommt das Digraph (rr) als kombinatorische Variante vor: *pfarrer* R 153, *herre* R 98, *sperrren* A 207, *torren* P 44. Die Graphen (r) und (rr) werden als zwei Varianten eines Graphems betrachtet, da ihre Kommutation keinen Bedeutungsunterschied hervorruft; nur in einem einzigen Wortpaar bewirkt die Kommutation der beiden Graphen eine Bedeutungsveränderung: *vere* P 5 (Fähre) – *verre* P 9 (weiter).

Das Graphem <pf>:

Das Graphem <pf> erscheint nur in initialer Position und wird immer durch das Digraph (pf) repräsentiert: *pfert* P 52, *pflegt* P 171, *pfegger* P 71, *pfant* R 131.

Das Graphem <cz>:

Das Graphem <cz> wird meist durch das Digraph (cz) oder die Graphverbindung (czcz) repräsentiert. Das Digraph (cz) kann in allen Positionen stehen: *czen* P 27, *czeyt* R 162, *czwene* R 146, *salcz* R 146, *holcz* P 178, *swarcze* P 44, *greniczen* P 71, *nucze* P 60. Nur intervokalisches kann die Graphverbindung (czcz) als fakultative Variante auftreten: *nuczcz* P 51, *saczczunge* P 44, *besiczcz* R 117, *wiczczigern* P 180.

II

Auf der Grundlage der graphematischen Analyse der deutschen Sprache in den Krakauer Stadtbüchern des 14. Jahrhunderts lassen sich nun einige Bemerkungen zur Entwicklung des phonetisch-phonologischen Systems formulieren.

Eine der ersten wichtigen Veränderungen im Phonemsystem der deutschen Sprache in Krakau ist die Monophthongierung der mhd. Diphthonge /ie ye uo/, die in den Stadtbüchern Krakaus ausnahmslos durch die Grapheme <i>, <û>, <u> bezeichnet werden: *vorbite* P 38, *gissen* P 170, *liben* P 31, *gûte* P 65, *müssen* R 163, *bûssin* R 161; *thun* S 136, *grus* P 6, *wittwenstule* S 94. Die deutsche Kanzleisprache in Krakau folgt hier der omd.⁵ und insbesondere der schlesischen Tradition⁶, in der für mhd. /ie ye uo/ einheitlich die Grapheme (i, ue, u) gebraucht werden.

⁵ Vgl. z. B. A. Weller (1911: 80f., 89f.), Feudel (1961: 13, 14), Schmitt (1936: 13, 24), Gleißner (1935: 24f.), Suchsland (1968: 13, 15), Weinelt (1938: 34, 36).

⁶ Arndt (1897: 28f., 30f.), Jungandreas (1937: 202), Rückert (1878: 171ff., 45, 67).

Die mhd. langen Vokale /i: y: u:/ erscheinen in Krakau in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts noch als Monophthonge. Sie werden von den ersten Krakauer Stadtschreibern Heinrich, Rüdiger und Johannes durch die graphischen Zeichen (i, u) – ähnlich wie die monophthongierten mhd. Diphthonge /ie ye uo/ bezeichnet, z. B.: *bi* A 2, *bliuage* A 5; *buwen* A 2, *melzhus* A 2, *tusent* A 10, *zscugasse* A 20 (Saugasse). Die mhd. langen /i: y: u:/ wurden vielleicht schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts als lange Vokale mit zweigipfligem Akzent ausgesprochen, worauf die Schreibungen (ig, ie) bei Rüdiger in Hiatusstellung hinzuweisen scheinen, z. B.: *drig* A 97 (drei), *vrige* A 227 (frei), *bye* A 37, 95, 221 (bei) u. a. Die neuen [ii, yy, uu] kann man daher als die erste Stufe der Diphthongierung ansehen, aus denen sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts [ei, ou, ou] entwickelt haben. Die Schreibungen (ey, ei, ũ) erscheinen erst 1367, z. B.: *dreyen*, *seyen*, *weise*, *hūse*, *mūer*, *mūern*. Daneben stehen aber noch die Formen *gelichen*, *syn* mit der traditionellen Schreibung. Seit 1390 werden fast ausschließlich die Grapheme <ei, eu, ou> verwendet.

Die Diphthongierung beginnt im Schlesischen nach Jungandreas (1937: 49) im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts; Wiesinger (1962: 229) dagegen hat die ersten Belege für die Diphthongierung im Schlesischen im Hiatus und im Auslaut in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gefunden. Die Diphthongierung vor Konsonanten tritt – nach Wiesinger (1962) – schon im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts auf. Diese Feststellungen sind jedoch nur für einen Teil des Schlesischen richtig, denn die Diphthongierung ist nicht gleichzeitig im ganzen schlesischen Gebiet eingetreten. Schon Rückert (1878: 86) und nach ihm Jungandreas (1937: 49) haben darauf hingewiesen, dass in den östlichen und südlichen Gegenden Schlesiens die diphthongischen Schreibungen früher und häufiger erscheinen als in den westlichen und nördlichen. Auch die nach der Diphthongierung erfolgte Monophthongierung und Kürzung der neuentstandenen Diphthonge hat im Süden und Osten des schlesischen Mundart-raumes andere Ergebnisse gezeigt als im Norden und Westen. Während im Norden und in der Mitte des Schlesischen aus den Diphthongen /ei ou/ ein geschlossenes /e/ entstanden ist, zeigt das Glätzische das offene /ɛ/ für mhd. /i: y:/ (entstanden aus /ɛi/) und /aɔ/ für mhd. /u:/ (entstanden aus /aʊ/ /ɔʊ/).⁷

⁷ Blaschke (1966: 37, 38, 40, Karte 21); Halbsguth (1938: 39, 43, 44); v. Unwerth (1931: 28, 32, 34).

Die Diphthongierung wird im schlesischen Gebiet im 14. Jh. und auch später allgemein bezeichnet.⁸ Die schriftlichen Belege zeugen zugleich vom Zusammenfall der neuen Diphthonge mit alten mhd. Diphthongen /ei u ou/, die – ähnlich wie die diphthongierten mhd. langen Vokale /i: y: u:/ ebenfalls durch die Grapheme <ei>, <eu>, <ou> bezeichnet werden: *teilin* S 189, *heisin* P 71; *freude, vrouwe* P 26, *kaufin* P 60.

Die Diphthongierung hat in der deutschen Kanzleisprache Krakaus nicht nur die deutschen Wörter, sondern auch die polnischen und slawischen Ortsnamen erfasst, z. B. Wisła, Ruś: *weyssi* P 52 (Weichsel), *Reusin* P 60, *Rúsinlant* (Rußland).

Die Schreibungen für das mhd. lange /a:/ weisen darauf hin, dass es in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu einem langen /ɔ:/ gehoben und gerundet wurde. Während in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts das mhd. /a:/ fast einheitlich mit dem Graphem <a> (z. B. *abende* A 1, *iar* A 8, *nach* A 6, *swager* A 18, *gaben* A 29, *abent* A 234, *Cram* A 101 u. a.) bezeichnet wurde, erscheinen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zahlreiche Schreibungen mit dem Graphem <o>, z. B. *ochte* P 35, *begoben* P 50, *Grof* P 55, *mole* R 40, *woge* R 84, *gobe* S 160, *rothe* S 83, *sprochin* R 99.

In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erscheinen manche Wörter oft noch in der traditionellen Schreibung mit (a); es sind Wörter wie „Jahr, Rat, Gnade, lassen“, die in den Stadtbüchern häufig vorkommen, so dass sich in diesen Wörtern die traditionelle Bezeichnung des neuen Phonems /ɔ:/ < mhd. /a:/ festigen konnte, z. B. *Rate* R 122, *gnadin* S 94, *Iar* R 19, *lassen* P 55.

Die Schreibungen mit (o), die auf die erfolgte Hebung hinweisen, erscheinen im schlesischen Raum im 14./15. Jh. häufig.⁹

Aufgrund der Schreibungen kann angenommen werden, dass die mhd. kurzen /i y ɔ/ zu [e ø o] in Krakau in der 2. Hälfte des 14. Jh.s gesenkt wurden. Es ist nicht sicher, ob die Senkung in allen Lautumgebungen eingetreten ist, weil diese Erscheinung von den Krakauer Stadtschreibern nicht konsequent bezeichnet wurde. Beispiele mit der Senkung: *czemit* P 59, *gebit* S 135, *fredlich*

⁸ Arndt (21, 31ff., 38ff.); Anders (1939, § 90f., § 108f., § 130f.); Doubek (1932: 69ff.).

⁹ Rückert (1878: 39); Arndt (1897: 65); Burdach/Bebermeyer (1926: 168ff., 177); Jungandreas (1937, § 160); Anders (1939: 68ff.).

P 5, *geschreben* P 28, *em* R 68 (ihm); *gebort* P 38, *dorch* P 61, *forcht* P 177, *moncze* R 105, *Noremburg* R 99, *Vöchsin* S 10.

Eine andere wichtige phonologische Veränderung war der Zusammenfall der mhd. Phoneme /s/ (auf der graphischen Ebene durch (s) bezeichnet) und /ʃ/ (auf der graphischen Ebene – (z)). Beide Phoneme waren im Mhd. stimmlose Spiranten, die im In- und Auslaut nach Vokalen auftraten. Das infolge der II. Lautverschiebung entstandene /ʃ/ wird als dental-dorsaler Reibelaut charakterisiert im Gegensatz zum alten germanischen /s/, dem die dental-apikale Artikulation eigen ist (vgl. Joos 1952: 222). Das Phonem /ʃ/ hatte eine [ʃ]-ähnliche Artikulation, die die Entlehnungen aus dem Deutschen in den slawischen Sprachen bestätigen, z. B.: poln. „*szlachta*“ (Adel) < omd. „*slahrt*“. Diese Aussprache ist auch in den Reimen bezeugt, z. B.: *rosse: gedroschen, küssen: wischen* (vgl. Kranzmayer 1956, § 32, 4). Der Zusammenfall des Phonems /s/ mit /ʃ/ erfolgt schon im 13. Jh.; auf der graphischen Ebene spiegelt sich diese phonetisch-phonologische Entwicklung in der Verwechslung der graphischen Zeichen für die beiden mhd. Phoneme wider. Die mhd. Grapheme <s> für /s/ und <z> für /ʃ/ werden immer häufiger als zwei freie graphische Varianten nebeneinander verwendet.

D. Haacke (1962: 230) und W. Mitzka (1960: 9, 112) nehmen an, dass der phonetische Zusammenfall der beiden Spiranten schon Ende des 12. Jahrhunderts erfolgte. E. Schwarz (1926: 7ff.) und P. Lessiak (1933: 76ff.) sind dagegen der Meinung, dass dieser Wandel erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eingetreten ist. U. Schulze (1967: 16off.)¹⁰ hat in ihrer Arbeit zur Geschichte der beiden Spiranten nachgewiesen, dass der Zusammenfall der Phoneme /s/ und /ʃ/ im bairisch-ostfränkischen Raum in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und im thüringisch-obersächsischen Gebiet in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eingetreten ist, worauf die Fehler in der graphischen Bezeichnung der beiden Phoneme hinweisen.

Die Stadtbücher Krakaus weisen eine fortschreitende Vermischung der graphischen Zeichen für mhd. Phoneme /s/ und /ʃ/ auf. Das mhd. /s/ wird noch mit (s) bezeichnet, z. B.: *gaste* R 10, *Spittal* S 168. Das mhd. /ʃ/ erscheint auf der graphischen Ebene sowohl als (s), (ss) als auch als (z), z. B.: *heysit* P 51, *grus* P 6, *busen* P 39, *busse* P 45, *vleysse* P 75, *vorheyzen* P 31, *moze* R 98.

¹⁰ Dazu auch Stopp (1976: 34ff.).

Das mhd. /s/ wird vor den Konsonanten /l, m, n, v, p, t/ einheitlich mit dem Schriftzeichen (s) bezeichnet, d. h. der Übergang zu /ʃ/ ist in dieser Position noch nicht eingetreten, z. B.: *dem smyde* A 20, *suester* A 19, *swibogen* A 207, *sneiden* S 119, *stifsonne* S 190, *geslicht* R 139, *Spittal* S 164.

Die Analyse der graphischen Wiedergabe des mhd. Phonems /h/ weist darauf hin, dass es in Krakau nur im Anlaut stehen kann. In den Krakauer Stadtbüchern bleibt das mhd. /h/ in intervokalischer Position in nahezu allen Fällen unbezeichnet, z. B.: *swer* R 84 (mhd. *sweher*), *zehen* A 75 (mhd. *zehen*), *geschen* S 92 (mhd. *geschehen*), *durchczien* P 15.

Den Schwund des mhd. Phonems /h/ in intervokalischer Position beobachtet man im gesamten schlesischen Gebiet im 14./15. Jh. und auch im übrigen Teil des Omd.¹¹

Das mhd. Konsonantensystem besitzt kein velares nasales Phonem /ŋ/, das in der deutschen Gegenwartssprache auftritt. [ŋ] konnte im Mhd. nur als kombinatorische Variante des Phonems /n/ vor /k, g/ erscheinen.

Aufgrund der Schreibungen in den Stadtbüchern Krakaus kann angenommen werden, dass im 14. Jh. im Auslaut die Verbindung zweier Phoneme /n/ + /k/ realisiert wurde, worauf folgende Beispiele hinzuweisen scheinen: *dink* R 98, S 106, *vorhenknisse* S 79, u. a.

Es ist schwer festzustellen, ob im Inlaut schon das velare /ŋ/ oder noch die Phonemverbindung /ng/ (phonetisch [ŋg]) realisiert wurde, weil die Schreibung (ng) sowohl die Lautverbindung [ŋ + g] als auch das velare [ŋ] bezeichnen kann, z. B.: *Lange* P 20; *dinge* S 86, *gehangen* S 79.

Quellen:

Das älteste Krakauer Stadtbuch aus den Jahren 1300-1375 (abgekürzt A).

Die Schöffebücher, die die Eintragungen aus den Jahren 1365-1975 und 1390-1397 enthalten (abgekürzt S).

Das Ratsbuch aus den Jahren 1392-1400 (abgekürzt R).

Die Privilegiensammlung (abg. P); aus der Privilegiensammlung wurden nur diejenigen ausgewertet, die vor 1400 eingetragen wurden. Hinter den Belegen steht stets die Seitenzahl.

¹¹ Anders (1939: 82ff.); Rückert (1878: 169); Kubica (1932: 52); Weinelt (1938: 106); Doubek (1932: 78); Feudel (1961, § 31); Weller (1911: 123); v. Unwerth (1931: 80); Suchsland (1968, § 29d); Halbsguth (1938: 63); Weinhold (1893, § 244); Moser (1929, § 67,2).

Najstarsze księgi i rachunki miasta Krakowa od r. 1300 do 1400. (Die ältesten Bücher und Rechnungen der Stadt Kraków seit 1300 bis 1400) (Monumenta medii aevi historica, Bd IV), hg. v. Franciszek Piekosiński und Józef Szujki, Kraków 1878.

Księgi ławnicze 1365-1375 i 1390-1397 (Schöffebücher 1365-1375 und 1390-1397) / Wydawnictwa Archiwum Akt Dawnych miasta Krakowa, Bd. 1 / (Veröffentlichungen des Archivs der Alten Akte der Stadt Kraków), hg. v. Stanisław Krzyżanowski, Kraków 1904.

Kodeks dyplomatyczny miasta Krakowa, Część I-IV (1257-1506) (Der diplomatische Codex der Stadt Kraków, Teil I-IV), (Monumenta medii aevi historica, Bd. V, VII), hg. v. Franciszek Piekosiński, Kraków 1882.

Najstarszy zbiór przywilejów i wilkierzy miasta Krakowa (Die älteste Sammlung von Privilegien der Stadt Kraków), (Wydawnictwa Komisji Historycznej Polskiej Akademii Umiejętności nr 82) (Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Polnischen Akademie der Wissenschaften Nr. 82), hg. v. Stanisław Estreicher, Kraków 1936.

Literatur:

Anders, Heinrich (1939): Das Posener Deutsch im Mittelalter, 1. Teil: Phonetik. Wilno.

Arndt, Bruno (1897): Der Übergang vom Mittelhochdeutschen zum Neuhochdeutschen in der Sprache der Breslauer Kanzlei. Breslau.

Blaschke, Gerhard (1966): Lautgeographie der südlichen Grafschaft Glatz. Marburg.

Burdach, Konrad/ Bebermeyer, Gustav (1926): Schlesisch-böhmische Briefmuster aus der Wende des 14. Jahrhunderts. Berlin.

Christensen, W. (1967): Phonemes et graphemes en français moderne. Quelques réflexions topologiques. In: Acta Linguistica Hafniensia 10/2, S. 217-240.

de Courtenay, Jan Baudouin (1901): Wskazówki dla zapisujących materiały gwarowe na obszarze językowym polskim. In: Materiały i Prace Komisji Językowej Akademii Umiejętności w Krakowie I: 1, Kraków.

de Courtenay, Jan Baudouin (1915): Charakterystyka psychologiczna języka polskiego. In: Encyklopedia Polska II, Teil I. Warszawa, Łódź, Lublin.

Doubek, Franz (1932): Zum ältesten deutschen Schöffebuch der Gemeinde Krzemienica. Poznań.

Feudel, Günter (1961): Das Evangelistar der Berliner Handschrift Ms. germ. 4^o333. Berlin.

Fleischer, Wolfgang (1966): Strukturelle Untersuchungen zur Geschichte des Neuhochdeutschen. Berlin.

Gleißner, Käthe (1935): Urkunde und Mundart auf Grund der Urkundensprache der Vögte von Weida, Gera und Plauen. Halle/S.

- Haacke, Dieter (1962): Studien zur Orthographie der deutschsprachigen Originalurkunden.
In: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 84, S. 184-244.
- Halbsguth, Johannes (1938): Die Mundart des Kreises Jauer. Breslau.
- Hammarström, Göran L. (1966): Linguistische Einheiten im Rahmen der modernen Sprachwissenschaft. Berlin.
- Joos, Martin (1952): The Mediaval Sibilants. In: Language 28, S. 222-231.
- Jungandreas, Wolfgang (1937): Zur Geschichte der schlesischen Mundart im Mittelalter.
Untersuchungen zur Sprache und Siedlung in Ostmitteleuropa. Breslau.
- Kranzmayer, Eberhard (1956): Historische Lautgeographie des gesamtösterreichischen Dialektraumes. Wien.
- Kubica, Stefan (1932): Die deutsche Sprache des Florianer Psalters. Poznań.
- Lessiak, Primus (1933): Beiträge zur Geschichte des deutschen Konsonantismus. Brünn, Prag, Leipzig, Wien.
- McLaughlin, John C. A. (1963): Graphemic-Phonemic Study of a Middle English Manuscript. The Hague.
- Mitzka, Walter/ Hermann Paul (1960): Mittelhochdeutsche Grammatik. Tübingen 1960.
- Moser, Virgil (1929): Frühneuhochdeutsche Grammatik. Heidelberg.
- Piirainen, Ilpo T. (1986): Graphematische Untersuchungen zum Frühneuhochdeutschen. Berlin.
- Rückert, Heinrich (1878): Entwurf einer systematischen Darstellung der schlesischen Mundart im Mittelalter. Paderborn.
- Schmitt, Ludwig Erich (1963): Die deutsche Urkundensprache in der Kanzlei Karls IV. (1346-1378). Halle/S.
- Schulze, Ursula (1967): Studien zur Orthographie und Lautung der Dentalspiranten s und z im späten 13. und frühen 14. Jahrhundert. Tübingen.
- Schwarz, Ernst (1926): Die germanischen Reibelaute s, f, ch im Deutschen. Reichenberg.
- Spang-Hanssen, Henning (1959): Probability and Structural Classification in Language Description. Copenhagen.
- Stopp, Hugo (1976): Schreibsprachwandel. München.
- Suchsland, Peter (1968): Die Sprache der Jenaer Ratsurkunden. Entwicklung von Lauten und Formen von 1317 bis 1525. Berlin.
- van der Lee, Anthony (1978): Die Graphemstruktur dreier frühneuhochdeutscher Traktate des Leipziger Volkspredigers Marcus von Weida (1450-1516). In: Hartmann, Dietrich u. a. (Hrsg.): Sprache in Gegenwart und Geschichte, Festschrift für Heinrich Matthias Heinrichs zum 65. Geburtstag. Wien, S. 110-132.

- von Unwerth, Wolf (1908/1931): Die schlesische Mundart in ihren Lautverhältnissen grammatisch und geographisch dargestellt. Breslau.
- Weinelt, Herbert (1938): Die mittelalterliche deutsche Kanzleisprache in der Slowakei. Brünn, Leipzig.
- Weinhold, Karl (1893): Mittelhochdeutsche Grammatik. Paderborn.
- Weller, August (1911): Die Sprache in den ältesten deutschen Urkunden des Deutschen Ordens. Breslau.
- Wiesinger, Peter (1962): Die Entwicklung von mhd. $\hat{i} - \hat{u} - iu$ im Schlesischen. In: Zeitschrift für Mundartforschung 29, S. 228-258.

Quelle:

- Die graphematische Analyse der deutschen Sprache In den Krakauer Stadtbüchern des XIV. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für deutsche Philologie 103, 1984, S. 407-420.

Zur Sprache und Herkunft von Veit Stoß/Wit Stwosz

Mit dem Leben und Schaffen des Bildhauers Veit Stoß haben sich viele Kunstkritiker beschäftigt, die auch bemüht waren, seinen Geburtsort und sein Geburtsdatum zu ermitteln und überhaupt mehr Licht in die Anfangsjahre seines Lebens zu bringen. Auch einige Linguisten wie Eichler (1966) oder Rospond (1946) versuchten, zur Aufhellung seiner Herkunft beizutragen, indem sie sich vor allem mit der Erklärung seines Familiennamens beschäftigten. Mit der äußerst spärlichen schriftlichen Überlieferung von Veit Stoß dagegen haben sich vom linguistischen Standpunkt aus bisher nur die zwei polnischen Linguisten Kleczkowski (1924) und Rospond (1946) befasst. Die Ergebnisse der Untersuchung von Kleczkowski liegen nur in Form einer kurzen Zusammenfassung vor, so dass hier auf sie kaum Bezug genommen werden kann. Die andere Arbeit befasst sich hauptsächlich mit der Erklärung des Familiennamens Stoß, sie bringt aber darüber hinaus eine Analyse der sprachlichen Besonderheiten in den Briefen von Veit Stoß. Allerdings enthält die linguistische Analyse der Sprache von V. Stoß – aufgrund der unzureichenden Kenntnis der mundartlichen Unterschiede im deutschen Sprachraum in der frühneuhochdeutschen Periode – zu viele Fehler, so dass mir eine erneute Beschäftigung mit der schriftlichen Überlieferung von V. Stoß für zweckmäßig erscheint, zumal über seine Herkunft recht widersprüchliche Meinungen geäußert wurden.

Im Folgenden wird versucht, aufgrund der Analyse der Sprache von Veit Stoß, nach der Quelle vom Jahre 1502, in der V. Stoß ‚Vitti sculptoris de Horb‘ genannt wird (vgl. Przybyszewski 1952: 62-65; Rospond 1962: 24-34), sowie aufgrund der Analyse seines Namens einen engeren Raum zu ermitteln, aus dem der berühmte Bildhauer stammte. Die linguistische Analyse der Sprache von Veit Stoß setzt sich nicht zum Ziel, das vollständige graphemische und

phonologische System seiner Sprache darzustellen, weil das sprachliche Korpus von sehr beschränktem Umfang ist. Vielmehr wird auf bestimmte sprachliche Erscheinungen näher eingegangen, die zur genaueren Bestimmung des Herkunftsgebiets von Veit Stoß beitragen können. Zunächst wird die graphische Wiedergabe der mhd. Phoneme in der Sprache von V. Stoß dargestellt.

Das mhd. /ɪ/ wird auf der graphischen Ebene stets mit <i> oder <y, ȳ> bezeichnet, z. B. *bin, ich, ȳch, wissen, bliben, yn, ȳn, gunstig, gwnstȳg*. In einem Beispiel steht <ie> für mhd. /ɪ/, was vermutlich einen langen Vokal bezeichnet: *iere*.

Die mhd. kurzen Vokale /ʏ/ und /u/ werden auf der graphischen Ebene nicht voneinander differenziert, sie werden fast einheitlich mit den Graphen <w, u> wiedergegeben; mhd. /u/: *achthundert, guldin, schuldig, frwmn, wejsenburg, czewgnusz, wnterteniglich*. Mhd. /ʏ/: *burger, gunstig, verkundung, nwremberg, gebwrllich, mit burger*. In einigen Fällen tritt die Entrundung des mhd. /y/ auf, denn auf der graphischen Ebene findet man die Formen: *dar iber, ibergeben, vȳrd* (würde).

Mhd. /e/ (Primärumlauts-e) erscheint stets als <e>, z. B. *vetter, abred, gegen, stet*.

Mhd. /ɛ/ wird ebenfalls stets durch <e> wiedergegeben, z. B.: *geben, helffen, beger, heren, ibergeben*.

Für das mhd. kurze /æ/ (der Sekundärumlaut) konnten keine Belege gefunden werden. Das mhd. /œ/ ist nur mit der entrundeten Form *mecht* belegt.

Das mhd. /ɔ/ erscheint stets als <o>, z. B.: *besorg, kost, wolt, loblichen, wnverczogen*.

Das mhd. /a/ wird einheitlich durch das Schriftzeichen <a> bezeichnet, z. B.: *kasten, gancz, handel, halten, machen, tag, gestalt, bezalt, gesagt*.

Das mhd. /i:/ erscheint stets als <ei, ey>, es steht also ein Diphthong /ɛi/, der vom mhd. /ei/ auf der graphischen Ebene konsequent unterschieden wird, z. B. *ffreytag, mein, seiner, weishait, czeit, veit, weyszen*.

Auch beim mhd. /u:/ tritt die Diphthongierung auf, der neue Diphthong wird durch die Schriftzeichen <aw, au> bezeichnet, z. B.: *awff, lawter, laut*.

Das mhd. /y:/ wird zu /øʊ/ diphthongiert, in den Briefen erscheinen die Digraphe <ew, eu>, z. B. *geczewgnusz, er bewt ich mich, euch, euer, der czeug*.

Das mhd. /e:/ erscheint als <e>: *Erbern, der erber*.

Das mhd. /ø:/ erscheint in zwei entrundeten Formen: *gebert, verbert*. Die Beispiele für die Entrundung von mhd. /o:/, /œ/, /y/ scheinen davon zu

zeugen, dass in der Sprache von Veit Stoß die gerundeten Vokale wohl nicht mehr auftraten. Allerdings haben sich die gerundeten Formen zum Teil noch beim mhd. /y/ bewahrt.

Das mhd. /o:/ wird durch das Schriftzeichen <o> wiedergegeben: *grossen*.

Für das mhd. /æ:/ gibt es in den Aufzeichnungen von Stoß keine Belege.

Das mhd. lange /a:/ wird stets als <a> bezeichnet, z. B.: *iar, nach, rat, getan, dar von, vor mals*. Die md. und obd. verbreitete Hebung und Rundung des mhd. /a:/ > /o:/ zeigt sich in der Sprache von Veit Stoß nicht.

Der mhd. Diphthong /ei/ wird durch das Digraph <ai> bezeichnet, z. B.: *ain, kainem, waisz, weishait, erberkait*. Im Ortsnamen „Windsheim“ wurde der mhd. Diphthong /ei/ zu /ɛ/ monophthongiert, weil er zweimal in einer monophthongierten Form mit h-Ausfall auftritt: *winczem, winczam*.

Für den mhd. Diphthong /øʊ/ fehlen in den Briefen von Veit Stoß Belege.

Der mhd. Diphthong /ou/ ist nur in zwei Wörtern belegt, und zwar *och* (dreimal so geschrieben) und *frowen*; man kann über die phonetische Realisation dieses Diphthongs nichts Genaueres feststellen, da die eine Form einen Monophthong zeigt, während in der anderen ein Diphthong erscheint.

Der mhd. Diphthong /ie/ wird stets als <ie> bezeichnet, z. B.: *lieb, schuldbrieff, wie, sie*. Es erscheint niemals die Schreibung <i>, die auf die durchgeführte Monophthongierung hinweisen könnte.

Auch der mhd. Diphthong /ye/ wird durch ein Digraph <ue, we> bezeichnet, z. B.: *bruedern, Gueter, ffweglich*.

Der mhd. Diphthong /uo/ ist meist durch das Digraph <uo> vertreten, z. B.: *guot, tuocher*; in einem Beispiel steht das Digraph <wa>: *twand* (Part. I von „tuon“). Die Präposition „zu“ erscheint in der monophthongierten Form *czu*, da aber die Präpositionen in unbetonter Position auftreten, muss die Form *czu* anders behandelt werden als die anderen Formen.

Das mhd. /p/ erscheint nur in zwei Formen, und zwar als : *brjor, broffijciyal*, was auf eine Lenierung des anlautenden /p/ hinweist.

Mhd. /t/ erscheint meist als <t>, z. B.: *rat, tag, taffel, halten, geton, kasten, stat, czeit, welt, gericht*. Nur in einigen Fällen tritt das Digraph <tt> auf: *vetter, mjytt burger, ratt*. In manchen Wörtern beobachtet man den Ausfall von /t/, z. B.: *anwrt* (mhd. *antwort*), *berichen* (mhd. *berichten*), *ffwrsichien* (mhd. *vürsichtic*). Daneben stehen die Formen: *antwort, virsichtig*.

Mhd. /k/ wird durch das Schriftzeichen <k> wiedergegeben, z. B.: *kasten, erberkait, kost, kainem, weg kem*. In einem Fall erscheint das Graph <c>: *clarer*.

Das mhd. /b/ wird durch das Schriftzeichen bezeichnet, z. B. *beger, bin, bedencken, burger, Erbern, haben, geben, siben, bliben, loblichen, lieb*. Nur im Familiennamen „Baner“ steht zweimal <p>; diese Form und für das mhd. /p/ können vielleicht als Widerspiegelung des mundartlichen Zusammenfalls der stimmlosen und stimmhaften Verschlusslaute angesehen werden. Allerdings lassen sich keine Beispiele für die übrigen Konsonantenpaare /t/ – /d/, /k/ – /g/ anführen.

Mhd. /d/ ist stets durch das Graph <d> vertreten, z. B.: *dar iber, dan, bruedern, guldin, handel, schuldig, vnd, vjrd*.

Mhd. /g/ erscheint meist als <g>, z. B.: *geben, gericht, guot, gancz, gegen, gunstig, beger, besorg, ffweglich, fufczig, wejssenburg, wenig, weg vertjg*. In zwei Beispielen lassen sich Vokalisierung und Schwund des mhd. /g/ in intervokalischer Position nachweisen: *ffwrsichien, gwnstjen*. Diese Erscheinung war sowohl im Mhd. als auch im Obd. verbreitet. Den Ausfall des intervokalischen /g/ in der Position *-igi-*, *-egi-*, *-age-* findet man im Mhd. schon im 12. Jahrhundert, und nach Auffassung von Schirmunski (1962: 314f.) war diese Erscheinung vor allem in den oberdeutschen Mundarten verbreitet¹. Weinhold (1883: 27) bringt Beispiele für den Schwund von g aus dem bairischen Raum. In der frühnhd. Periode ist diese Erscheinung in den obd. und md. Kanzleisprachen belegt.

Mhd. /f, v/ erscheint auf der graphischen Ebene als <ff, f, v>. Die Schreibung mit <v> ist im wesentlichen auf das Präfix *ver-*, *vir-* beschränkt: *verhert, vernim, vrsichtig, verkwundung*. Sporadisch erscheint das Schriftzeichen <v> in einigen anderen Wörtern: *von, vor, vetter, veit*. Meist tritt das Digraph <ff> auf, vor allem im An- und Auslaut: *ffreytag, ffeyt, ffweglich, schuldbrieff, awff*. Aber auch im Inlaut erscheint dieses Schriftzeichen: *taffel, broffycijal, helfen*. Einfaches <f> erscheint nur vor Konsonanten: *frwmen, frowen, schrift, notdurftjg*.

Mhd. /w/ erscheint als <w>, z. B.: *wejssen, wissen, weishait, wo, wenig*. Nur in einem Fall konnte das Schriftzeichen <v> für das mhd. /w/ gefunden werden: *vjrd* (würde).

¹ Vgl. Schirmunski (1962: 314f.); Paul-Mitzka (1960, § 68); Jungandreas (1937, § 385, § 393); Fleischer (1970, § 214); Huther (1913: 73).

Mhd. /s/ < germ. /t/ wird auf der graphischen Ebene nicht von mhd. /ʃ/ und /z/ geschieden. Es erscheint als <s>, <ss>, <ß>, z. B.: *weyßenburg, bis, weishait, weysenbwrg, gelassen, wissen, groß*.

Mhd. /ʃ/ < germ. /s/ wird ebenfalls durch die Schriftzeichen <s>, <ß> bezeichnet, z. B.: *als, des, gestalt, gunstig, kost, stat, warheitß, geczeugnwuß, Ratß*. Der Übergang des mhd. /ʃ/ > /ʃ/ vor bestimmten Konsonanten ist in den Aufzeichnungen von Veit Stoß nur in einer Form belegt: *schwacher*. Die Zahl der erhaltenen Briefe von Veit Stoß ist zu gering, so dass keine weiteren Belege gefunden werden konnten.

Mhd. /z/ erscheint im Morphemanlaut als <s>: *solen, solliche, sie, sach, siben, selber, besorg, versehen, gesagt, ffwrsichien*. Intervokalisch treten die Schreibungen <s> und <ss> auf: *weyßen, weysen, disse*.

Mhd. /ʃ/ ist nur in zwei Wortformen belegt: *schuldig, schuldbrieff*.

Mhd. /x/ wird einheitlich durch das Schriftzeichen <ch> bezeichnet, z. B.: *ewch, gebwrllich, gericht, mecht, ich, gemacht, machen, schwacher, tuocher, sach*. Nur das Wort „nicht“ steht entsprechend der obd. Tradition ohne /x/, d. h. in der Form *nit*.

Mhd. /h/ hat sich in der frühhd. Periode nur im Anlaut bewahrt, in den Briefen von Veit Stoß bleibt es ebenfalls nur in dieser Position erhalten, z. B.: *gebert, helfen, heren, haben, handel, halten, weishait*. Nur in einem Beispiel steht /h/ auch in intervokalischer Position: *versehen*.

Mhd. /l/ erscheint stets als <l>, z. B.: *lieb, laut, loblichen, schuldig, halten, wolt, clarer, bliben, helfen*.

Mhd. /r/ ist ausnahmslos durch das Schriftzeichen <r> vertreten, z. B.: *erber, geret, recht, gebert, brjor, armen, abred, heren*.

Mhd. /m/ erscheint stets als <m>, z. B.: *machen, maria, manchem, armen, mich, frwmen, mit burger, vor mals*. Das Lehnwort *Almosen* (mhd. *almuosen*) erscheint in den Briefen von Veit Stoß in der Form *almnossen*.

Mhd. /n/ wird durch das Graph <n> bezeichnet, z. B.: *nach, nit, handel, nun, vernim, kasten, haben, loblichen, wnterteniglich, wenig*. Die Assimilation von n > m vor dem Labial /b/ tritt nur im Ortsnamen *nwremberg*, nicht aber im Ortsnamen *weyßenburg* auf. Schwer zu erklären ist der Ausfall von /n/ in *fufczig*; es ist eine mundartliche Erscheinung, die sowohl in den omd. Kanzleisprachen als auch im Bairischen und Ostfränkischen nicht bekannt ist.

Mhd. /j/ erscheint als <i> nur in zwei Wortformen: *iar, iaren*.

Die Affrikate /pf/ ist in den Briefen von Veit Stoß nicht belegt.

Mhd. /ts/ wird einheitlich durch das Digraph <cz> wiedergegeben, z. B.: *czeit, czeug, bezalt, czeugnwuß, gancz, winczam*. Veit Stoß verwendet zur Bezeichnung der Affrikate /ts/ das Schriftzeichen <cz>, das nach Schmitt (1944: 102, 1936: 202) in der Thüringer Kanzleisprache entstanden ist und sich dann im Laufe des 14. Jahrhunderts nach Obersachsen, Schlesien, Hessen und Ostfranken ausbreitete².

Nach dieser notwendigerweise unvollständigen Darstellung des Phoneminventars der Sprache von Veit Stoß wird nun der Versuch unternommen, aufgrund der phonetisch-phonologischen Besonderheiten seiner Sprache den geographischen Raum näher zu bestimmen, aus dem Veit Stoß stammte. Die oben genannten Arbeiten, die sich mit der Analyse der Sprache von V. Stoß beschäftigen, vertraten zwei entgegengesetzte Standpunkte. Kleczkowski (1937: 10), der nur eine kurze Zusammenfassung seiner Untersuchung veröffentlichte, vertritt die Auffassung, dass die Sprache von Veit Stoß mit dem Krakauer Deutsch des 15. Jahrhunderts nichts Gemeinsames habe, dagegen aber mit dem Nürnberger Deutsch identisch sei. Rospond (1946: 126f.) kommt aufgrund seiner Analyse zur Schlussfolgerung, dass die Sprache von Veit Stoß – entgegen der Auffassung von Kleczkowski – mit der deutschen Sprache in den Stadtbüchern Krakaus identisch sei. Daher werden nun einige wichtige sprachliche Erscheinungen, die über die geographische Zugehörigkeit der Sprache von Veit Stoß zu einem bestimmten Dialektgebiet Aufschluss geben können, sowohl mit der deutschen Sprache der Krakauer Stadtbücher aus dem 15./16. Jahrhundert als auch mit dem Phonemsystem der deutschen Kanzleisprache in Nürnberg verglichen. Der Vergleich dieser unterschiedlichen Systeme ermöglicht uns, die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen der Sprache von Veit Stoß und der deutschen Sprache in Nürnberg einerseits und der deutschen Sprache in den Krakauer Stadtbüchern andererseits aufzudecken und zu beschreiben.

Die mhd. langen Vokale /i: y: u:/ erscheinen sowohl in Kraków als auch in Nürnberg als Diphthonge (vgl. Wiktorowicz 1981: 58ff., Pfanner 1954:

² Das Schriftzeichen <cz> zur Bezeichnung der Affrikate /ts/ lässt sich also auch außerhalb des Omd. nachweisen. Es ist auch in Nürnberg belegt, vgl. Pfanner (1954: 195f.) und Huther (1913: 91f.).

173ff.); sie werden hier wie dort durch die Schriftzeichen <ei, ey, ew, au, aw> bezeichnet. Im Hinblick auf die nhd. Diphthongierung gibt es also eine völlige Übereinstimmung zwischen der deutschen Sprache in den Krakauer Stadtbüchern, der Sprache von Veit Stoß und der Kanzleisprache in Nürnberg. Es treten aber quantitative Unterschiede auf; während in den Krakauer Stadtbüchern die neuentstandenen Diphthonge /ei, øo, ou/ < mhd. /i:, y:, u:/ auf der graphischen Ebene mit den alten mhd. Diphthongen /ei, øo, ou/ zusammenfallen, werden die beiden Diphthongreihen in Nürnberg zum Teil voneinander differenziert. In Krakau trifft man die einheitliche graphische Bezeichnung durch <ei, ey, ew, aw, au> an z. B.: *beyde, eygenem, eyne; mein, sein; auch, vorfawlt, hawse, aw*s (vgl. Wiktorowicz 1981: 59). In Nürnberg dagegen wird das mhd. /i:/ durch <ei, ey> wiedergegeben, während das mhd. /ei/ je nach dem Schreiber und Autor entweder durch <ai> oder durch <ei> bezeichnet wird³. V. Stoß scheint zwischen dem neuen und alten Diphthong /ei/ zu unterscheiden, denn für den neuen Diphthong verwendet er das Schriftzeichen <ei>, z. B.: *mein, czeit*, während der alte Diphthong durch <ai> bezeichnet wird, z. B.: *ain, kainem, erberkait*. Aufgrund dieses sprachlichen Merkmals steht die Sprache von Stoß der Nürnberger Geschäftssprache näher als der deutschen Sprache in den Krakauer Stadtbüchern. Allerdings tritt die Unterscheidung zwischen dem alten und neuen Diphthong /ei/ außer Nürnberg in einigen anderen obd. Geschäftssprachen auf, so dass es nicht richtig wäre, aufgrund dieser sprachlichen Besonderheit die Sprache von Veit Stoß nur auf Nürnberg einzuengen. Es steht jedoch fest, dass dieses Merkmal den gesamten omd. Raum als vermutliche Heimat von Veit Stoß ausschließt.

Wie schon oben dargestellt wurde, bleiben die mhd. Diphthonge /ie, ye, uo/ in der Sprache von Veit Stoß erhalten, ihre konsequente Bezeichnung auf der graphischen Ebene muss als ein eindeutiger Beweis ihres Auftretens in der Sprache von Veit Stoß gewertet werden. Man kann die Formen *die, lieb, schuldbrieff, bruedern, fweglich, Gueter, guet, tuocher* keineswegs als vieldeutig bezeichnen, wie es Rospond (1946) in seiner Arbeit getan hat. Die Krakauer Stadtschreiber Johannes Heydeke und Balthasar Behem – wie auch seine Vorgänger – gebrauchen die Schriftzeichen <i, y> für mhd. /ie/, <û, u> für mhd. /

³ Vgl. Pfanner (1954: 175f.); Johnson (1941: 216); Grönlund (1945: 58f.); Bernt (1934: 330ff.); Stopp (1978: 220).

ye/ und <u> für mhd. /uo/, z. B.: *libe* AC 90, 101; *bryfe* AC 90, 101; *dynet* CC 430, 141; *ider* CC 430, 566; *furen* (führen) CC 430, 142; *buch* CC 430, 566; *ny-mant* CC 430, 141. Die Monophthonge treten in den Krakauer Stadtbüchern schon seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts auf, die deutsche Kanzleisprache in Kraków folgt hier der omd. Tradition (vgl. Wiktorowicz 1981: 58). In Nürnberg dagegen erscheinen noch im 15./16. Jahrhundert Diphthonge (vgl. Pfanner 177f., Eberl 1944: 159f.). Bei Hans Sachs⁴ findet man Schreibungen mit <ie>, z. B.: *die*, *verdriessen*, *geniessen*, *schliessen*. Die früheren Nürnberger Urkunden weisen ebenfalls diphthongische Schreibungen auf, z. B.: *brief*, *lieben*, *zû*, *tûn*. Der übrige obd. Raum zeigt dasselbe Bild; in Würzburg erscheinen die Diphthonge /ie, uo/, die durch <ie, i, ue, û> widergegeben werden, z. B.: *guet*, *gût*, *mûter*, *liebe*, *brief*, *kyesen* (vgl. Huther 1913: 42ff.). Die Bewahrung der mhd. Diphthonge /ie, ye, uo/ in der Sprache von Veit Stoß ist ein allgemeines obd. Merkmal. Aufgrund dieser phonetisch-phonologischen Erscheinung kann man daher den gesamten omd. Raum⁵ als eventuelles Herkunftsgebiet von Veit Stoß ausschließen.

Ein charakteristisches Merkmal der Sprache von Veit Stoß ist das Auftreten der Entrundung⁶, z. B.: *ibergeben*, *dar iber*, *vjrd* (würde), *mecht*, *gehert*, *verhert*. Daneben erscheinen die Formen mit den gerundeten Vokalen, z. B.: *verkwundung*, *geburlich*, *bruedern*, *ffweglich*, *Gueter*. Die Entrundung ist eine in obd. und md. Mundarten weit verbreitete Erscheinung, sie wird jedoch in den Kanzleisprachen gemieden (vgl. Schirmunski 1962: 240ff.). Belege für die Entrundung lassen sich dort nur selten finden; sie sind hauptsächlich in solchen Texten anzutreffen, die auch viele andere mundartliche Merkmale enthalten. Fleischer (§ 48) schreibt im Zusammenhang mit der Entrundung, dass diese Erscheinung ein Zeugnis der soziologischen Differenzierung sei: Texte ohne Entrundung seien für die gehobene Sprachschicht charakteristisch, während das Auftreten der Entrundung einer niederen Sprachschicht eigen sei. Neben der sozialen Differenzierung der Texte muss auch der zeitliche und geographische Faktor bei der Entrundung berücksichtigt werden. In den heutigen

⁴ Zitiert nach Johnson (1941: 218).

⁵ Im Omd. erscheinen Monophthonge, vgl. z. B. Jungandreas (1937: 200, 239, 241); Fleischer (1977, § 77, 85, 88); Feudel (1961, § 14a); Otto (1970, § 16, 17).

⁶ Diese Erscheinung wurde von St. Rospond (1946) in seiner Studie über Veit Stoß bezeichnenderweise völlig übersehen.

hd. Mundarten tritt die Entrundung fast im gesamten md. und obd. Gebiet auf; gerundete Vokale gibt es nur im Ripuarischen, Ostfränkischen und Oberalemannischen (vgl. Schirmunski 1962: 205). Die Entrundung scheint sich aus dem Süden nach Norden ausgebreitet zu haben, denn sie wird im Obd. früher als im Md. belegt. Eberl (1944: 135), Pfanner (1954: 180) und Kranzmayer (1956: 6) stellen fest, dass sich die Schreibungen mit der Entrundung im mittel-bairischen Raum schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts nachweisen lassen. In Nürnberg erscheint die Entrundung in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. In den Stadtkanzleien Süd- und Mittelmährens treten die Schreibungen mit Entrundung ebenfalls schon im 14. Jh. auf, wobei in den südlichen Kanzleien die Formen mit entrundeten Vokalen häufiger als im Norden anzutreffen sind (vgl. Msařík 1966: 57). Im Omd. ist die Entrundung eine relativ späte Erscheinung. In den omd. Kanzleisprachen sind die Schreibungen mit der Entrundung im 14. Jh. unbekannt.⁷ Im 15. Jh. lassen sich nur selten Belege für diese Erscheinung nachweisen, auch in den Krakauer Stadtbüchern konnten im 14. und 15. Jh. keine Belege für die Entrundung gefunden werden; erst Anfang des 16. Jh. erscheinen die ersten Beispiele mit der Entrundung, z. B.: *schesseln* (Schüsseln), *iber*, *stecke* (Stücke), u. a. Die entrundeten Formen lassen sich aber nur in den Vogtbüchern nachweisen, die Protokolle aus den Gerichtsverhandlungen vor dem Vogtgericht enthalten, während die Krakauer Schöffens- und Ratsbücher diese Erscheinung weiterhin mieden. Der Stadtschreiber Heydeke, der in den Jahren 1481-1500 als Stadtschreiber tätig war, und sein Nachfolger Balthasar Behem (als Stadtschreiber in den Jahren 1500-

⁷ Vgl. Bach (1937: 51ff.); Jungandreas (1937, §141ff.); Suchsland (1968, §5); Schwarz (1928: 107). Schwarz vertritt die Ansicht, dass die Entrundung im schlesischen Raum relativ spät eingetreten sei. Man muss Schwarz wohl zustimmen, wenn man bedenkt, dass sich im 14. Jh. keine Belege, im 15. Jh. nur selten Schreibungen mit Entrundung im schlesischen Gebiet nachweisen lassen. Wichtig ist auch die Tatsache, dass im Schöffensbuch der Gemeinde Krzemienica aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts keine Belege für die Entrundung anzutreffen sind, obwohl gerade dieses Schöffensbuch sonst viele mundartliche Erscheinungen aufweist; vgl. Doubek (1932: 67f.). Deshalb ist die Feststellung von Rospond, dass die Formen *dariber*, *ibergeben* auf den omd. Raum hinweisen, unzutreffend, da diese Formen auch im obd. Raum auftraten, und dort sogar chronologisch viel früher als im Md.

1508 tätig) gebrauchen ausschließlich die gerundeten Vokale, z. B.: *füssen* 1499, CC 430, 566; *hoher* (höher) 1487, CC 430, 142; *eyne handbochse* (Büchse) 1492, AC 90, 101; *hören* 1487, CC 430, 142; *Haupttücher* 1499, CC 430, 564; *schüsseln* 1499, CC 430, 564; *gebüren* 1505, CC 431, 302; *gehóret* 1504, SC 9, 227, u. a.

Da sich die Entrundung sowohl im Obd. als auch im Md. nachweisen lässt, ist diese Erscheinung für die geographische Einordnung der Sprache von Veit Stoß wenig geeignet.

Eine wichtige phonetische Erscheinung, die bei Rospond (1946) völlig unberücksichtigt blieb, für die geographische Einordnung der Sprache von Veit Stoß aber von großer Bedeutung ist, ist die Apokope (vgl. Rospond 1966: 133f.)⁸. Sie erscheint in den Briefen von Stoß regelmäßig beim Verb, Substantiv und Adjektiv. Beispiele für die Apokope in der Verbalflexion: *beger ich, ich besorg, ich bit, ich vernim, er bewt ich mjch, gemacht hab, gelassen hab, weg kem, mecht, wolt, vjrd* (würde); Apokope in der Substantivflexion: *der abred, mein sach, der sach, der czeug* (Zeuge), *nach laut, stet* (Städte); Apokope in der Adjektivflexion: *der erber her, der erber virsichtig her, gwnstig anwrt* (günstige Antwort).

Die Apokope ist eine Erscheinung, die in den heutigen deutschen Mundarten ein großes Gebiet des Hoch- und Niederdeutschen umfasst (vgl. Schirmunski 1962: 159ff.). Im hd. Raum gilt sie im Mittelfränkischen, im Rhein-

⁸ Rospond nennt zwar einige Beispiele mit der Apokope, er vermag es aber nicht, zwischen den unterschiedlichen Typen der Apokope im Hinblick auf die morphologische Funktion des auslautenden -e zu unterscheiden, was ihn zu der unbegründeten Verallgemeinerung verleitete, dass die Apokope auch im Omd. weit verbreitet sei. Es kann zwar nicht geleugnet werden, dass die Apokope in beschränktem Umfang auch im Omd. – vor allem in solchen Fällen, in denen das auslautende -e eine morphologisch geringe differenzierende Funktion hatte – anzutreffen ist, vgl. z. B. Sauerbeck (1970: 230ff.); daraus kann aber keineswegs die Schlussfolgerung gezogen werden, dass die Apokope im Omd. eine „weit verbreitete“ Erscheinung ist. Darüber hinaus unterscheidet Rospond nicht zwischen Apokope und Synkope; beide Erscheinungen hängen zwar phonetisch miteinander zusammen, sie müssen jedoch auseinandergehalten werden, weil sie – aufgrund der unterschiedlichen grammatischen Funktion des -e bei der Apokope einerseits und der Einwirkung der konsonantischen Lautumgebung bei der Synkope andererseits – z. T. anderen phonetischen Gesetzmäßigkeiten unterworfen sind.

fränkischen außer der Nordgruppe der hessischen Mundarten, im südlichen Teil des Thüringischen, im Südwesten des Obersächsischen, im Bairischen, Alemannischen, Ostfränkischen. Auch im Schlesischen gab es zwei kleine Apokopierungsgebiete (vgl. Jungandreas 1937: 262).

Das Schlesische verhält sich im Hinblick auf die Behandlung des auslautenden -e unterschiedlich, wenn es um die Verbal- und Substantivflexion geht. Das hängt mit der grammatischen Funktion des auslautenden -e beim Verb und Substantiv zusammen. Die Apokope fehlt im Hauptgebiet des Schlesischen bei der Kennzeichnung der Opposition Singular Plural, während sie in der Verbalflexion (in der 1. Person Sg. Präs., 2. Person Sg. Imperativ, in der 1. und 3. Person Sg. Prät. Konj.) und beim Adjektiv durchgeführt wurde (vgl. Unwerth 1932, § 92; Jungandreas 1937: 261f.). Im 14. und 15. Jh. lag das -e-Apokopierungsgebiet nur im Süden des Schlesischen (vgl. Jungandreas 1937: 269). Lindgren (1953), der der Ausbreitung der Apokope bis 1500 eine umfangreiche Studie gewidmet hat, kommt zu folgender Schlussfolgerung:

Die Tabelle zeigt, dass die Apokope zuerst, im 13. und Anfang des 14. Jh., im Bairischen auftritt. Etwa 100 Jahre später folgen das Ostfränkische und das Schwäbische, noch etwas später das Ober- und Niederalemannische. Im Rheinfränkischen tritt die Apokope im 15. Jh. auf, aber gelangt nicht mehr zum Abschluss. Im Ostmitteldeutschen ist sie gar nicht eingetreten. Das Böhmisches zeigt die typische Mittelstufe zwischen Bair. und Omd.: Die Apokope tritt schon im 14. Jh. auf, aber gelangt nicht zur vollständigen Durchführung. Im südlichsten Bair. und Oalem. scheint die Apokope gegenüber den Kernlandschaften schwächer zu sein. (Lindgren 1953: 178)

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch Besch (1967: 256), der die Apokope südlich des Ostmitteldeutschen verzeichnet. In Anlehnung an Lindgren stellt Masařík (1966: 69) fest, dass es einen Zusammenhang zwischen der Apokope und der grammatischen Funktion des -e gibt. In den mährischen Kanzleien ist die Apokope von der geographischen Lage der Kanzlei und von der grammatischen Funktion des -e abhängig. Einen Zusammenhang zwischen dem e-Abfall und der Funktion des -e stellt auch Fleischer (1970, §124) für die Dresdner Geschäftssprache im 16. Jh. fest. In den Krakauer Stadtbüchern des 15. Jhs. lassen sich nur selten Beispiele mit Apokope feststellen; in fast

allen Fällen bleibt das auslautende -e bewahrt, z. B. *beuele ich* 1393, SC 3, 119; *ich bekenne* 1395, SC 3, 168; *dem hawse* 1485, CC 430, 66, 70; *dem hoffe* 1499, CC 430, 566; *eyne decke* 1492, AC 90, 101; *alle dese teylunge* 1487, CC 430, 122; *goltsmide, irem eyde, zeynem dirkentnisse, eyne kuche, dy helffte* 1485, CC 430, 70; *etliche bryfe* 1492, AC 90, 101; *bose* 1487, CC 430, 141; *dy bote* 1495, CC 430, 428 usw. Nur selten lassen sich Belege ohne auslautendes -e vor Vokal des nachfolgenden Wortes nachweisen, z. B. *bit ich* 1393, SC 3, 119; *geh ich* 1504, SC 9, 227; neben: *bite ich* 1439, SC 6, 188; *bescheide ich* 1393, SC 3, 119, 94.

Eine andere, charakteristische phonetische Erscheinung, die über die geographische Einordnung der Sprache von Veit Stoß Aufschluss geben kann, ist das Fehlen der Senkung der mhd. kurzen Vokale /i, y, u/. Bei Veit Stoß erscheinen nämlich die Formen *frumen, notdurft, notdurftig, nwremberg*. Die Senkung der mhd. /i, y, u/ > [e, ø, o] wird als eines der wichtigsten Merkmale des Md. angesehen, ihr Verbreitungsgebiet reicht vom Rhein, über Hessen, Thüringen, kleine Inseln der Senkung im Altenburgischen, Meißenischen, Oberlausitzischen bis ins Schlesische (vgl. Schirmunski: 1962; 246ff., Frings 1956: 74f., Bellmann 1961, § 49c, 63). Im Schlesischen treten die gesenkten mhd. /i, y, u/ > [e, ø, o] nur im Süden des Schlesischen, im Glätzsichen⁹, auf sowie in den schlesischen Sprachinseln Schönwald¹⁰ und Kostenthal¹¹. Aufgrund dieses Verbreitungsgebiets nimmt Schwarz (1928: 105-110) an, dass die gesenkten Vokale, die ursprünglich seit dem 13. Jh. im ganzen schlesischen Gebiet vorhanden waren, im 15./ 16. Jh. unter dem Einfluss der Schriftsprache aus dem Zentrum verdrängt wurden. Die mhd. /y, u/ werden in den schlesischen Texten durch das Schriftzeichen <o> am häufigsten vor r + Konsonant, vor einfachem r und vor Nasal bezeichnet. Eine größere Zahl von Beispielen mit Senkung zeigt lediglich das Stadtbuch der Gemeinde Krzemienica aus dem 15. Jh. (vgl. Doubek 1932: 61f. u. 66f.). Da das Stadtbuch von Krzemienica von wenig gebildeten Schreibern geführt wurde, fanden dort viele mundartliche Erscheinungen ih-

⁹ Dazu mehr bei Unwerth (1931, § 10, 18, 20); Blaschke (1966, § 22, 27f.); Graebisch (1920, § 5, I); Gdynia (1926, § 21, 28, 48); Pautsch (1901, § 41, 46); Schwarz (1928: 104).

¹⁰ Vgl. bei Gusinde (1911, §23, 32, 44) und Waniek (1890: 30ff.).

¹¹ Vgl. bei Friemel (1938: 107) und Weinelt (1938: 390).

ren sprachlichen Niederschlag. Die Senkung der mhd. Vokale /i, y, u/ > [e, ø, o] zeigt sich in unterschiedlichem Umfang auch in verschiedenen md. Geschäftssprachen je nach dem Grad der mundartlichen Beeinflussung¹². In den Krakauer Stadtbüchern lässt sich die Senkung erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachweisen, und sie tritt noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf (vgl. Wiktorowicz 1981: 54f.). Beispiele für die Senkung des mhd. /y/: *geboret* 1393, SC 3, 94; *gortel* 1495, CC 430, 446; *wörde* 1495, CC 430, 446; *abestörbe* 1397, SC 3, 235; *borger* 1397, SC 3, 235; *bedörffen* 1440, CC 428, 415; *móncze* 1438, CC 428, 391; *vonfl* 1430, SC 5, 199; *vortörbe* 1502, CC 431, 158. Beispiele für die Senkung des mhd. /u/: *notdorft* 1392, SC 3, 79; *scholde* 1493, CC 430, 356; *nocz* 1492, AC 90, 22; *schorcz* 1492, AC 90, 22; *dorch* 1485, CC 430, 73; *fromen* 1446, CC 428, 493; *vormonde* 1454, SC 7, 211; *stobe* 1485, CC 430, 70.

Die Beispiele zeigen deutlich, dass auch im Hinblick auf dieses Merkmal die Sprache von Veit Stoß keine Gemeinsamkeiten mit der deutschen Sprache der Krakauer Stadtbücher aufweist. Das Fehlen der Senkung ordnet die Sprache von Stoß wieder in den obd. Raum ein.

Ein anderes charakteristisches Merkmal der Sprache von Veit Stoß ist das Wortbildungssuffix *-nus*, das in den Wörtern *aine czewgnuß*, *gezeugnuß* auftritt. Dieses Suffix wird allgemein als obd. Merkmal betrachtet; Bech (1967)¹³ hebt zwei Großlandschaften hervor: *-nis* als md., nd., niederfränkische und oberrheinische Form, *-nus* im Ostalemannischen, Bairischen und Ostfränkischen. Die *-nus*-Formen gehören dem Bairischen an und finden sich dort schon in alten Denkmälern, in mhd. Zeit breiten sich die Formen auf *-nus* im Alemannischen aus, und so bildet sich allmählich ein md.-obd. Gegensatz heraus. In der frühnhd. Zeit wird dieses Suffix zum Teil von den oberen Schichten der thüringisch-obersächsischen Geschäftssprache übernommen, weil die

¹² Vgl. bei Feudel (1961 § 3, 5); Moser (1929, § 72, 74); Weinhold (1893, § 46); Schmitt (1944: 102f.); Huther (1913: 37); Masarik (1966: 46ff.); Suchsland (1968, § 3b, 5b); Bach (1937: 50); Kettmann (1967, § 5).

¹³ Besch (1967: 225ff., Kte 67, 68). Eine entgegengesetzte Meinung vertritt dagegen Guchmann (1974), die feststellt: „Die Verteilung der Varianten des Suffixes abstrakter Substantive (d. h. *-nißl-nuß*, Anm. J. W.) ergibt keine genaue landschaftliche Gliederung“ (Guchmann 1974: 128). Ein differenziertes Bild der Verteilung des Suffixes *nis/nus* zeichnet auch Stopp (1976, 1978).

Wortformen auf *-nus* auch in diesem Raum belegt sind¹⁴. In den Krakauer Stadtbüchern lässt sich im 15. und 16. Jh. nur das Suffix *-nis*, *-nisse* nachweisen, z. B.: *gefengnisse*, *gecezeugnis*, *forhengnis*, *erkenntnis*.

Einen obd.-md. Gegensatz kann man auch anhand der Form *er/her* verfolgen. Veit Stoß gebraucht die Form *er*, während die Krakauer Stadtschreiber fast ausnahmslos *her* verwenden. Auch im Altschlesischen¹⁵ war *her* die gebräuchlichste Form. Im Meißnischen herrschte *her* bis 1342 und wurde dann von *er* verdrängt (vgl. Böhme 1899: 40). Die Form *her* kommt sporadisch auch im Ostfränkischen vor (vgl. Huther 1913: 78). Suchsland (1968: 181ff.) stellt für die Jenaer Kanzleisprache ein Nebeneinander von *er* und *her* fest. Allgemein lässt sich ein Vormarsch der obd. Form *er* vom Süden nach Norden beobachten, auch Luther gibt die md. Form *her* zugunsten des obd. *er* auf (vgl. Bach 1937: 142). Auch die mährischen Kanzleien zeigen die gleiche geographische Verteilung von *er* und *her*: *er* wird in den südmährischen Stadtkanzleien, *her* – in den nordmährischen Kanzleien gebraucht (vgl. Masařík 1966: 95, 113). Die Form *er* in den Briefen von Veit Stoß stimmt daher mit dem obd. Gebrauch überein.

In den Briefen ist die Form *ich vernim* belegt, also eine Form, die ebenfalls den obd.-md. Gegensatz kennzeichnet. In der 1. Person Sg. Präs. der starken Verben der 3. b., 4. und 5. Ablautsreihe erscheint ‚i‘ im obd. Raum, während das Md. schon die Formen mit „e“ verwendet. Im gesamten Omd., also auch in den Krakauer Stadtbüchern, erscheinen die Formen *ich beuele*, *ich gebe*, im Alem., Bair. und Ostfränk. dagegen die Formen *beuil ich*, *ich gib*. Luther gebraucht bis auf einige Ausnahmen e-Formen: *ich gebe*, *neme* (vgl. Besch 1967: 305, Bach 1937 § 79). Aus der Karte 93 bei Besch (1967) geht deutlich hervor, dass der gesamte Süden die i-Formen kennt, also auch Nürnberg, Würzburg, Bamberg, Stuttgart (vgl. Besch 1967: 305). Auch in den mährischen Kanzleien konnten diese Formen (*gib ich*) nachgewiesen werden (vgl. Masařík 1966: 104).

Im 15. Jh. und noch zu Beginn des 16. Jahrhunderts lässt sich eine geographische Verteilung der Doppelform *denn/dann* und *wenn/wann* beobachten. Die *a*-Formen gelten in frühnhd. Zeit als vorwiegend oberdeutsch, die *e*-Formen gelten in frühnhd. Zeit als vorwiegend mitteldeutsch und nieder-

¹⁴ Vgl. bei Schmitt (1966: 104ff.); Kettmann (1967: 140); auch bei Schmitt (1936a: 115); Skala (1967: 79) und bei Otto (1970, § 21).

¹⁵ Vgl. Jungandreas (1937: 419); auch bei Frings (1956: 59, Kte 26.).

deutsch (vgl. Moser 1929, § 58, Fleischer 1970, § 28; Besch 1967: 91f.). Die Krakauer Stadtbücher folgen der mitteldeutschen Tradition und gebrauchen im 14. und 15. Jh. einheitlich die e-Formen, z. B. *denne* 1451, SC 7, 119; 1449, CC 428, 533; 1493, CC 430, 354; 1503, CC 431, 192; 1504, SC 9, 227; *wenne* 1492, CC 430, 348; 1492, AC 90, 299; 1459, SC 7, 373; *wen* 1487, CC 430, 141; 1490, 258; 1491, 285; 1493, 354. Die a-Formen erscheinen erst bei den Stadtschreibern Schmiegel (in den Jahren 1508-1518 als Stadtschreiber tätig) und Haller (in den Jahren 1522-1527 als Stadtschreiber tätig) in der ersten Hälfte des 16. Jhs., z. B. Schmiegel: *dan* 1517, CC 432, 334; Haller 1526, CC 433, 74; daneben treten bei ihnen auch die e-Formen auf, z. B.: *denne* 1511, CC 431, 641. Charakteristisch für den Stadtschreiber Schmiegel ist es, dass er ausschließlich *wenne*-Formen kennt, z. B. *wenne* 1501, CC 431, 55; 1510, 614, 619; 1511, 642; 1512, 709, während bei denn/dann sowohl die a- als auch die e-Formen auftreten. Das Altschlesische kennt ebenfalls die e-Formen (vgl. Rückert 1878: 29). Bei Veit Stoß treten die a-Formen *dan*, *wan* auf, die auf die Zugehörigkeit zum obd. Raum hinzuweisen scheinen. Einschränkend kann hinzugefügt werden, dass nach den neueren sprachhistorischen Untersuchungen die *dan*-, *wan*-Formen nicht so aussagekräftig wie andere obd. Merkmale betrachtet werden können, da die Formen *denn*, *wenn* häufig auch im Obd. belegt sind. Schenker (1977: 195f.) beobachtet bei Zwingli eine semantische Differenzierung zwischen dem kausalen und komparativen *denn* und dem temporalen *dann*; eine umgekehrte Verteilung stellt Schenker auch bei Luther fest. Auch in Nürnberg sind die beiden Formen *denn*, *dann* belegt.¹⁶

Das Präfix *ver*-, *fir*-, *fur*-, *vor*- kann ebenfalls zur Kennzeichnung des obd.-md. Gegensatzes herangezogen werden. Die Variante *vor*- gilt als omd. Merkmal¹⁷, dieses Präfix kommt im Altschlesischen (vgl. Jungandreas 1937: 424), im Thüringischen und Obersächsischen¹⁸ vor. Im Ostfränkischen erscheint *ver*-, die Nürnberger Dürer (vgl. Hartmann 1922: 40) und Probst (vgl. Grönlund 1945: 67) gebrauchen nur die Form *-ver*. In den mährischen

¹⁶ Vgl. z. B. Chroniken der deutschen Städte (1872, 23.21; Bd. II, Leipzig 1874, 483. 15; 487. 23; 745. 16, 21).

¹⁷ Vgl. Jungandreas (1937: 424); Bernat (1934: 240); Guchmann (1974: 127); Stopp (1978: 76ff.). Zur räumlichen Verteilung von *ver*-/*vor*- vgl. auch Stopp (1976: 54f.).

¹⁸ Vgl. Schmitt (1936: 100); Schmitt (1966: 292, 316); Suchsland (1986: 84); Fleischer (1970, § 102); Otto (1970 § 20e).

Kanzleien, die eine vermittelnde Position zwischen dem Bairischen und dem Ostmitteldeutschen einnehmen, treten die beiden Formen *ver-* und *vor-* auf. Die Krakauer Stadtbücher enthalten im 15. und 16. Jh. nur die Formen mit dem Präfix *vor*, z. B. *der vorsichtige, vorlust, vorkeufen, vorreichen, vorgebin, vormawren, vorsprechen, vorbussen, vorgittert, vorheissen*, u. a. Die Krakauer Stadtbücher folgen also der omd. Tradition und gebrauchen konsequent die Form *vor-*. Veit Stoß dagegen gebraucht in seinen Briefen drei Varianten dieses Präfixes, und zwar *ver-*, *vir-* und *ffwr-*: *verkundung, versehen, vernim, ffursichien, der vorsichtig her*. Die omd. Form *vor-* tritt bei ihm – trotz eines langjährigen Aufenthalts in Kraków – nicht auf, er bleibt der obd. Tradition treu.¹⁹

Bei Veit Stoß erscheint das Negationswort *nicht* in der obd./wmd. herrschenden Form *nit* (vgl. Bach 1937: 50). Im Omd. kommt meist die Form ohne t, d. h. *nich*, oder schon die nhd. Form *nicht* vor.²⁰ Die Krakauer Stadtschreiber gebrauchen meist die volle Form *nicht*, nur gelegentlich tritt *nich* auf. Beim Nürnberger Dürer lautet das Negationswort, wie im Bairischen allgemein, stets *nit*. Das Ostfränkische nimmt eine Zwischenstellung zwischen dem obd./wmd. *nit*-Gebiet und dem omd. *nicht*-Gebiet ein, weil im ostfränkischen Raum beide Formen belegt sind.²¹ Bei Luther erscheint bis 1525 neben *nicht* auch *nit*, nach 1525 übernimmt Luther das omd. allgemein übliche *nicht*. Die Form *nit* bei Veit Stoß steht also im Einklang mit anderen obd. Merkmalen, die in seiner Sprache auftreten.

Zur geographischen Einordnung der Sprache von Veit Stoß ist auch sein Name sehr aufschlussreich. Der Familienname ‚Stoß‘ wird von Kleczkowski (1924: 11) und Eichler (1966: 277f.) aus dem Deutschen erklärt, während Rospond (1966: 72) diesen Familiennamen auf den altpolnischen Personennamen ‚Stosz‘ zurückführt. Rospond behauptet darüber hinaus, dass ‚Stoß‘ als Nomen actionis im deutschen Namensystem als Familienname

¹⁹ Die Interpretation der Form *ffursichien* bei Rospond (1966: 131), beruht auf einer Verwechslung der mhd. und nhd. Form, denn Rospond leitet die Form *ffursichien* von der nhd. Form *vorsichtig* und nicht von der mhd. Form *vürsichtic* ab.

²⁰ Vgl. Jungandreas (1937, § 364ff.); Kettmann (1967: 188); Fleischer (1970, § 224) und Besch (1967: 202, Kte 57).

²¹ Vgl. Besch (1967: 202). Zu den mundartlichen Verhältnissen, auch Schwarz (1962: 114); Gleissner (1935, Kte 2); Becker (1939: 56ff., Kte 7).

fremd sei. Diese Behauptung wird von Eichler (1966: 277) als völlig unbewiesen und auf keine sprachlichen Fakten gestützt entschieden abgelehnt. Rospond ignoriert dabei die Tatsache, dass die überlieferten Schreibungen ‚Stoß‘, ‚Stoss‘, ‚Stosz‘ anders als die Schreibungen ‚Stosch‘, ‚Stosche‘ behandelt werden müssen. Die Schriftzeichen <ß>, <ss>, <sz> bezeichnen einen anderen Laut als das graphische Zeichen <sch>. Im ersten Fall handelt es sich um den Laut [s], während das Schriftzeichen <sch> den Konsonanten [ʃ] wiedergibt. Die graphischen Formen ‚Stoß‘, ‚Stoss‘, ‚Stosch‘ sind keineswegs Varianten desselben Familiennamens, sondern sie spiegeln zwei etymologisch verschiedene Familiennamen wider. Da im frühnhd. Graphemsystem die graphischen Varianten <s, ss, ß, sz> den Lautwert [s] haben, und der Konsonant [ʃ] einheitlich durch <sch, ssch> bezeichnet wird, müssen die Schreibungen ‚Stoss‘, ‚Stosz‘, ‚Stos‘ nur als [sto:s] interpretiert werden. Der Name Veit Stoß wird von ihm und auch von den Nürnberger Stadtschreibern niemals mit <sch> wiedergegeben, was als Anhaltspunkt dafür betrachtet werden könnte, dass im Auslaut der Konsonant [ʃ] stand. In Nürnberg ist der Name von Veit Stoß in der Form ‚Veit Stosz‘, ‚veit Stoss‘ belegt. Veit Stoß selbst unterschreibt 1506 zweimal seinen Brief auf folgende Weise: *ffeyt stwosz*; 1525 schreibt er: *veit stosz*. Die Schreibung *stwosz*, die der Bildhauer zweimal gebraucht hat, zeigt deutlich, dass hier ein Diphthong [uo] < mhd. /o:/ vorliegt. Veit Stoß gebraucht das Schriftzeichen <w> in unterschiedlicher Funktion: einmal zur Bezeichnung des Phonems /u/, z. B.: *czewgnusz, frumen*; zum anderen – zur Bezeichnung des Phonems /Y/: *nwremberg, geburlich, verkundung* und schließlich zur Wiedergabe des Bestandteils der Diphthonge /øv, uo, ye, au/, z. B.: *geczewgnusz, twand, ffweglich, awff*. Es werden also die unsilbischen Elemente [v, u] durch das Schriftzeichen <w> bezeichnet. In der polnischen Sprache hat sich die Aussprache [stfɔʃ] eingebürgert, die mit der tatsächlichen Aussprache dieses Namens durch den Bildhauer selbst nichts gemein hat. Die polnische Form ‚Stwosz‘ [stfɔʃ] geht auf die Graphem-Phonem-Zuordnungsregeln des polnischen graphemisch-phonologischen Systems zurück, in dem das Schriftzeichen <sz> das Phonem /ʃ/ repräsentiert; das Schriftzeichen <w> dagegen vertritt das Phonem /v/, nach stimmlosen Konsonanten – das Phonem /f/. Die polnischen Graphem-Phonem-Zuordnungsregeln werden hier also auf das deutsche Graphemsystem übertragen. Die Form *stwosz* zeigt die Diphthongierung des /o:/ > /u:ə/,

die im Nordostmeißnischen, in einem kleinen Teil des Ostfränkischen, im Vogtländischen sowie in einem schmalen Streifen des Schlesischen²² auftritt, z. B. nordmeißnisch bru:ət (Brot), gru:əs (groß).

Oben wurde darauf hingewiesen, dass in der Sprache von Veit Stoß viele Merkmale auftreten, die seine Sprache mit dem östlichen Teil des Obd. verbinden. Das Fehlen der Diphthongierung im Alemannischen und ihr Auftreten bei Veit Stoß machen es möglich, das Alemannische als Herkunftsgebiet von Veit Stoß auszuschließen. Die obd. Merkmale in der Sprache von Veit Stoß erlauben uns daher, die Diphthongierung /o:/ > /u:ə/ vielmehr im Ostfränkischen als im Ostmitteldeutschen zu suchen. Die übrigen obd. Merkmale, die bei Veit Stoß nachgewiesen wurden, haben ein relativ großes Verbreitungsgebiet, die Diphthongierung von /o:/ > /u:ə/ dagegen ist auf kleine Gebiete innerhalb der hd. Mundarten beschränkt; sie eignet sich daher zu einer engeren Bestimmung des Herkunftsortes von Veit Stoß in höherem Maße als die übrigen oben charakterisierten Merkmale. Es kann angenommen werden, daß im Ostfränkischen und nicht im Ostmitteldeutschen – entgegen der Behauptung von Rospond – das Herkunftsgebiet dieser Diphthongierung zu suchen ist, weil die meisten der oben genannten Merkmale, die für die Sprache von Veit Stoß charakteristisch sind, zugleich auch im Ostfränkischen auftreten.

Schließlich muss zur Bestimmung des Herkunftsortes von Veit Stoß eine Quelle vom Jahr 1502 herangezogen werden, in der der Künstler *Vittus sculptor de Horb* genannt wird. Im Zusammenhang damit steht auch eine Notiz vom Jahre 1482 im Krakauer Stadtbuch, in der sein Bruder Mathias *Stosz von Harow eyn goltsmid* erwähnt wird (vgl. Rospond 1964: 30f.). Die Ermittlung eines Ortes, der Horb heißt, wird dadurch erschwert, dass diese Ortsbezeichnung im deutschen Sprachraum weit verbreitet ist. Die Ortsnamen *Horb*, *Horben*, *Horau*, *Horbach* trifft man in der Schweiz, in Österreich, im Elsass, in Württemberg, Thüringen und Oberfranken an.

In der Schweiz treten drei Horben-Orte auf: 1. Horben (Kt. Aargau, Bez. Musi, Gem. Beinwil, im 12. Jh. *auf dem Horwen*), 2. Horben (Kt. Thurgau,

²² Vgl. Schirmunski (1962: 237); Frings (1956: 66, Kte 31); Grosse (1955: 6); Protze (1958: 107, Abb. 4); Gleissner (1935: 43); Glück (1938: 54, Kte 16); Steger (1968: 136ff., Kte 22, 23, 24, Abb. 4, S. 336); Schübel (1955, § 10); Diegritz (1971: 148ff., Kte 10, 13); Niederlöhner (1937: 125); Werner (1961: 107, Kte 11).

Bez. Münchwilen (im 13. Jh. *Hurewem*), 3. *Horben* bei Ebnat (Toggenburg), außerdem *Horwen*²³ (13. Jh. *de Horwe*, 1271 *in Horwe*, 14. Jh. *von Horwen*). In Österreich gibt es *Horau*²⁴ (1225 *de Horawe*, 1280 *Horowe*, 1285 *Harawe*); in Württemberg ist *Horb* am Neckar (1161 *de Horwe*, 1445-1492 *zu Horw*), darüber hinaus gibt es dort das Dorf *Horb*²⁵ bei Weingarten, in Thüringen ist *Horba*²⁶, Kreis Rudolstadt (1371 *czu dem Horwe*). Und schließlich gibt es auch im oberfränkischen Raum einige *Horb*-Orte: 1. *Horb* a. d. Steinach, westlich von Kronach (1284, 1291 *Horve*, 1528 *Horb*²⁷); 2. *Horb* bei Fürth am Berg (1317, 1340 *Horwe*)²⁸. 3. *Horb* Kreis Lichtenfels (vor 1138 *Horwa*)²⁹; 4. *Horb* bei Neufang, Kreis Kronach kommt als Herkunftsort von Veit Stoß nicht mehr in Frage, da es bereits 1348 verwüstet ist (1348 *desolatum Harwe*)³⁰. Rospond (1966: 110) verbindet den Beleg *Horb* (*Harow*) mit *Gorb* im Kreis Żagań (heute poln. *Gorzupia*). Eichler dagegen lehnt die Verbindung der Bezeichnung *Horb*, *Harow* mit *Gorb* bei Żagań aus etymologischen Gründen ab; er führt urkundliche Schreibungen für diesen Ort an: 1434 *Gorp*, 1445 *Goropp*, 1474 *Gorp*, 1489 *Gorb*, 1508 *Obern Gorpp*. *Nidergorpp* und stellt fest, daß dieser Ortsname auf etymologisches -p-, und nicht auf obersorbisches *horb*, poln. *garb* zurückgehe (vgl. Eichler 1966: 279). Ohne zu diesen etymologischen Erwägungen Stellung zu nehmen, können wir auf Grund unserer Analyse der Sprache von Veit Stoß feststellen, dass auch aus sprachlichen Gründen dieser Raum nicht in Frage kommt. Das Omd. wurde nämlich oben als Herkunftsgebiet von Veit Stoß ausgeschlossen.

²³ Vgl. Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz (1927, Bd. 4, S. 288). Vgl. auch Studner (1896: 130); Bruckner (1945: 128). Auf die genannten schweizerischen Ortsnamen beziehen sich auch die Belege *de Horwe*, *von Horwen*, *in Horwe*, die in Monumenta Germaniae Historica, V Antiquitates; Necrologia Germaniae, Tomus I, Berolini 1888, S. 210, 255, 287, 263, 454 anzutreffen sind.

²⁴ Vgl. Weigl (1970: 153).

²⁵ *Horb* bei Weingarten kommt auch deshalb als Herkunftsort nicht in Frage, weil es im 15./16. Jh. nur aus einem Haus bestanden haben soll (in den Urbaren des Klosters Weingarten erscheint *Horb* erstmals 1660), vgl. (Jaeger 1958: 162).

²⁶ Vgl. Fischer/Elbracht (1959: 32) und Eichler (1966: 279).

²⁷ Vgl. Grassmuck (1955: 36).

²⁸ Vgl. Grassmuck (1955: 37).

²⁹ Vgl. Schwarz (1960: 164).

³⁰ Vgl. Schwarz (1960: 164).

Horb am Neckar und *Horb* bei Weingarten scheiden ebenfalls als Herkunftsort von Veit Stoß aus; und zwar nicht nur aus geographischen³¹, sondern vor allem aus sprachlichen Gründen. Im Schwäbischen treten zwar noch die diphthongischen Schreibungen für die mhd. Diphthonge /ie, ye, uo/ auf, ähnlich wie in den Briefen von Veit Stoß. Für dieses obd. Merkmal bringt Besch (1961: 107ff.) viele Belege aus dem Schwäbischen. Mhd. Diphthonge /ie, uo/ werden im Schwäbischen seit dem 14. bis zum 16. Jh. durch die Schriftzeichen <ie, uo, ue> bezeichnet. Auch der mhd. Diphthong /ei/ wird im Schwäbischen – wie auch bei Veit Stoß – durch das Digraph <ai> vertreten. Damit aber hören die Übereinstimmungen im phonetischen Bereich zwischen dem Schwäbischen und der Sprache von Veit Stoß auf. Im gesamten alemannischen Gebiet, also auch im Schwäbischen, fehlt in dieser Zeit die nhd. Diphthongierung der mhd. Vokale /i:, y:, u:/, die bei Veit Stoß auf der graphischen Ebene deutlich zum Vorschein kommt. In der schriftlichen Überlieferung aus dem schwäbischen Raum erscheinen noch die Monophthonge, z. B. werden mhd. /i:/ als <i> im 14.-16. Jh., mhd. /u:/ als <u> im 14./15. Jh. bezeichnet (vgl. Besch 1961: 94ff. u. 100ff.). Wichtig ist auch die Tatsache, dass im Schwäbischen die Diphthongierung von mhd. /a:/ > [äu] und von mhd. /o:/ > /ɔə/ auftritt. Für das mhd. /a:/ führt Besch die Schreibungen <a, ä, ä, au> an. Bei Veit Stoß dagegen gibt es keine Spur von Diphthongierung des mhd. /a:/, während die Diphthongierung von mhd. /o:/, die nur im Namen Stoß belegt ist, einen anderen Diphthong als im Schwäbischen zeigt. Für den Raum um Horb am Neckar verzeichnet Besch einen Zusammenfall der vier mhd. Phoneme /ei, uo, a:/ und /:ɔ/ vor r (vgl. Besch 1961: 112). Die schweizerischen und schwäbischen *Horb*-Orte kommen also aus sprachlichen Gründen als Herkunftsort des berühmten Bildhauers nicht in Frage.³² *Horb* im Kreis Rudolstadt kann man wohl auch als Herkunftsort von Veit Stoß aus-

³¹ Die These, dass Horb am Neckar nur aus geographischen Gründen auszuschließen ist, vertritt Eichler (1966: 278).

³² Der polnische Kunsthistoriker Kępiński (1981: 7f.) hält an der These fest, dass Veit Stoß aus dem schweizerischen Ort Horben, sein Bruder Mathias Stoß dagegen aus der Kantonstadt Aarau stamme; die These entbehrt jeglicher wissenschaftlichen Grundlage: die Schreibungen *Vittus sculptor de Horb* und *Mathias von Harow* beziehen sich keineswegs auf zwei verschiedene Ortsnamen, sondern bezeichnen ein und denselben Ort Horb.

klammern, weil es im thüringischen Raum liegt; obd. Einfluss ist im Süden des Thüringischen zwar denkbar, aber nicht in diesem Ausmaß wie bei Veit Stoß. Der niederösterreichische Ort *Horau* kommt ebenfalls nicht in Frage, da es in diesem Raum die für Veit Stoß nachgewiesene Diphthongierung von mhd. /o:/ > /uo/ nicht gibt. Das Mittelbairische hat hier nämlich ein offenes /ɔ:/, z. B. rɔ:t, hɔ:x, bzw. tritt hier der Diphthong /ɔu/ auf: rɔut, hɔux (vgl. Kanzmayer 1956, § 11).

Als Herkunftsort des berühmten Künstlers kommen also nur drei Ortsnamen im ostfränkischen Raum in Frage, die in einem engen Umkreis liegen: *Horb* a. d. Steinach, *Horb* bei Fürth am Berg und *Horb* im Kreis Lichtenfels. Die meisten sprachlichen Merkmale, die in der Sprache von Veit Stoß nachgewiesen wurden, treten auch in diesem Teil des Ostfränkischen auf. Nur im Hinblick auf die Entwicklung der gerundeten Vokale lässt sich ein Unterschied zwischen dem Ostfränkischen und der Sprache von Veit Stoß feststellen. Im Ostfränkischen blieben die gerundeten Vokale bis heute erhalten, während bei Veit Stoß einige Formen mit entrundeten Vokalen gefunden werden konnten. Vielleicht macht sich hier der langjährige Aufenthalt in Nürnberg geltend, wo die Entrundung in dieser Zeit schon vorhanden war. Der Einfluss der Nürnberger Kanzleisprache auf die Sprache von Veit Stoß lässt sich beispielsweise auch an der Schreibung seines Namens beobachten: während er in Krakau und in den ersten Jahren seines Aufenthalts in Nürnberg nach der Rückkehr aus Krakau seinen Namen mit einem Diphthong [uo] schreibt (*stvosz*), gibt er 1525 diese Form zugunsten der monophthongischen Schreibung *stosz* auf, die in Nürnberg üblich war.

Anhang

Briefe von Veit Stoß

1. Postskriptum zu einem Brief an den Nürnberger Stadtrat aus dem Jahre 1505

Gestrichen: ich bÿt dunstyg anwrt

Neu geschrieben: Ich bit gwnstyg anwrt och werden E.w. die heren die mich gehert haben der sach clarer berichen dan disse schrift

2. Brief an den Nürnberger Stadtrat aus dem Jahre 1506

Fassung A:

Erbern ffwrsichien weÿsen gwnstÿen lÿeben heren dÿe nachst antwrt von euch geton am ffreytag nach maria verkwndung vnd biet mir das recht vor die erbern stet weysenbwrg vnd winczam so er bewt ich mÿch awff ain erbern rat vor euch selber czw nwremberg czw geben vnd nemen wie sich ainem armen mit bwrger gebwrlÿch recht ist czw tand awff ain tag wn ver czogen ÿn 8 tagen wens euch ffweglich ist im iar 1506 vnd bit gwnstig anwrt

ffeyt stwosz

Fassung B:

Erbern ffwrsychien weyssen gwnstÿen lieben heren dÿe nachst anwrt von ewch geton am ffreÿtag nach maria verkwndung vnd biet mir das Recht vor dye erbern statt weÿsenbwrg vnd winczem so er bewt ÿch mich awff ain erbern ratt vor euch selber czw nwremberg recht czw geben vnd nemen wÿe sych aynem armen mÿtt bwrger gebwrlÿch recht ist czw twand awff ain tag wn ver czogen yn 8 tagen wens euch ffweglÿch ist ym iar 1506 bit gwnstig antwrt

ffeyt stwosz

3. Konzept eines Briefes aus dem Jahre 1510

ich bin eine czewgnwsz notdurftÿg czu ... wsz(er) dar won der der erber virsichtig her sebolt tuocher gen. des gros sen Ratsz der loblichenstat nwremberg guot wissen hat vnd ÿn wenig tagen gancz lawter vor erber burger dar von geret vnd vor mals och vor manchem frwmen heren dar von gesagt des berger ich ain warheitsz geczeugnwsz von seiner erberkait angesehen das iacob paner weg vertÿg ist vnd ich in her nach nit haben mecht wan er weg kem och ist der erber her sebolt tuocher ain schwacher her das ich besorg, wo mir iecz nit vÿrd verheret der czeug der gancz lawter waisz wie mein sach mit dem iacob paner ain gestalt hat wm den handel den er mit mir hat gewÿrkt vor sibem iaren ...

4. Brief an den Nürnberger Stadtrat aus dem Jahre 1525

E(uer) V(eisen) f(ursichtigen) lieb heren ich ver nim wie die vetter von frowen bruedern haben alle iere Gueter iber geben vor gericht euer weishait ainem E. v. in almossen kasten den armen nun bliben sie mir 242 guldin schuldig an der taffel die ich in gemacht hab vnd solen mir alle iar geben fufczig guldin bis bezalt wirt och hat her broffycijal vnd brjor mit etlichen vetern mich er beten inen die taffel wm 400 guldin gelassen hab die ich kainem nit wm achthundert wolt machen ain solliche vnd kost mich mer den 400 guldin selber vnd bit E. w. als mein heren welt mich gnediglichen bedencken vnd helffen das ich bezalt werd nach laut der abred mit den obersten heren bit E. w. wel mich gunstiglich bedencken vnd versehen wil ich alle czeit mich wndertheniglich gegen E. w. halten och hab ich ain schuldbrieff dar iber

veit stosz

Quellen und Abkürzungen:

AC – Advocatalia Cracoviensis

CC – Consularia Cracoviensis

SC – Scabinalia Cracoviensis

Nach dem Beleg steht die Jahreszahl, dann die Abkürzung, die Signatur des Stadtarchivs und schließlich die Seitenzahl.

Literatur:

Bach, Heinrich (1937): Die thüringisch-sächsische Kanzleisprache bis 1325. I: Vokalismus. Kopenhagen.

Becker, Horst (1939): Sächsische Mundartkunde. Entstehung, Geschichte und Lautstand der Mundarten des obersächsischen Gebietes. Dresden.

Bellmann, Günter (1961): Mundart und Umgangssprache in der Oberlausitz. Sprachgeographische und sprachgeschichtliche Untersuchungen zwischen Schwarzwasser und Lausitzer Neiße. Marburg.

Bernat, A. (1934): Die Entstehung unserer Schriftsprache. Berlin.

Besch, Werner (1961): Studien zur Lautgeographie und Lautgeschichte im obersten Neckar- und Donauegebiet. Freiburg i. Br.

- Besch, Werner (1967): Sprachlandschaften und Sprachausgleich im 15. Jahrhundert. München.
- Blaschke, Gerhard (1966): Lautgeographie der südlichen Grafschaft Glatz. Marburg.
- Bruckner, Wilhelm (1945): Schweizerische Ortsnamenkunde. Eine Einführung. Basel.
- Chroniken der deutschen Städte Bd. 10, Leipzig 1872, 23,21; Bd. 11, Leipzig 1874, 483, 15; 487,23; 745, 16,21.
- Diegritz, Theodor (1971): Lautgeographie des westlichen Mittelfrankens. Neustadt a. d. Aisch.
- Doubek, Fraz (1932): Zum ältesten deutschen Schöffebuch der Gemeinde Krzemienica. Poznań.
- Eberl, Hildegard (1944): Sprachschichten und Sprachbewegungen im Nürnberger Raum von Hochmittelalter bis zur Gegenwart. Diss. Graz.
- Eichler, Ernst (1966): Vitus de Horb. Zum Namen des Veit Stoß. In: Forschungen und Fortschritte 40, S. 276-279
- Festa, Friedrich (1926): Die schlesische Mundart Ostböhmens. Prag.
- Feudel, Günter (1961): Das Evangelistar der Berliner Handschrift Ms. germ. 4°533. Berlin.
- Fischer, Rudolf/ Elbracht, Karl (1959): Die Ortsnamen des Kreises Rudolstadt. Halle/S.
- Fleischer, Wolfgang (1970): Untersuchungen zur Geschäftssprache des 16. Jahrhunderts in Dresden. Berlin.
- Friemel, Wilhelm (1938): Kostenthal im oberschläsischen Sprachraum. In: Der Oberschlesier 20, S. 107-113.
- Frings, Theodor (1956): Sprache und Geschichte. Halle/S.
- Gdynia, E. (1934): Die schlesische Mundart im Kreis Leobschütz. Ein Beitrag zur ober-schlesischen Mundartforschung. In: Beiträge zur Heimatkunde Oberschlesiens Nr. 2.
- Gleissner, Käthe (1935): Urkunde und Mundart auf Grund der Urkundensprache der Vögte von Weida, Gera und Plauen, Halle/S.
- Glück, Gerda (1938): Der thüringisch-vogtländische Sprachraum. Jena.
- Graebisch, Friedrich (1920): Die Mundart der Grafschaft Glatz und ihrer böhmischen Nachbargebiete. Mittelwalde.
- Graßmuck, Horst (1955): Die Ortsnamen des Landkreises Coburg (einschließlich Stadtkreis Coburg und kreisfreie Stadt Neustadt). Diss. Erlangen. Coburg.
- Grönlung, Constance (1945): Studien zu Peter Probst, dem Nürnberger Dramatiker und Meistersinger. Lund-Kopenhagen.

- Grosse, Rudolf (1955): Die meißnische Sprachlandschaft. Dialektgeographische Untersuchungen zur obersächsischen Sprach- und Siedlungsgeschichte. Halle/S.
- Guchmann, Mirra M. (1974): Die Sprache der deutschen politischen Literatur in der Zeit der Reformation und des Bauernkrieges. Berlin.
- Gusinde, Konrad (1911): Eine vergessene deutsche Sprachinsel im polnischen Oberschlesien. Die Mundart von Schönwald bei Gleiwitz. Breslau.
- Hartmann, Erich (1922): Beiträge zur Sprache A. Dürers. Diss. Halle/S.
- Hermann, Paul (1960): Mittelhochdeutsche Grammatik. Bearbeitet von Walther Mitzka. Tübingen.
- Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. Neuenburg 1927.
- Huther, Alfons (1913): Die Würzburger Kanzleisprache im XIV. Jahrhundert. I. Teil: Die Lautverhältnisse. Diss. Würzburg.
- Jaeger, Adolf/ Puchner, Otto (1958): Veit Stoß und sein Geschlecht. Neustadt/Aisch.
- Johnson, Gösta (1941): Der Lautstand in der Folioausgabe von Hans Sachs' Werken. Ein Beitrag zur Nürnberger Druckersprache des 16. Jhs. 1: Der Vokalismus. Uppsala.
- Jungandreas, Wolfgang (1937): Zur Geschichte der schlesischen Mundart im Mittelalter. Untersuchungen zur Sprache und Siedlung in Ostmitteleuropa. Breslau.
- Kępiński, Zdzisław (1981): Wit Stwosz. Warszawa.
- Kettmann, Gerhard (1967): Die kursächsische Kanzleisprache zwischen 1486 und 1546. Berlin.
- Kleczkowski, Adam (1924): Stwosz, Stosz czy Stoss? In: *Język Polski* 9, S. 10-11.
- Kranzmayer, Eberhard (1956): Historische Lautgeographie des gesamt-bairischen Dialektraumes. Wien.
- Lindgren, Kaj (1953): Die Apokope des mhd. -e in seinen verschiedenen Funktionen. Helsinki.
- Masařík, Zdeněk (1966): Die mittelalterliche deutsche Kanzleisprache Süd- und Mittelmährens. Brno.
- Moser, Virgil (1929): Frühneuhochdeutsche Grammatik, I, 1. Heidelberg.
- Niederlöhner, Wilhelm (1937): Untersuchungen zur Sprachgeographie des Coburger Landes (Auf Grund des Vokalismus). Erlangen.
- Otto, Ernst (1970): Die Sprache der Zeitzer Kanzleien im 16. Jahrhundert. Untersuchungen zum Vokalismus und Konsonantismus. Berlin.
- Pautsch, Oswald (1901): Grammatik der Mundart von Kieslingwalde, Kr. Habelschwerdt. Breslau.

- Pfanner, Josef (1954): Die deutsche Schreibsprache in Nürnberg von ihrem ersten Auftreten bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts. In: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 45, S. 148-207.
- Polenz, Peter v. (1954): Die altenburgische Sprachlandschaft. Tübingen.
- Protze, Helmut (1958): Das Westlausitzische und Ostmeißnische. Halle/S.
- Przybyszewski, Bolesław (1952): Nieznane archiwalia dotyczące Wita Stwosza. In: Biuletyn Historii Sztuki XIV, Nr. 2, S. 62-65.
- Rospond, Stanisław (1946): Wit Stwosz. Anliza nazwiska i imienia. In: Sprawozdania Wrocławskiego Towarzystwa Naukowego 1, S. 14-20.
- Rospond, Stanisław (1964): Wit Stosz de Horb (Monografia onomastyczna). In: Sprawozdania Wrocławskiego Towarzystwa Naukowego 17A, S. 24-34.
- Rospond, Stanisław (1966): Wit Stosz. Studium Językowe. Wrocław.
- Rückert, Heinrich (1878): Entwurf einer systematischen Darstellung der schlesischen Mundart im Mittelalter. Paderborn.
- Sauerbeck, Karl Otto (1970): Grammatik des Frühneuhochdeutschen. Beiträge zur Laut- und Formenlehre. Heidelberg.
- Schenker, Walter (1977): Die Sprache Huldrych Zwinglis im Kontrast zur Sprache Luthers. Berlin.
- Schirmunski, Viktor Maksimowitsch (1962): Deutsche Mundartkunde. Berlin.
- Schmidt, Ludwig Erich (1944): Der Weg zur deutschen Hochsprache. In: Jahrbuch der deutschen Sprache 2, S. 67-121
- Schmitt, Ludwig Erich (1936): Die deutsche Urkundensprache in der Kanzlei Kaisers Karls IV. (1346-1378). Halle/S.,
- Schmitt, Ludwig Erich (1936): Die Entstehung und Erforschung der nhd. Schriftsprache. In: Zeitschrift für Mundartforschung 12, S. 193-223.
- Schmitt, Ludwig Erich (1966): Untersuchungen zur Entstehung und Struktur der »neuhochdeutschen Schriftsprache«. I. Bd. Sprachgeschichte des Thüringisch-Obersächsischen im Mittelalter. Köln/Graz.
- Schübel, Georg (1955): Die Ostfränkisch-Bambergische Mundart von Stadtsteinbach im ehemaligen Fürstbistum Bamberg. Lautlehre und Beugungslehre. Gießen.
- Schwarz, Ernst (1928): Schlesische Studien. In: Teuthonista IV, S.104-108.
- Schwarz, Ernst (1960): Sprache und Siedlung in Nordostbayern. Nürnberg.
- Schwarz, Ernst (1962): Sudetendeutsche Sprachräume. München.
- Skála, Emil (1967): Die Entwicklung der Kanzleisprache in Eger 1310 bis 1660. Berlin.
- Stauder, Julius (1896): Schweizer Ortsnamen. Ein historisch-etymologischer Versuch. Zürich.

- Steger, Hugo (1968): Sprachraumbildung und Landesgeschichte im östlichen Franken. Das Lautsystem und seine sprach- und landesgeschichtlichen Grundlagen. Neustadt/Aisch.
- Stopp, Hugo (1976): Schreibsprachenwandel. Zur großräumigen Untersuchung frühneuhochdeutscher Schriftlichkeit. München.
- Stopp, Hugo (1978): Grammatik des Frühneuhochdeutschen. Heidelberg.
- Suchsland, Peter (1968): Die Sprache der Jenaer Ratsurkunden. Entwicklung von Lauten und Formen von 1317 bis 1525. Berlin.
- Unwerth, von Wolf (1908/1931): Die schlesische Mundart in ihren Lautverhältnissen grammatisch und geographisch dargestellt. Breslau.
- Waniek, Gustaw (1890): Zum Vocalismus der schlesischen Mundart. Ein Beitrag zur deutschen Dialectforschung. Bielitz.
- Weigel, Heinrich (1970): Historisches Ortsnamenbuch von Niederösterreich. Wien.
- Weinelt, Herbert (1938): Sprache und Siedlung der oberschlesischen Sprachinsel Kostenthal. In: Deutsches Archiv für Landes- und Volksforschung 2, S. 386-403.
- Weinhold, Karl (1883): Mittelhochdeutsche Grammatik. Paderborn.
- Werner, Otmar (1961): Die Mundarten des Frankenwaldes. Eine lautgeographische Untersuchung. Kallmütz/Opf.
- Wiktorowicz, Józef (1981): System fonologiczny języka niemieckiego ksiąg miejskich Krakowa w XIV wieku. Warszawa.

Quelle:

- Zur Sprache und Herkunft von Veit Stoß/Wit Stwosz. In: Beiträge zur Erforschung der deutschen Sprache 7, 1987, S. 151-165.



Die deutsche Sprache in den Krakauer Stadtbüchern des 15. und 16. Jahrhunderts

Seit der Neugründung der Stadt Krakau nach dem deutschen Recht im Jahre 1257 kamen viele deutsche Bürger in diese Stadt, denn auf Grund der Lokationsurkunde waren die Vögte zunächst verpflichtet, nur deutsche Bürger aufzunehmen, um die Zahl der Bürger in den umliegenden Dörfern und Städten nicht zu verringern. Daher durften die ersten Vögte, Gedko, genannt Stilvoyt, Jakob, Richter aus Neiße und Dietmar, genannt Wolke, keine Polen als Bürger Krakaus aufnehmen. In der ersten Phase der Neugründung der Stadt kamen deshalb vor allem deutsche Bürger aus Schlesien. Bis zur zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts überwiegen in der Stadt Deutsche; wenn ein Pole aufgenommen wird, bezeichnet der Stadtschreiber die Nationalität des neu aufgenommenen Bürgers mit dem Wort ‚Polonus‘ bzw. ‚Pole‘, ähnlich wie er einen ungarischen Bürger mit ‚Hungerus‘, ‚Unger‘ bezeichnete, einen Bürger aus Böhmen – ‚Bohemus‘, ‚Böhme‘. Nur bei den Bürgern deutscher Herkunft wird im Stadtbuch keine Nationalität angegeben, sondern nur die Stadt, aus der der betreffende Bürger stammt, z. B. *Jakob aus Neiße*, *Johannes aus Schweidnitz*, usw. Nach den Zählungen der Historiker (vgl. Kaczmarczyk 1913: 21, Szujski 1878: 62) betrug die Zahl der polnischen Namen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts ein Viertel der Gesamtzahl der neu aufgenommenen Bürger. Allerdings sind die genauen Angaben über die Herkunft der Bürger für das 14. Jahrhundert nicht exakt, weil auf Grund der Vornamen eine genaue Bestimmung der Nationalität in vielen Fällen nicht möglich ist, das betrifft vor allem Vornamen lateinischer bzw. hebräischer Herkunft, z. B. *Johannes*, *Jacobus*, *Nicolaus*, *Petrus*, die man gleichermaßen den Deutschen als auch den Polen zuordnen kann. Eine genaue Zuordnung ist nur im Falle solcher Vornamen wie *Bernardus*, *Rüdiger* oder *Stanislaus* möglich.

Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts beginnt die Polonisierung Krakaus, zumal Krakau in dieser Zeit zugleich der Sitz des Königs war. Seit Anfang des 16. Jahrhunderts überwiegt deshalb die polnische Bevölkerung in Krakau, was sich teilweise auch in der Abnahme der Zahl der deutschen Eintragungen in den Krakauer Stadtbüchern zeigt. Da aber reiche deutsche Kaufleute im Stadtrat das Sagen hatten, wurde in der größten Krakauer Kirche, in der Marienkirche, deutsch gepredigt, trotz massiver Proteste der einfachen Bürger, die sich darüber beklagten, dass die Zahl der Kirchenbesucher in der Marienkirche umgekehrt proportional war zur Zahl der polnischen Kirchenbesucher in der kleinen benachbarten Barbarakirche. Der Stadtrat musste sich dann aber dem Druck des Königs beugen, und seit 1537 wurde in der Marienkirche polnisch gepredigt.

Da am Anfang im Stadtrat nur deutsche Bürger vertreten waren, enthielten die Stadtbücher Krakaus meist deutsche Texte, die Zahl der lateinischen Texte ist wesentlich geringer. Das Polnische konnte erst im 16. Jahrhundert den Status einer Schriftsprache erlangen. Bei der Niederschrift eines Testaments entscheiden sich die Krakauer Bürger deutscher Herkunft für die deutsche Sprache, die Polen dagegen meist für das Lateinische, obwohl gelegentlich ein Testament von einem Krakauer Bürger polnischer Herkunft in deutscher Sprache verfasst wird.

Die Beziehungen zwischen den beiden Bevölkerungsgruppen waren damals zum Teil nicht frei von Spannungen, was unter anderem darin zu sehen ist, dass die Zunft der Schuster Ende des 14. Jahrhunderts nach der nationalen Zugehörigkeit in zwei Zünfte eingeteilt wurde: in die deutsche und polnische Schusterzunft. Auch die Tatsache, dass für einen neu aufgenommenen Bürger deutscher Herkunft ein Krakauer Bürger deutscher Herkunft bürgt, und umgekehrt, für einen neu aufgenommenen Bürger polnischer Herkunft ein Pole bürgt, ist ein Indiz für nationale Spannungen in Krakau.

Die Krakauer Stadtschreiber waren sehr gebildete Männer, ihre Namen sind im 15. Jahrhundert gut bekannt; die Schreiber waren verpflichtet, drei Sprachen zu kennen: Latein, Deutsch und Polnisch, wobei im 15. Jahrhundert nur die ersten zwei in den Stadtbüchern verwendet wurden. Krakau besaß im 15. Jahrhundert zwei Kanzleien: die Hauptkanzlei des Stadtrates und eine kleinere Vogtkanzlei, deren Schreiber kaum bekannt waren; meist war der stellvertretende Vogt der Verfasser der Eintragungen in den Vogtbüchern (Friedberg

1955: 284). Die Bildung der kleineren Vogtkanzlei war notwendig, weil alle kriminellen Delikte und Todesfälle dem Vogt unterstellt waren.

Da die meisten deutschen Bürger Krakaus aus dem schlesischen Raum kamen, weist die Krakauer Kanzleisprache die charakteristischen Merkmale der omd. Verkehrssprache auf (vgl. Wiktorowicz 1981: 13ff.). Die Monophthongierung der mhd. Diphthonge /ie, üe, uo/ ist durchgeführt worden, auch die Diphthongierung der mhd. hohen langen Vokale /i, iu, u/ tritt stets auf; das omd. Präfix vor- wird ohne Ausnahmen von den Krakauer Stadtschreibern verwendet. Das omd. Morphem *-is* ist auch sehr oft anzutreffen. Im konsonantischen Bereich findet man ebenfalls omd. Merkmale, z. B. *-pp-* nur die obd. Affrikate *pf*, z. B. *kop*, *top*, im Anlaut dagegen findet man stets den Reibelaut *f* (das Schriftzeichen (ph)), z. B. *phanne*, *phunt*, *phert*, *fingsten*. Die Hebung und Rundung des mhd. langen Vokals /a/ zu /o/ findet man in den Krakauer Stadtbüchern seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, die Hebung des mhd. langen /a/ zeigt sich in einer beschränkten Zahl von Wörtern, wie: *jor*, *noch*, *rothe*, daneben erscheinen auch häufig die Schreibungen mit (a): *rathe*, *nach*, *gnade*.

Wenn man die Texte in den Vogtkanzlei mit denen der Hauptkanzlei vergleicht, so stellt man zunächst einen quantitativen Unterschied fest, was die Zahl der deutschen Texte anbetrifft. Die Vogtbücher enthalten in der überwiegenden Mehrheit lateinische Texte, während in den Stadtbüchern hauptsächlich deutsche Texte anzutreffen sind. Der Vergleich der deutschen Texte in den Stadtbüchern und in dem Vogtbücher zeigt, dass sich diese Texte in vieler Hinsicht voneinander unterscheiden. Die Stadtschreiber verwenden eine vereinheitlichte omd. Verkehrssprache, in die rein mundartliche Merkmale selten Eingang finden. In den Vogtbüchern dagegen war der stellvertretende Vogt der Verfasser der deutschen Eintragungen, er war offensichtlich weniger geübt, und daher enthalten die Eintragungen dort oft mundartliche Merkmale, die in der Kanzlei des Stadtrates fehlen. Man kann daher annehmen, dass die Texte in den Vogtbüchern in einem höheren Grade die gesprochene Sprache widerspiegeln als die Rats- und Schöffenbücher, die von den Krakauer Stadtschreibern verfasst wurden.

Eine solche mundartliche Erscheinung ist die Senkung der mhd. kurzen hohen Vokale /i, ü, u/, die in der gesprochenen Sprache Krakaus im 15. Jahrhundert als geschlossene mittlere Vokale /e, ö, o/ realisiert wurden. Die

Senkung der mhd. /i, ü, u/ > /e, ö, o/ wird für ein wichtiges Merkmal des Mitteldeutschen angesehen; sie ist weit verbreitet vom Rhein über Hessen, Thüringen, kleine Inseln im Meißenischen, Lausitzischen bis ins Schlesische hinein. Sie trat auch im Hochpreußischen auf (vgl. Schirmunski 1962: 246ff., Frings 1956: 74ff., Ziesemer 1924: 121ff.).

Im Mittelalter traten die gesenkten Vokale im Schlesischen seit dem 13. Jahrhundert auf, und zwar im gesamten schlesischen Sprachraum, wie die Beispiele bei Wolfgang Jungandreas zeigen (Jungandreas 1937: 66ff.). In den Krakauer Stadtbüchern tritt die Senkung der mhd. kurzen Vokale /i, ü, u/ seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auf (vgl. Wiktorowicz 1981: 53ff.). E. Schwarz hat für das Schlesische angenommen, dass die gesenkten Vokale, die ursprünglich im gesamten schlesischen Sprachraum auftraten, im 15. und 16. Jahrhundert unter dem Einfluss der Schriftsprache aus dem Zentrum des Schlesischen verdrängt wurden (Schwarz 1928: 105, II o). Diese Beobachtung trifft auch auf die Krakauer Stadtbücher zu: Die Schreibungen, die auf eine Senkung hinweisen und die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts relativ häufig auftraten, wurden später allmählich verdrängt und beschränkten sich nur auf einige wenige Wörter. Lediglich die Vogtbücher enthalten eine große Zahl von Schreibungen, die davon zeugen, dass die Senkung nicht völlig aus der gesprochenen Sprache verdrängt wurde. So findet man in den Vogtbüchern für das mhd. /i/ solche Formen: *engber* (AC 101, 21), *czenen kannen* (AC 100, 316) Für das mhd. /ü/ sind folgende Formen anzutreffen: *gortel* (AC 101, 538), *fochsen* (AC 100, 316), *schossein* (AC 100,9), *borfste* (AC 100, 316), *obir* (AC 84, 273), *dorlor* (AC 84, 265), *shotczin* (AC 84, 273). Beispiele für die Senkung des mhd. /u/: *coper* (AC 101, 217), *genoczt* (AC 101, 140), *lohsen pelcz* (AC 100,9), *armbrost* (AC 100, 10), *scholcz* (AC 84, 431), *I brost lacz* (AC 118,21). Es überwiegen dabei die Beispiele mit der Senkung der mhd. Vokale /ü, u/, die Zahl der Belege für das mhd. /i/ ist viel geringer. Zum gleichen Zeitpunkt verwenden die Krakauer Stadtschreiber Johannes Heydeke, Balthasar Behem und Kaspar Grosch Formen ohne Senkung: *ingber*, *schüssel*, *über*, *darfür*, *unverzüglich*, *cuper*, *nutzen*.

Der Vergleich der Vogtbücher mit den Stadtbüchern zeigt, dass die Senkung der mhd. kurzen Vokale /i, ü, u/ für eine mundartliche Erscheinung gehalten und von den gebildeten Krakauer Stadtschreibern gemieden wurde. Die Schreiber der Vogtbücher dagegen spiegeln in stärkerem Maße die gesprochene Sprache wider. Ähnlich konnte man im 15. Jahrhundert im Schöffenbuch der

Dorfgemeinde Krzemienica viele Beispiele für die Senkung der mhd. kurzen hohen Vokale finden, da auch dort die weniger gebildeten Schreiber die gesprochene Sprache auf der graphischen Ebene in stärkerem Maße widerspiegeln (vgl. Doubek 1932: 63ff.). Eine ähnliche Abhängigkeit zwischen dem Grad der Bindung der geschriebenen Texte an die Mundart und der Zahl der Beispiele mit der Senkung lässt sich auch in anderen omd. Kanzleisprachen feststellen.

Ein anderer Unterschied zwischen den Stadtbüchern und den Vogtbüchern betrifft die Behandlung des mhd. kurzen Vokals /E/. Dieser Vokal wurde von den Krakauer Stadtschreibern einheitlich mit dem Schriftzeichen (e) bezeichnet, z. B. *ich gebe, teller, vortreten, pheffer*. In der Hauptkanzlei findet man fast keine Spuren der mundartlichen Senkung von mhd. /E/ > /a/. Gelegentlich findet man in den Schöffenbüchern aber lose Blätter, die die erste Fassung eines Testaments enthalten, die nicht mit der Handschrift des Stadtschreibers identisch sind. Solche Texte weisen Schreibungen auf, die auf die Senkung des mhd. /E/ > /a/ hinweisen. In den Testamentsentwürfen steht häufig die Formel *ich gabe, ich befale*. Der gleiche Text im Schöffenbuch, der dann vom Stadtschreiber eingetragen wurde, wurde korrigiert und enthält dann die Formen *ich gebe, ich befele*. Solche Testamentsentwürfe sind auch ein Beweis dafür, dass die Senkung des mhd. /E/ > /a/ in der gesprochenen Sprache vorhanden war. Auch die Vogtbücher zeigen, dass die Senkung des mhd. kurzen Vokals in der gesprochenen Sprache vorhanden war. Dort sind zahlreiche Schreibungen mit dem Schriftzeichen (a) enthalten, z. B. *gegabin* (AC 84, 136, 265; AC 84, 16, *vortatin* (AC 84, 272), *taller* (AC 101, 2 I 7), *phaffër* (AC 10 1, 21), 2 *gale hauben* (AC 101, 21), *ein gale bired* (AC 100, 316). Die Senkung des mhd. /E/ > /a/ wird für ein wichtiges Merkmal der omd. Kanzleisprache angesehen; es ist allerdings ein Merkmal, das in den omd. Kanzleisprachen gemieden wird, und diese Erscheinung tritt nur in solchen Texten auf, die eine stärkere Bindung an den Dialekt aufweisen; im schlesischen Sprachraum findet man im Mittelalter viele solcher Formen im Schöffenbuch der Dorfgemeinde Krzemienica (östlich von Krakau), (vgl. Doubek 1932: 58) während die Stadtkanzleien von diesen Formen weitgehend frei sind. In Krakau verwendete der stellvertretende Vogt in seinen Texten die Formen mit der Senkung, während die Stadtschreiber wie Balthasar Behem, Kaspar Grosch und andere solche Formen mieden.

Ende des 15. Jahrhunderts/Anfang des 16. Jahrhunderts zeigen die Vogtbücher eine andere mundartliche Erscheinung, die in den Rats- und Schöffen-

büchern überhaupt nicht bemerkbar ist. In den Vogtbüchern findet man in dieser Zeit viele Beispiele, die die Entrundung der mhd. Vokale /ü, ö/ zeigen. Beispiele für die Entrundung des mhd. /y/: *iber czagen* (AC 10 I, 217), *schesseln* (AC 101, 217), *steck* (AC 101, 21). Beispiele für die Entrundung des mhd. /ö/: *recke* (AC 101, 217).

In der Hauptkanzlei findet man keine Schreibungen, die auf eine Entrundung hinweisen. Die Krakauer Stadtschreiber Johannes Heydeke, Balthasar Behem und ihre Nachfolger verwenden einheitlich die Formen mit den gerundeten Vokalen, z. B. *über*, *schüssel*, *unverzüglich*, *schützen*, *rocke*. Allerdings muss man feststellen, dass die Entrundung auch von den Schreibern der Vogtkanzlei zum Teil gemieden wurde, denn auch dort überwiegen die Schreibungen mit den gerundeten Vokalen bei weitem.

Einen weiteren Unterschied zwischen den Krakauer Stadtschreibern und den Vogtbüchern kann man in der Behandlung des mhd. kurzen /a/ beobachten. Die Schreiber der Hauptkanzlei halten an der Schreibung mit dem Schriftzeichen (a) fest, so dass die mundartliche Hebung und Rundung zu /o/ dort nicht nachweisbar ist. Beispiele aus der Hauptkanzlei: *tafel*, *schwarz*, *nagel*.

In den Vogtbüchern dagegen findet man relativ oft Schreibungen mit (o) für das mhd. kurze /a/, z. B. *ein schworcze haube* (AC 101, 21), *toffel* (AC 101, 21), *tophel* (AC 120, 220), *gorn* (AC 101, 217) und *leyloch* (mhd. *lilach*) (AC 118, 298). Die seltene Kennzeichnung der Hebung und Labialisierung des mhd. kurzen /a/ ist allerdings nicht nur auf die Meidung der mundartlichen Erscheinungen durch die Stadtschreiber Krakaus zurückzuführen, sondern auch auf die Tatsache, dass die Hebung nicht zum Zusammenfall mit dem kurzen /o/ führte (vgl. Schirmunski 1962: 204f., Große 1955: 109).

Bei der Behandlung der mhd. Diphthonge /ei, ou/ lassen sich kaum Unterschiede zwischen den Vogtbüchern und den Krakauer Stadtschreibern feststellen. In beiden Fällen erscheinen meist diphthongische Schreibungen, nur äußerst selten sind in den Vogtbüchern Schreibungen anzutreffen, die die mundartliche Monophthongierung zu /e/ und /o/ belegen, z. B. *edem* (AC 84, 259) statt *eidem*, nicht geblechte *leimeth* (mhd. *bleichen*) (AC 101, 21) oder *vorkofft*, *knoffel* (AC 100, 10,373), *gerafft* (mhd. *roufen*) (AC 84, 373).

Auch im konsonantischen Bereich lassen sich keine großen Unterschiede zwischen Hauptkanzlei und Vogtkanzlei feststellen. Auffallend ist nur Spi-

rantisierung und Schwund des intervokalischen /g/, eine Erscheinung, die in der Wortform *geslagen* zu beobachten ist. In den Vogtbüchern erscheinen die Schreibungen *geslan* (AC 84, 146, 373) neben *geslagen* (AC 84, 373, 79), während die Stadtschreiber die Formen ohne /g/ nicht kennen.

Die deutsche Sprache in Krakau gehört auf Grund ihrer phonetischen Merkmale zum omd. Sprachraum, die besondere Stellung der deutschen Sprache in Krakau innerhalb des Omd. liegt in der stärkeren Beeinflussung durch das Polnische, da das Deutsche eine Sprachinsel innerhalb des polnischen Sprachraumes darstellte. Krakau war im 15. Jahrhundert eine Stadt mit bilingualem Charakter, deshalb war die deutsche Sprache einem ständigen Einfluss des Polnischen ausgesetzt. Die Einflüsse des Polnischen zeigen sich zunächst im lexikalischen Bereich. Es handelt sich dabei in erster Linie nicht um direkte Entlehnungen polnischer Wörter ins Deutsche, sondern um die Vermittlung von Fremdwörtern aus anderen, vor allem östlichen Sprachen. Die Entlehnungen, die durch die polnische Vermittlung ins Deutsche von Krakau gelangten, betreffen den Bereich der Bekleidung und des Textilgewerbes. Man muss dabei hinzufügen, dass die lexikalischen Einflüsse des Polnischen auch in anderen Bereichen durchaus denkbar sind, leider entziehen sich diese Bereiche einer unmittelbaren Beobachtung, weil sich die Texte in den Krakauer Stadtbüchern nicht auf alle Lebensbereiche beziehen. Die polnischen Einflüsse im Bereich der Bezeichnungen für Bekleidung und Textilien lassen sich leicht nachweisen, da die Stadtbücher vielfach Inventarverzeichnisse enthalten; und in ihnen sind viele Bezeichnungen anzutreffen, die zeigen, dass sie nur über das Polnische ins Deutsche übernommen werden konnten.

Zunächst möchte ich einige Stoffbezeichnungen nennen; in den Inventarverzeichnissen kommt mehrfach das Wort *adamaschken* vor: *ellen schwarcz adamaschken*, *ellen gehl damaschken* (AC 100, 9)

Das Wort ist arabischer Herkunft, im Deutschen ist es bekannt in der Form *Damast*. Das *Etymologische Wörterbuch der deutschen Sprache* von Pfeifer (I, 199) gibt an, dass das Wort nach dem italienischen Vorbild zunächst *Damask*, *Damaschk* hieß, erst dann setzte sich die heutige Form *Damast* durch. Die polnische Form *adamaszek* geht auf das lateinische *adamascus* zurück, in dem noch der arabische Artikel enthalten ist. Interessanterweise konkurrieren in den deutschen Texten des 15. Jahrhunderts die beiden Formen miteinander: *adamaschken* und *damask*: *roter damaßk* (AC 118, 19), *ein roth adamaschken*

Joppen (AC 100, 316). Beide Formen kommen in den Krakauer Stadtbüchern ungefähr mit gleicher Häufigkeit vor.

Eine andere Stoffbezeichnung östlicher Herkunft ist ebenfalls über das Altpolnische in die deutsche Sprache Krakaus eingedrungen. Es handelt sich um das Wort *kitajka*. Das Wort *kitajka* ist nach Auskunft des etymologischen Wörterbuchs der polnischen Sprache (Slawski 1952-1958: II, 179) in allen slawischen Sprachen bekannt, es wurde im Mittelalter aus dem Russischen entlehnt und bezeichnete einen glänzenden Seidenstoff. Bei diesem Wort handelt es sich um eine Ableitung vom Substantiv *Kitaj* (russische Bezeichnung für China). Beispiele aus den Stadtbüchern *I stuck braun kytayka*, *I stuck schworczce kytayka* (AC 115, 27).

Bei einer anderen Stoffbezeichnung lassen sich ebenfalls Schwankungen im Gebrauch der deutschen und polnischen Form beobachten. Neben der deutschen Form *der sammet* (Samt) gebrauchen die Schreiber auch die polnische Entsprechung *axamit*. Sowohl die deutsche als auch die polnische lexikalische Einheit gehen auf das griechische Wort *hexatos* zurück, das zuerst ins Lateinische und dann in andere europäische Sprachen entlehnt wurde. Beispiele aus den Vogtbüchern: *ein ander hasuka mit schwarczem axamit vnderfuttert* (AC 100, 316); *eyn schwarcz samet gortel* (AC 100, 10); *I oboczyck von aldem sammet* (AC 118, 28); *stecke axamith* (AC 101, 21).

Wenn es sich um Bezeichnungen für Kleidungsstücke handelt, so zeichnen die Krakauer Stadtschreiber das Wort *kaftan*, das zwar auch im Deutschen Wörterbuch von Grimm (II, 26) genannt wird, aber erst im 18. und 19. Jahrhundert. *Kaftan* bezeichnet ein Unterkleid, manchmal eine Art Mantel; es ist ein Wort, das aus dem Türkischen in alle slawischen Sprachen entlehnt wurde (vgl. Slawski, 20). Auch in anderen europäischen Sprachen ist es bekannt, (vgl. ital. *caffetano*, franz. *cafetan*). Beispiele aus Krakau: *eyn braun gewunden kaftan* (AC 100, 10), *eyn weysen kaftan* (AC 100, 10), *eyn groer barrecht kaffian* (AC 120, 220).

Ein anderes Wort, das den Einfluss des Polnischen zeigt, ist das Wort *kitlik*. Dieses Wort ist eine Diminutivbildung von *kitel*, das wiederum aus dem Deutschen stammt. *Kitlik* dringt aus dem Altpolnischen in die deutsche Sprache Krakaus ein, es bezeichnet ein Mieder oder einen kleinen Mantel (vgl. Linde II, 360). *Kitlik* ist im Altpolnischen seit dem 15. Jahrhundert bekannt, die Belege im Altpolnischen Wörterbuch beziehen sich unter anderem auf

die Textquellen aus Krakau (vgl. Słownik 3, 281). Obwohl hier ein deutsches Grundmorphem vorliegt, muss *kitlik* als Beispiel des polnischen Einflusses gewertet werden, da hier mit Hilfe eines polnischen Wortbildungssuffixes ein neues Wort gebildet wurde, das im Deutschen unbekannt ist und seine Bedeutung im Polnischen modifizierte.

Auch das Wort *hasuka* geht auf den polnischen Einfluss zurück, da diese Lautform deutlich eine polnische Flexionsendung zeigt. Das Wort stammt aus dem Deutschen (vgl. Czarnecki 1993: 243); im Polnischen bezeichnet es ein langes, Oberkleid, eine Art Mantel. In diesem Fall haben wir es also mit der Rückentlehnung eines ursprünglich deutschen Wortes zu tun; Beispiele aus den Vogtbüchern: *eyn reyts hasuka* (AC 100, 316), *eyne lichtbloe hasuka mit marder* (AC 100, 10).

Die Stadtbücher kennen außerdem das Wort *sygnet*, das aus dem Lateinischen ins Polnische entlehnt wurde. Das polnische *sygnet* geht auf das lateinische *signetum*, eine Wortform, die etymologisch mit *signum* verwandt ist. *Sygnēt* bedeutete früher im Polnischen ein Siegel, auch einen Ring mit Siegel, heutzutage nur einen Ring. Beispiel aus dem Vogtbuch: *eyn golden ryng sygnet* (AC 100, 316).

Ebenfalls aus dem Bereich der materiellen Kultur stammt das Wort *skatēl*, das auf das lateinische *scatula* zurückgeht. Das polnische Wort *szkatula* bezeichnet ein verschließbares Schmuckkästchen, ähnliche Bezeichnungen lassen sich in allen anderen slawischen Sprachen nachweisen. Lateinischen Ursprungs ist auch das deutsche Wort *Schatulle*, das allerdings erst Ende des 17. Jahrhunderts im Deutschen belegt ist (vgl. Pfeifer 2, 1174). Die Form *skatēl* kann nicht auf die deutsche Form *Schatulle*, sondern auf das polnische *szkatula* zurückgeführt werden, da in den Krakauer Vogtbüchern nur die Schreibungen mit (sk) auftreten: *in eyner skatēl* (AC 100, 538).

Das Polnische spielte eine vermittelnde Funktion auch bei der Übernahme des Wortes *serpanek*, das aus dem Russischen ins Polnische entlehnt wurde (vgl. Brückner 1927: 486) und im Altpolnischen entweder ein Kopftuch oder einen ganz dünnen Stoff bezeichnete. Beide Bedeutungen sind auch in den Krakauer Vogtbüchern belegt, z. B. *1 stuck czyesynsky serpanek* (AC 115, 27), *1 stuck bemesch scherpanek* (AC 115, 27), *serpanek czyeßynsky 6 el* (AC 115, 27), *Ruskych serpanek XIII stuck* (AC 115, 27). Interessant ist hier die direkte Übernahme der zwei polnischen Adjektive *cieszynski* und *ruski*; beide Wörter sind

Herkunftsadjektive und werden von den Ortsnamen *Cieszyn* (Teschin) und *Rus* (Reußen) abgeleitet.

Als direkte Entlehnungen aus dem Polnischen kann man einige Substantive nennen: *wloczka* (Wolle), z. B. *eyn Colner von wloczka* (AC 105, 27), darüber hinaus *obojczyk* (eine Halsbinde), z. B. *1 obojczyck von aldem sammet* (AC 118, 289), *potyczka* und *przyłbica*. Beim Wort *potyczka* werden im Altpolnischen Wörterbuch keine genauen Bedeutungsangaben gemacht, das Wort wird als eine Art Tuch bezeichnet (vgl. Slawski VI, 279). Die Krakauer Vogtbücher verzeichnen das Wort in der polnischen Pluralform: *6 potyczky* (AC 118, 289).

Die größere Zahl der Entlehnungen aus dem Polnischen seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zeugen davon, dass das Polnische in dieser Zeit die deutsche Sprache allmählich verdrängt, dass die Schreiber zweisprachig sind und dass sie daher in einen deutschen Text polnische flektierte Wortformen einflechten, wie z. B. die oben genannten adjektivischen Formen oder die polnische Pluralform. Die stärkere Durchsetzung der deutschen Texte mit polnischen Wortformen ist ein Beweis für den Rückgang der deutschen Sprache seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und zugleich ein Zeichen der fortschreitenden Polonisierung der Krakauer Bürger deutscher Herkunft.

Quellen:

Advocatalia Cracoviensia (AC):

AC 84 (1479-1481); AC 100 (1506); AC 101 (1507); AC 115 (1522); AC 118 (1524); AC 120 (1526)

Literatur:

Brückner, Aleksander (1927): *Słownik etymologiczny języka polskiego* (Das etymologische Wörterbuch der polnischen Sprache). Kraków.

Czarnecki, Tomasz (1993): Zur Chronologie der deutschen Lehnwörter im Altpolnischen. III. Entlehnungen aus dem Spätmittelhochdeutschen (1250-1350) und aus dem Frühneuhochdeutschen (1350-1500). In: *Deutsch-slawische Beziehungen in Sprache, Kultur und Politik*, S. 207-249.

Doubek, Franz August (1932): Zum ältesten deutschen Schöffebuch der Gemeinde Krzemienica. Posen.

Friedberg, Marian (1955): *Kancelaria miasta Krakowa do połowy XVIII wieku* (Die Kanzlei der Stadt Krakau zur Hälfte des 18. Jahrhunderts). In: *Archeion* 24, S. 277-304.

Frings, Tb. (1956): *Sprache und Geschichte*, I-III. Halle/S.

- Grimm, Jacob/ Grimm, Wilhelm (1991): Deutsches Wörterbuch, Bd. 1-33. Gütersloh.
- Große, Rudolf (1955): Die meißnische Sprachlandschaft. Halle/S.
- Jungandreas, Wolfgang (1937, Neuauflage 1987): Zur Geschichte der schlesischen Mundart im Mittelalter. Untersuchungen zur Sprache und Siedlung in Ostmitteleuropa. Breslau.
- Kaczmarczyk, Kazimierz (1913): Wstęp do księgi przyjęć do prawa miejskiego w Krakowie 1392-1506. Kraków.
- Linde, Bogumił (1951): Słownik języka polskiego. Warszawa.
- Pfeifer, Wolfgang (1992): Das etymologische Wörterbuch des Deutschen, Bd. 1-2. Leipzig.
- Schirmunski, Viktor M. (1962): Deutsche Mundartkunde. Berlin.
- Schwarz, Ernst (1928): Schlesische Studien. In: Teuthonista IV, S.104-108.
- Slawski, Franciszek (1952-1958): Słownik etymologiczny języka polskiego (Das etymologische Wörterbuch der polnischen Sprache). Kraków.
- Słownik staropolski (Das altpolnische Wörterbuch), 1953-1989, Bd. 1-10. Wrocław, Warszawa.
- Szujski, Józef (1878): Krakow az do początków XV wieku (Krakau bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts). In: Najstarsze księgi i rachunki miasta Krakowa od r. 1300 do 1400 (Die ältesten Bücher und Rechnungen der Stadt Krakau von 1300 bis 1400). Kraków.
- Wiktorowicz, Józef (1981): System fonologiczny języka niemieckiego ksiąg miejskich Krakowa w XIV wieku (Das phonologische System der deutschen Sprache in den Stadtbüchern Krakaus im 14. Jahrhundert). Warszawa.
- Ziesemer, Walther (1924): Die ostpreußischen Mundarten, Breslau.

Quelle:

- Die deutsche Sprache in den Krakauer Stadtbüchern des 15. und 16. Jahrhunderts. In: Lerchner, Gotthard/ Schröder, Marianne/ Fix, Ulla (1995): Chronologische, areale und situative Varietäten des Deutschen in der Sprachhistoriographie. Festschrift für Rudolf Große. Frankfurt am Main: Peter Lang Verlag 1995, S. 227-235.



Die Krakauer Kanzleisprache im 16. Jahrhundert

Die deutsche Sprache wird in Krakau seit Mitte des 13. Jahrhunderts gesprochen. Da die meisten Bürger aus Schlesien kamen, ist die Krakauer Kanzleisprache der omd. Verkehrssprache zuzuordnen. Es treten die charakteristischen Merkmale des Omd. auf, wie z. B. die Montophtongierung der mhd. Diphthonge /ie, üe, uo/ zu den langen Vokalen /i:, y:, u:/, die Diphtongierung /ei, eu, au/; auch das omd. Präfix *vor-* statt *ver-* wird ohne Ausnahmen verwendet: *vorkauffen, vortreten* usw. Im konsonantischen Bereich lassen sich ebenfalls Erscheinungen finden, die auf gemeinsame Merkmale zwischen dem Omd. und der Krakauer Kanzleisprache hinweisen; die obd. Affrikate pf wird im Anlaut – ähnlich wie im größten Teil des Omd. – als /f/ realisiert; davon zeugen die Schreibungen *fiingsten, phaffer, phanne, phert, phunt*. Im Inlaut und im Auslaut dagegen steht der Verschlusslaut /p/; *copper, hoppen, top, cop*.

Die Krakauer Stadtschreiber waren gebildete Leute, die eine gute, meist juristische Ausbildung hatten und außerdem verpflichtet waren, drei Sprachen zu kennen: Latein, Deutsch und Polnisch, obwohl die polnische Sprache in den Stadtbüchern noch nicht den Status einer Schriftsprache erlangt hatte und dort nur deutsch und lateinisch geschrieben wurde.

Auf Grund der Eintragungen in den Stadtbüchern lässt sich die gesprochene deutsche Sprache in Krakau nicht in allen Einzelheiten rekonstruieren, weil die gesprochene Sprache in den Stadtbüchern stark vereinheitlicht war und Merkmale einer gehobenen omd. Verkehrssprache trägt, in der rein mundartliche Merkmale gemieden werden. Einige Hinweise auf Unterschiede zwischen der vereinheitlichten omd. Verkehrssprache und der gesprochenen Sprache in Krakau kann uns im 15. und 16. Jahrhundert der Vergleich der Stadtbücher und der Vogtbücher geben. In Krakau gab es damals zwei

Kanzleien: die Hauptkanzlei des Stadtrats und eine kleinere Vogtkanzlei, deren Schreiber meist unbekannt waren. In der Hauptkanzlei des Stadtrates waren Schreiber beschäftigt, die damals in der Stadt sehr gut bekannt waren und die sich für die Stadt auch auf anderen Gebieten sehr verdient gemacht hatten, z. B. Balthasar Behem, der für seinen *Codex picturatus* (Sammlung von Zunftordnungen und anderen Gesetzen) berühmt wurde, Nicolaus Jasker, Stanislaus Aichler und einige andere. Die Sprache der Hauptkanzlei trägt im großen und ganzen Merkmale einer vereinheitlichten Verkehrssprache, die so gut wie frei von mundartlichen Merkmalen ist.

Die dem Vogt unterstellte und außerhalb der Stadterwaltung stehende Vogtkanzlei verwendet hauptsächlich das Lateinische als Schriftsprache und viel seltener das Deutsche, das sich in mancher Hinsicht von der geschriebenen deutschen Sprache der Hauptkanzlei unterscheidet. Man kann daher annehmen, dass die weniger geübten Schreiber der Vogtkanzlei in höherem Grade die gesprochene Sprache in ihren Eintragungen widerspiegelten als die gebildeten Stadtschreiber. Die sprachlichen Unterschiede zwischen der deutschen Sprache der Vogtkanzlei und der der Stadtkanzlei sind ein Indiz dafür, dass die Krakauer Stadtschreiber eine gehobene omd. Verkehrssprache in ihren Texten verwendeten, während in die Texte der Vogtkanzlei in größerer Zahl mundartliche Merkmale Eingang gefunden hatten.

Die Senkung der mhd. kurzen Vokale /I Y U / zu den geschlossenen mittleren Vokalen /e ö o/ ist im 16. Jahrhundert nur in den Vogtbüchern nachzuweisen. Diese Erscheinung ist seit dem 13. Jahrhundert im gesamten omd. Raum verbreitet, aber sie wird dann als eine mundartliche Erscheinung allmählich verdrängt. In der Krakauer Hauptkanzlei ist das Auftreten der gesenkten Vokale nur auf einige wenige Wörter beschränkt; die Vogtbücher dagegen enthalten sehr viele Schreibungen, die davon zeugen, dass die Senkung der mhd. hohen kurzen Vokale in der gesprochenen Sprache weiterhin auftrat. Nur in den Vogtbüchern findet man für das mhd. /I/ die Schreibungen *engber* (AC 101, 21), *czenen kannen* (AC 100, 316), (d. h. *ingber*, Zinnkanne).

Für das mhd. /Y/ findet man häufig Schreibungen mit (o): *schlosseln* (AC 100, 9) (Schüssel), *borßte* (AC 100, 316) (Bürste), *gortel* (AC 101, 535), *fochsen* (AC 100, 316), *borger*.

Für das mhd. /U/ sind folgende Belege anzutreffen: *genoczt* (AC 101, 140), *lochsen pelcz* (AC 100, 9) *armbrost* (AC 100, 10), *coper* (AC 101, 217).

Eine weitere Bestätigung dafür, dass die Senkung der mhd. hohen kurzen Vokale als eine mundartliche Erscheinung aus der Krakauer Kanzleisprache verdrängt wird, zeigen lose Blätter, die sich gelegentlich in den Stadtbüchern bis auf den heutigen Tag erhalten haben. Der Vergleich der sprachlichen Formen auf dem Blatt und in der Eintragung in das Stadtbuch, die vom Stadtschreiber vorgenommen wurde, zeigt, daß der Stadtschreiber manche Schreibungen korrigiert hat; z. B. stehen auf dem losen Blatt folgende Belege für das mhd. /Y/: *czukonfig*, *moncz*, während im Stadtbuch die Formen *czukunfig*, *muncz stehen*. Ähnlich gibt es auf dem Blatt die Formen *scholde*, *badstobe*, im Stadtbuch dagegen die Schreibungen mit (u): *schulde*, *badstube*.

Die Vogtbücher und losen Blätter spiegeln in höherem Grade die gesprochene Sprache wider, während die Stadtschreiber bemüht sind, mundartliche Erscheinungen aus den Stadtbüchern zu verdrängen und eine vereinheitlichte Verkehrssprache zu verwenden.

Eine ähnliche Erscheinungen lässt sich bei der Behandlung des mhd. kurzen Vokals /E/ beobachten. Das mhd. kurze /E/ wurde von den Krakauer Stadtschreibern einheitlich mit dem Schriftzeichen (E) wiedergegeben. Die Schreibungen in der Hauptkanzlei lassen nicht erkennen, ob. die mundartliche Senkung des mhd. kurzen Vokals /E/ zu /a/ in Krakau auftritt, denn man findet in den Stadtbüchern nur die Formen: *teiler*, *phaffer*, *vortretin*.

Die Vogtbücher zeigen aber, dass diese mundartliche Erscheinung in der gesprochenen Sprache vorhanden war. Als Beleg für ihr Auftreten können unter anderem folgende Beispiele genannt werden: *taller* (AC 101, 217), *phaffer* (AC 101, 21), *ein gale biret* (AC 100, 316). Die Senkung des mhd. /E/ zu /a/ zeigen im omd. Raum nur solche Texte, für die eine stärkere Bindung an den Dialekt charakteristisch ist. Die unterschiedliche Behandlung des mhd. /E/ in den Krakauer Stadtbüchern und den Vogtbüchern zeigt eine soziologische Differenzierung dieser Texte. Die Vogtbücher spiegeln die gesprochene Sprache wider, während die Rats- und Schöffenbücher der Hauptkanzlei eine mehr oder weniger von den mundartlichen Merkmalen gereinigte Verkehrssprache darstellen. Die Krakauer Stadtschreiber Balthasar Behem, Johannes Schmygel u. a. meiden konsequent diese krasse mundartliche Erscheinung.

Ähnlich kann man einen Unterschied zwischen der gesprochenen und der geschriebenen Sprache beobachten, wenn man das Auftreten der umgelauteten Wortformen vergleicht. Während in den Stadtbüchern keine Spuren der

Entrundung zu finden sind, lassen sich in den Vogtbüchern viele Belege finden, die zeigen, dass die Entrundung in der geschriebenen Sprache vorhanden war. Nur in den Vogtbüchern findet man Schreibungen mit (i) und (e), z. B. *iber czagen* (AC 101, 217) (überzogen), *schesseln* (AC 101,2 17) (Schüssel), *steck* (AC 101, 21) (Stück), *recke* (AC 101, 217) (Röcke).

Zur gleichen Zeit verwenden die Krakauer Stadtschreiber die Formen mit gerundeten Vokalen, worauf die Schreibungen *mit über*, *schüssel*, *schützczen*, *rocke bürger* hinweisen. Einschränkend muss hinzugefügt werden, dass die Entrundung der umgelauteten Vokale auch in den Vogtbüchern nicht überall auftritt, was als Beleg dafür betrachtet werden kann, dass diese Erscheinung noch nicht einheitlich eingetreten ist. Auch in den Vogtbüchern überwiegen die Schreibungen mit den umgelauteten Formen, während die Formen mit der Entrundung seltener anzutreffen sind.

Innerhalb der Vokalischen Erscheinungen kann man noch die unterschiedliche Behandlung des mhd. kurzen Vokals /a/ nennen, das in den Krakauer Stadtbüchern keine phonetische Veränderung zeigt; in den Vogtbüchern dagegen kann man beobachten, dass das mhd. kurze /a/ in der gesprochenen Sprache zu /o/ gehoben und gerundet wurde. In der Hauptkanzlei findet man ausschließlich die Formen mit dem Schriftzeichen (a), z. B. *nagel*, *schwarcz*, *tafel*. In den Vogtbüchern erscheinen häufig die (o)-Schreibungen: *schworc*, *toffel*, *gom*, *leyloch*, u. a.

Die unterschiedliche graphische Kennzeichnung des mhd. kurzen /a/-Vokals mit (a) oder (o) kann vielleicht auch dadurch erklärt werden, dass die Rundung des mhd. /a/ nicht zum Zusammenfall mit dem mhd. kurzen Vokal /o/ führte, und damit die graphische Kennzeichnung des mhd. /a/ mit dem Schriftzeichen (a) in der Hauptkanzlei bevorzugt wurde.

Im konsonantischen Bereich lassen sich im 16. Jahrhundert keine großen Unterschiede zwischen der Hauptkanzlei und der Vogtkanzlei feststellen. Lediglich beim Verschlusslaut /g/ lässt sich in der Vogtkanzlei Spirantisierung und Schwund des intervokalischen /g/ beobachten, die allerdings nicht allzu häufig anzutreffen ist. Die Schreibungen in den Vogtbüchern zeigen ein Schwanken in der graphischen Kennzeichnung des intervokalischen /g/ mit und ohne diesen Konsonanten: *geslan* neben *geslagen*. Die Krakauer Stadtschreiber dagegen schreiben einheitlich mit dem Schriftzeichen (g): *geslagen*.

Die meisten Bewohner Krakaus stammten aus Schlesien, es ist daher nicht verwunderlich, dass die deutsche Sprache in Krakau zum omd. Sprachraum gehört. Die besondere Stellung der deutschen Sprache in Krakau im Vergleich zum übrigen omd. Raum beruht darauf, dass die deutsche Sprache in Krakau eine Sprachinsel war, die vom Polnischen umgeben war, und dass die deutschen Bürger in einer bilingualen Umgebung lebten und damit einem stärkeren Einfluss ausgesetzt waren.

Der Einfluss des Polnischen zeigt sich hauptsächlich im lexikalischen Bereich, und zwar in der Übernahme der polnischen Lexik. Den Einfluss des Polnischen kann man sehr gut im Bereich der Bezeichnungen für Kleidungsstücke und Textilien beobachten, weil die Vogtbücher im 16. Jahrhundert vielfach Inventarlisten verstorbener Krakauer Bürger enthalten, in denen Bezeichnungen auftreten, die in Krakau aus dem Polnischen in die deutsche Sprache eingedrungen sind. Wie stark der lexikalische Einfluss des Polnischen in anderen Bereichen war, lässt sich nicht mit Sicherheit ermitteln, weil sich die Krakauer Stadt- und Vogtbücher nicht auf alle Lebensbereiche beziehen.

Eine der ältesten Entlehnungen in den Krakauer Stadtbüchern ist das Wort *Saupnikk*, das noch vor dem Eintreten der Diphthongierung in die deutsche Sprache Krakaus entlehnt worden ist. Das Wort *Saupnik* bezeichnet einen königlichen Beamten, ursprünglich den Salzbergverwalter. Der Vokal /u/ im polnischen Wort *zupnik* wurde diphthongiert, das polnische Suffix -ik, das zur Bildung von männlichen Personenbezeichnungen gebraucht wurde, bleibt unverändert.

Im 16. Jahrhundert dringen auch viele andere polnische Wörter in die deutsche Sprache in Krakau ein: *wloczka* ‚Wolle‘, z. B. *ein Colner von wloczka*, *oboyczyk* ‚Halsbinde‘, z. B. *1 oboyczyk von aldem sammet potyczka* (eine Art Tuch). Der Einfluss des Polnischen zeigt sich bei dieser Form auch im grammatischen Bereich, weil die Krakauer Vogtbücher diese Wortform einige Male mit der polnischen Pluralform verzeichnen: *6 potyczky* (AC 118, 289).

Bei einer anderen substantivischen Entlehnung aus dem Polnischen wird dagegen die deutsche Pluralform verwendet: das polnische Wort *przyłbica* (Eisenhelm) zeigt eine n-Endung im Plural: *9 eyseren przylbyczen* (AC 100, 9).

Das Polnische spielt auch eine Vermittlerrolle bei der Übernahme fremden Wortguts in die deutsche Sprache von Krakau. Über das Polnische ge-

langen einige lateinische Wörter in die Krakauer Stadtbücher, z. B. das Wort *sygnet*, das im Polnischen ein Siegel, später auch einen Ring mit Siegel bezeichnete. Heute wird das Wort *sygnet* im Polnischen nur in der Bedeutung ‚Ring‘ verwendet; in den Inventarlisten der verstorbenen Krakauer Bürger findet man z. B. die Belege: *ein golden ryng sygnet* (AC 100, 316).

Ebenfalls aus dem Polnischen wird das lateinische Wort *scatula* in die deutsche Sprache von Krakau entlehnt. Das polnische Wort *szkatula* bezeichnet ein verschließbares Schmuckkästchen; dieses Wort ist auch im Deutschen bekannt, als ‚Schatulle‘. Im Deutschen taucht dieses Wort erst Ende des 17. Jahrhunderts auf, das Wort *skatel* in den Krakauer Vogtbüchern geht aber nicht auf die deutsche Form *Schatulle* zurück, sondern auf das polnische *szkatula*, da die anlautende Konsonantengruppe /sk/ in der deutschen Wortform bewahrt bleibt: *in eyner skatel* (AC 100, 538).

Bei den Stoffbezeichnungen kennt die deutsche Sprache in Krakau zwei Ausdrücke, die man häufig nebeneinander gebraucht, um den gleichen Stoff zu kennzeichnen: *adamaschken* und *damask*. Beide bezeichnen einen Stoff mit eingewebtem glänzendem Muster und gehen auf das Arabische zurück. Die Form *damask* kommt über das Italienische ins Deutsche und wird später zu *Damast*. Die Form *adamaschken* wird in die Krakauer Vogtbücher aus dem Polnischen *adamaszek* übernommen; *adamaszek* geht wiederum auf das lateinische *adamascus* zurück; in dieser Form ist noch der arabische Artikel enthalten. Von den beiden Konkurrenzformen wird die aus dem Polnischen entlehnte Wortform *adamaschken* häufiger gebraucht, z. B. *groer damaßk* (AC 118, 19), *eilen.schwarz adamaschken*, *eilen.gehl adamaschken* (AC 100, 9).

Auch bei der Stoffbezeichnung *Samt* gebrauchen die Krakauer Schreiber im 16. Jahrhundert zwei konkurrierende Formen: *sammet* und *axamit*. Beide Wörter gehen auf das griechische *hexatos* zurück, das zuerst ins Lateinische und dann in andere europäische Sprachen entlehnt wurde; in den Vogtbüchern findet man bei demselben Schreiber sowohl *sammet* als auch *axamit*: *ein ander hasuka mit schwarzem axamit vnderfuttert* (AC 100, 316), *eyn schwarz samet gortel* (AC 100, 10), *1 oboyczkyk von aldem sammet* (AC 118, 28), *stecke axamith* (AC 101, 21).

Die Bezeichnung von Zimt, die in den Vogtbüchern auftritt, muss auch durch den Einfluss des Polnischen erklärt werden, weil die Krakauer Vogtbücher die Form *czynomon* (AC 118, 20) verzeichnen, während im Deutschen die Formen *zinment*, *zimet* auftreten.

Östlicher Herkunft ist eine andere Stoffbezeichnung, die in den Krakauer Vogtbüchern anzutreffen ist; es handelt sich um das Wort *kitajka*, das nicht nur im Altpolnischen, sondern auch in den anderen slawischen Sprachen bekannt ist; über das Ostslawische wurde dieses Wort ins Polnische entlehnt; es bezeichnet einen glänzenden Seidenstoff, der vermutlich aus China stammte, daher die Bezeichnung *kitajka*. Der Einfluss des Polnischen zeigt sich hier nicht nur in der Übernahme des altpolnischen Wortes, sondern auch in der polnischen Genitivendung: *eyn firtel gele kytayky* (AC 100,316), *eien brawen kytayky* (AC 100, 316).

Aus dem Türkischen gelangt über das Polnische in die Krakauer Vogtbücher das Substantiv *kaftan*, das manchmal ein Unterkleid, manchmal eine Art Mantel bezeichnet. Das Wort *Kaftan* verzeichnet auch das Grimmsche Wörterbuch, aber erst für das 18. und 19. Jahrhundert, wahrscheinlich durch die romanischen Sprachen gelangt es ins Deutsche. Das Krakauer Deutsche übernimmt es aus dem Polnischen; Beispiele aus Krakau: *eyn braun gewunden kaftan* (AC 100, 10), *eyn weysen kaftan* (AC 100, 10), *eyn groer barrecht kaftan* (AC 120, 220).

Das Wort *Kitlik*, das in den Krakauer Vogtbüchern auftritt, ist eine Rückentlehnung aus dem Deutschen. Zunächst hat das Altpolnische das deutsche Wort *kitel* entlehnt und dazu eine Diminutivbildung mit dem polnischen Suffix *-ik* gebildet; dann übernehmen die Krakauer Vogtbücher dieses Wort aus dem Polnischen, z. B. *eyn bloe kitligt mit fochsen gefuttert* (AC 100, 316).

Die starke Beeinflussung des Deutschen in Krakau im 16. Jahrhundert zeigt sich auch im grammatisch-lexikalischen Bereich, denn einige Adjektive werden aus dem Polnischen direkt mit der polnischen adjektivischen Endung übernommen, die polnischen Herkunftsadjektive haben die Endung *-skv*, die Krakauer Vogtbücher verwenden statt der deutschen Form auf *-er* (*Tessener*, *Reussener*) oder auf *-isch* (*schwäbisch*) die polnische Form: *cieszynski* (*Tessener*), *ruski* (*russisch*) und *tatarski*, *Tatarsky tylecz* (Tatrenmesser).

Die immer größere Zahl der Entlehnungen aus dem Polnischen und die Verwendung polnischer Flexionsendungen lassen sich durch die Insellage des Krakauer Deutsch und die fortschreitende Polonisierung der deutschen Bürger in Krakau erklären. Im 16. Jahrhundert überwiegen die polnischen Sprecher in der Stadt, was sich unter anderem darin äußert, dass die polnischen Bürger unter Zuhilfenahme des Königs beim Stadtrat erzwungen hatten, dass die deut-

schen Messen aus der größten Krakauer Kirche (Marienkirche) in die benachbarte kleinere Barbarakirche verlegt wurden. Auch die deutschen Eintragungen verschwinden im 16. Jahrhundert allmählich aus den Krakauer Stadtbüchern zunächst zugunsten des Lateinischen und dann zugunsten des Polnischen.

Quellen:

Advocatalia Cracoviensia (AC):

AC 100 (1506), AC 101 (1507), AC 115 (1522), AC 118 (1524), AC 120 (1526).

Literatur:

Brückner, Aleksander (1927): Słownik etymologiczny języka polskiego. Kraków.

Friedberg, Marian (1955): Kancelaria miasta Krakowa do połowy XVIII wieku. In: *Archeion* 24, S. 277-304.

Grimm, Jacob/ Grimm, Wilhelm (1991): Deutsches Wörterbuch, Bd. 1-33. Gütersloh.

Pfeifer, Wolfgang (1989): Das etymologische Wörterbuch des Deutschen, Bd. 1-3. Leipzig.
Słownik Staropolski (1953-1989), Bd. 1-10. Wrocław.

Quelle:

Die Krakauer Kanzleisprache im 16. Jahrhundert. In: Grabarek, Józef (Hrsg.): *Deutschsprachige Kanzleien des Spätmittelalters und der früheren Neuzeit*. Bydgoszcz: Wydawnictwo Wyższej Szkoły Pedagogicznej 1997, S. 101-108.

Die phonetischen Besonderheiten der deutschen Kanzleisprache in Krakau. Die Korrektur der Angaben in der *Geschichte der schlesischen Mundart im Mittelalter* von Wolfgang Jungandreas

Die 1937 erschienene Arbeit von Wolfgang Jungandreas *Zur Geschichte der schlesischen Mundart im Mittelalter* dient als Standardwerk der schlesischen Sprachgeschichte. Hier wird von Jungandreas das Gesamtbild der phonetischen Veränderungen im schlesischen Siedlungsraum entworfen, wobei auch die deutschen Sprachinseln mit einbezogen werden, die zum schlesischen Sprachraum gehören. Da die Arbeit von Jungandreas als eine zuverlässige Darstellung der Geschichte der schlesischen Mundart betrachtet wird, wurde sie 1987 neu aufgelegt und den Sprachhistorikern zur Verfügung gestellt. Die von Jungandreas benutzten Handschriften gelten allerdings als unwiederbringlich verloren, so dass eine Überprüfung seiner Belege heutzutage nicht mehr möglich ist.

Wie Wolfgang Jungandreas im Vorwort zu seiner Geschichte der schlesischen Mundart feststellte, benutzte er die im Stadtarchiv Breslau aufbewahrte Korrespondenz des Breslauer Rats und eingegangene Briefe aus dem Zeitraum 1380-1480.

Im Vorwort zur Neuauflage des Werks von Jungandreas äußert sich Wolfgang Kleiber über die philologischen Grundlagen, Methoden und Ergebnisse äußerst positiv und stellt fest, dass die Arbeit ihren Wert behalten werde¹.

¹ Vgl. Vorwort von W. Kleiber (1987: 3) in der Neuauflage von W. Jungandreas (1937).

Bei der Neuauflage der Geschichte der schlesischen Mundart im Mittelalter stellt Kleiber nicht die Frage, ob die Arbeit von Jungandreas tatsächlich die Geschichte der schlesischen Mundart darstelle. Der methodologische Fehler von Jungandreas beruht darin, dass er die kanzeisprachlichen Texte auswerte, in denen primär kanzeisprachliche Erscheinungen zum Vorschein kommen und mundartliche Phänomene eine Randerscheinung darstellen. Daher bietet die Arbeit von Jungandreas einen Einblick in die Geschichte der schlesischen Kanzleisprache und nicht in die Geschichte der schlesischen Mundart.

Das Ziel des vorliegenden Referats ist aber nicht eine grundsätzliche Kritik der methodologischen Grundlagen seiner Arbeit, sondern es geht mir um die Überprüfung, ob man sich auf die empirischen Ergebnisse seiner Untersuchung verlassen kann. Im Folgenden will ich mich darauf konzentrieren, was Wolfgang Jungandreas über die deutsche Sprache im 15. Jahrhundert in Krakau geschrieben hat und ob man seine Darstellung der Sprachverhältnisse in Krakau ohne Vorbehalte übernehmen kann.

Jungandreas konzentrierte sich in seiner Darstellung auf den geschlossenen schlesischen Raum, er behandelte am Rande auch die Stadt Krakau, in der im 14. bis zum 16. Jahrhundert deutsch gesprochen und geschrieben wurde. Ein Zeugnis dafür sind die Stadtbücher von Krakau, in denen die deutsche und lateinische Sprache nebeneinander auftreten. Erst im 16. Jahrhundert tauchen die ersten Eintragungen in polnischer Sprache auf. Jungandreas stützte sich in seiner Untersuchung der schlesischen Kanzleisprache nur auf Briefe, die er im Breslauer Stadtarchiv gefunden hat. Unter den von ihm untersuchten Briefen befanden sich auch 13 Briefe der Krakauer Bürger, so behauptete jedenfalls Jungandreas. Über die Autoren der untersuchten Briefe findet man bei Jungandreas keine Angaben, nur in einem Fall gibt es die Information, dass der betreffende Krakauer Bürger in Schlesien wohnt und einen Brief an seinen Bruder in Krakau verfasst hat.

Bevor ich zum Vergleich der Angaben über die Krakauer Kanzleisprache bei Jungandreas mit den Ergebnissen meiner Untersuchung auf Grund der Analyse der Krakauer Stadtbücher übergehe, möchte ich eine Bemerkung zum Korpusumfang machen, der Jungandreas als Grundlage für seine Darstellung des Sprachgebrauchs im 15. Jahrhundert in Krakau diente. Jungandreas hat – wie vorher erwähnt – 13 Briefe der so genannten Krakauer Bürger ausgewertet. Wenn man bedenkt, dass ein Brief einen Umfang von etwa 2-3 Seiten hat,

bekommen wir ein Textkorpus von etwa 30-36 Seiten, das die phonetischen Besonderheiten der deutschen Sprache in Krakau veranschaulichen soll. Viel wichtiger ist aber die Frage, ob Jungandreas in den Briefen tatsächlich die Krakauer Kanzleisprache zur Verfügung stand. Die Briefe, die Jungandreas untersucht hat, sind heute nicht mehr zugänglich, man kann aber die Richtigkeit seiner Angaben über die Krakauer Kanzleisprache überprüfen, indem man die Krakauer Stadtbücher heranzieht, die in der Krakauer Stadtkanzlei entstanden sind und heute im Stadtarchiv Krakau aufbewahrt werden. Die Krakauer Stadtbücher waren Gegenstand meiner früheren Arbeiten (vgl. Wiktorowicz 1981, 1984) und der tatsächliche Sprachgebrauch, der sich in den Stadtbüchern manifestiert, wird nun zum Vergleich mit den Angaben von Jungandreas herangezogen.

Zunächst muss man einschränkend sagen, dass Jungandreas nicht alle, sondern nur einige ausgewählte phonetische Erscheinungen der Krakauer Kanzleisprache in seiner *Geschichte der schlesischen Mundart im Mittelalter* behandelt hat. In seinem Werk findet man Angaben über die mhd. kurzen hohen Vokale /I, Y, U/, über die Vokaldehnung und Apokope sowie über die mhd. Diphthonge /ei, ou/ und den Diphthong /ie/.

Darüber hinaus äußerte sich Jungandreas zur die Entwicklung der Konsonanten /j, b, g/ in Krakau. Man findet außerdem noch Angaben über die zwei Wortformen *üf* > *of* und *oder* > *ader*. Insgesamt betreffen die Bemerkungen über die phonetischen Besonderheiten der Krakauer Kanzleisprache nur einen Bruchteil der phonetischen Merkmale.

Die Arbeit von Jungandreas ist noch in der junggrammatischen Tradition geschrieben, daher ist es nicht verwunderlich, dass er auf Grund isolierter Wortformen eine andere phonetische Entwicklung für drei mhd. hohe kurze Vokale annimmt. Für das mhd. kurze /I/ nimmt er an, dass es in Krakau zum kurzen /e/ gesenkt wurde (vgl. Jungandreas 1937: 89). Das mhd. kurze /Y/ sei zu /e, a/ gesenkt worden; über das mhd. kurze /U/ gibt es bei Jungandreas keine Angaben. Die Beispiele, die die Senkung des mhd. kurzen /I/ veranschaulichen, sind zwei Wörter: *czense, czensin, wessin*. Es ist gewagt, an Hand nur einiger Wortformen über die Senkung zu schreiben, denn in der Tat gab es in der Krakauer Kanzleisprache viele Wortformen, die die mundartliche Senkung der ganzen Reihe der mhd. hohen kurzen Vokale /I, Y, U/ zu /e, ø, o/ zeigen. Freilich wird die Senkung auf der Schriftebene nicht immer konsequent be-

zeichnet, weil die Stadtschreiber oft mundartliche Formen mieden, dennoch lassen sich in den Stadtbüchern viele Beispiele für die Senkung nachweisen, insbesondere für die Vokale /Y, U/, z. B.:

Mhd. /Y/: *wilkoer, stoerbe, koenigin, goertel, schmoecke*

Mhd. /U/: *forchte, notdorfft*

Daneben stehen aber die gleichen Formen ohne Senkung: *wilkuer, guertel, stuerbe, notdurfft, furcht*.

Bezeichnenderweise lassen sich fast ausschließlich Belege für die Senkung der mhd. /Y,U/ nachweisen, und nur in Ausnahmefällen für das mhd. kurze /I/.

Die Krakauer Stadtschreiber verwenden aber in den von Jungandreas angeführten Wortformen stets (i): *czins, wissen*. Nur in den Vogtbüchern konnte ich mehr Beispiele für die Senkung von /I/ zu /e/ finden: *engber* für *Ingwer*, *czenen kannen* für *Zinnkanne*.

Jungandreas nahm an, dass im schlesischen Gebiet das /I/ vorherrschend war; diese Annahme scheint nicht richtig zu sein, weil die von ihm angeführten Belege das Gegenteil beweisen; außerdem sollte man die drei hohen Vokale zusammen betrachten und nicht nur /I/ ohne Zusammenhang mit /Y, U/. Das häufigere oder seltenere Auftreten der Senkung der hohen kurzen Vokale ist in erster Linie von der mundartlichen Färbung der kanzleisprachlichen Texte abhängig. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die Senkung der hohen kurzen Vokale im Stadtbuch Krzemienica (vgl. Doubek 1932: 61ff.) stärker vertreten war als in den Krakauer Stadtbüchern. In Krakau selbst findet man mehr Belege für die Senkung in den Vogtbüchern, die nicht von den Krakauer Stadtschreibern geschrieben wurden.

Für das mhd. /Y/ vor /r/ wird bei Jungandreas angenommen, dass in Krakau ein /e/ entstehe. Als Beleg dient die Schreibung *zarwechter* (vgl. Jungandreas 1937: 152); weitere Belege fehlen. Bei der Wortform *zarwechter* handelt es sich um eine isolierte Wortform, in der eine Senkung, dann eine Entrundung und eine Vereinfachung der Konsonantengruppe eingetreten ist. Die Beispiele *gürtel, fürchten,bürste, würde* u.v.a. in den Krakauer Stadtbüchern zeigen, dass der Wandel von ü>e von Jungandreas frei erfunden wurde.

Für die Senkung des mhd. /U/ zu /o/ bringt Jungandreas keine Beispiele, weil seine Materialgrundlage zu schmal war. Die von mir oben angeführten

Beispiele zeigen, dass auch das mhd. /U/ gesenkt wurde, obwohl die Krakauer Stadtschreiber diese Erscheinung auf der schriftlichen Ebene gemieden haben.

Dafür hat Jungandreas in der Krakauer Kanzleisprache eine Hebung des mhd. kurzen /o/ zu /U/ entdeckt, und zwar in den Wortformen: *behulffen* für *beholfen* und *vorlussen* (*verschlossen*) (vgl. Jungandreas 1937: 110, 119). Außerdem stellt Jungandreas fest, dass Krakau vor /r/ ein /U/ statt /o/ habe. Diese phonetische Entwicklung veranschaulicht bei Jungandreas die Wortform *dirfurschunge*.

Ich will nicht in Frage stellen, dass in den von Jungandreas untersuchten Briefen die Wortformen: *beslussen*, *behulffen*, *dirfurschunge* standen. Ich zweifle aber, die Briefe mit den dort stehenden Formen den Krakauer Bürgern zugeordnet werden können. Bei der Durchsicht vieler Originalhandschriften im Krakauer Stadtarchiv habe ich keine einzige Wortform gefunden, in der die Hebung von /o/ zu /U/ nachweisbar wäre. Beispiele aus den Krakauer Stadtbüchern: *golde*, *geschworne*, *gekorn*, *der verstorbenen*, *geuorschit*, *begossin*.

Äußerst zweifelhaft ist die von Jungandreas angenommene Dehnung von Vokalen vor Doppelkonsonanz (vgl. Jungandreas 1937: 154); als einziger Beleg erscheint bei Jungandreas die Schreibung *llorenz jroisch*, die einen langen /o/- Vokal kennzeichne. Meiner Meinung nach sind die Schreibungen mit (i) oder (y) nicht eindeutig zu interpretieren. Für Jungandreas gilt als bewiesen, dass die Schreibung *froisch* auf eine Dehnung hinweist. Die Analyse der Belege aus den Krakauer Stadtbüchern zeigt, dass diese Schreibungen so gut wie völlig fremd sind. Nur vor /x/ tauchen bei einem Stadtschreiber in Krakau die Formen *woyche*, *toychter* auf, die aber wohl als Zeichen der Palatalisierung des Reibelauts oder als graphisches Zeichen der Diphthongierung des Vokals gedeutet werden können (vgl. Wiktorowicz 1981: 47).

Im vokalischen Bereich kann man noch eine andere Erscheinung nennen, die von Jungandreas der Krakauer Kanzleisprache zugeordnet wird, was aber von mir nicht bestätigt werden kann. Es handelt sich um die Apokope des auslautenden -e. Krakau wird von Jungandreas dem Apokopierungsraum zugeordnet, d. h. dem Raum, in dem das auslautende -e wegfällt. Als Belege nennt Jungandreas die Formen: *ungarn*, *dy ... bryff*, *gern*, *forderung*, *besorgung* (vgl. Jungandreas 1937: 261ff.).

Wenn man die Beispiele aus den Briefen der Krakauer Bürger anschaut, muss man sich immer wieder die Frage stellen: Hat Jungandreas wirklich Briefe der Krakauer Bürger ausgewertet? Zum Vergleich kann man viele Tausende

von Belegen anführen, die das Gegenteil beweisen. Es unterliegt keinem Zweifel, in der Krakauer Kanzleisprache gibt es keine Apokope.

Substantive: NSg F: *morgengobe, gnode, gnade, hulje, hawbe, saczczunge, czwenunge, keginwortunge*.

DSg: *Burg thore, stule, iare, iore, golde, gelde, hawse, mann, grunde*.

NPI: *swerte, leute*.

Verb: *halde, habe, hette*.

Adverb: *geringe, gerne*.

Zu weiteren Fehlern in der Darstellung von Jungandreas gehört seine Behauptung, dass der mhd. Diphthong /ie/ sich zum /ei/ entwickelt habe. Begründet wird diese Behauptung wieder nur durch einen Beleg *wech zeichen* ‚wegziehen‘ (vgl. Jungandreas 1937: 104), wobei Jungandreas zugleich zugibt, dass daneben die monophthongische Form *liben* ‚lieben‘ steht. Eine einzige Form, die auch als Verschreibung gedeutet werden könnte, ist ein zu schwaches Argument für eine Entwicklung von mhd. /ie/ zu /ei/.

In Wirklichkeit haben wir es in Krakau mit einer konsequenten Monophthongierung der mhd. Diphthonge /ie, ye, uo/ zu langen /i:, y:, u:/ zu tun (vgl. Wiktorowicz 1981: 58). Die Krakauer Beispiele sind *gissen, lisse, kysen, liben; vueren, buessin, guete; grus, tut, busse, tuch*. Auch die Schreibungen mit (e), (o) für die mhd. Diphthonge sind in Krakau völlig fremd. Jungandreas behauptet, dass solche Schreibungen im nördlichen Teil des geschlossenen schlesischen Sprachgebiets auftreten, und darüber hinaus in Krakau und Krzemienica, was aber eine falsche Behauptung ist.

Auch für die mhd. Diphthonge /ei/ und /ou/ sind die Angaben bei Jungandreas teilweise unzutreffend. In den Briefen der so genannten Krakauer Bürger findet Jungandreas die Formen *Mayster, mayster, maystern* für das mhd. /ei/ und (au) für den mhd. Diphthong /ou/, wobei in diesem Fall keine Krakauer Beispiele angeführt werden. Dennoch wird Krakau zum (au)-Gebiet gerechnet. Trotz fehlender Beispiele in der Geschichte der schlesischen Mundart von Jungandreas muss man feststellen, dass im Fall des mhd. Diphthongs /ou/ Jungandreas keinen Fehler gemacht hat. In den Krakauer Stadtbüchern gibt es auf der einen Seite die alten (ou, ow)-Schreibungen neben den neuen (au, aw)-Schreibungen, z. B. *vorkouffen, vorkauffen*, nur noch im 14. Jahrhundert, wäh-

rend seit dem 15. Jahrhundert fast ausschließlich die Schreibungen mit (au, aw) erscheinen, die auf eine konsequent durchgeführte Senkung des mhd. Diphthongs hinweisen. Im Fall des mhd. Diphthongs /ei/ ist die Sachlage aber völlig anders. Man kann annehmen, dass auch der mhd. Diphthong /ei/ zu /ai/ gesenkt wurde, auf der graphischen Ebene fehlen aber die Schreibungen mit (ai, ay) gänzlich. Man findet in Krakau z. B. folgende Wortformen: *heisin, teyl, heyligin, warheit, sicherheit* u. a. (vgl. Wiktorowicz 1981: 26f.).

Über die konsonantischen Besonderheiten der deutschen Kanzleisprache in Krakau schrieb Jungandreas auf Grund der Analyse der so genannten Krakauer Briefe nicht viel. Man findet in seiner Geschichte der schlesischen Mundart im Mittelalter nur Informationen, dass es in Krakau in anlautender Position die /p/-Aussprache gegeben habe statt /b/ (vgl. Jungandreas 1937: 317, 321); darüber hinaus wird eher am Rande erwähnt, dass es in Krakau einerseits die Schreibung (g) für /j/ in anlautender Position und die Schreibung (gh) für den Verschlusslaut /g/ im Inlaut gegeben habe (vgl. Jungandreas 1937: 221). Diese Bemerkungen erscheinen bei der Diskussion der Frage, welche Schreibungen als graphisches Zeichen für Verschlusslaute und welche Schreibungen spirantisch zu werten seien.

Ich muss zum wiederholten Male feststellen, dass die Angaben bei Jungandreas irreführend und falsch sind. Eine Annäherung an die Wahrheit gibt es nur teilweise bei der /p/-Aussprache im Anlaut, wo ein stimmhafter Verschlusslaut /b/ stehen sollte. Im schlesischen Mundartgebiet, das bis zum Kriegsende existierte, gab es die Wörter *paur, pukl, pusch*, während in der Standardsprache und in vielen deutschen Dialekten in dieser Position ein stimmhafter Verschlusslaut /b/ realisiert wird. Jungandreas (1937: 221) nennt folgende Beispiele aus einem ‚Krakauer‘ Brief: *preslaw, presler, pey, pitten, pasß, pepholen (befohlen)*. Auf der Karte 35 gehört Krakau zu dem Gebiet, in dem es den Wandel von /b-/ zu /p/ gibt. Aber solch eine Behauptung entspricht nicht ganz der Wahrheit. Wahr ist nur die Feststellung, dass die /p/-Aussprache eine absolute Randerscheinung ist. Einige Beispiele mit (p)-Schreibungen findet man im 14. Jahrhundert im Wort *Bürger*, das gelegentlich mit (P) erscheint, d. h. *purger*. Die gleichen Stadtschreiber haben aber nebeneinander die Schreibungen *purger, burger* verwendet, was die Schwankungen zwischen der mundartlichen Aussprache und der kanzleisprachlichen Norm zum Ausdruck bringt. Im 15. und 16. Jahrhundert verwenden die Krakauer Stadtschreiber bei der Schrei-

bung des Substantivs *Bürger* nur noch das Schriftzeichen (b). Dennoch erscheinen in Ausnahmefällen die (p)-Schreibungen in anderen Wörtern. Am häufigsten tritt die (p)-Schreibung im Wort *bar* auf, wo es neben *bar* auch *par* gibt, auch in der Phrase mit *parem gelde* ‚mit barem Geld‘. Bei dieser Wortgruppe könnte man diese Schreibung auf die Wirkung der Assimilation an der Wortgrenze zurückführen, d. h. man könnte hier vom Verlust der Stimmhaftigkeit nach dem stimmlosen Konsonanten sprechen. Zahlenmäßig überwiegen aber die (b)-Schreibungen auch beim Wort *bar*. Die Wörter *barheuptig*, *barfus* erscheinen viel seltener, aber ausschließlich mit (b)-Schreibungen. Alle anderen Wörter werden mit (b) geschrieben: *burggasse*, *burge*, *buche*, *busse*, *buxenmeyerin*. Nur einmal ist *putir* ‚Butter‘ belegt. Wenn man die Schreibungen mit (b) und (p) vergleicht, so ergibt sich ein Verhältnis von 99,9 % für (b) zu 0,1 % für (p). Absolut fremd ist die Wortform *pepholen*; das Präfix *be-* wird ohne Ausnahmen nur mit (b) geschrieben.

Völlig rätselhaft sind die Behauptungen von Jungandreas, dass es in Krakau einerseits die Schreibung (g) für den Reibelaut /j/ gebe und dass andererseits die Schreibung (gh) für den Verschlusslaut /g/ im Inlaut zu finden sei. Ich gehe von der Annahme aus, dass Jungandreas zwar Briefe analysierte, die aber nicht in Krakau entstanden waren. Die von ihm genannten Schreibungen sind in der Krakauer Kanzleisprache absolut fremd. Der Reibelaut /j/ steht im Anlaut und wird einheitlich mit (i, y, j) geschrieben: *iar*, *yar*, *Yudenschule*, *jor*. Selten gibt es die graphische Verbindung (Ih): *Ihan waligora*.

In polnischen Familiennamen, die in den Krakauer Stadtbüchern ziemlich oft auftauchen, steht der Reibelaut /j/ außerdem noch in auslautender Position, z. B.: *Ian goraj*.

Jungandreas (1937: 15) will aber in den Krakauer Briefen die Formen gefunden haben.

Im 14. Jahrhundert wirkte in der Krakauer Stadtkanzlei ein Stadtschreiber, von dem man nur den Vornamen Rüdiger kennt, der sich durch eine stärkere Bindung an die Mundart auszeichnete und im Unterschied zu den übrigen Stadtschreibern eine Fülle von graphischen Varianten für einzelne Phoneme verwendete. Aber auch bei Rüdiger fehlt das Digraph (gh) für /g/, es steht nur *burger*, *swager*, usw.

Ich vermute, dass Jungandreas zwar Briefe von Bürgern untersuchte, deren Heimatort Krakau war, die aber die meiste Zeit ihres Lebens in einer schle-

sischen Stadt außerhalb Krakaus verbrachten und dass daher ihre Briefe die sprachlichen Besonderheiten der Sprache ihrer neuen Heimat widerspiegeln. So kann man eine Bemerkung von Jungandreas deuten: ein Krakauer an seinen Bruder in Krakau.

Außerdem kann man annehmen, dass der Kaufmann nicht immer der Schreiber eines Briefs war. Er kann auch einem professionellen Schreiber die Verfassung des Briefs in Auftrag geben, so dass sprachliche Besonderheiten der Sprache des Schreibers und nicht der Sprache des Krakauer Bürgers zum Vorschein kommen. Bei eingegangenen Briefen aus Krakau kann es sich um Abschriften in der jeweiligen schlesischen Kanzlei handeln, und dann hätten wir es mit einer Mischung von Sprachformen zu tun, wobei auf der graphischen Ebene eine stärkere Angleichung an die graphische Norm der betreffenden Stadtkanzlei erfolgt sein könnte. Nur so kann ich mir die Diskrepanz zwischen dem tatsächlichen Sprachgebrauch in der Krakauer Kanzleisprache und den sprachlichen Merkmalen erklären, die von Jungandreas als Merkmale des Krakauer Deutsch bezeichnet wurden.

Aus meinen Ausführungen geht eindeutig hervor, dass in der Arbeit von Jungandreas viele Fehler enthalten sind und sie daher kein zuverlässiges Zeugnis für die schlesische Kanzleisprache im Mittelalter sein kann. Mit anderen Worten: Es sollte eine neue Geschichte der schlesischen Kanzleisprache im Mittelalter geschrieben werden, in der die Stadtbücher der schlesischen Städte in die Untersuchung einbezogen werden müssen.

Literatur:

- Anders, H. (1939): *Das Posener Deutsch im Mittelalter*. I. Teil: Phonetik, Wilno.
- Arndt, Bruno (1897): *Der Übergang vom Mittelhochdeutschen zum Neuhochdeutschen in der Sprache der Breslauer Kanzlei*. Breslau.
- Doubek, Franz August (1932): *Zum ältesten deutschen Schöffebuch der Gemeinde Krzemienica*. Posen.
- Duda, Barbara (1976): *Linguistische Analyse der deutschen Sprache in den ältesten Stadtbüchern von Krakow*. Kraków (Unveröffent. Diss.).
- Duda, Barbara/ Kaleta-Wojtasik, Sławomira (2001): *Die deutschsprachige Periode der Krakauer Kanzlei (14. -16. Jahrhundert)*. In: Grucza, Franciszek (Hrsg.): *Tausend Jahre polnisch-deutsche Beziehungen. Sprache – Literatur – Kultur – Politik. Materialien des Millennium-Kongresses 5.-8. April 2000*. Warszawa. Warszawa, S. 348-364.

- Jungandreas, Wolfgang (1937, Neuauflage 1987): Zur Geschichte der schlesischen Mundart im Mittelalter. Untersuchungen zur Sprache und Siedlung in Ostmitteledeutschland. Breslau.
- Waligóra, Krystyna (1996): Das graphematische System im Bereich des Haupttonvokalismus in den Krakauer Zunftsatzungen aus dem 16. Jahrhundert. Kraków (Unveröffentlicht. Diss.).
- Wiktorowicz, Józef (1981): System fonologiczny języka niemieckiego ksiąg miejskich Krakowa w XIV wieku. Warszawa.
- Wiktorowicz, Józef (1984): Die graphematische Analyse der deutschen Sprache in den Krakauer Stadtbüchern des 1. Jahrhunderts. In: Zeitschrift für deutsche Philologie 103, 1984, S. 407-420.
- Wiktorowicz, Józef (1995): Die deutsche Sprache in den Krakauer Stadtbüchern des 15. und 16. Jahrhunderts. In: Lerchner, Gotthard/ Schröder, Marianne/ Fix, Ulla (Hrsg.): Chronologische, areale und situative Varietäten des Deutschen in der Sprachhistoriographie. Festschrift für Rudolf Große. Frankfurt am Main 1995, S. 227-235.
- Wiktorowicz, Józef (1997): Die Krakauer Kanzleisprache im 16. Jahrhundert. In: Grabarek, Józef (Hrsg.): Deutschsprachige Kanzleien des Spätmittelalters und der früheren Neuzeit. Bydgoszcz 1997, S. 101-108.

Quelle:

Die phonetischen Besonderheiten der deutschen Kanzleisprache in Krakau. Die Korrektur der Angaben in der Geschichte der schlesischen Mundart im Mittelalter von Wolfgang Jungandreas. In: Simmler, Franz/ Tomiczek, Eugeniusz (Hrsg.): Wrocław – Berlin. Germanistischer Brückenschlag im deutsch-polnischen Dialog. II. Kongress der Breslauer Germanistik. Bd. 1 Sprachwissenschaft. Wrocław – Dresden: Atut 2006, S. 111-118.

II. Morpho-syntaktische Perspektive



Zur Syntax der deutschen Kanzleisprache in Krakau

Im Folgenden soll auf die syntaktischen Besonderheiten der Krakauer Kanzleisprache im 15. und 16. Jahrhundert eingegangen werden. Bevor ich zur syntaktischen Analyse übergehe, möchte ich kurz die sprachliche Situation in Krakau im behandelten Zeitraum charakterisieren. Krakau ist zu dem Zeitpunkt eine deutsche Sprachinsel, in der im 15. Jahrhundert der deutsche Bevölkerungsteil überwiegt; aber allmählich ändern sich die Sprachverhältnisse und schon seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist der polnischsprachige Teil der Stadtbevölkerung zahlenmäßig stärker.

Diese Sprachinselsituation in Krakau hat zur Folge, dass die Krakauer Kanzleisprache nur teilweise an den syntaktischen Veränderungen teilnimmt, die im übrigen frühneuhochdeutschen Sprachgebiet eintreten. Im weiteren Teil meiner Ausführungen wird gezeigt, worin sich die ostmitteldeutsche Kanzleisprache Krakaus von dem übrigen mitteldeutschen und oberdeutschen Raum unterscheidet. Im Folgenden kann nicht auf alle Aspekte der syntaktischen Besonderheiten der deutschen Sprache in Krakau im 15. Jahrhundert eingegangen werden. Es werden daher nur einige syntaktische Merkmale charakterisiert und mit den gleichen Erscheinungen in den anderen frühneuhochdeutschen Texten verglichen, sofern entsprechende Daten vorliegen.

Zunächst wird die Satzlänge in den Krakauer Texten des 15. Jahrhunderts charakterisiert. Für die syntaktischen Untersuchungen von Texten des 15. Jahrhunderts ist die Frage der Festlegung von Satzgrenzen nicht einfach, weil es in den Originalhandschriften keine Hinweise auf die Satzgrenze gibt. Dort erscheint nur die Virgel, die einen längeren Textausschnitt gliedert, aber nicht als Satzgrenzsignal betrachtet werden kann. Bei den Textausgaben von Handschriften waren die Herausgeber oft nicht konsequent, und sie wichen

häufig einer eindeutigen Satzgrenzziehung durch Setzung eines Semikolons aus. Entscheidendes Kriterium für die Festlegung der Satzgrenzen war daher in meiner Analyse die Satzstruktur, die in den meisten Fällen erlaubt, eine Satzgrenze zu ziehen. Dennoch muss eingeräumt werden, dass in Einzelfällen eine subjektive Entscheidung notwendig war.

Die Satzlänge kann einerseits als ein soziolinguistisches Kriterium und andererseits auch als ein stilistisches Kriterium bei Textuntersuchungen gebraucht werden. Die Satzlänge kann unter anderem von der Bildung und der sozialen Stellung des Schreibers abhängen. Andererseits kann auch die Textsortenspezifik einen Einfluss auf die Satzlänge haben. Im Falle der Krakauer Kanzleisprache beeinflusst vor allem die Textsortenspezifik die Satzlänge.

Auf der einen Seite haben wir es mit der Geschäftssprache zu tun, in der verschiedene, oft komplizierte juristische Sachverhalte formuliert werden, und auf der anderen Seite stehen Testamente, die – abgesehen von den Anfangsformeln, die einen stark formelhaften Charakter haben – sich etwas stärker an die gesprochene Sprache anlehnen.

Die durchschnittliche Ganzsatzlänge beträgt in der Krakauer Kanzleisprache 33,6 Wortformen. Wenn man die Testamente gesondert betrachtet, so beträgt dort die Ganzsatzlänge 19, 9 Wortformen. Es gibt auch Extremwerte – 40, 9 Wortformen pro Ganzsatz und auch 13, 2 Wortformen pro Ganzsatz.

Was die Stellung der finiten Verbform anbetrifft, so ist die Zweitstellung die gewöhnlichste Stellung im Hauptsatz. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle (über 98 %) steht das finite Verb an zweiter Stelle:

Ouch sal dy frawe Janen das hergewethe tisch und bette awsrichten. (CC 429, 297 (1465))

Czu geczeugnis ist unser stadsegil off desen briff offgedruckt. (CC 429, 363 (1465))

Wenn das Vorfeld von einem Nebensatz besetzt ist, so erscheint das finite Verb meist nach den den Vordersatz wieder aufnehmenden Elementen wie *das*, *dann*, *do*, *so*:

Hat her si aber vorkawft vor ander steyne, so sint si och betrigelich Vorsacht off tynte (CC 429, 366 (1465))

Wen er yn bezalt hette, so sal derselbige Allexius der irste seyn ouff Allen seinen guttern (SC 8, 280 (1467))

Nur in Ausnahmefällen erscheint das finite Verb an dritter Stelle nach zwei Satzgliedern im Vorfeld:

Und doby czu eynem geczewgnis ist gewest Meister Krebs bogner und Jung Prewse der bogener dy irber lewte mitenander (SC 6, 108 (1435))

Und in das testament seyne eliche hawsfrawe Margaretha voryowort und vorwil-lit hot ... (LT 772, 51 (1458))

Am Rande kann man noch erwähnen, dass in einem Fall das finite Verb – syntaktisch gesehen – an zweiter Stelle nach dem Subjekt steht; die beiden Satzglieder werden aber durch einen Einschub getrennt, das aus 85 Wortformen besteht, so dass der Leser Schwierigkeiten hat, den Satz zu verstehen, weil er das Prädikat in der 15. Zeile findet.

Im Hinblick auf die Stellung des finiten Verbs treten keine nennenswerten Unterschiede auf zwischen der Krakauer Kanzleisprache und dem übrigen frühneuhochdeutschen Raum, denn solche Beispiele, in denen ein Pronominaladverb und ein anderes Satzglied vor dem finiten Verb stehen, sind in der frühneuhochdeutschen Zeit im gesamten deutschen Sprachgebiet anzutreffen.

Beim zweiteiligen Prädikat gibt es drei Möglichkeiten der Stellung der beiden Prädikatsteile:

- 1) Kontaktstellung,
- 2) partiell ausgebildeter Rahmen,
- 3) voll ausgebildeter Rahmen.

In den Krakauer Texten überwiegt der partiell ausgebildete Rahmen bei weitem die beiden anderen Stellungsmöglichkeiten. Meist ist die Distanzstellung der beiden Prädikatsteile anzutreffen, wobei im Nachfeld noch einige Satzglieder stehen können:

Und alle roren sal her boren von seyme eigenen gelde. (CC 428, 357 (1436))
so sullen im dy herren halden eyne markt knecht adir czwene of ir eigen gelt

und czerunge. (CC 428, 357 (1436))

Czu dem irsten mal, so sal das sebinde teil des hawsis bleiben meyner frauen Katherine, meynem weybe vor ire morgengobe (SC 6, 108 (1435))

Dornoch so habe ich bescheiden meynem bruder Paueln und meynem stifsonc Hanczel armbrost odern horner und das gerethe alczumul (SC 6, 108 (1435))

Die Kontaktstellung der beiden Prädikatsteile tritt etwas seltener auf, aber dennoch lassen sich viele Belege für diese Stellung nachweisen:

Paul Gansloer der slosser hot abgetreten und ofgegeben dem erbern Heyncze Kuppferlin dem rotgisser alle seyn recht (SC 6, 157 (1438))

Dy hern haben gegunt meister Mathise dem rormeister, ... (CC 428, 357 (1436))

Dokegen hot globt derselbe rormeister, daz her ... (CC 428, 357 (1436))

Mathis midlars hat nederlegit czwene clenot silbern adir schilde (CC 430, 520 (1498))

Jeronimus Rockenburg unsir mitburger hot globit vnvorcczoglich, daz ... (CC 429, 125 (1455))

Der volle Rahmen tritt dagegen äußerst selten auf:

so sal her Wenczlo Iosten das recht tun (CC 427, 238 (1406))

so sal man meystern und knechtin eynen heylig tag lonen und den andern absloen. (CC 427, 238)

der sal vort me in der stat keynirley erbeyt treybin (CC 427, 238 (1406))

Der volle Rahmen tritt in der Krakauer Kanzleisprache nur dann auf, wenn zwischen den beiden Rahmenteilern maximal drei Satzglieder stehen. Es konnten keine Belege gefunden werden, in denen innerhalb des Rahmens mehr als drei Satzglieder stehen. Die Rahmenkonstruktion ist in der Krakauer Kanzleisprache äußerst anfällig, deshalb nimmt es kein Wunder, dass der partiell ausgebildete Rahmen fast 86 % der Fälle ausmacht, auf die Kontaktstellung der beiden Prädikatsteile entfallen 10 %, und der volle Rahmen tritt nur in 4 % der Fälle auf.

Für die Periode vom 14. bis zum 17. Jahrhundert liegen einige Untersuchungen zur Verbstellung vor, so dass ein Vergleich der Krakauer Kanzleispra-

che mit den Ergebnissen der anderen Untersuchungen möglich ist. Admoni (1967: 184ff.), Ebert (1880: 383ff., 1986: 105ff.), Margetts (1969: 53ff.) und andere Forscher stellen übereinstimmend fest, dass der vollständige Rahmen im 14., 15. und 16. Jahrhundert die vorherrschende Form ist. Die Zahl der Sätze mit einer Kontaktstellung der beiden Prädikatsteile ist dagegen äußerst gering. Die Befunde der Krakauer Kanzleisprache stehen dagegen im Gegensatz zum übrigen frühneuhochdeutschen Raum und zu den Entwicklungstendenzen im syntaktischen Bereich der damaligen Zeit. Die zunehmende Tendenz zur Bildung des Satzrahmens im gesamten deutschen Sprachraum findet in der Krakauer Kanzleisprache keinen Niederschlag. Die Erklärung dieser Tatsache ist vielleicht darin zu suchen, dass die Kanzleisprache in Krakau einen älteren Entwicklungsstand zeigt, dass die Neuerungen im syntaktischen Bereich nicht mehr übernommen werden konnten durch die Sprachinsellage, oder dass sich in der Bevorzugung des partiell ausgebildeten Rahmens und der Kontaktstellung der beiden Prädikatsteile der Einfluss des Polnischen bemerkbar macht. Im Polnischen sind nämlich auch zwei Prädikatsteile möglich und sie stehen entweder in Kontaktstellung oder sind nur durch ein Satzglied getrennt.

Beim Verbalkomplex im Nebensatz muss man zweigliedrige Verbalkomplexe aus Verbum finitum und einer infiniten Verbform von den mehrgliedrigen Verbalkomplexen unterscheiden. Bei der Verbindung einer finiten mit einer infiniten Verbform treten in der Krakauer Kanzleisprache zwei Stellungsvarianten auf, die sich ungefähr die Waage halten, d. h. finites Verb + infinite Verbform oder infinite Verbform + finites Verb. Die beiden Verbformen stehen in Kontaktstellung; die Distanzstellung der beiden Formen, die potentiell möglich ist, kommt so gut wie nie vor.

Ähnlich wie beim Hauptsatz tritt auch im Nebensatz der partiell ausgebildete Rahmen in der überwiegenden Mehrheit der Fälle auf, d. h. hinter den Prädikatsteilen steht ein mehr oder weniger ausgebildetes Nachfeld:

Lorencz goltsloer bekent, das her seyme brudir habe gegeben 6 mr. (SCer 20 (1435))

das man doromme sal kewffen weyn czu der kirchen und den messen (SC 6, 215 (1440))

dy do nicht czu sulcher vorhyndernis wirt seyn seyner benumpten capelle. (CC 432, 584 (1521))

Ludwig Gruber hatt bekannt, das er empfangen hatt zcu Crokaw zcu seinen henden in seyne gewere von dem namhafftigen hern Jorgen Thurso durch Jorgen Hegel seynem diener ettliche gattung des cupper als nemlich: (CC 432, 141 (1514))

Die Distanzstellung der beiden Prädikatsteile tritt im Nebensatz – wie schon erwähnt – fast nie auf. Nur in Ausnahmefällen ist die Reihenfolge: finites Verb + andere Satzglieder + infinite Verbform anzutreffen:

Ab dy tochter wolde thuen wider iren mutter willen und wolde dy mutter mit potfarey anfechten, so sal ... (SC 6, 228 (1441))

Bei den mehrgliedrigen Verbalkomplexen handelt es sich fast ausschließlich um dreigliedrige Kombinationen: Infinitiv + Partizip II + finites Verb (meist durch ein Modalverb vertreten). Bei solchen dreigliedrigen Verbalkomplexen steht die finite Verbform in den meisten Fällen zwischen den infiniten Verbformen, z. B.:

Das her in der konigynne geschefte gewest solde seyn (SC 7, 248 (1456))
 das her ... kegen Wyhen ouch gesant wolde haben (CC 429, 150 (1457))
 dy... bezalit sollin werden vor sitzendem rate (CC 429, 189 (1458))

Etwa 90 % der Belege entfallen auf diese Reihenfolge. Viel seltener ist die Reihenfolge: zwei infinite Verbformen + finites Verb anzutreffen:

wy dy irdocht werden mochten (CC 429, 150 (1447))
 das sy iren hals verloren haben will (CC 429, 193 (1458))

Noch viel seltener ist die Reihenfolge: finites Verb + zwei infinite Verbformen anzutreffen:

Wy das mochte genant werden (SC 9, 228 (1504))

Wenn man die Stellung der Elemente im zweiteiligen Verbalkomplex im Nebensatz in der Krakauer Kanzleisprache mit den Angaben zur Stellung der gleichen verbalen Elemente in der Nürnberger Kanzleisprache vergleicht, fällt

auf, dass die Entwicklung dieser syntaktischen Konstruktion in Krakau weit hinter der Entwicklung im Nürnberger Raum zurücksteht. Ebert (1986: 106ff.) stellt für Nürnberg fest, dass dort die Kanzleisprache schon im 15. Jahrhundert sehr hohe Prozentsätze der Folge Infinitum vor Finitum aufweist. In den Arbeiten zur Entwicklung der deutschen Satzgliedfolge wird festgestellt, dass die schrittweise Zunahme der Folge Infinitum vor Finitum und zugleich der Übergang zur Endstellung der finiten Verbform im Nebensatz ein Prozess ist, der sich zunächst in der Kanzleisprache durchsetzt. Diese Feststellungen können aber nicht auf die Krakauer Kanzleisprache übertragen werden, die wegen ihrer Sprachinsellage an der gesamtdeutschen syntaktischen Entwicklung nicht mehr teilnimmt.

Weder für das 15. noch für die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts kann man in Krakau eine Veränderung zugunsten der neuhochdeutschen Folge der verbalen Elemente beobachten.

Auch wenn man die Stellungsmöglichkeiten in dreigliedrigen Verbal-komplexen mit den Untersuchungsergebnissen von Härd (1981: 91ff.) vergleicht, der ein umfangreiches Korpus von hochdeutschen Texten herangezogen hat, stellt man fest, dass meine Ergebnisse für die Krakauer Kanzleisprache nicht mit den Ergebnissen von Härd übereinstimmen. Härd konnte für das 15. und 16. Jahrhundert von Anfang an ein starkes Übergewicht der Voranstellung der finiten Verbform und eine Abnahme der Frequenz der Zwischenstellung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts feststellen. Diese Unterschiede zeigen deutlich, dass die Entwicklung der syntaktischen Struktur in der Krakauer Kanzleisprache andere Wege geht als die Entwicklung im übrigen deutschen Gebiet.

Was die Satzgliedfolge im Mittelfeld anbetrifft, scheint hier die deutsche Kanzleisprache in Krakau mit den Stellungsregularitäten im übrigen frühneuhochdeutschen Raum übereinzustimmen. Bei zwei Objekten steht das pronominale Objekt stets vor dem substantivischen Objekt:

So gloubt Balthazar nymandem keynen czigel czu vorkeuffen (CC 429, 47 (1452))
 bis man ir das gelt awsrichten wirt (SC 9, 228 (1504))
 und dy weyle sy is nicht abekewfen, sullen sy ynn yerlichen czins von dem selben
 hawse gebin ((LT 772, 110 (1475))

Bei zwei pronominalen Objekten steht das Personalpronomen vor dem Demonstrativpronomen:

Ydoch zo gebe ich ir das aws guttem willen, (SC 9, 228 (1504))

Wenn aber im Satz ein Dativ- und Akkusativobjekt stehen und beide durch ein Substantiv ausgedrückt werden, so steht meist das Dativobjekt vor dem Akkusativobjekt:

Dornoch gebe ich Katharina meyner hawsfrawen ganzce macht obir unsir beyder tochter ... (SC 6, 228 (1441))

Aber die Reihenfolge: Akkusativobjekt vor Dativobjekt kommt auch ziemlich oft vor:

Dornoch los und gebe ich al meyn gut beweglich und unbeweglich derselben Katherina meyner hawsfrawen (SC 6, 228 (1441))

Wenn im Mittelfeld obligatorische Aktanten und freie Angaben stehen, müssen die freien Angaben nicht unbedingt den Aktanten vorausgehen, es sei denn, der Aktant wird durch ein pronominales Element ausgedrückt:

Welche er der stad wnnde gemeynem nucz manchfeldiclich biser gethan hat wnnnd noch of lender iar czw thun geneiget ist, (CC 432, 114 (1514))

Wenn man diese Stellungsregularitäten im Mittelfeld in der Krakauer Kanzleisprache mit den heutigen Regeln vergleicht, so stellt man fest, dass die Satzgliedstellung im Mittelfeld im 15. Jahrhundert im großen und ganzen den Grundregeln entsprach, die auch im modernen Deutsch ihre Gültigkeit haben. Mit anderen Worten konnte sie – damals wie heute – von den morphologischen und syntaktischen Faktoren abhängen, aber auch die kommunikative Absicht des Schreibers und Satzverknüpfungsfaktoren konnten die Reihenfolge der Satzglieder beeinflussen.

Die Analyse der Satzgliedfolge in der Krakauer Kanzleisprache zeigt, dass hier in manchen Punkten eine Übereinstimmung zwischen der Krakauer

Kanzleisprache und dem übrigen deutschen Gebiet vorhanden ist, weil sich die Satzgliedregeln früher ausgebildet haben und in anderen Punkten zwischen Krakau und dem deutschen Hauptgebiet gewisse Unterschiede auftreten, die damit zu erklären sind, dass die Stellungsregularitäten noch nicht gefestigt und noch Wandlungen unterworfen waren. Durch die Trennung vom deutschen Hauptgebiet konnte die Krakauer Kanzleisprache aber nicht mehr an der gesamtdeutschen syntaktischen Entwicklung teilnehmen, so dass sich hier andere Regeln zur Satzgliedstellung herausgebildet haben, die vermutlich teilweise auch durch den Einfluss des Polnischen zu erklären sind. Allerdings sind hier weitere Untersuchungen erforderlich, um festzustellen, ob und wenn ja, in welchem Grade der polnische Einfluss nachgewiesen werden kann.

Quellen:

Consularia Cracoviensis

Consularia Cardoniensis

Liber Testamentorum

Scabinalia Cracoviensis

Praśnik, Jan (1917): *Cracovia Artificum. 1300-1500* (Zrodla do Historyi Sztuki i Cywilizacji w Polsce, Bd. IV)

Praśnik, Jan (1936): *Cracovia Artificum. 1501-1550* (Zrodla do Historyi Sztuki i Cywilizacji w Polsce, Bd. V)

Literatur:

Admoni, Wladimir (1967): Der Umfang und die Gestaltungsmittel des Satzes in der deutschen Literatursprache bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. In: *Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur* (Halle) 89, S. 144-199.

Admoni, Wladimir (1973): *Die Entwicklungstendenzen des deutschen Satzbaus von heute*. München.

Admoni, Wladimir (1990): *Historische Syntax des Deutschen*. Tübingen.

Bassola, Peter (1985): *Wortstellung im Ofner Stadtrecht. Ein Beitrag zur frühneuhochdeutschen Rechtssprache in Ungarn*. Berlin.

Behagel, Otto (1924): *Deutsche Syntax. Eine geschichtliche Darstellung*. Bd. 1-4. Heidelberg.

Bentzinger, Rudolf (1992): *Untersuchungen zur Syntax der Reformationsdialoge 1520-1525. Ein Beitrag zur Erklärung ihrer Wirksamkeit*. Berlin.

- Betten, Anne (1987): Grundzüge der Prosasyntax. Stilprägende Entwicklungen vom Althochdeutschen zum Neuhochdeutschen. Tübingen.
- Ebert, Robert Peter (1978): Historische Syntax des Deutschen. Stuttgart.
- Ebert, Robert Peter (1980): Social and Stylistics Variation in Early New High German Word Order: The Sentence Frame (Satzrahmen). In: PBB (T), Jg. 102, S. 357-398.
- Ebert, Robert Peter (1986): Historische Syntax des Deutschen II: 1300-1750. Bern, Frankfurt am Main.
- Härd, John Evert (1981): Studien zur Struktur mehrgliedriger deutscher Nebensatzprädikate. Synchronie und Diachronie. Göteborg.
- Margetts, John (1969): Die Satzstruktur bei Meister Eckhart. Stuttgart.
- Reichmann, Oskar/ Ebert, Robert Peter/ Wegera, Klaus-Peter (Hrsg.) (1993): Frühneuhochdeutsche Grammatik. Tübingen.

Quelle:

- Zur Syntax der deutschen Kanzleisprache in Krakau. In: Greule, Abrecht (Hrsg.): Deutsche Kanzleisprache im europäischen Kontext. Beiträge zu einem internationalen Symposium an der Universität Regensburg, 5. bis 7. Oktober 1999. (= Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 1). Wien: Praesens Verlag 2001, S. 215-223.

Die syntaktischen Besonderheiten in den juristischen Texten des 15. bis zum 18. Jahrhundert

In diesem Beitrag will ich auf die Veränderungen in der syntaktischen Struktur der Texte aus dem juristischen Bereich vom 15. bis zum 18. Jahrhundert eingehen. Allerdings will ich nicht das gesamte Spektrum der juristischen Texte einer linguistischen Analyse unterziehen, sondern nur die Texte, die den Textsorten Ordnungen und Satzungen zuzurechnen sind.

In den neuzeitlichen Städten versuchte man, das Zusammenleben der Stadtbürger zu ordnen, indem die Stadträte für die einzelnen Bereiche des Stadtlebens Ordnungen verabschiedeten. Es gab daher Zunftordnungen, Feuerordnungen, Bierschenkordnungen, Hochzeitsordnungen, Badstubenordnungen, in den Hafenstädten auch Schiffsordnungen und Schiffsbauordnungen. Der Umfang solcher Ordnungen war unterschiedlich, aber die allgemeine Struktur der Ordnungen war mehr oder weniger einheitlich. Eine Ordnung enthielt eine nicht genau festgelegte Menge von Artikeln, die im Text durch einen Abstand voneinander abgegrenzt waren. Die einzelnen Artikel wurden im 17. Jahrhundert oft nummeriert. Im 16. Jahrhundert dagegen markiert nur der Abstand den neuen Artikel. Im 18. Jahrhundert taucht eine neue Textsorte auf und zwar die Satzung, in der die Grundsätze des Zusammenlebens innerhalb eines Vereins festgehalten werden. In Bezug auf die Texte, die das Zusammenleben in der neuzeitlichen Stadt regulierten, die die Verhaltensnormen innerhalb der Stadtgemeinschaft im Fall eines Brandes, oder im Falle einer Hochzeit enthielten, wird oft die Bezeichnung Satzung gebraucht. Auch die Stadträte selbst bezeichneten ihre Sammlung von Verordnungen als Satzung. Dennoch will ich zwischen den Bezeichnungen Ordnung und Satzung auf Grund der textexternen Faktoren unterscheiden. Die Ordnung wurde vom

Stadtrat formuliert und beschlossen, und die Stadtbürger, auf die sich die betreffenden Bestimmungen bezogen, hatten die Pflicht, sich an diese Bestimmungen zu halten. Die Satzungen dagegen wurden vom betreffenden Verein formuliert und durch Abstimmung beschlossen, wobei die Satzungen dann von einer oberen Instanz (in der Regel vom Gericht) bestätigt wurden. Die Mitglieder eines Vereins hatten dann ebenfalls die Pflicht, sich an die beschlossenen Bestimmungen zu halten.

Im Folgenden will ich auf die syntaktischen Besonderheiten von Ordnungen und Satzungen eingehen und zeigen, wie sich die syntaktische Struktur solcher Texte im Laufe der Zeit verändert hat.

Ein charakteristisches Merkmal der Ordnungen sind Konditionalsätze, die in der Regel nicht eingeleitet sind:

Vormak abir sin nokebuwir nicht czu meuren, so sal her ym entwichen czwue lyn, ... (E 171)

Wyl abir ymant höer II gadym meuern, vnd dicker wenn II elyn, der meuer of sin gelt. (E 171)

Tet des adir ymant nicht vnd syn fuyr nicht beschrige, derselbe sal der stat I mark bössen (E 177)

Die Konditionalsätze treten am häufigsten auf, sehr oft gibt es Subjektsätze, die durch das Relativpronomen *wer* eingeleitet sind:

Wer hochzit machen will vnd sich mit synen vröuden meynt dorczu czu kleidin, der sal sich newent selbachte kleiden vnd nicht mer: vyr von des mannes wegin vnd vyr von der vrouwen wegin. (E 180)

Wer do müern wyl, dem sal seyn nokebuwir helfin. (E 171)

Typisch sind auch die Hauptsätze, die durch die Phrase *man sal* eingeleitet sind:

Auch sal man czu hochzeiten noch czu trewunge noch söst czu brutkirchengin keyn snadeyen noch vtüstuckil wedir sost keyn genessche machin noch gebin ... (E 180)

Man sal ouch leynerleye kerczin vor der brüt czur kirchin tragin. (E 180)

Auch sal man die brüte adir iuncvrouwen ee czusamen legin, der zeiger habe denne XXIII geslagin ... (E 180)

Zwischen den einzelnen Artikeln gibt es einen Absatz, aber es werden verschiedene lexikalische Mittel verwendet, um die Kohäsion zwischen den einzelnen Artikeln herzustellen. Als rückverweisendes Element auf den vorangehenden Satz wird sehr oft das Adverb *vortmer* verwendet, das zum Ausdruck bringt, dass noch eine weitere ähnliche juristische Norm hinzutritt:

Man sal ouch wedir czu hochzîten noch czu zechswochin seyden pföl noch küssen noch deckin seydin nuczczin. (...) Vortmer sal ouch iunc frouwe noch vrouwe tragin guldine noch silberynne bortin noch perlin an rocken noch an mentelin noch kugelin noch gehafte dink. (E 180)

Ein anderes häufiges Kohäsionsmittel ist die Partikel *auch*:

Auch sal keyn vrouwe keyn mölcheit adir wirtschaft wedir czum kindelbir noch czum kirchge in keyner weyse machen. (E 180)

Auch sal keyn brutegam von synt wegin noh brüt von irre wegin noch ouch keyn andir frünt adir fremde in irem namen wirtschaft achtage vor der hochzît noch achtage dornoch machen. (E 180)

In den Stadtordnungen sind bestimmte juristische Verhaltensnormen enthalten, von denen es gelegentlich in bestimmten Situationen Ausnahmen gibt. Zum Ausdruck der Situationen, in denen eine bestimmte juristische Norm nicht gilt, dient die Exzeptivkonjunktion *denn*:

Daz die ratmannen mit allen iren eldistin mit ryfen wolbedachten rate durch des bestis wille des stat vnd des kaufmans gemeyne haben di wilkôr gemacht alzo, daz keyn Crocower keynerleie gut czur Lemberg uf borg ufeyn czeit von keynem Armener adir Lemberger adir von keynem andirn gaste kaufen sal, zundir kauf her obrigis obir syne war, so sal her diselbe gekaufte war nicht von der Lemberg furen, her habe denne die kaufmanschaft ganc vnd gar bezcalit. (E 185)

Wenn man die Satzlänge der einzelnen Artikel betrachtet, so kann man beobachten, dass die einzelnen Artikel im 15. und 16. Jahrhundert relativ kurz sind. Man kann innerhalb eines Artikels höchstens 3 Gesamtsätze finden, die jeweils aus zwei Elementarsätzen bestehen. Die Frage, wie umfangreich ein Gesamtsatz ist, ist etwas problematisch, weil die Gesamtsätze in den Handschriften graphisch nicht gekennzeichnet sind. Beim Elementarsatz kann man von der finiten Verbform ausgehen, und damit lässt sich die Zahl der Elementarsätze leichter ermitteln. Nur die einzelnen Artikel werden durch Absätze graphisch klar voneinander abgegrenzt. In manchen Ordnungen tritt außerdem das lexikalische Element *item* auf, das einen neuen Artikel einleitet. Ein Artikel kann im 15. und 16. Jahrhundert auch nur aus einem Gesamtsatz bestehen:

Auch ab czwene mytenander müern, so sal man eynen abeseczczin als wol dem anderin. (E 171)

Relativ selten kann ein Artikel nur aus einem einfachen Elementarsatz bestehen:

So sal man alle jar noch ostern di keler besuchin in der stat. (E 191)

Noch seltener gibt es unvollständige Sätze, die nur aus einer Präpositionalphrase bestehen:

Von der koufcamer vnd reychem crame 1 firdunk vnd armen cramen vnd salczhutten vnd dergleich III groschen. (E 187)

Im 17. Jahrhundert kann man beobachten, dass der Umfang eines Artikels stark zunimmt. Innerhalb eines Artikels treten einige Gesamtsätze auf, die wiederum aus einigen Elementarsätzen bestehen. Betrug der Umfang eines Artikels im 15. und 16. Jahrhundert maximal 50 Wortformen, so beträgt der Umfang eines Artikels im 17. Jahrhundert fast nie weniger als 50 Wortformen:

Von schiffswerke vnde bordingsfarern. Item alle die ghenn, die hior vff der lastadien schiffe bauwen adir bauwen laszen wellen, die sullen ie bauwen lassen van guttem gewraketem holtze bis czwene balken gengevber die balken vnde

eyn itzlicher sal bauwen van guttem holtcze vnde guttem eyser also das noch grösze der schiffe mogelich erkant wirt; vnde wurde in diesen vorschriebenen artickeln imandt bussfellig gefunden, es were an loltcze adir an eyser, der sal deme rathe vor itzlich stücke noch erkenntnisse der ghenen, die dorczu gesatzet seyn bussen III gutte mark vnde hirczu sal der raeth alle jor czwene vsz dem rothe setzen dorczu zcu sehende mit den ghenen den das metebeuolen wirt, vnde ane derselben wissen vnde willen keyn schiff van der lastadie in das wasser gebrocht werden, sie haben denne dieselbigen vor bezeen, bey der bussen X gutten marken, vnde wenne das schiff szeyne last innehat vnde vnder das zegell kompt, so sal der czymerman vorbar dauon keyne noeth leyden. (Danzig Art. 101)

In den Ordnungen wird das Klammerprinzip beibehalten. In den meisten Fällen gibt es den vollen Rahmen:

Ouch welch man adir weib in eebroche befunden wird, sullen sie beyde man vnde weib des kakes seyn bestanden adir sullen X mark gebin. (Danzig Art. 149)

Aber sehr oft wird das Klammerprinzip durchbrochen und ein Satzglied steht außerhalb des Satzrahmens. Ausgeklammert werden in der Regel Präpositionalphrasen und Vergleiche. Gelegentlich kann auch der reine Kasus ausgeklammert werden. Die Tendenz zur Ausklammerung scheint im Laufe der Zeit abzunehmen.

Beispiele für die Ausklammerung des reinen Kasus:

Wer do spilt mit würflin adir mit külen obir eyn firdung der sal gebin eyne marg. (E 195)

Item wer sust mit würflin ader kulen vnder eyne firdunge sunder bretspil wy kleyne das were der sal gebin III gros. (E 195)

Der gadim yczliches sal czu dem hösten haben VII elyn. (E 171)

Sehr oft werden Präpositionalphrasen ausgeklammert:

Ouch wart gewilürt, daz iczlich wasserfürer sal sein faz ubir nacht stetlich vol wassers of dem wagin haldin bey der busse eynes fertu. (E 175)

Welch man seyner brut morgenobit der sal bin vir tagen vor di rathmannen komen mit der brut, vrunden adir alleyne vnd sal di morgengabe losin beschreiben off das das czu czukumftigen czeiten icht dorfin meyneyde gescheen adir söst czweyunge vndir den vrunden. (E 180)

Vnd wenne di hochzît vorget so wirt man sendin noch dem brütegam. (E 180)

Ausklammerung eines Vergleichs:

Nymandt sal mer holtczes bynnen der stat haben adir setczen denne eyne halbe rutthe. (Danzig, Art. 72)

Am Rande kann man noch erwähnen, dass in Ausnahmefällen sogar ein Adverb ausgeklammert werden kann:

Welchs borgersson eyn beruchiget gemeyne weib zcu der ee nympt der sal itampseyne weib die wonunge dieszer stat entperen ewiglich. (Danzig, Art. 25)

Diese Beispiele für die Ausklammerung weisen auf eine bestimmte Nähe der juristischen Texte zur gesprochenen Sprache hin, denn nur in der gesprochenen Sprache gibt es so viele Beispiele für die Ausklammerung der verschiedenen Typen von Satzgliedern. Die Zunahme des Satzumfanges im 17. Jahrhundert verweist dagegen deutlich darauf, dass wir es doch mit der geschriebenen Sprache zu tun haben.

Im 18. Jahrhundert entstehen viele juristische Texte unterschiedlichen Umfangs, die der Textsorte Satzung zuzuordnen sind. Ordnungen aus dem 16. und 17. Jahrhundert und die Satzungen aus dem 18. Jahrhundert haben eine ähnliche Funktion. Sie haben die Aufgabe, das Zusammenleben innerhalb einer kleinen Gemeinschaft von Bürgern zu regulieren. Eine Ordnung bzw. eine Satzung besteht aus einer unbestimmten Menge von Artikeln, die schriftlich fixierten, wie sich die Vertreter einer Gemeinschaft in bestimmten Situationen zu verhalten haben. Man könnte daher erwarten, dass die syntaktische Struktur solcher juristischen Texte viele Gemeinsamkeiten aufweisen müssen und dass eine gewisse Kontinuität in der syntaktischen Ausformung solcher Texte bestehen sollte. Wenn man aber die syntaktische Form von Ord-

nungen und Satzungen vergleicht, stellt man einen deutlichen Bruch in der Tradition fest. Während die syntaktischen Eigenschaften der Texte im 15., 16. und 17. Jahrhundert zwar gewisse Unterschiede aufweisen, aber im Großen und Ganzen eine deutliche Kontinuität der syntaktischen Merkmale feststellbar ist, so zeigen die Texte der Satzungen eine deutliche Abkehr von der syntaktischen Tradition der Ordnungen des 16. und 17. Jahrhunderts. Das Verbindende zwischen den behandelten juristischen Texten ist nur der allgemeine Aufbau der Satzungen und Ordnungen. Die beiden Arten von Textsorten haben eine bestimmte Menge von Artikeln, die voneinander klar abgegrenzt sind. Die Satzungen haben eine Nummerierung in Paragraphen, aber auch in den Ordnungen wurden die einzelnen Artikel oft – vor allem im 17. Jahrhundert – nummeriert. Die Ordnungen wie auch die Satzungen besitzen eine Art Präambel, in der formuliert wird, aus welchem Grund eine Ordnung bzw. eine Satzung verabschiedet wurde. Damit hören die Gemeinsamkeiten zwischen den Ordnungen und Satzungen auf. Während in den Ordnungen sehr oft lexikalische Mittel verwendet werden, um die Kohäsion zwischen den Texteinheiten einer Ordnung herzustellen, sinkt die Zahl solcher lexikalischen Mittel in den Satzungen ziemlich deutlich. In den sechs von mir untersuchten Satzungen aus dem 18. Jahrhundert konnten nur relativ wenige Beispiele gefunden werden, in denen rückverweisende Elemente auftreten, die die syntaktisch-
-semantischen Zusammenhänge zwischen zwei Sätzen herstellen:

Die Zahl der Mitglieder soll auf 24 eingeschränkt, und daher ein neues Mitglied nicht aufgenommen werden, bis von den 26 Mitgliedern 3 aus der Gesellschaft geschieden sind. (Montag I)

Wer 2 Quartale hindurch ohne notorische Krankheit oder Abwesenheit den Klub nicht beiwohnt, (...) erklärt dadurch, dass er die Gesellschaft verlassen wolle; (...) (Montag VI)

Dahingegen bleibt denjenigen, welche wegen Dienst-Versetzungen (...) Berlin auf einige Jahre verlassen, ihr einmal erworbenes Recht dergestalt vorbehalten, dass sie nach ihrer Zurückkunft, ohne eine Vacanz abzuwarten, sogleich wieder eintreten können. (Montag VII)

Ein wichtiger sprachlicher Unterschied zwischen den Ordnungen und Satzungen ist morphologischer Natur. Während in den Ordnungen das Passiv äußerst

selten anzutreffen ist, erscheinen Passiv- und passivähnliche Konstruktionen in den Satzungen fast in jedem Artikel.

Ein wichtiger Unterschied zwischen den Ordnungen und Satzungen beruht außerdem darauf, dass die Satzungen den Nominalstil bevorzugen, während in den Ordnungen der Verbalstil vorherrschend war.

Beispiele für den Nominalstil in den Satzungen:

Bei entstehender Vacanz wird in der nächsten Quartal-Versammlung aus der Zahl der Vorgeschlagenen, und annehmlich befunden, nach Mehrheit der Stimmen, ein neues Mitglied erwählt. (Montag IX)

Die Phrase *bei entstehender Vacanz* hat konditionale Bedeutung und im Verbalstil würde sie etwa lauten: *Wenn ein Platz in der Gesellschaft nicht besetzt ist...*

Geschieht diese Proposition wenigstens 4 Wochen vor der Quartal-Versammlung, so wird in dieser, sonst aber allererst in der folgenden Quartal-Versammlung über dessen Zulässigkeit balotirt. (Montag VIII)

Verbal ausgedrückt heißt es: *Wird dies vorgeschlagen, so ...*

In Ansehung des Beitrags soll es den bisherigen Mitgliedern (...) auch in Zukunft frei stehen ... (Montag V)

Auch diese Nominalphrase hat eine konditionale Bedeutung: *Wenn man sich den Beitrag ansieht ...*

Bei dem Balotiren wird eine schwarze Kugel nicht geachtet, (Montag VIII)

Die konditionale Bedeutung könnte man verbal wie folgt ausdrücken: *Wenn man baloriert ...*

Sollte die Besorgnis entstehen ... (Montag VIII)

Verbal ausgedrückt: *wenn wir uns sorgen, dass ...*

Am Oster- und Pfingst-Montage ist keine Versammlung, sondern diese erfolgt am nächsten Dienstage, ... (Montag XII)

Bei Errichtung des Casino hat man hauptsächlich beabsichtigt, den Genuss gesellschaftlicher Unterhaltung und erlaubter Vergnügungen, desgleichen Erwerbung und Mittheilung gemeinnütziger Kenntnisse durch Vereinigung der verschiedenen gebildeter Stände zu befördern. (Casino § 1)

Während in den Ordnungen sehr viele Beispiele für die Ausklammerung gefunden werden konnten, wird die Rahmenkonstruktion in den Vereinssatzungen des 18. Jahrhunderts streng befolgt:

Alle diese Geschäfte und Vorträge werden in der Ordnung, wie sie vorkommen sollen, von der Direktion, und zwar wenigstens 8 Tage vorher an die Versammlungsorte, vermittels Anschlags an einer Tafel angezeigt. (Casino § 6)

Obwohl der Satz viele Satzglieder und einen Nebensatz enthält, wird die Rahmenkonstruktion nicht durchbrochen.

Ein weiteres Beispiel für die Rahmenkonstruktion:

Die übrigen Zimmer sind zu den gewöhnlichen Versammlungen der Gesellschaft und zum Speisen der Mitglieder und der Fremden, welche vorschriftsmäßig präsentiert worden, bestimmt. (Casino § 93)

Nur die Relativsätze können gelegentlich ausgeklammert werden:

Die Direktion kann bei unvorhergesehenen durch die Gesetze der Gesellschaft nicht entschiedenen Fällen provisorisch gesetzliche Beschlüsse nehmen, welche aber in der nächsten allgemeinen Versammlung vorgelegt werden müssen, wo dann ihre Genehmigung oder Verwerfung, für die Zukunft entschieden wird. (Casino § 64)

Die Gesamtsätze sind in der Regel nicht umfangreich, meist überwiegen Sätze mit etwa 20 – 25 Wortformen. Es gibt aber auch sehr kurze Sätze mit 7, 8, 9 oder 10 Wortformen. Es gibt meist Hauptsätze; wenn die Nebensätze auftreten, so sind es in der Regel Attributsätze, die durch Relativpronomen eingelei-

tet werden, vgl. Belege Nr. 26, 35, 36. Andere Typen von Nebensätzen treten nur sporadisch auf.

Ein Subjektsatz:

Wer also sein Stimmrecht ausüben will, muss persönlich erscheinen. (Casino § 42)

Ein Konditionalsatz:

Sollte aber dieser Anschlag für einige Mitglieder ohne Erfolg bleiben, so werden nach drei Monaten alle Zahlungssäumigen ohne die mindeste Nachsicht aus den Listen gestrichen, (Casino § 49)

In meiner Analyse bin ich von zwei verwandten juristischen Textsorten ausgegangen, die in der linguistischen Literatur gelegentlich gleichgesetzt werden. Ich habe erwartet, dass sich in der Entwicklung solcher verwandten Textsorten viele gemeinsame syntaktische Merkmale feststellen lassen, dass eine gewisse syntaktische Kontinuität in der Entwicklung ermittelt werden kann. Eine klare Kontinuität gibt es nur innerhalb der Textsorte ‚Ordnung‘, in der bestimmte syntaktische Erscheinungen vom 15. Jahrhundert bis zum 17. Jahrhundert unverändert auftreten. Lediglich im Hinblick auf den Satzumfang beobachtet man eine deutliche Zunahme des Satzumfangs, was aber in der Barockzeit ein charakteristisches Merkmal nicht nur der kanzleisprachlichen Texte war, sondern diese Erscheinung kommt vor allem in der Literatursprache deutlich zum Vorschein.

Die syntaktische Struktur der Satzungen im 18. Jahrhundert zeigt dagegen so viele entgegengesetzte syntaktische Erscheinungen, dass man mit Recht behaupten kann, dass es einen syntaktischen Bruch in der Entwicklung solcher juristischen Texte gibt. Der umfangreiche Gesamtsatz des 17. Jahrhunderts mit einigen Nebensätzen wird durch relativ kurze Hauptsätze ersetzt, in denen der Nominalstil herrscht. Im morphologischen Bereich beobachtet man die Ablösung des Aktivs durch Passivkonstruktionen. Der Nominalstil zeigt sich in der häufigen Verwendung von Präpositionalkonstruktionen, die in der Regel konditionale Bedeutung haben, und in der häufigen Verwendung von Funktionsverbgefügen.

Die Frage, durch was für Faktoren diese Veränderungen der syntaktischen Struktur der Satzungen des 18. Jahrhunderts hervorgerufen wurde, kann

ich vorläufig nicht beantworten. Es müssen vermutlich noch andere Texte aus dem 18. Jahrhundert herangezogen werden, um die Lösung dieses Rätsels finden zu können.

Quellen:

- Eine Sammlung von Privilegien und Willküren der Stadt Krakau (Handschrift 1447-a), Stadtarchiv Krakau. (abgekürzt: E)
- Najstarszy zbiór przywilejów i wilkierzy miasta Krakowa (Die älteste Sammlung von Privilegien und Willküren der Stadt Krakau, hrsg. von Stanisław Estreicher, Kraków 1936.
- Die Danziger Willkür, in: Simson, Paul (1904): Geschichte der Danziger Willkür, Danzig (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreußens). (abgekürzt: Danzig).
- Grundgesetze für die Casino-Gesellschaft in Berlin, Berlin 1786. (abgekürzt: Casino).
- Gesetze des Montag-Klubs, 1787. (abgekürzt: Montag).
- Gesetze der Humanitäts-Gesellschaft, 1797

Literatur:

- Admoni, Wladimir G. (1973): Die Entwicklungstendenzen des deutschen Satzbaus von heute. München
- Admoni, Wladimir G. (1987): Die Entwicklung des Satzbaus der deutschen Literatursprache im 19. und 20. Jahrhundert. Berlin.
- Behagel, Otto (1932): Deutsche Syntax: eine geschichtliche Darstellung, Bd. 4: Wortstellung. Heidelberg.
- Ebert, Robert Peter (1978): Historische Syntax des Deutschen. Stuttgart.
- Kettmann, Gerhard/ Schildt, Joachim (1976) (Hrsg.): Zur Ausbildung der Norm der deutschen Literatursprache auf der syntaktischen Ebene (1470-1730). Berlin.
- Schieb, Gabriele (1976): Der Verbkomplex aus verbalen Bestandteilen. In: Kettmann, Gerhard/ Schildt, Joachim (Hrsg.): Zur Ausbildung der Norm der deutschen Literatursprache (1470 – 1730). Berlin, S. 39-234.

Quelle:

- Die syntaktischen Besonderheiten in den juristischen Texten des 15. bis zum 18. Jahrhundert. In: Braun, Christian (Hrsg.): Kanzleisprachen auf dem Weg zum Neuhochdeutschen (= Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 7). Wien: Praesens Verlag 2011.



Die Substantivderivation in der Krakauer Kanzleisprache

In diesem Beitrag soll die Wortbildung des Substantivs in der Krakauer Kanzleisprache charakterisiert werden, wobei ich mich nur auf die substantivische Derivation konzentrieren werde. Über die Wortbildung in der deutschen Gegenwartssprache sind sehr viele Arbeiten¹ entstanden, die Arbeiten über die Wortbildungsmodelle im Frühneuhochdeutschen sind dagegen nicht so zahlreich. Eine Ausnahme stellen zwei Arbeiten von Müller (1993) und von Habermann (1994) dar, die die Wortbildung des Substantivs und des Verbs im Frühneuhochdeutschen anhand der Sprache von Albrecht Dürer behandeln. Der vorliegende Beitrag über die substantivische Derivation in der Krakauer Kanzleisprache schließt sich vor allem an die Analyse von Peter O. Müller (1993) an, der die substantivischen Wortbildungsmittel in A. Dürers Schriften eingehend untersuchte.

In der vorliegenden Studie werden Protokolle aus den Krakauer Rechtsbüchern aus den Jahren 1410-1529 (*Consularia*) und den Krakauer Schöffenbüchern aus den Jahren 1409-1542 (*Scabinalia*) als Repräsentanten der Krakauer Kanzleisprache untersucht. Im Mittelpunkt stehen die Wortbildungsmittel, die in diesen Krakauer Texten belegt sind; innerhalb der einzelnen Wortbildungsmorpheme werden dann bestimmte semantische Klassen unterschieden.

1. Suffix *-er*

Die Derivate mit dem Suffix *-er* sind sehr zahlreich vertreten. Als Derivationsbasis dienen Verben, Substantive und Substantiv-Verb-Verbindungen.

¹ Vgl. Lohde (2006); Erben (2000); Fleischer/Barz (1995); Olsen (1986); Fleischer (1983) und weitere.

Mit dem Suffix *-er* werden fast ausschließlich Personenbezeichnungen gebildet, die sich auf Berufsbezeichnungen beziehen. Diese Tatsache ist nicht weiter verwunderlich, denn in den Stadtbüchern wird das Leben einer Stadtgemeinschaft festgehalten, in der Vertreter verschiedener Berufsgruppen soziale Handlungen vollziehen, die wiederum in den Stadtbüchern aufgezeichnet werden. Die semantische Gruppe ‚Berufsbezeichnungen‘ kann von der substantivischen Basis, von der verbalen Basis oder auch von der Substantiv-Verb-Gruppe gebildet werden:

a. substantivische Basis: *fleyscher, satler, messerer, munczer, gorteler, slosser, tischer* (die Form *tischler* taucht in der Krakauer Kanzleisprache gar nicht auf).

b. verbale Basis: *barbirer, bogener, moler, mewerer, sneyder, schniczzer, rotgerber, weysgerber*. Hierher gehören auch einige andere Ableitungen, die ebenfalls nomina agentis sind, aber keinen Beruf, sondern eine Funktion oder eine Stellung in der Stadtgemeinschaft bezeichnen: *stadtschreiber, understadtschreiber, vorwerder, prediger, vorreder* (Fürsprecher). Von der verbalen Basis wird auch das Substantiv *entwerter* gebildet (vom Verb *antwürgen* im Sinne von ‚sich gegen eine gerichtliche Klage verteidigen‘), d. h. ein nomen agentis, zugleich eine juristische Bezeichnung für eine Person, die sich gegen eine gerichtliche Klage verteidigen muss.

c. Substantiv-Verb-Basis: *panzermacher, papir macher gewichtmacher, karthenmecher, hanczkinmecher, bleydecker, borngrebir, lautenslager, messingsloer, tuchscherer, bildensnitczzer, kannegisser*. Die Nomina agentis, die von der Substantiv-Verb-Verbindung gebildet wurden, beziehen sich fast ohne Ausnahme auf Berufsbezeichnungen.

Zu der Gruppe der Ableitungen, die von der substantivischen Basis gebildet wurden, gehören außerdem Herkunftsbezeichnungen; in dieser Gruppe gibt es Derivate, die aus den Stadtbezeichnungen gebildet wurden, z. B. *Brig – Briger, Schweidnitz – Schweidnitczzer, Breslau – Breslauer*, usw. Von der adjektivischen Basis wurde das Substantiv *schuldiger* abgebildet, das sehr stark frequentiert ist.

Zu der Gruppe der Nomina agentis gehört schließlich das Derivat *mit-burger*, das allerdings als idiomatisierte Ableitung zu bezeichnen ist.

In der deutschen Gegenwartssprache wird das Suffix *-er* nicht nur zur Bildung von nomina agentis benutzt, sondern auch zur Bildung von nomina instrumenti. Peter O. Müller (1993: 247) verzeichnet in der Sprache von Dürer 8.7 % von den *-er*-Derivaten, die Bezeichnungen von Werkzeugen sind. In den kanzleisprachlichen Texten in Krakau treten fast keine *-er*-Derivate auf, die in instrumentativer Funktion verwendet werden. Nur in den Nachlassverzeichnissen findet man relativ oft die Derivate *messing leuchter*, *aufrichter* und *seiger*. Sonst tauchen aber keine Instrumentativa auf, was durch den Inhalt der Aufzeichnungen in den Krakauer Stadtbüchern zu erklären ist.

2. Suffix *-chen*, *-lein*

Zur Bildung von Diminutiva verwendet man in der Krakauer Kanzleisprache zwei Suffixe: *-lein* und *-chen*. Das Suffix *-lein* erscheint in einigen Fällen in einer kürzeren Variante *-le*, *-il*, während *-chen* durch *-el* erweitert werden konnte, d. h. zu *-elchen*, z. B. *krewczelchen*. Zahlenmäßig überwiegen die Formen mit *-lein*, denn auf drei *-lein*-Diminutive entfällt nur ein *-chen*-Diminutivum. Darüber hinaus lässt sich eine Tendenz beobachten, dass bei den Substantiven auf *-el* das Suffix *-chen* bevorzugt wird, was aber nicht heißt, dass bei solchen Substantiven das Suffix *-lein* ausgeschlossen ist. Auf der einen Seite findet man: *schusselchen*, *gebelchen*, *gortelchen*, *kesselchen* und auf der anderen Seite *kesseleyn* (mit Verschmelzung der *l*-Laute).

Die beiden Suffixe *-lein* und *-chen* erfüllen die gleiche Funktion; sie dienen zur Diminutivierung der durch das Substantiv bezeichneten Objekte. Gelegentlich kann noch zusätzlich eine analytische Diminutivierung durch das Attribut *kleyn* hinzutreten, z. B.

eyn cleyn kopleyn, eyn cleyn copperyn toppleyn, etliche cleyn bortleyn, eyn cleyn krewczchen.

Peter O. Müller beobachtet bei A. Dürer die Verwendung des *-lein*-Suffixes bei Substantiven, die Objekte und Körperteile bezeichnen und das Merkmal ‚jung‘ enthalten (vgl. Müller 1993: 216). In der Krakauer Kanzleisprache ist solch eine Verwendung unbekannt; bei allen Diminutivbildungen handelt es sich um

Bezeichnungen von kleinen Objekten. Der Kontext lässt keine verlässlichen Aussagen zu über das Alter der bezeichneten Objekte, die in den Nachlassverzeichnissen genannt werden. In einem Fall wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass das bezeichnete Objekt alt ist: *das alte badstobechen*.

Auf Grund unseres Weltwissens können wir bei den Komposita *eyn kinder deckleyn*, *eyn kinder kanneleyn* davon ausgehen, dass die bezeichneten Objekte relativ klein waren. Äußerst selten sind solche Fälle anzutreffen, dass ein Objekt gleicher Größe sowohl durch ein einfaches Substantiv als auch durch ein *-lein*-Derivat bezeichnet werden konnte:

Eyne kquartkanne – eyne kquartkanneleyn

In meiner Belegsammlung tauchen keine *-chen/-lein*-Derivate auf, die eine kosende bzw. eine pejorative Funktion haben. Das Fehlen solcher Beispiele resultiert aus der Funktion der untersuchten Texte der Krakauer Kanzleisprache, in denen vorwiegend juristische und soziale Handlungen festgehalten werden und wo daher emotionale und subjektive Komponenten fehlen. Deshalb waren die Suffixe *-lein* und *-chen* monosem.

Als Sonderfall ist nur das Substantiv *fingerleyn* zu betrachten, das völlig idiomatisiert ist. Mit *fingerleyn* wird kein kleines Objekt bezeichnet, sondern ein Gegenstand. *Fingerleyn* ist ein ‚Fingerring‘ und steht in Opposition zu ‚Finger‘.

Wenn man das Auftreten der *-chen/-lein*-Derivate in der Krakauer Kanzleisprache mit dem Auftreten der gleichen Derivate im schlesischen Raum im 15. und 16. Jahrhundert vergleicht, stellt man Ähnlichkeiten fest. Im ganzen schlesischen Raum sind im Mittelalter sowohl *-chen-* als auch *-lein*-Derivate belegt, stellte Jungandreas (1937) fest. Im 15. und 16. Jahrhundert überwiegen die *-lein*-Derivate in Schlesien; den gleichen Befund gibt es auch in Krakau.

3. Suffix *-in*

Das Suffix *-in* tritt in den kanzeilsprachlichen Texten von Krakau sehr oft auf. Alle Derivate sind zu substantivischen Basen mit maskulinem Genus gebildet. Als substantivische Basis fungieren meist Berufsbezeichnungen: *bader*, *moler*, *bochsenmeyster*, *rotgisser*. Von den Maskulina wurden weibliche Substantive gebildet, die ausschließlich Movierungen sind. Die *-in*-Derivate haben eine Funktion ‚Frau von ...‘. Theoretisch konnte das Suffix *-in* die Funktion

‚Tochter von ...‘ haben, aber in der Krakauer Kanzleisprache beziehen sich alle *-in*-Derivate auf die Bezeichnungen von Ehefrauen.

Neben den Berufsbezeichnungen konnten auch andere Maskulina, die allgemein Männerbezeichnungen sind, z. B. *ewirt*, *nockebar* (Nachbar), als substantivische Basis für Movierungsbildungen dienen; davon abgeleitet tauchen sehr oft weibliche Bezeichnungen: *ewirtynne*, *nockebarin*.

Die dritte Gruppe von Maskulina, die die substantivische Basis für Movierungsableitungen darstellen, sind männliche Rufnamen. Diese Form der Movierung erscheint relativ selten; belegt sind u. a. folgende Formen: Die *Lubartyinne* von *Lubart*, *Michelynne* von *Michel*.

4. Weitere Suffixe

Suffix *-ling*

Zur Bildung von Personenbezeichnungen wird auch das Suffix *-ling* gebraucht, das allerdings nur in zwei Lexemen auftritt: *nochkommeling*, Erbbling. Die beiden Substantive werden sehr oft gebraucht, insbesondere das Derivat *nochkommeling*. Das häufige Auftreten der beiden Substantive ist durch die Art der Textsorten bedingt, die in der Krakauer Kanzleisprache vertreten sind. Die beiden genannten Substantive haben keine pejorative Bedeutungskomponente, die für viele nhd. *-ling*-Derivate charakteristisch ist, z. B. Schreiberling, Fiesling.

Suffix *-el*

Die Zahl der *-el*-Derivate ist nicht groß; eine relativ beschränkte Menge von Substantiven tritt dafür relativ oft auf. Alle *-el*-Derivate sind Gegenstandsbezeichnungen, zum Teil Werkzeugbezeichnungen, z. B. *messel* (Meißel). Einige *-el*-Derivate weisen eine verbale Basis auf, z. B. *messel* (immer in der monophthongierten Form vom Verb *meizen* (schneiden), *gürtel* vom Verb *gürten*, *wüfel* vom Verb *werfen*).

Eine substantivische Basis zeigt *ermel*, die man auch als Diminutivbildung betrachten könnte: *ermel* ‚das, was zum Arm gehört‘.

Eine reduzierte morphologische Motiviertheit zeigt das Derivat *sidel* (mhd. das *sidel*, die *sidade* ‚Bank‘), das etymologisch auf das Verb *sitzen* zurückgeht. Die Substantive *winkel* und *beutel*, die in den Krakauer Texten belegt sind, müssen dagegen als Simplizia gewertet werden, weil ein jeglicher Bezug auf andere lexikalische Einheiten fehlt.

Als Simplizia müssen schließlich Lehnwörter aus dem Lateinischen betrachtet werden, die scheinbar das Suffix *-el* aufweisen: *schindel* (lat. *scindula*), *segil*, *sigel* (lat. *sigulum*) *schussel*, *schossil* (lat. *scutela*) und *swepphil* (lat. *sculphur*).

Suffix *-ung*

Die Derivate mit dem Suffix *-ung* bilden die umfangreichste Gruppe innerhalb der suffigierten Substantive. Als Derivationsbasis treten fast ausschließlich Verben auf, wobei präfigierte Verben bevorzugt werden. In einem Fall findet sich ein zusammengesetztes Verb als Derivationsbasis, und zwar: *genuctun*, davon *genughtuung*. Eine substantivische Basis ist nur in zwei Fällen belegt: *saczczung* und *stallung*.

Wenn man die Wortbildungsbedeutung der *-ung*-Derivate betrachtet, so bilden die Handlungsbezeichnungen (*nomina actionis*) die umfangreichste Gruppe. Die Basis bilden transitive Verben, z. B. *anfechtunge* zum Verb *anfechten*, *besserunge*, *messunge*, *missefarunge*, *vorpfendunge*, *vorbotunge* u. a.

Eine andere Gruppe bilden Vorgangsbezeichnungen, die von intransitiven und reflexiven Verben gebildet werden. *vorpflichtunge*, *vorbindunge*, *voreynigunge* wurden von reflexiven Verben gebildet; *behelfunge*, *befalunge*, *erdenkunge* sind Derivate, bei denen die verbale Basis auf ein intransitives Verb zurückgeht.

Eine recht umfangreiche Gruppe bilden auch Derivate mit *-ung*-, bei denen eine Gegenstandsbezeichnung vorliegt. Solche Gegenstandsbezeichnungen treten sehr oft auf: *schickunge* (Testament), *saczczung* (Satzung), *ordenung* (immer in der Bedeutung ‚Zunftordnung‘) *wonung*, *anirsterbunge*. Hier könnte man auch von der Verflechtung einer Vorgangsbezeichnung mit einer Resultatsbezeichnung sprechen. Die Erbschaft ist das Resultat eines Vorgangs. Das Derivat *awsladunge* bezeichnet ebenfalls das Resultat einer Handlung, denn das genannte Substantiv bezeichnet den vorspringenden Bau.

Darüber hinaus gehören zu der Gruppe der Gegenstandsbezeichnungen auch *czerunge* (Nahrung, Unkosten), *awsweysunge* (Zeugnis), *czugehorunge* (Zubehör), *vorchreibung*, *vorrichtung* (Vertrag).

Suffix *-schaft*

In den untersuchten Texten der Krakauer Kanzleisprache treten nur zehn substantivische Derivate mit dem Suffix *-schaft* auf, aber es sind Substantive, die

eine hohe Frequenz aufweisen. In fast jedem Testament ist beispielsweise das Substantiv *herschaft* anzutreffen. Die Derivate mit dem Suffix *-schaft* werden meist von Substantiven abgeleitet, z. B. *herschaft*, *bürgerschaft*, *vormundschaft*, *gesellschaft*, *fruntschaft*, *nockirberschaft*, *brudirschaft*. Eine einzige Ausnahme stellt das Substantiv *eigenschaft* dar, das vom Adjektiv *eigen* abgeleitet wurde.

Wenn man die semantische Funktion der mit dem Suffix *-schaft* abgeleiteten Substantive betrachtet, so lassen sich zunächst zwei Gruppen unterscheiden; eine Gruppe konstituieren solche Derivate, die Kollektiva bezeichnen, z. B. *nockirberschaft* (Nachbarschaft), *Brudirschaft* (orden), *geselchaft*, *bereytschaft* (Gerätschaft). Zur anderen Gruppe gehören solche Derivate, die Abstrakta bezeichnen: *fruntschaft*, *eigenschaft*, *vormundschaft*, *wissentschaft*. Schließlich gibt es auch idiomatisierte Derivate, bei denen der semantische Zusammenhang mit der substantivischen bzw. adjektivischen Basis nicht mehr vorhanden ist, z. B. *herschaft*, *gesellschaft*, *eigenschaft*.

Bei dem Substantiv *herschaft* kann man zwar noch die substantivische Basis *herr* erkennen, aber das Derivat wird als Abstraktum verwendet.

Ein Vergleich mit der deutschen Gegenwartssprache ist kaum möglich, da die Zahl der Belege zu gering ist. In der Krakauer Kanzleisprache halten sich die Kollektiva und Abstrakta die Waage, während heutzutage überwiegend Kollektiva belegt sind.

Die Suffixe *-keit/-heit*

Die *-keit/-heit*-Derivate sind häufiger belegt als *-schaft*-Ableitungen. Auch hier zeigt sich, dass eine beschränkte Zahl von abgeleiteten *-keit*-Substantiven eine außerordentlich hohe Frequenz aufweist, während andere Derivate seltener belegt sind.

Für das Suffix *-heit* sind nur drei Derivate belegt, während alle anderen Bildungen auf das Suffix *-keit* entfallen. Als Derivationsbasis fungieren Adjektive, und zwar fast ausschließlich abgeleitete Adjektive. Als Ausnahme ist das primäre Adjektiv frei zu betrachten, von dem das Substantiv *freyheit* gebildet wurde. Sonst treten abgeleitete Adjektive als Derivationsbasis auf: *selig-*, *gütig-*, *keginwortig-*, *barmherczig-*, *dreyfeltig-* oder *ferlic*.

Die mit dem Suffix *-keit/-heit* abgeleiteten Substantive fungieren als Abstrakta: *barmherczikeyt*, *beystendigkeit*, *wolwirdikeit*, *zeligkeit*, *freyheit*, *smoheit* (Schmähung).

Beim Vergleich der Funktion der *-keit*-Bildungen in den analysierten Texten der Krakauer Kanzleisprache mit der Sprache A. Dürers zeigt sich, dass in einigen Fällen Unterschiede auftreten. In der Sprache von Dürer gibt es mehr *-heit*-Bildungen als in Krakau. Ein anderer Unterschied betrifft das Substantiv *erberkeit*. Peter O. Müller rechnet das Substantiv *erberkeit* schon zu den idiomatisierten Bildungen, weil es als Anrede an den Nürnberger Rat fungiert. Das gleiche Derivat wurde in der Krakauer Kanzleisprache als Abstraktum gebraucht, wobei der Zusammenhang mit dem Adjektiv *erbar* noch vorhanden ist, denn das Substantiv *erbarkeit* bezeichnet ein ‚ehrenvolles Betragen‘.

Suffix *-nis*

Die Derivate mit dem Suffix *-nis* bilden eine kleine Gruppe mit sieben Substantiven, die aber stark frequentiert sind. In der Krakauer Kanzleisprache sind nur *-nis*-Bildungen belegt, das oberdeutsche Suffix *-nus* taucht kein einziges Mal auf. Als Derivationsbasis erscheint fast ausschließlich das Verb, nur in einem Fall ist eine andere Wortart belegt, und zwar das Adverb wider im Substantiv *widernis*. Die partizipiale Basis gibt es z. B. bei *bekentnis*, *gefengnis*, *geczeugnis*, *dirkentnis*; eine verbale Basis liegt auch bei *hindernis* und *vorsewmnis* vor.

Die in der Sprache Dürers und in der deutschen Gegenwartssprache belegten Derivate mit adjektivischer Basis (z. B. *Finsternis*, *Gleichnis*) treten in der Krakauer Kanzleisprache nicht auf.

Was die semantische Funktion der *-nis*-Ableitungen anbetrifft, so überwiegen Abstrakta, z. B. *dirkentnis*, *bekentnis*, *geczeugnis* und *vorsewmnis*. Darüber hinaus gibt es Konkreta, und zwar das Lokativum *gefengnis* und das Substantiv *hindernis*, das semantisch schwer einzuordnen ist.

5. Affixe *ge-* und *(-e)*

Die abgeleiteten Substantive mit dem Präfix *ge-* und dem Suffix *-e* treten in der Krakauer Kanzleisprache sehr oft auf. Die Zahl solcher Derivate umfasst mehr als zwanzig Substantive. Ohne das auslautende *-e* erscheinen drei idiomatisierte Bildungen: *gewalt*, *gevatter*, *gegitter* sowie das Derivat *geschwister*.

Wenn man die Derivationsbasis betrachtet, so überwiegen verbale Bildungen, wie z. B. *gerolle*, *gefesse*, *geleyte*, *gehenge*, *geheische*; die übrigen Bildungen weisen eine substantivische Basis auf: *geselle*, *gegitter*, *gevatter*, *geczewge*, *geschwister*.

Im Hinblick auf die semantische Funktion der behandelten Derivate gibt es vor allem Kollektiva, die meist Sachbezeichnungen sind: *gerüste*, *gerete*, *gemeure*. Eine Ausnahme ist in dieser Gruppe das Derivat *geschwister*. Abstrakta treten ebenfalls auf, z. B. *gedinge* (Vertrag). Als nomen instrumenti erscheint *gefesse*. Einige Bildungen in dieser Gruppe sind idiomatisiert: *geselle*, *gesinde*, *genosse*.

In der deutschen Gegenwartssprache sind Personenbezeichnungen in dieser Gruppe selten und in der Regel idiomatisiert, und auch im Frühneuhochdeutschen waren solche Bildungen nicht sehr zahlreich. In der Krakauer Kanzleisprache sind nur *gevatter* und *geschwister* noch nicht idiomatisiert, während die Personenbezeichnungen *geselle*, *gesinde*, *genosse* zu der Gruppe der idiomatisierten Bildungen gehören.

6. Affixe *ge-* und Suffix *-de*

Die Bildungen mit dem Präfix *ge-* und dem Suffix *-de* sind selten. In der Krakauer Kanzleisprache sind nur die Substantive *gelöbde*, *gebewde*, *geverde*, *gewelbde* belegt. Das Substantiv *gewelbde* erscheint in der Gegenwartssprache und auch im Frühneuhochdeutschen ohne Suffix *-de*, d. h. in der Form *gewölbe*. In der Krakauer Kanzleisprache sind beide Formen belegt: *gewelbde*, *gewelbe*. Das Substantiv *geverde* ist in der Gegenwartssprache verschwunden, es bezeichnete ‚Umstände‘.

Als Derivationsbasis treten hier entweder Verben oder Substantive auf, aber manche dieser Bildungen waren schon im Frühneuhochdeutschen idiomatisiert; eine Motivationsbeziehung ist noch deutlich erkennbar bei *gelobde*, *gebewde*, *gewelbde*.

Unter dem semantischen Gesichtspunkt gehören die Bildungen mit dem Präfix *ge-* und dem Suffix *-de* zu den Konkreta (und zwar Sachbezeichnungen) z. B. *gebewde*, *gewelbde* oder zu den Abstrakta (*geverde*).

Derivate ohne Suffix treten in den untersuchten Krakauer kanzleisprachlichen Texten nicht sehr oft auf. Als Beispiele können z. B. genannt werden: *awssproch*, *offczog*, *vorczog*, *gebrosch*.

7. Fazit

Die Wortbildungsmittel in den untersuchten Texten der Krakauer Kanzleisprache stellen einerseits eine Fortsetzung der Wortbildungselemente dar, die in

der mittelhochdeutschen Zeit verwendet wurden, andererseits findet man Neuerungen, die unter anderem darin bestehen, dass bestimmte Wortbildungsaffixe nicht mehr produktiv sind.

Man muss aber bedenken, dass das Fehlen bestimmter Wortbildungsbedeutungen kein Indiz dafür ist, dass solche Wortbildungsbedeutungen nicht vorhanden waren, weil sie in den Krakauer Texten nicht auftreten, sondern sie waren den juristischen Textsorten fremd. Die juristischen Textsorten stellen nur einen Ausschnitt aus verschiedenen Verwendungsweisen der Sprache dar und daher waren bestimmte Wortbildungsbedeutungen ausgeschlossen.

Quellen:

Consularia Cracoviensis 427-433 (1410-1529)

Scabinalia Cracoviensis 4-12 (1409-1542)

Literatur:

Erben, Johannes (2000): Einführung in die deutsche Wortbildungslehre. Berlin.

Fleischer, Wolfgang (1983): Wortbildung der deutschen Gegenwartssprache. Leipzig.

Fleischer, Wolfgang/ Barz, Irmhild (1995): Wortbildung der deutschen Gegenwartssprache. Tübingen.

Habermann, Mechthild (1994): Verbale Wortbildung um 1500. Eine historisch-synchrone Untersuchung anhand von Texten Albrecht Dürers, Heinrich Deichlers und Veit Dietrichs. Berlin/New York.

Jungandreas, Wolfgang (1937): Zur Geschichte der schlesischen Mundart im Mittelalter. Breslau.

Müller, Peter O. (1993): Substantiv-Derivation in den Schriften Albrecht Dürers. Berlin/New York.

Olsen, Susan (1986): Wortbildung im Deutschen. Eine Einführung in die Theorie der Wortstruktur. Stuttgart.

Quelle:

Die Substantivderivation in der Krakauer Kanzleisprache. In: Moshövel, Andrea/ Spacilova, Libuse (Hrsg.): Kanzleisprache – ein mehrdimensionales Phänomen. Tagungsband für Prof. PhDr. Zdenek Masarik, DrSc., zum 80. Geburtstag. (=Beiträge zur Sprachinselforschung 6). Wien: Praesens Verlag 2009, S. 261-270.

III. Textlinguistische Perspektive



Zur Textsortenklassifikation in der deutschen Kanzleisprache in Krakau

In der historischen Linguistik wird häufig vom Begriff der Textsorte gesprochen, ohne auf die Definition dieses Begriffs einzugehen. Man setzt stillschweigend voraus, dass dieser Begriff klar definiert ist und keiner Erklärung bedarf. In der Textlinguistik ist aber der Begriff der Textsorte immer noch sehr umstritten, daher möchte ich einige allgemeine Formulierungen vorausschicken, bevor ich auf die Textsortenproblematik in der Krakauer Kanzleisprache eingehe. Wolfgang Heinemann hat auf einer Tagung in Genf äußerst kritisch festgestellt, dass zahlreiche Defizite in Bezug auf die Textsortenklassifikation erkennbar sind. „Von einer Beschreibungs- oder gar Erklärungsadäquatheit im Hinblick auf das Problem der Textsorte kann daher bestenfalls in allerersten Ansätzen gesprochen werden.“ (Heinemann 2000: 10). Nach seiner Auffassung werden unter dem Begriff Textsorte „ganz unterschiedliche sprachliche, soziale oder auch kognitive Phänomene [...] wie in einer Sammelklasse, einer Art Restklasse – subsumiert“. Nach der Darstellung von Heinemann werden die Textsorten entweder „als grammatisch geprägte Einheiten“ oder „als semantisch-inhaltlich geprägte Einheiten“ oder „als situativ determinierte Einheiten“ oder aber „als durch kommunikative Funktion determinierte Einheiten“ charakterisiert (Heinemann 2000: 14).

Wenn man sich die theoretischen Ansätze der synchronen Textsortenanalyse genauer anschaut, kommt man sehr schnell zum Schluss, dass diese Ansätze für eine historische Textsortenanalyse wenig geeignet sind. Vielleicht deswegen verzichten die Sprachhistoriker weitgehend auf die Vorunterscheidungen der gegenwärtigen synchronen Textsortenklassifikation. Intuitiv sind sich die Sprachhistoriker dessen bewusst, dass eine Übernahme des meist textinternen

Merkmalkatalogs für die Textsortenklassifikation wenig geeignet ist. In den sprachhistorischen Analysen arbeitet man daher meist mit einem präwissen-schaftlichen Begriff einer Textsorte. Lediglich bei Rüdiger Schnell (1998: 22f.) wird auf die textsortenidentifizierenden Merkmale eingegangen, für ihn sind die textexternen Merkmale für die Klassifikation von Textsorten entscheidend, d. h. Situation, Funktion und Thema eines Textes. Darüber hinaus werden von ihm auch einige textinterne Merkmale genannt, die über die Zugehörigkeit eines Textexemplars zu einer Textsorte entscheiden. Die Überblicksdarstellungen über die Textsorten im Mittelhochdeutschen und Frühneuhochdeutschen im Band „Sprachgeschichte“ gehen auf eine Begriffsbestimmung der Textsorte gar nicht ein (vgl. Kästner/Schirok 2000: 1365ff., Kästner/Schütz/Schwitalla 2000: 1605ff.).

Im Gegensatz zu Heinemann äußert sich Kirsten Adamzik optimistisch, dass die kommunikative Funktion als derzeit prominentester Ansatz bei der Textsortenklassifizierung betrachtet werden könne (vgl. Adamzik 2000: 101). Zugleich gibt sie zu, dass bestimmte sprachtheoretische Grundvoraussetzungen der Sprechakttheorie für die Untersuchung von Textsorten als historisch-gesellschaftlich geprägten Mustern kommunikativen Verhaltens wenig geeignet seien. Wenn man darüber nachdenkt, warum die theoretischen Untersuchungen zur Textsortenklassifikation für historische Textsortenanalysen wenig geeignet sind, kommt man zu dem Schluss, dass man sich zunächst die Frage stellen muss: Warum produzieren die Menschen in älteren Epochen bestimmte Texte wozu und für wen?

In sprachhistorischer Perspektive – aber auch synchron betrachtet – werden die Texte primär nicht produziert, um jemand über etwas zu informieren. Zunächst wird eine soziale Handlung vollzogen, die für andere soziale Partner von großer Relevanz ist. Daher muss sie schriftlich fixiert werden, damit die zeitgenössischen und zukünftigen Mitglieder einer Sprachgemeinschaft die getroffenen Entscheidungen einer sozialen Gruppe oder eines einzelnen sozialen Partners zur Kenntnis nehmen und dementsprechend handeln. Die Textsortenproblematik muss daher in den großen Rahmen sozialen Handelns eingebettet sein. Die Menschen handeln in erster Linie als Mitglieder einer sozialen Gemeinschaft, in der sie z. B. ein Haus verkaufen oder jemandem eine Vollmacht erteilen. Solche sozialen Handlungen müssen schriftlich festgehalten werden, damit die anderen Partner der sozialen Gemeinschaft darüber informiert werden und sich dementsprechend verhalten. Die Sprachhandlungen resultieren

aus dem sozialen Handeln, Textsorten sind mithin Produkte des sozialen Handelns. Das Aufkommen bestimmter Textsorten ist bedingt durch die Bedürfnisse des sozialen Handelns in einer Sprachgemeinschaft. Man kann daher zu Recht behaupten, dass die Textsortengeschichte zugleich Reflex der Sozialgeschichte ist. Nicht alle sozialen Handlungen werden schriftlich fixiert. Die sozialen Handlungen von geringer Relevanz für die Sprachgemeinschaft werden schriftlich nicht festgehalten und sind den späteren Generationen nicht mehr zugänglich. Die Textsorten sind primär Produkte von sozialen Handlungen, die sekundär die Form von konventionalisierten sprachlichen Handlungen annehmen und sich damit durch eine eigene textinterne Organisation auszeichnen. Wenn ein sozialer Partner in einer mittelalterlichen Stadt eine Handlung vollzieht, die z. B. darauf beruht, dass er sein Haus für seine Söhne in zwei Hälften teilt, so muss diese Handlung schriftlich festgehalten werden, damit die anderen sozialen Partner der Stadtgemeinschaft nach dem Ableben des Hausbesitzers diese soziale Handlung nicht beanstanden. Auseiner sozialen Handlung resultiert eine Sprachhandlung, die in einer mittelalterlichen Stadtgemeinschaft vom Stadtschreiber im Stadtbuch schriftlich fixiert wird. Bestimmte sozial relevante Handlungen werden allmählich zu konventionellen sprachlichen Handlungen, die ihre spezifische interne Organisation aufweisen, welche dann Gegenstand von sprachhistorischen Textuntersuchungen sein können.

Ein konstitutives Merkmal einer historischen Textsortenklassifikation muss daher die Art der sozialen Handlung sein, die durch ein Mitglied der sozialen Gemeinschaft vollzogen wird. Extralinguistische Faktoren müssen daher in die linguistische Analyse einbezogen werden, weil sie auf sprachliche und ästhetische Merkmale einer Textsorte einen Einfluss haben. Aus der Tatsache, dass außersprachliche (in erster Linie soziale) Faktoren die Gestaltung von Textexemplaren beeinflussen können, kann nicht die resignierende Schlussfolgerung gezogen werden, dass sich solch eine Analyse ins Uferlose ausdehnen könne. Jean-Paul Bronckart leitet aus der Tatsache, dass die Textsorten auf menschliche Handlungen zurückgeführt werden können, die falsche These ab, dass eine Beschäftigung mit den Textsorten wenig ergiebig wäre, weil die Zahl der Textsorten unendlich sei und die Kriterien ihrer Klassifizierung heterogen seien.¹

¹ Zit. nach Grobet/Filliatatz (2000: 80f.)

Ein oberflächlicher Blick auf die unterschiedlichen Textsorten der früheren Epochen zeigt, dass die Zahl der Textsorten beschränkt ist, dass bestimmte Textsorten aufkommen und wieder andere Textsorten verschwinden, entsprechend den sozialen Bedürfnissen einer Sprachgemeinschaft, bestimmte relevante soziale Handlungen schriftlich zu fixieren.

Entsprechend der Mehrebenenanalyse, die von Heinemann/Viehweger (1991) vorgeschlagen wurde, könnte man zunächst eine Sprachhandlungsebene unterscheiden – also anders als bei Heinemann/Viehweger (1991: 145ff.) – auf der die schriftlich fixierte soziale Handlung als differenzierendes Merkmal angenommen wird, die als Grundlage für die erste grobe Klassifizierung von Textsorten fungieren könnte. Man kann daher als Textsorten, die in den Stadtbüchern zum Vorschein kommen, z. B. Vollmacht, Testament, Privileg, Schuldbrief, Vertrag usw., unterscheiden. Mit diesen Bezeichnungen sind unterschiedliche soziale Handlungen verbunden, die die sprachliche Form der betreffenden Textsorte in spezifischer Weise prägen.

Den Gedanken, dass inhaltlich-thematische Aspekte zur Klassifizierung von Textsorten herangezogen werden sollen, findet man schon bei Techtmeier (2000: 122ff.) und Heinemann (2000: 13ff.); allerdings wird dort den textfunktionalen Aspekten und den kommunikativen Rahmenbedingungen mehr Gewicht beigemessen als der Art der sozialen Handlung. Wolfgang Heinemann beklagt zwar zu Recht, dass der Nachweis der generellen Determiniertheit von Textsorten durch situative Faktoren nicht die postulierte Regelmäßigkeit der Beziehung zwischen situativ und sprachlich geprägten Grundmustern ausweisen ließ. „Aus identischen Situationen gehen keinesfalls dieselben bzw. similare Textexemplare hervor“² schreibt Heinemann. Dennoch hält er an der situativen Ebene fest. Die situativen Merkmale können – meines Erachtens – die Ausprägung einer Textsorte beeinflussen, sie können aber nicht ausschlaggebend sein für die Entstehung einer neuen Textsorte.

Die kommunikative Situation kann vielfach identisch oder zumindest ähnlich sein, denn – in Bezug auf die Texte der Kanzleisprache – handelt es sich generell um die informierende Funktion von Textexemplaren. Die vollzogene soziale Handlung ist nicht identisch, da es in einem Fall um eine juristische Handlung gehen kann, in der ein Bürger seinen Besitz seiner nächsten Familie

² Heinemann (2000: 13).

vermacht; in einem anderen Fall können Vertreter der Stadtverwaltung einen Streit zwischen zwei Parteien schlichten, und wieder in einem anderen Fall wird im Stadtbuch festgehalten, dass ein Bürger sein Haus an eine andere Person verkauft hat. Die Textexemplare informieren uns in den drei Fällen über einen Sachverhalt; der Sachverhalt selbst spiegelt aber eine völlig andere soziale Handlung wider. Die vollzogene soziale Handlung muss als Grundkriterium für die Differenzierung von Textsorten dienen. Wenn wir von sozialen Handlungen ausgehen, so können wir in der Krakauer Kanzleisprache folgende Textsorten unterscheiden: Testament, Vollmacht, Kaufvertrag, Schuldbrief, Schlichtungsurkunde, Ratsbeschluss, Privileg, Zunftordnung, Brief, Verzeichnis.

Nicht alle diese Textsorten treten in der Krakauer Kanzleisprache von Anfang an auf, denn die sozialen Bedürfnisse der Stadtgemeinschaft und die zunehmende gesellschaftliche Organisation des Zusammenlebens bewirken, dass sich allmählich neue Textsorten herauskristallisieren. Eine andere Organisation des handwerklichen und kaufmännischen Zusammenlebens hat zur Folge, dass es in der Krakauer Kanzleisprache zum Teil andere Textsorten gibt als in den Kanzleisprachen in Deutschland (Nürnberg oder Leipzig).

Die Textsorte Testament, die eine wichtige juristische Handlung schriftlich fixiert, tritt in der Krakauer Kanzleisprache von Anfang an und ziemlich oft auf. Diese Textsorte, die eine klare soziale Handlung beschreibt, zeichnet sich durch eine eigene, interne Organisation aus. Sie muss den Namen des Testamentsautors, den Inhalt, wie der Besitz an wen vermacht wird und wann das Testament der Stadtverwaltung vorgelegt wurde, enthalten. Diese interne Organisation kann in einigen Varianten realisiert werden, weil textexterne Faktoren auf die sprachliche Form des Testaments einen unmittelbaren Einfluss haben.

Die soziale Stellung des Testamentsautors wird im einleitenden Teil des Testaments zum Ausdruck gebracht; auch die äußeren Umstände werden genannt, die zur Verfassung des Testaments führten. Auch die Tatsache, dass die betreffende Person das Testament nicht selbst geschrieben hat, findet ihren Niederschlag im Gebrauch des Personalpronomens. Einige Beispiele sollen verschiedene Varianten der Textsorte Testament in der Krakauer Kanzleisprache veranschaulichen:

1. Der Stadtschreiber informiert über den Inhalt des Testaments:

Petir Chromy kromer hot sein testament gemacht of alle seyne guter [...]

2. Eine andere Variante mit der lateinischen Überschrift:

Testamentum Nicolai Mornsteyn.

Obwohl der Text vom Stadtschreiber aufgesetzt wird, wird die Ich-Form verwendet:

Ich Niczko Morensteyn bekenne offinbar in diss papyrene czedil daz [...]

3. Eine andere Variante des einleitenden Teils ohne lateinische Überschrift auch in der Ich-Form:

Ich Johannes Briger habe mein testament gemacht vor gehegtem an dem freytagge vor sinte Francisci tag, frogende ap ich mit meyme direrbetem gute mochte tun vnd lossen wy ich welde. Is ward mir durch ortil gesprochen, daz ichs tun mochte, dorumme hab ichs also gemacht: [...]

4. Oft werden im einleitenden Teil die äußeren Umstände und Gründe für die Verfassung des Testaments genannt. Auch der Beruf und die soziale Position des Testamentsautors werden hervorgehoben:

Mathis Schwob goltschmid vnd schette des obirsten rechtis [...] wy wol etliche mossen krank des leibes, idoch mit gutter vornunfft vnd mil wolbedachtem mutte [...] wellende, das noch seynem tode keyne czwetracht seynen kyndern vnd erben geschege vnd entstehen mochte, so hat er seyn testament vnd ordnung seynes lezten willens vnd eynteylunge aller seyner gutter gemacht auff dy weyse wy hernoch folget [...]/(5) 246 (1512)/

Ähnlich auch: /(5)365/

Der erhafftige Johannes Antoninus baccallarius yn den siben freyen künsten, erwenn des herrn Antonii goltschmids von Caschaw son, ist vor uns in sitzenden rotte kummen der halben, das her off dize czeith von Crokaw czihen sold, ansehende ferlichkeit, dy sich off dem weg begeben mocht, auch weiter betrachtende, das nix ungewisseres ist dann dy stundt des todtes, so hatt her seyn testament vnd seyn lezten willen vor vns geoffenbaret yn solcher weyss: [...]/(5)493/

Die Länge des einleitenden Teils ist nicht zufällig, sondern sie hängt von der sozialen Position des betreffenden Bürgers in der Stadtgemeinschaft ab. Der längere einleitende Teil dient der Hervorhebung der sozialen Stellung des Testamentsautors.

Als Gliederungssignal wird in allen Testamenten einheitlich das lateinische Wort *item* verwendet:

Item Henrich Karlewicz sal man awsrichten [...]
 Item meynes bruders kyndern gebe ich auch 21 silbern leffel.
 Item dem stadtschreiber von zeiner mwhe wegen, dy her offte von meynetwegen geton vnd ghabt hot, vorschaffe ich 10 gulden [...]/(5) 74/

Bei den Verzeichnissen von Gebrauchsgegenständen der verstorbenen Krakauer Bürger wurde einleitend entweder lateinisch geschrieben: *Res Stanislai Schmorcz*, oder es wurde festgestellt, auf wessen Antrag das Verzeichnis erstellt wurde. In solchen Fällen erscheint die Formel:

Auff begernusz der frau dorothea eyn hawsfrau seliges gedechtniss sint dy dyng ihres mannes beschrieben in dem gewanth haus [...] /120, S. 220/

Auch hier findet die soziale Position des betreffenden Bürgers ihren Niederschlag in der Länge der einleitenden Formel: Je angesehener und reicher der verstorbene Bürger war, desto länger war die Einleitung. Bei weniger reichen Bürgern und dementsprechend bei kürzeren Verzeichnissen wurde die lateinische Formel gewählt:

Res vincency zelcer: Res Magdalene Woytkowe:

Die Krakauer Stadtbücher enthalten sehr viele Kauf- und Verkaufsverträge. Solche Eintragungen erfüllen die Funktion eines Protokolls über die getätigte Kaufhandlung. Der Stadtschreiber hält schriftlich die Einzelheiten der Kaufhandlung fest. Der einleitende Satz lautet in der Regel:

Mathias Mathisek hatt bekannt, das er recht und redlich vorkawfft hat seyn haws awff der Burgkgassen [...]

Gelegentlich ist ein Zettel erhalten geblieben, der als Vorlage nur die Eintragung diente. In solchen Fällen erscheint die Ich-Form:

Ich Niclos Cromer burger czu Crakau bekenne offinbar in dezym brife das ich dem Erbarn manne Petir hirsberger auch burger czu Crakau recht vnd redlich vorkawfft hab meyn haws [...]

Im weiteren Text wird stets informiert, wie viel der Käufer schon bezahlt hat und wie viel er bis wann noch bezahlen soll.

Etwas seltener findet man Eintragungen der Stadtschreiber und die entsprechenden Vorlagen, in denen der Käufer sich verpflichtet die gesamte Summe bis zum vereinbarten Termin zu zahlen.

Auf dem erhaltenen Zettel wird dann auch die Ich-Form verwendet:

Ich Erasmus Grzymala czu Crakau Bekenne offinbar allen lewten, dy dezyn biff zehen horen lezen, das Ich dem Erbarn mann Niclos Cromern auch burger czu Crakau [...] das haw recht vnd redlich ab gekawfft hab [...]

Die Eintragung des Stadtschreiber wird dann in der dritten Person verfasst:

Erasmus Grzymala hat bekannt, das er [...]

Da die Kauf- und Verkaufsverträge sowie verschiedene Schuldvereinbarungen eine ähnliche sprachliche Struktur aufweisen, muss man sie als eine Textsorte auffassen, eine Art Protokoll über eine finanzielle Verpflichtung. Die einleitende Formel lautet stets: *x hat bekannt, dass ...* oder *x und y habe bekannt, dass ...*

Im weiteren Teil des Protokolls wird über die Summe, die Frist und die anderen Modalitäten der Schuldvereinbarung berichtet.

Da das Zusammenleben in einer Stadt oft nicht frei von Streitigkeiten war, musste der Stadtrat Konflikte zwischen den Zünften oder zwischen zwei streitenden Parteien lösen. Das Ergebnis des Schlichtverfahrens wird dann im Stadtbuch festgehalten. Der einleitende Teil des Protokolls über die Ergebnisse des Schlichtverfahrens hat keinen so formelhaften Charakter, wie dies bei den Testamenten und Verkaufsverträgen und Schuldvereinbarungen der Fall ist.

Eine andere Textsorte, die in der Krakauer Kanzleisprache zahlreich vertreten ist, sind Privilegien, die den Krakauer Bürgern von polnischen Königen verliehen wurden. Die lateinischen Originale wurden ins Deutsche übersetzt und für die Verwaltungszwecke in zwei Codices zusammengestellt: Codex Privilegiorum und Codex Picturatus. Die Privilegien zeichnen sich durch eine relativ einheitliche sprachliche Struktur aus. Im einleitenden Teil erscheint stets die Formel *In dem namen des herren Amen*, die ihre lateinische Entsprechung hat in *nomine domini Amen*. Der abschließende Teil ist weniger formelhaft, aber auch hier erscheint meist der Satz:

In welchis dingis grossir gewisheit haben wir geruht disen brifen vnsir Ingsigel angehangen. Gegeben czu Crakau [...]

Die Privilegien müssen als eine besondere Textsorte im Hinblick auf die bevorzugte Stellung des Autors des Privilegs und seine einheitliche sprachliche Struktur betrachtet werden.

Die Zunftordnungen sind eine andere Textsorte, die aber zusammen mit den Privilegien aufbewahrt werden. Die soziale Relevanz der beiden Textsorten hat zur Folge, dass der Stadtrat dem Stadtschreiber ihre Zusammenstellung in einem Buch in Auftrag gegeben hat. Manche Privilegien und manche Artikel der Zunftordnungen haben im Laufe der Zeit ihre Aktualität verloren, daher war es notwendig, eine neue aktuelle Zusammenstellung der Privilegien und Zunftordnungen anzufertigen. In Krakau waren es Codex Privilegiorum aus dem 14. Jahrhundert und Codex Picturatus von Baltasar Behem aus dem 16. Jahrhundert.

Am Beispiel der Privilegien und Zunftordnungen können wir sehen, dass auch die situativen Merkmale, d. h. die sozialen Rollen der Handelnden,

die Textsorte beeinflussen. Die soziale Relevanz der Textsorte übt darüber hinaus einen Einfluss nicht nur auf die sprachliche Form, sondern auch die äußere Form der Textsorte aus. Die Privilegien und Zunftordnungen zeichnen sich durch eine schöne sorgfältige Schrift aus. Zusätzlich gibt es im zweiten Codex auch noch Zeichnungen, die ebenfalls die Wichtigkeit der gesammelten Textexemplare hervorheben.

Natürlich ist es hier nicht gelungen, alle Textsorten zu charakterisieren, dennoch hoffe ich, deutlich gezeigt zu haben, dass die Relevanz der vollzogenen sprachlichen Handlung den größten Einfluss auf die Ausprägung der Textsorten hat.

Quellen:

- Advocatalia Cracoviensis 99
 Consularia Cracoviensia 430-432
 Scabinalia Cracoviensia 9, 10
 Cracovia Artificum, hrsg. von Jan Ptasnik, Krakow 1936

Literatur:

- Adamzik, Kirsten (2000): Was ist pragmatisch orientierte Textsortenforschung? In: Adamzik, Kirsten (Hrsg.): Textsorten. Reflexionen und Analysen. Tübingen, S. 91-112.
- Grobet, Anne/ Fillietaz, Laurent (2000): Die Heterogenität der Texte: Einige Fragen. In: Adamzik, Kirsten (Hrsg.): Textsorten. Reflexionen und Analysen. Tübingen, S. 77-89.
- Heinemann, Wolfgang (2000): Textsorten. Zur Diskussion um Basisklassen des Kommunizierens. Rückschau und Ausblick. In: Adamzik, Kirsten (Hrsg.): Textsorten. Reflexionen und Analysen. Tübingen, S. 9-29.
- Heinemann, Wolfgang/ Viehweger, Dieter (1991): Textlinguistik. Eine Einführung. Tübingen.
- Kästner, Hannes/Schirok, Bernd (2000): Die Textsorten des Mittelhochdeutschen. In: Besch, Werner u. a. (Hrsg.): Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung. Berlin/New York, S. 1365-1384.
- Kästner, Hannes/ Schütz, Eva/ Schwitalla, Johannes (2000): Die Textsorten des Frühneuhochdeutschen. In: Besch, Werner u. a. (Hrsg.): Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung. Berlin/New York, S. 1605-1623.
- Schnell, Rüdiger (1998): Frauendiskurs, Männerdiskurs, Ehediskurs. Textsorten und Geschlechterkonzepte in Mittelalter und Früher Neuzeit. Frankfurt/New York.

Techtmeier, Bärbel (2000): Merkmale von Textsorten im Alltagswissen der Sprecher. In: Adamzik, Kirsten (Hrsg.): Textsorten. Reflexionen und Analysen. Tübingen, S. 113-127.

Quelle:

Zur Textsortenklassifikation in der deutschen Kanzleisprache in Krakau. In: Zur Textsortenklassifikation in der deutschen Kanzleisprache in Krakau. In: Meier, Jörg/ Ziegler, Arne (Hrsg.): Aufgaben einer künftigen Kanzleisprachenforschung. (=Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 3). Wien: Edition Praesens 2003, S. 69-76.



Die Textsorten und Textallianzen in der deutschen Kanzleisprache von Krakau

Die Stadtbücher hatten die Funktion, wichtige Entscheidungen des Stadtrats und des Schöffengerichts in schriftlicher Form zu fixieren. Die Eintragungen sind daher Manifestationen von sozialen Handlungen, die entweder vom Stadtrat oder von seinen Vertretern durchgeführt wurden. Der Stadtrat entschied, welche Handlungen für das Funktionieren des Zusammenlebens der Mitglieder der Stadtgemeinschaft wichtig sind und daher in das Stadtbuch eingetragen werden sollten. Der Stadtschreiber oder sein Vertreter machte zunächst eine Notiz, die etwas später – manchmal erst nach einem halben Jahr – in das Stadtbuch eingetragen wurde. Da der Stadtrat entschied, welche Handlungen für das Zusammenleben der Stadtgemeinschaft relevant waren, fanden nicht alle Handlungen Eingang in das Stadtbuch, sondern man findet dort Manifestationen solcher sozialen Handlungen, die das Leben der Stadtgemeinschaft regelten, die gewisse Konfliktsituationen lösten oder gewisse Rechtsakte auch für zukünftige Generationen darstellten.

In Anlehnung an Brinker und Rolf kann man viele Texte, die in den Stadtbüchern von Krakau zu finden sind, der Gruppe der deklarativen Textsorten zuordnen, weil sie eine neue institutionelle Wirklichkeit schaffen bzw. eine bestehende Wirklichkeit verändern. Allerdings entspricht die sprachliche Form der behandelten Textsorten meist nicht dem wirklichkeitsschaffenden Zweck von Deklarationen. Meist werden nur indirekt neue institutionelle Tatsachen kreiert. Der Stadtschreiber, der verpflichtet war, Beschlüsse des Stadtrats in das Stadtbuch einzutragen, hielt solche deklarativen Handlungen in einer solchen sprachlichen Form fest, die solchen Realisierungen von Handlungen den Charakter von assertiven Textsorten verlieh. Der Stadtschreiber oder sein Vertreter

verwendete solche sprachlichen Formulierungen, wie z. B. *her x hat bekannt, x und y haben bekannt, x hat sein haus verkauft, zu uns ist x gekommen*.

Auf Grund solcher Aussagen könnte man annehmen, dass der Stadtschreiber in erster Linie das Ziel verfolgte, den Leser über einen bestimmten Tatbestand zu informieren. Auf Grund der Kenntnis der mittelalterlichen Wirklichkeit wissen wir aber, dass der Stadtschreiber die Aufgabe hatte, die Schaffung neuer institutioneller Tatsachen schriftlich zu fixieren, d. h. wir haben es bei vielen Texten mit indirekten deklarativen Textsorten oder mit anderen Typen von Textsorten zu tun. Bei vielen Texten handelt es sich um indirekte deklarative Textsorten, weil die sprachliche Form den assertiven darstellenden Textsorten entspricht, während im Hinblick auf die tatsächlich realisierte soziale Handlung eine deklarative Textsorte vorliegt. Die meisten in den Stadtbüchern auftretenden Textsorten haben den Charakter von Rechtsakten, daher kann man in dieser Hinsicht von juristischen Textsorten sprechen.

Im Folgenden möchte ich auf die in den Krakauer Stadtbüchern auftretenden Textsorten eingehen, wobei hier nicht alle dort vertretenen Textsorten charakterisiert werden können.

Der Schuldbrief ist eine schriftliche Manifestation einer Handlung, in der sich der Schuldner verpflichtet, nach einer finanziellen Transaktion innerhalb einer angegebenen Frist dem Gläubiger eine bestimmte Geldsumme zurückzuzahlen. Die Deklarationsfunktion wird im Stadtbuch immer indirekt ausgedrückt. Der Stadtschreiber als vermittelnder Dritter informiert:

Hannus Jakel hat bekanth, das her schuldig ist Sweboldo feyel dem hefter 6 gulden ... (CC 430 (1483), 9)

Im Text wird weiter angegeben, wofür der Schuldner dem Gläubiger das Geld schuldig ist und bis wann in wie viel Raten die gesamte Summe zurückzuzahlen ist. Der einleitende Text lautet im Schuldbrief fast einheitlich, denn dort steht entweder der Singular: *x hat bekannt, das her schuldig ist*, oder der Plural: *x und y haben bekannt, das sy schuldig sind*.

Der Hauptteil des Schuldbriefs ist dagegen variabel, weil die Höhe der Summe und die vereinbarten Modalitäten der Rückzahlung nicht einheitlich sind.

Im Schlussteil wird immer das Datum der festgelegten Vereinbarung über die Rückzahlung angegeben. Selten erscheint ein Hinweis auf das Stadtbuch als Zeugnis der festgelegten Vereinbarung zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger. In den Krakauer Stadtbüchern steht in solchen Fällen z. B. die Formulierung:

die genanten 29 gulden bezalt werden ane allerley entschotzunge aller rechte par hy czw bezalen beym buche. (CC 430 (1483), 9)
 ...ane allerleye entschutczunge czu bezalen mit paren gulden allhy beym buche (CC 430 (1485), 71)

Sehr oft wird im Schuldbrief angegeben, was als Pfand für eine zurückzuzahlende Schuld dient und was geschieht, wenn die betreffende Geldsumme innerhalb der angegebenen Frist nicht bezahlt wird:

Franczko meurer alias Swech hot bekannt, das her Nicolao cromer schuldig bleibt an dem hause, (...) und ab her em zeyn gelt of eyn iczlichen egenanten tag nicht bezalte, so sal das vorgenante haus an der almarian genant seyn irfolget pfant seyn, als ab her alle recht domete het begangen. (SC 4 (1415), 126)

Ähnlich auch im folgenden Text:

(...) ap her ym dyselbe summa geldis of den obgenanten tag nicht bezalte gancz vnd gar, zo mag der obgenante her Jorge swarcz mit demselben halben hawse tun vnd lossen, alz her alle recht do mitte begangen hette. (CC 428 (1939), 398)

Eine andere deklarative Textsorte, die in den Krakauer Stadtbüchern sehr oft auftritt, ist das Testament. In Krakau wurde eigens für die Protokollierung von Testamenten ein besonderes Stadtbuch angelegt, das sog „liber testamentorum“; allerdings waren die Stadtschreiber nicht immer konsequent und im gleichen Jahr konnten die Testamente entweder ins „liber testamentorum“ oder in das sog. Schöffnenbuch eingetragen werden.

Die Struktur der Textsorte Testament ist mehr oder weniger einheitlich, was den einleitenden und abschließenden Teil anbetrifft. Der einleitende Teil trägt meist den Charakter einer assertiven darstellenden Textsorte, denn der

Stadtschreiber informiert, dass ein Krakauer Bürger seiner Ehefrau alles oder fast alles vermacht hat:

Meistir wenczil der glezer keygenwortlich steende bey gesundem leybe vnd mit wolbedochtim mute hot alle seyn gut vnd farnde habe, das her hot ader gewynnen wirt, Veronice seyner elichen hawsfrawen ofgegeben noch seyme tode czu haben ... (SC 5 (1430), 199)

Beim Testamentsautor wird fast immer der Berufsstand bzw. die Stellung in der Stadthierarchie angegeben:

Jakob Mogliczer der kannengiesser ... (SC 6 (1433), 70)

Jost bogner ... (SC 6 (1435), 108)

Meister Wenczil der glezer ... (SC 5 (1430), 199)

Bei der Textsorte ‚Testament‘ haben wir es ziemlich oft mit einer direkten deklarativen Textsorte zu tun, wenn der Stadtschreiber statt der darstellenden Er-Form die Ich-Form wählt:

Ich Johannes briger habe mein testament gemacht vor gehegtim an dem freytag vor sinte Francisci tag, ... (SC 6 (1439), 188)

Im Hauptteil des Testaments, in dem die einzelnen Bestimmungen des Testamentsautors genannt werden, erscheint ebenfalls die Ich-Form, oder der Autor wählt das infinite Pronomen *man*: *man sal geben* ... (SC 6 (1439), 188).

Genauso oft erscheint im einleitenden Teil die Er- bzw. Sie-Form. Der Stadtschreiber wählt die Er- bzw. Sie-Form und verleiht damit dem Text einen darstellenden Charakter, obwohl es sich beim Testament um die Schaffung neuer institutioneller Tatsachen, d. h. um eine deklarative Textsorte, handelt.

Der Hauptteil ist ziemlich variabel, weil die einzelnen Testamentsbestimmungen vom Vermögen und von der familiären Situation des Testamentsautors abhängig sind. Als einheitliches Gliederungssignal erscheint das lateinische Wort *item*, das eine neue einzelne Testamentsentscheidung einleitet. Äußerst selten gibt es Testamentsexemplare, die einen Mischcharakter tragen,

weil der deutsche Text auch lateinische Sätze enthält, bzw. ein lateinischer Satzteil mitten im deutschen Satz steht:

Item 60 flor. 6 paribus matrimoniandis, qui videbuntur egentes, cuilibet pari per 10 flor. Item meyner swester Kaczin jegerinne 50 flor. Alle quattortempora zu 2 gulden ... (LT 772 (1475), 109)

Im abschließenden Teil erscheint ziemlich oft, aber nicht immer, die Feststellung, dass der Testamentsautor sich das Recht vorbehält, das Testament zu ändern. Dafür verwenden die Krakauer Stadtschreiber einige formelhafte Wendungen mit dem Personalpronomen ich bzw. er (selten sie):

Vnd her behelt im dorobir dy herschaft, dy weyle her lebit (LT 772 (1458), 51)
Vnd dorynne behelt her ym dy herschaft, dy weyle her lebit. (SC 8 (1475), 579)

Ein anderer nahezu konstanter Bestandteil eines jeden Testaments ist die Auflistung der Vormunde, die nach dem Tode des Testamentsautors für die Einhaltung der Testamentsbestimmungen verantwortlich waren. Da der Testamentsautor das Recht hatte, das Testament zu ändern und seine früheren Entscheidungen zu widerrufen, wird diese Tatsache auch schriftlich fixiert, und zwar in Form einer indirekten deklarativen Formulierung, die der Stadtschreiber mit der Er-Form die einzelnen Testamentsentscheidungen wie folgt einleitet:

Czum irsten hot her wedirrufen alle vnd iczliche testament, dy her vormols gamocht hot, wo vnd an welchir stelle, dys sy furbas keyne craft noch macht habin sollen. (LT 772 (1458), 51)

Eine andere Textsorte, die in den Krakauer Stadtbüchern sehr oft auftritt, ist die Textsorte ‚Schenkungsurkunde‘. Auch die Schenkungsurkunde gehört zur Gruppe der deklarativen Textsorten, weil auch in diesem Fall neue institutionelle Tatsachen geschaffen werden. Die Schenkungen stehen der Textsorte ‚Testament‘ nahe, weil sowohl bei der Schenkung als auch beim Testament Entscheidungen über den eigenen Besitz vom betreffenden Bürger getroffen werden. Bei den Schenkungen tritt stets der Typ der indirekten deklarativen

Textsorte auf, weil der Stadtschreiber als vermittelnde Institution die Form eines Briefs der Stadträte an die Öffentlichkeit wählt:

Wir (...) ratmanne bekennen offnlich mit desim brife, das vor vnsir ratis keyginwortikeit komen ist der irbar Peter rogos rotman czu florencz vor Crokow vnd hot sein haus (...) vorreicht ofgegeben vnd abgetreten ... (CC 428 (1441), 430)

Oft steht die berichtende Form mit dem Pronomen er und der Tempusform Perfekt, obwohl hier neue institutionelle Tatsachen geschaffen werden, die erst eintreten sollen:

Jhanek moler hat seyn haws bey der Juden schulen gelegen (...) den armen sichen ym spital czum Heiligen Geisten ... vorreicht ... (SC 8 1474), 533)

Eine andere deklarative Textsorte, die in den Krakauer Stadtbüchern ziemlich oft vorkommt, ist die Vollmacht. Damit die Vollmacht rechtskräftig ist, muss sie ins Stadtbuch eingetragen werden. Diese juristische Handlung wird vom Stadtschreiber in der Form einer assertiven darstellenden Textsorte aufgezeichnet. Im Text steht im einleitenden Satz immer die Perfektform, z. B.:

Fraw Barbara Hans bochsenmeyster von Ausszwicz hawsfraw vnd Appolonia ire swester durch Paulum ber, den sy ir zu vormunde nomen, haben mechtig gemacht den obgenanten Hans bochsenmeyster ... (SC 8 (1467), 281)

Im weiteren Text wird genannt, wozu der betreffende Bürger bevollmächtigt wurde. Eine andere Variante des einleitenden Satzes ist der Satz:

Meyster Vitus der sniczzer hat gancze volle macht gegeben dem erwidigen herren Johanni heydeke vnserem stadschreyber alle vnd iczliche schulde (...) yn-zufordern vnd czu entphoen ... (CC 430 (1486), 129)

Die bevollmächtigte Person wird meist beauftragt, bestimmte Geldsummen in Empfang zu nehmen, die jemand dem die Vollmacht gebenden Bürger schuldet.

Der Stadtrat hatte recht umfangreiche Macht über das Zusammenleben der Bürger; er durfte innerhalb der Stadtgemeinschaft neue Gesetze ver-

abschieden und auch Konfliktsituationen lösen; die Konfliktsituationen traten immer wieder auf und der Stadtrat musste bei Streitigkeiten zwischen zwei verfeindeten Parteien eingreifen. Die Ergebnisse solcher Schlichtungsverfahren wurden dann in schriftlicher Form im Stadtbuch festgehalten. Der Schlichtungsentscheid ist daher eine oft auftretende deklarative Textsorte in den Krakauer Stadtbüchern. Bei dieser Textsorte treten sehr viele Varianten auf, weil sie weniger formelhaft ist als die anderen oben behandelten Textsorten. Die große Variationsbreite resultiert aus der Tatsache, dass die Ursachen für den Streit verschieden waren und das Schlichtungsverfahren unterschiedlich verlief. Der Stadtschreiber fasste dann den Verlauf des Schlichtungsverfahrens und den Schlichtungsentscheid des Stadtrats in Form eines Berichts zusammen. Dennoch kann man den Schlichtungsentscheid nicht als assertive Textsorte bezeichnen, denn mit diesem Schlichtungsentscheid wurden neue institutionelle Tatsachen geschaffen und im Text wurde ausdrücklich formuliert, wie sich die streitenden Parteien in Zukunft verhalten, welche verleumdenden Aussagen nicht mehr gemacht werden sollten. Es konnte auch vorkommen, dass dem eigentlichen Schlichtungsentscheid ein kurzgefasstes Verhör der beiden Parteien vorausging. Das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens und die Streitursache werden gleich im ersten Satz angegeben:

Eyne fruntliche vorrichtung ist gemacht czwoschen dem ersamen hern Hannus hose von eyne vnd hern Stenczyln goldsmed am andern teyle, als von mauer wegen, dy der egenante her Hannus czwoschen seyme vnd des egenanten hern Stenczils heusern of der Borggassin gelegin gemawert vnd gebawet hat obir dem estrich von seyme eygenen gelde. (CC 428 (1444), 473)

Ähnlich auch in: CC 428 (1449), 533:

Czwoschen meister Jost zeigermeister, Agneten seyner hawsfrawen vnd Andris monch vnd Katherinen seyner hawsfrawen haben wir eyne sulche fruntliche vorrichtung gemacht vnd ausgesprochen mit irer aller voryowortunge ...

Im einleitenden Satz können auch die Räte namentlich genannt werden, die eine Einigung zwischen den beiden Parteien herbeigeführt haben:

Dy ersamen hern Jacob weger, Waltko kezinger, Cuncz lang vnd Langhannus haben bekannt, das sy czwoschen Bartotolmeo graudencz an eyne vnd Luca reinbogen am andern teyle eyne sulche vorrichtunge mit irer beyder voryoworunge gemacht haben vnd ausgesprochen also, das ... (CC 429 (1450), 5)

Zwischen dem Schlichtungsentscheid und dem Gerichtsurteil bestehen enge Berührungspunkte. Die beiden Textsorten sind schwer voneinander zu trennen, da auch beim Schlichtungsverfahren der Bürgermeister, der stellvertretende Wojewode und Räte anwesend sein konnten und auch Geldstrafen verhängt werden durften wie in einem Gerichtsurteil.

Als Ursache des Streits werden meist Umbauarbeiten an den Häusern genannt, die von den Nachbarn beanstandet werden. Sehr oft werden auch Geldschulden genannt, die nicht rechtzeitig zurückgezahlt wurden und weshalb daher die Stadträte eingreifen mussten. Etwas seltener erscheinen Zwistigkeiten bei der Testamentsvollstreckung innerhalb der verbliebenen Familienangehörigen. Wenn es um ein größeres Vermögen ging, wurde die ganze Angelegenheit nicht nur in Anwesenheit der Stadträte entschieden, sondern es wurden auch königliche Beamte in das Schlichtungsverfahren einbezogen, die im Text genannt werden:

Jan moler etwan Woitke molers bruder vnd fraw Dorothea Woitke molerynne haben bekannt, daz der edle vnd ersamen vnd vorsichtigen herren Chamycz vndirwoiwod, Mertin hafer of der czeit burgermeister vnd Stanislaus mornsteyn vnsirs ratis mitbruder, Winko kezinger, Bartko graudencz vnd Matis pasko vorrichtsleute czwischen in beyden ... (CC 429 (1462), 297)

In jedem Text, in dem das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens angegeben wird, erscheint stets die Formulierung, dass die beiden Parteien dem Schlichtungsentscheid zugestimmt haben. In der Regel wird gleich im einleitenden Teil vom Stadtschreiber angegeben, dass die beiden Parteien das Schlichtungsurteil akzeptieren. Etwas seltener steht eine solche Formulierung im abschließenden Teil, wobei manchmal zusätzlich festgehalten wird, dass die beiden Parteien feierlich versprechen, sich an die oben genannten Bestimmungen zu halten:

In dese vorschreibung vnd vorrichtung haben beyde teyle keginwortlich vorwillet, gelobinde dy feste zu halten. (CC 429 (1482), 753)

Beim Gerichtsurteil wird – anders als beim Schlichtungsentscheid – nicht mehr angegeben, dass die Streitparteien dem Urteil zustimmen, sondern es wird über eine beschuldigte Person oder beschuldigte Personen ein Urteil verhängt. In der Regel wird nicht genannt, wer das betreffende Urteil verhängte; der Stadtschreiber trägt in das Stadtbuch ein, dass eine Person oder mehrere Personen gelobt haben, eine Straftat unter Androhung einer Geldbuße oder einer anderen Strafe nicht mehr zu begehen, z. B.:

Niclos heyde vnd Petir teppilvode dy zarwechter habin globt bey trewin vnd bey eren vnd bey eren halsin, das sy Kunczin sunnenberg den zarwechter nymmir beschedigen, hindirn noch leydigen wellin mit worten noch mit werkeen in keyner weyse ... (CC 427 (1400), 161)

Ähnlich auch hier:

Iorge zatheler, Hannus czipser, Noclos sniczczzer, Hannus bogener, Michil winkeler, Mathis zatheler habin globit vor Antonium zathelerknecht von der juden wegin czustellen, wen man en wirt fordirn ... (CC 427 (1407), 297)

Bei solchen Urteilen ist der Textaufbau nicht einheitlich. Sehr oft werden nur die Bestraften und die Strafen genannt:

Dy elsten der tisscher vnd moler sullen geben der stad 6 mr. bynnen hir vnd Johannis Baptiste von wegen des gesellen, der dy lantfrawe geslagen hatte ... (CC 429 (1472), 473)

Ziemlich oft treten in den Stadtbüchern auch kommissive Textsorten auf, d. h. solche Textsorten, in denen sich ein Krakauer Bürger einem Adressaten gegenüber verpflichtet, sich in der im Text angegebenen Weise zu verhalten. Zu solchen kommissiven Textsorten, die in den Krakauer Stadtbüchern ziemlich oft auftreten, gehören Kaufvertrag, Werkvertrag, Bürgschaft, Eid, Gelübde, Erlaubnis.

Allerdings treten alle genannten Textsorten in Form von indirekten kommissiven Textsorten auf, weil der Stadtschreiber als Textproduzent die vollzogene soziale Handlung in Form eines Berichts festhält. In fast allen Fällen wird vom Stadtschreiber berichtet, wie sich die im Text genannte Person gegenüber einem Nutznießer der im Text genannten Handlung verhalten wird. Zu solchen kommissiven Textsorten gehören verschiedene finanzielle Vergünstigungen und Steuererlässe, die der Stadtrat einem im Text genannten Bürger für seine Verdienste um die Stadt gewährte. Als Beispiel kann ein Text genannt werden, in dem informiert wird, welchen Steuererlass der berühmte Bildhauer Veit Stoß gewährt bekommen hat:

Dy herren jungk vnd alt von sundirlichir gutikeit vnd gnade, dy sy haben czu meistir Vito dem bildensnitczer vmme seyner togunt vnd kunst wille (...), dy gunst vnd gnode gethon , das hr frey sitczen vnd wanen sal, dyweyle her lebit vnd vnsir mitburger ist, entbindende yn von allen gebungen als schoß, wocheborgelt vnd sunst, ... (CC 430 (1483), 3)

Zu den kommissiven Textsorten gehört auch das Gelübde, das von den im entsprechenden Text genannten Personen geleistet wird. Auch bei solchen Gelübden hält der Stadtschreiber in darstellender Form fest, dass eine oder mehrere Personen geloben, sich in der angegebenen Weise zu verhalten. Als Beispiel kann man ein Gelübde nennen, in dem zwei Handwerker einander geloben, einen Bauauftrag zu realisieren und nicht vorzeitig abzureisen.

Ulrich strolle von Noremberg vnd Hannus bleideckir von Brunswig haben sich vorpflicht mitenandir zu decken dy pharkirche czu Ilkusz vnd eyner hat gelobt dem andirn nicht czu entweichen bis czu ende der arbeyt, ... (CC 430 (1488), 181)

Aber in seltenen Fällen gibt es auch Beispiele von direkten kommissiven Textsorten, in denen der Textproduzent sich direkt zu einem bestimmten Verhalten einem nicht explizit genannten Adressaten gegenüber verpflichtet. Da im einleitenden lateinischen Text als Zeugen hohe königliche Beamte genannt werden und es sich beim Eid um die Herstellung von Münzen handelt, kann man davon ausgehen, dass der Adressat der König und alle polnischen Bürger sind.

Der Krakauer Bürger Nicolaus Unger schwört wie folgt:

Ich schwere, das ich rechte eysin graben will czu vnsers herrn des konigs müncze ...
(CC 428 (1413), 45)

Eine andere in den Krakauer Stadtbüchern oft auftretende Textsorte ist die Bürgschaft. Auch diese juristische Handlung musste im Stadtbuch festgehalten werden. Die im Textteil genannten Personen verbürgen sich, dass z. B. eine untergebene Person keine Straftat mehr begeht oder dass eine Schuld bis zu einem gewissen Zeitpunkt beglichen wird.

Mathias wilk eyn sateler, Jan ostrowsky eyn slosser vnsir mitburger seyn burge wordin allerley fredis halbin vor Petrum kuncza von Briske, eyn molergeselle, der do meyster Vitum den snytzer gesmehet vnd gelestert hatte, (...) das der genante Petrus kuncza czwuschin hy vnd weynachtin den genanten meyster Vitum nicht sal smehen noch lestern weder mit worten noch mit werken ... (CC 430 (1486), 116)

Paul zelcer der glodsmed hot geborgit vor Miclasch von der Skala von wegen eines guldin fingerlins mit eynem rubin alzo, das Paulus selcer Micloschen off Martini alhy her Petro crupagk vor vns gestellen yn seyne keginwortikeit sal ... (CC 430 (1490), 272)

Etwas seltener treten in den Stadtbüchern von Krakau Texte auf, in denen Arbeitsaufträge zwischen einem Handwerker und der Stadt bzw. einer kirchlichen Institution festgehalten werden. Diese neuen institutionellen Tatsachen werden meist relativ einheitlich im Stadtbuch schriftlich fixiert. In der Regel handelt es sich um Bauaufträge; im Text wird dann angegeben, welche Leistungen der Handwerker zu vollbringen hat und was der Auftraggeber (die Stadt, eine Kirche oder ein Kloster) dafür zu bezahlen hat.

De concordia liberarie circa sacristiam ecclesie parrochialis s. Marie cum muratore facta in cedula per sacristanum assignata:

Wysset liben herren das ich meyster Petirn sal geben von der sacrtistey czu mene wry 30 mr. vnd 1 parchan vnd all gerethe dorczu. (CC 427 (1399), 82)

Manchmal haben solche Werkverträge die Form eines Briefs des Auftraggebers an den Stadtrat, und zwar meist bei Arbeitsaufträgen einer Kirche oder eines Klosters, z. B.:

Liben herren, hy stet meyster Petrus vnd seyn geselle Niclaus schyrner, dy czwene steynmeczczin, den sal ich gebe 60 margk polnisch gelts ... (CC 427 (1410), 387)

Eine andere sprachliche Variante bei dieser Textsorte ist die einleitende Formulierung:

Ein gedinge ist gescheen durch den erbern hern Matheum den deutschen prediger czun Paulern im namen des ganczen klostors mit Woitken dem mewerer ... (CC 429 (1450), 18)

Ziemlich oft tritt auch die einleitende Formulierung auf, in der der betreffende Handwerker bekennt, was er machen soll:

Marchyn mawrer hot bekannt ... das her balder nach Ostern nehest komende anheben sal czu mawren vnd czu bawen dyselbe kyrche des klostirs mit eygen materia als kalk, czegil vnd alle czugehorunge, ... (CC 429 (1473), 488)

Neben der Textsorte ‚Werkvertrag‘ ist in den Krakauer Stadtbüchern auch die Textsorte ‚Liefervertrag‘ vertreten, in der sich ein Handwerker verpflichtet, an eine Amtsperson etwas zu liefern. Der Liefervertrag hat die Form eines Protokolls, in dem die Zeugen des vereinbarten Liefervertrags, der Lieferant und der Abnehmer und alle Modalitäten der Lieferung genannt werden. In das Stadtbuch haben nur solche Lieferverträge Eingang gefunden, in denen als Abnehmer der im Text genannten Erzeugnisse der König oder ein anderer hoher königlicher Beamter waren:

Dy edeln hern Nicolaus vom Chelm grosschaffer crakisches landis, her Peter chelmsky seyn bruder vnd her Phelip srakischer posendeck gesant czu vns von vnsirs gnadigsten hern des konigs wegen haben bekannt vnd vns dirczalt im namen vnsers gnadigsten hern des konigs, daz Franczke armenige von gutem willen hot sich gegeben vnserm hern dem konige in eigenschaft mit leibe vnd mit gute

vnd nemelich hot Ffranzcke sich dorczu verbunden, daz her dy weyle her lebit, geben sal vnserm hern dem konige in seyne köche also vil töppe vnd kessil vnd derley gefesse, also notdorft wirt seyn. (CC 428 (1440), 414)

Fast alle deklarativen, direktiven und kommissiven Textsorten tragen im einleitenden Teil den Charakter von assertiven Textsorten, weil der Stadtschreiber die vollzogenen Handlungen als eine Art Protokoll im Stadtbuch schriftlich fixierte. Aber auch rein assertive Textsorten sind in den Stadtbüchern sehr zahlreich vertreten. Hierher gehören Rechnungen für geleistete Arbeit, Verzeichnisse von Gegenständen, die einem verstorbenen Krakauer Bürger gehörten. Etwas seltener sind auch Sachgutachten anzutreffen. Im Falle von Sachgutachten handelt es sich um Protokolle eines Auftrags, den der Stadtrat den Zunftmeistern erteilte. Die beauftragten Zunftmeister erstellten dann ein Gutachten, dessen Ergebnisse im Stadtbuch in Form eines Protokolls festgehalten wurden. Bei den Sachgutachten handelte es z. B. darum, ob der von einem polnischen Magnaten gekaufte Schmuck echt war, und in einigen anderen Fällen ging es um Bauschäden und darum, welche Krakauer Bürger die Instandsetzung einer Mauer finanzieren sollten. Das Gutachten der Sachverständigen der Zunft der Goldschmiede ist formal eine Urkunde des Stadtrates mit dem Stadtsiegel. Die Aufzeichnung im Stadtbuch stellt also eine Kopie eines Originalschreibens an den Magnaten aus Warschau dar. In Anlehnung an andere Urkunden enthält der Text die gleichen einleitenden und abschließenden Formeln:

Wir rathmanne der stad Crokaw bekennen öffentlich mit desim brife, ...
Czum geczeugnis ist vnser stadsegil off desim briff offgedruckt. Gegeben an dem Sonnabende noch sinte Procopi tag anno 1465. (CC 429 (1465), 363)

Bei den Sachgutachten, die die innerstädtischen Angelegenheiten betrafen, wurden gleich im ersten Satz die Zunftmeister genannt, die sich auf Anordnung des Stadtrates z. B. die Fundamente eines Hauses angeschaut und festgestellt haben, wie die Reparatur und Finanzierung aussehen sollte. Die sprachliche Form von Sachgutachten war also von den äußeren Faktoren abhängig, ob der Empfänger des Gutachtens eine adlige Person von auswärts oder der Stadtrat selbst war.

Zu den assertiven Textsorten gehören auch schriftliche Bestätigungen, in denen protokolliert wird, dass z. B. Krakauer Bürger ihre Erbteile erhalten haben und keine finanziellen Forderungen mehr erheben. Solche Texte enthalten eine recht genaue Aufzeichnung, welche Summen die betreffenden Personen erhalten haben. Andererseits dient solch ein Protokoll dazu, weiteren Forderungen von Seiten der Nachkommen vorzubeugen, d. h. man kann solch ein Textexemplar auch als eine deklarative Textsorte betrachten, weil bei einem solchen Protokoll der empfangenen Güter eine neue institutionelle Tatsache geschaffen wird.

Bei den Textsorten in den Krakauer Stadtbüchern bestehen viele Ähnlichkeiten, denn die Stadtkanzlei hatte die Aufgabe, die abgeschlossenen Handlungen zu protokollieren, die für das Zusammenleben der Bürger relevant waren. Daher sehen viele Texte wie Protokolle aus, d. h. formal wird ein Sachverhalt dargestellt, obwohl der betreffenden Handlung eine andere Funktion zugrunde liegt. Sehr oft verbirgt sich hinter dem Protokoll eine deklarative, direktive oder kommissive Textsorte.

Die assertive Form vieler Textsorten kommt darin zum Ausdruck, dass der Stadtschreiber die Perfekt- und die dritte Personalform wählt:

X hat bekannt, x hat gelobt, x ist vor das gehegte ding gekommen, x hat voreicht, x hat vorkauft usw.

Die Textallianzen zwischen den einzelnen Textsorten, die im Stadtbuch enthalten sind, ergeben sich hauptsächlich aus der Tatsache, dass der Stadtschreiber die unterschiedlichen Textsorten in Form von Protokollen festhält. Die sprachliche Form weist deshalb viele Ähnlichkeiten auf, während ihre Funktion in der Stadtgemeinschaft recht verschieden sein kann.

Quellen:

Consularia Cracoviensis (CC)

Liber Testamentorum (LT)

Scabinalia Cracoviensis (SC)

Die genannten Quellen werden im Stadtarchiv Krakau aufbewahrt.

Ptasnik, Jan (1917): CRACOVIA ARTIFICUM 1300-1500. Krakow (= Zrodla do Historji Sztuki I Cywilizacji w Polsce. Tom IV).

Literatur:

- Adamzik, Kirsten (2000): Was ist pragmatisch orientierte Textsortenforschung? In: Adamzik, Kirsten: Textsorten, Reflexionen und Analysen. Tübingen, S. 91-112.
- Brinker, Klaus (1997): Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden. Berlin.
- Heinemann, Wolfgang (2000): Textsorten. Zur Diskussion um Basisklassen des Kommunizierens. Rückschau und Ausblick. In: Adamzik, Kirsten (Hrsg.): Textsorten. Reflexionen und Analysen. Tübingen, S. 9-29.
- Heinemann, Wolfgang (2002): Aspekte der Textsortendifferenzierung. In: Brinker, Klaus u. a. (Hrsg.): Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. Berlin/New York, S. 523-546.
- Heinemann, Wolfgang (2002): Textsorte – Textmuster – Texttyp. In: Brinker, Klaus u. a. (Hrsg.): Text- und Gesprächslinguistik. Ein internationales Handbuch zeitgenössischer Forschung. Berlin/New York, S. 507-523.
- Rolf, Eckard (1993). Die Funktionen von Gebrauchstextsorten. Berlin/New York.

Quelle:

- Die Textsorten und Textallianzen in der deutschen Kanzleisprache von Krakau. In: Meier, Jörg/Piirainen, Ilpo Tapani (Hrsg.): Studien zu Textsorten und Textallianzen um 1500. (= Germanistische Arbeiten zur Sprachgeschichte 5), Berlin: Weidler Verlag 2007, S. 257-286.



Die Textsorte ‚Testament‘ in der Krakauer Kanzleisprache

Im Folgenden wird auf die Besonderheiten der Textsorte ‚Testament‘ in der Krakauer Kanzleisprache eingegangen. Bevor ich aber zur sprachlichen Analyse der einzelnen Testamente übergehe, will ich kurz auf den Textsortenbegriff eingehen, der in den historischen textlinguistischen Analysen meist nicht definiert wird. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass er klar umrissen ist. Wenn man das Sprechen und Schreiben als eine Art soziale Handlung auffasst, dann müssen die Textsorten von diesem Standpunkt aus als Vollzug bestimmter Typen sozialer Handlungen verstanden werden. Aus der sozialen Handlung, bei der ein Stadtbürger vor seinem Tod über die Aufteilung seines Vermögens eine Entscheidung trifft, ergibt sich eine Sprachhandlung, die in Form eines relativ einheitlichen Textes im Stadtbuch festgehalten wird. Der einheitliche Typ sozialer Handlung führt zur Entstehung einer relativ einheitlichen Textsorte, denn das Testament ist eine Fixierung der letztwilligen Entscheidung über die Vermögensaufteilung eines Bürgers. Das konstante konstitutive Merkmal der Textsorte ‚Testament‘ ist die soziale Handlung, die man als Formulierung des letzten Willens bezeichnen kann.

In der Diskussion über die Textsortenklassifizierung überwiegen meist zwei miteinander konkurrierende Ansätze. Man geht entweder davon aus, dass sich die Textsorten an Hand eines textinternen Merkmalskatalogs bestimmen lassen, oder man nimmt an, dass die textexternen Merkmale für die Klassifikation von Textsorten entscheidend sind.

Schließlich gibt es auch den Versuch, die beiden Konzeptionen miteinander zu verbinden und die Textsorten mit Hilfe von textexternen und -internen Merkmalen zu bestimmen. Die bisherigen Klassifikationen historischer Texte stützen sich im Wesentlichen auf kommunikativ-situative und funkti-

onale Differenzierungsmerkmale, mit anderen Worten, man gibt den textexternen Merkmalen den Vorzug. Auch im Band *Textsorten deutscher Prosa vom 12./13. bis 18. Jahrhundert und ihre Merkmale*, in dem die Ergebnisse des internationalen Kongresses in Berlin 1999 zusammengefasst sind, wird weitgehend von den kommunikativ-situativen und funktionalen Merkmalen ausgegangen, denn die Unterscheidung der in diesem Band behandelten Textsorten und Textsortengruppen, wie z. B. Predigt, Brief, Kochrezept, Urkunde, Kräuterbuch, Traktat, Sprachratgeber, erfolgt auf Grund des funktionalen Kriteriums.

Aber auch der Ansatz, die historischen Textsorten auf Grund von textinternen Merkmalen zu bestimmen, findet in den linguistischen Untersuchungen zur Textsortenklassifikation viele Anhänger. Franz Simmler (2002) setzt sich für die Verbindung von textexternen und textinternen Merkmalen bei der Bestimmung der Textsorten ein. Die von ihm untersuchte Textsorte ‚Diatessaron‘ wird aber mit einer ganzen Reihe von konstitutiven textuellen Merkmalen charakterisiert.

Manche Sprachhistoriker setzen sich für eine Integration der textexternen und textinternen Klassifizierungsmerkmale ein, wobei manchmal nicht klar ist, in welcher Relation die beiden Merkmalskataloge zueinander stehen. Während Arne Ziegler die beiden Ansätze als gleichwertig betrachtet und sie noch durch eine dritte Dimension, d. h. durch eine mathematisch-linguistische Klassifikation, erweitert, vertritt Thomas Schnell den Standpunkt, dass den textexternen Merkmalen der Vorrang gegeben werden soll; die textinternen Merkmale stehen hierarchisch tiefer in seinem Klassifikationsraster. Einen ähnlichen Standpunkt nehmen auch J. Meier und A. Ziegler in ihrem Beitrag *Textsorten und Textallianzen in städtischen Kanzleien* (2004) ein, sie gehen zunächst von einer Makroklassifizierung nach textexternen Merkmalen aus, um dann zu einer Klassifikation nach textinternen Merkmalen überzugehen.

Ich schließe mich solch einem Klassifikationsschema an, in dem zunächst von den textexternen Merkmalen ausgegangen wird.

Das Testament tritt als eine relativ einheitliche Textsorte auf, weil hier eine Rechtshandlung vollzogen wird, deren volle Realisierung erst nach dem Tod des Verfassers des Testaments eintritt. Die Rechtshandlung ist einheitlich, in der sprachlichen Realisierung dieser sozialen Handlung treten aber oft Unterschiede auf. Vom sprachlichen Aufbau her lassen sich in den Testamentstexten zwei oder drei Teile unterscheiden. Zwei Teile sind immer vorhanden,

und zwar das Protokoll und der Hauptteil. Der dritte Teil (Eschatokoll) fehlt sehr oft.

Im Protokoll werden der Verfasser des Testaments und die äußeren Umstände genannt, unter denen die Testamentsaufsetzung erfolgt. Die Angabe der äußeren Umstände (Gesundheitszustand, klare geistige Verfassung) war vom juristischen Standpunkt erforderlich, damit niemand diese Rechtshandlung anfechten konnte.

Im Protokoll war auch häufig die Corroboratio enthalten, in der die Namen der Zeugen, die bei der Testamentsaufsetzung anwesend waren, angegeben wurden. Die Corroboratio gehört aber nicht zu den konstanten internen Merkmalen eines Testaments.

Das Protokoll im Stadtbuch wird meist deutlich vom Hauptteil abgegrenzt, weil es sich oft sprachlich vom Textteil des Testaments unterscheidet. Im Eingangsteil wird meist in lateinischer Sprache festgehalten, wer sein Testament machte und in welcher Verfassung er zu diesem Zeitpunkt war. Außerdem wird das Datum angegeben:

Anno Domini 1458 in presentia dominorum Thome lorificis et Nicolai
Zalcz Johannes ruffifusor ... condidit testamentum et ultimum voluntatem in
hunc modum ... (LT (1458), 51)

Oder:

Testamentum Hannus Bomgert iuxta tenorem schedule per ipsum in Iudicium
portate.

Der Name des Verfassers des Testaments wird in der Einleitung zum Hauptteil des Testaments noch einmal in deutscher Sprache wiederholt:

Ich Hannus Bomgarte mache meyn testament vnd lezten willen in sulcher
weyze: ... (SC 6 (1440), 215)

Das Protokoll kann aber auch in deutscher Sprache verfasst und sprachlich in den Hauptteil des Testaments integriert werden:

Bekannt haben dy nochgeschriebenen personen, daz Jost bogner seyn testament vnd leczten willen mit guter vornunft gemacht hot vor en noch laute eyner czedil, dy sy vns entwerten yn gehegte bank als Paul bogener seyn geborner bruder, Katharina seyne eliche hawsfrau, Hansel seyn son, meyster krebis der bogener, jung Prewss der bogener vnd Peter der bogener vnd haben dyselben seyne nesten als seyn bruder, seyn son vnd seyne hawsfrau dasselbe testament vnd schickunge seyns leczten willens voyowortit, gelibt, geannemit vnd ofgenommen in allen stucken, das von worte czu worte also lawtet: (SC 6 (1435), 108)

Das Protokoll als Einleitungstext ist ein konstanter Bestandteil eines jeden Testaments. Seine sprachliche Form ist zum großen Teil von der sprachlichen Norm der Kanzleisprache abhängig, aber vielfach beeinflussen auch die externen Merkmale die interne sprachliche Form des Protokolls. Die Angaben über den Gesundheitszustand erscheinen mehr oder weniger einheitlich:

Ich niclos glezer ste hy vor gehegter bang frisch vnd gesunt mit guter vornunft vnd mache meyn testament also ... (SC 4 (1412), 66/67)

Meister Wenczil der glezer keygenwortlich steende bey gesundem leybe vnd wolbedochtim mute ... (SC 5 (1430), 199)

Viel seltener wird im Protokoll angegeben, dass der Verfasser des Testaments schwer krank war und nicht vor den Schöffen erscheinen konnte. Im Protokoll ist dann obligatorisch die Corroboratio enthalten:

Wir Michil von der Czirla Caspar krugk bekennen allen den is nordurft ist / daz in vnsers Rathis keginwortikeyt dy Ersamen Jorge Arnsberg vnd Petir Geytan vnsere mitRatmanne vnd mitgenosin haben bekannt offntlich vnd eynterchtiglich mit laute daz als sye von vnserer beuelunge in craft ires Ratamptes czu dem vorsichtigen Niclos Czeginkoph vnsern mitpurger gegangen worin / do hette der selbe Niclos Czeginkoph von en seyn testament vnd leczten willin gemacht ... (CC 428 (1410), 78)

Mathis Schwob goldschmid vnd schette des obirsten rechtis etc. siczende ym stule wy wol etliche mossen krankk des leibes idoch mit gutter vornufft vnd mit

wolbedachtem mutte ... (SC 9 (1512), 728 – 731)

Ich Niclos Brenner goltsmed bekenne of meynem totbette ...

Der Hauptteil stellt einen selbständigen Text dar, der sprachlich dem Protokoll nicht untergeordnet ist. In diesem Teil lassen sich einige interne sprachliche Merkmale feststellen, die aus der Art der Rechtshandlung resultieren. Die betreffende Rechtshandlung ist zum Zeitpunkt der sprachlichen Fixierung noch nicht vollzogen, der Verfasser bekundet seinen Willen, wie die Vermögensaufteilung nach seinem Tod erfolgen soll. Ein konstantes sprachliches Element, das im Testament auftritt, ist daher der Gebrauch des Präsens in der Zukunftsfunktion. Bevorzugt wird das Verb *geben* gebraucht. Häufig ist auch das Verb *sollen* anzutreffen – ebenfalls im Präsens. Die Verwendung von Präsens ist ein sprachliches Signal dafür, dass die genannte Rechtshandlung noch nicht vollzogen wurde.

Ein anderes konstantes Merkmal der Textsorte ‚Testament‘ ist die Verwendung der Personalform ‚ich‘. Der Text des Testaments wird zwar vom Stadtschreiber aufgeschrieben und im Eingangsteil wird festgestellt: Testamentum Nicolai Morensteyn ..., dennoch wird im Hauptteil die Ich-Form verwendet:

Item ich gebe meyner elichin frawen Margrith ...

Einem anderen Schreibusus folgen teilweise die Stadtschreiber im „Liber Testamentorum“, das eigens für Testamente der Krakauer Bürger angelegt wurde. In den dort aufgezeichneten Testamenten wird die Er-Form bevorzugt, dennoch kann man nicht behaupten, dass die Er-Form dort die ausschließliche Form ist:

Czum irsten Margarethe seyner elichen hausfrawen gebit her ... (LT (1453), 30)

Czum irsten hot her wediruffen alle vnd iczliche Testament, dy her vormols gemacht hot, ...

So gebit her seyner kynde Magdalene eyn holczen haws ... (LT (1458), 31)

Neben der Er-Form sind auch etwas seltener Beispiele mit der Ich-Form anzutreffen:

Czum irsten gebe ich vnd bekenne katherine meyner elichen hawsfrawen 50 marg heller ... (LT (1463), 80)

Als ein konstantes Element muss man die Entscheidung über die Aufteilung des Vermögens durch den Testamentsautor ansehen. In jedem Testament wird nämlich genau aufgelistet, wie das Vermögen aufgeteilt wird.

Zu den konstanten internen Merkmalen eines jeden Testamentsexemplars gehört ein sprachliches Gliederungselement, das in jedem Testament auftritt. Alle Stadtschreiber gebrauchen einheitlich das lateinische Wort *item*, um die Textabschnitte, die sich auf die einzelnen Entscheidungen des Testamentsautors beziehen, voneinander zu trennen. Beispiel:

Item so gebe ich ... Item gebe ich ...

Einen festen Bestandteil der meisten Testamente bildet die Formulierung, dass der Verfasser des Testaments sich das Recht vorbehält, das Testament zu ändern, solange er lebt, denn ziemlich oft wurden die Testamente widerrufen und neue Bestimmungen verfasst. Daher erscheint fast immer im Schlussteil des Hauptteils die Formulierung in der 1. Person Singular. Die Formel wird auch dann nicht geändert, wenn der Stadtschreiber den Text der Testamentbestimmungen aus seiner berichtenden Perspektive aufzeichnet, d. h. wenn er das Personalpronomen „er“ verwendet: *er gubit ...*

Die Schlussformel lautet dennoch: ... *vnd dy hirschaft behalde ich mir dy weile ich lebe.*

Ich bin der Auffassung, dass die Sprachgeschichte und auch die Geschichte der Textsorten in hohem Maße durch soziale Faktoren determiniert wird, daher möchte ich nun auf den Einfluss der variablen, sozialen Beziehungen auf die Gestaltung der Textsorte ‚Testament‘ eingehen und ihn an Hand der Testamentexemplare aus der Krakauer Kanzleisprache veranschaulichen.

Es besteht natürlich kein direkter Einfluss der äußeren Faktoren auf die sprachliche Form der einzelnen Textexemplare der behandelten Textsorte, denn die in der betreffenden Kanzleisprache festgelegte Norm der Gestaltung von Testamenten kann auf die endgültige Form eines Textexemplars einen Einfluss haben.

Zu den variablen Elementen, die auf die Variation von einzelnen Testamenten einen Einfluss haben, gehören solche Faktoren wie der Reichtum der betreffenden Person, ihre soziale Stellung in der Gesellschaftsstruktur der Stadtgemeinschaft, ihr Bildungsgrad, gelegentlich sogar die individuelle Neigung zur Geltungssucht.

In einigen Fällen kann man sich nicht des Eindrucks erwehren, dass der Stadtschreiber unter Zeitdruck stand und daher im Testamentstext sowohl die Ich-Form als auch die Er-Form verwendete:

Johannes Zebinwirt gebit seinen swestern katerina vnd elsin ...
... dy hirschaft behalde ich mir. (loser Zettel in SC 4)

Die Testamentsexemplare spiegeln eine soziale Erscheinung deutlich wider, die man beinahe als konstantes Merkmal der Textsorte ‚Testament‘ betrachten könnte, wenn es nicht einige Ausnahmen gegeben hätte.

Als Verfasser des Testaments treten fast ausnahmslos Männer auf, was sprachlich eine Dominanz der Männer in der damaligen Stadtgemeinschaft manifestiert.

Es gibt nur einige wenige Ausnahmen, d. h. es gibt einige Testamentsexemplare, in denen eine Frau als Verfasserin eines Testaments auftritt.

Ich Anna Helmsmedynne ich stehe alhy mit gesundim leybe vnd mit wol be-
dochtim mute vor uch getrewin scheppin ... (SC 3 (1393), 83)
Testamentum Katherine bochsenmeysterinne presentatum, conscriptum in sce-
dula ... Item czum irsten gebit sy alle yre habe vnd gut ... (LT 772 (1466), 89)

An Hand der Textsorte ‚Testament‘ kann man auch eine starke Dominanz des Lateinischen als Schriftsprache beobachten, die bewirkt, dass im einleitenden Protokoll die lateinische Sprache überwiegt. Gelegentlich weist der Hauptteil des Testaments einen hybriden Charakter auf, denn im Text werden die beiden Sprachen sogar in einem Satz verwendet:

Item hat her bescheiden zu Unser lieben frawen kirchen 15 gulden pro structura.
(...) Item meynir swestir Kaczinn Jegerinne 50 florin alle quatuortempora zu 2
gulden. (LT (1475), 109 – III)

Aber solche Mischtexte gehören zu den Ausnahmen. Auch die zweiteilige Struktur des Hauptteils ist ein Ausnahmefall. In einem Teil wird angegeben, was der Eigentümer besitzt und wer das erben soll, und in dem zweiten Teil wird angegeben, welche Schulden des Verfassers des Testaments zurückgezahlt werden sollen.

Das höhere Prestige des Lateinischen zeigt sich auch darin, dass gebildete Krakauer Bürger ihre Testamente selbst in lateinischer, nicht in deutscher Sprache verfassen, und zusätzlich noch literarische Zitate in den Hauptteil des Testaments einflechten.

Das Polnische genießt im 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch nicht den Status einer Schriftsprache, denn die Krakauer Bürger mit eindeutig polnischen Namen verfassen ihre Testamente entweder in lateinischer oder in deutscher Sprache.

Ich habe vorher festgestellt, dass die Geschichte der Textsorte ‚Testament‘ zugleich als ein Teil der Sozialgeschichte betrachtet werden kann, und zwar kann man auf Grund der Testamente gewisse Rückschlüsse in Bezug auf den Wohlstand der einzelnen Berufsgruppen ziehen. Beispielsweise kann man in den Protokollen der Testamente kein einziges Mal die Angabe finden, dass der Verfasser des Testaments Schuster war, dagegen wird sehr oft angegeben, dass der Verfasser des Testaments Goldschmied, Goldschläger oder Kaufmann war.

Wenn man auf die Frage der Textallianzen eingeht, so kann man vom Standpunkt der externen Merkmale auf den Schenkungstext verweisen, bei dem der Eigentümer einen Teil seines Vermögens – meist ein Haus – einer anderen Person übereignet. Sowohl beim Testament als auch beim Schenkungstext wird im Eingangsteil der Eigentümer genannt, der im Hauptteil des Schenkungsteils ein genau lokalisiertes Objekt übereignet. Anders aber als beim Testament handelt es sich bei einer Schenkung nur um einen Nutznießer der betreffenden Rechtshandlung.

In Bezug auf interne sprachliche Merkmale bestehen zwischen dem Hauptteil des Testaments und dem der Schenkung gewisse Ähnlichkeiten, aber auch Unterschiede. Der Stadtschreiber, der den Text des Testaments im Stadtbuch aufzeichnet, ändert meist die Form des Personalpronomens nicht, und dort steht meist die Formulierung: *Ich gebe ...*

Bei den Schenkungstexten haben wir es auch nur mit den Abschriften zu tun, das heißt wir kennen nur das Protokoll der vollzogenen Rechtshand-

lung, und in diesem Text wird vom Stadtschreiber entweder die Präsens- oder die Perfektform verwendet. Entsprechend einer anderen Rechtshandlung werden andere Verben gebraucht: ich verschreibe, ich gebe off bzw. im Perfekt: er (d. h. der Eigentümer) hat einer anderen Person das Haus verschrieben. In der Regel wird die ganze juristische Handlung aus der berichtenden Perspektive des Stadtschreibers schriftlich fixiert.

Die internen Unterscheidungsmerkmale zwischen einem Testament und einer Schenkung können auf der Textebene völlig verwischt werden, wenn der Verfasser des Testaments feststellt, dass er z. B. sein Haus nach seinem Tod seiner Ehefrau vermacht und im Testament keine weiteren Entscheidungen trifft. Dennoch wird im Eingangstext festgehalten, dass es sich um ein Testament handelt. In diesem Fall entscheiden die externen Merkmale über die Zuweisung eines solchen Textes zu der Textsorte ‚Testament‘. Vom juristischen Standpunkt aus ist ein Verwandter (die Ehefrau, die Tochter, der Sohn) berechtigt, das Haus zu erben. Eine Schenkung dagegen erfolgt an fremde Personen, in Krakau meist an kirchliche Personen.

Ich habe versucht zu zeigen, dass die interne Struktur der Textsorte ‚Testament‘ in hohem Maße von den äußeren kommunikativ-situativen Merkmalen abhängig ist, d. h. von den variablen sozialen Umständen, unter denen ein Verfasser des Testaments seinen letzten Willen vom Stadtschreiber protokollieren lässt.

Quellen:

Consularia Cracoviensis (CC)
Liber testamentorum (LT)
Scabinalia Cracoviensis (SC)

Literatur:

Adamzik, Kirsten (2000): Was ist pragmatisch orientierte Textsortenforschung? In: Adamzik, Kirsten (Hrsg.): Textsorten. Reflexionen und Analysen. Tübingen, S. 91-112.
Grobet, Anne/ Filliettaz, Laurent (2000): Die Heterogenität der Texte: Einige Fragen. In: Adamzik, Kirsten (Hrsg.): Textsorten. Reflexionen und Analysen. Tübingen, S. 77-89.
Heinemann, Wolfgang (2000): Textsorten. Zur Diskussion um Basisklassen des Kommunizierens. Rückschau und Ausblick. In: Adamzik, Kirsten (Hrsg.): Textsorten. Reflexionen und Analysen. Tübingen, S. 9-29.

- Heinemann, Wolfgang/ Viehweger, Dieter (1991): Textlinguistik. Eine Einführung. Tübingen.
- Kästner, Hannes/ Schirok, Bernd (2000): Die Textsorten des Mittelhochdeutschen. In: Besch, Werner/ Reichmann, Oskar, Sonderegger, Stefan (2004): Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung. Berlin/ New York, S. 1365-1384.
- Kästner, Hannes/ Schütz, Eva/ Schwitalla, Johannes (2000): Die Textsorten des Frühneuhochdeutschen. In: Besch, Werner/ Reichmann, Oskar/ Sonderegger, Stefan (2004): Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung. Berlin/New York, S. 1605-1623.
- Meier, Jörg/ Ziegler, Arne (2004): Textsorten und Textallianzen in städtischen Kanzleien. In: Simmler, Franz/ Wich-Reif, Claudia (Hrsg.): Textsortentypologien und Textallianzen von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Akten zum Internationalen Kongress in Berlin 21. bis 25. Mai 2003. Berlin, S. 129-166.
- Schnell, Rüdiger (1998): Frauendiskurs, Männerdiskurs, Ehediskurs. Textsorten und Geschlechterkonzepte in Mittelalter und Früher Neuzeit. Frankfurt/New York.
- Simmler, Franz (Hrsg.) (2002): Textsorten deutscher Prosa vom 12./13. bis 18. Jahrhundert und ihre Merkmale. Akten zum Internationalen Kongress in Berlin 20. bis 22. September 1999. Frankfurt am Main.
- Simmler, Franz (2002): Textsorte <Diatessaron> und seine Traditionen. Kontinuitäten und Neuansätze vom 9. bis 15. Jahrhundert. In: Simmler, Franz (Hrsg.): Textsorten deutscher Prosa vom 12./13. bis 18. Jahrhundert und ihre Merkmale. Berlin, S. 289-367.
- Techtmeier, Bärbel (2000): Merkmale von Textsorten im Alltagswissen der Sprecher. In: Adamzik, Kirsten (Hrsg.): Textsorten. Reflexionen und Analysen. Tübingen, S. 113-127.

Quelle:

- Die Textsorte ‚Testament‘ in der deutschen Kanzleisprache in Krakau. In: Simmler, Franz/ Wich-Reif, Claudia (Hrsg.): Textsortentypologien und Textallianzen von der Mitte des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Akten zum Internationalen Kongress in Berlin 21. bis 25. Mai. (= Berliner Sprachwissenschaftliche Studien 6). Berlin: Weidler Verlag 2004, S. 167-176.

Die Textsorte ‚Schuldbrief‘ in den Krakauer Stadtbüchern

1. Einleitung

Im Folgenden wird die Textsorte ‚Schuldbrief‘ in den Krakauer Stadtbüchern behandelt. Zunächst möchte ich aber auf die Bezeichnung Schuldbrief eingehen, die heutzutage in juristischen Texten – zumindest in der Schweiz – anders definiert wird. Die Schweizer Juristen bezeichnen als Schuldbrief ein Wertpapier, das eine Schuld verkörpert. In deutschen und österreichischen juristischen Texten wird der Ausdruck ‚Schuldschein‘ verwendet. Die Wahl der Bezeichnung ‚Schuldbrief‘ wird dadurch begründet, dass die Eintragungen in den Stadtbüchern die gleiche Funktion erfüllen wie die heutigen Schuldbriefe bzw. Schuldscheine. Der Stadtschreiber als Amtsperson hielt im Stadtbuch fest, dass ein Stadtbürger erklärte, einer anderen Person Geld zu schulden. Durch diese Eintragung in das Stadtbuch wurde eine persönliche finanzielle Forderung begründet und gesichert. Der Schriftverkehr in der mittelalterlichen Stadt konzentrierte sich hauptsächlich auf die Stadtkanzlei, die viele Funktionen zu erfüllen hatte. Sie fungierte als Notariatsamt, wo Testamente, Schuldbriefe, Kaufverträge und andere juristische Texte in das Stadtbuch eingetragen wurden. Die Stadtkanzlei konnte auch als Gerichtsamt fungieren, weil der Stadtschreiber verpflichtet war, die Ergebnisse von Gerichtsverhandlungen im Stadtbuch festzuhalten. Die Stadtkanzlei verzeichnete auch die Ausgaben und Einnahmen des Stadtrats und sie musste auch neue Stadtbürger in das Stadtbuch eintragen.

Die Bezeichnung ‚Schuldbrief‘, die ich für eine Gruppe von Texten in den Krakauer Stadtbüchern gewählt habe, scheint deswegen geeignet zu sein, weil das zweite Glied Brief ursprünglich die Bezeichnung für Urkunde war, also ein amtliches Schriftstück. Das erste Glied Schuld bezeichnet den Inhalt dieser Urkunde.

2. Textexterne und textinterne Merkmale der Textsorte ‚Schuldbrief‘

Die Textsorte Schuldbrief wird auf Grund der textexternen Merkmale unterschieden. Ihr wichtigstes konstitutives Element ist die Erklärung, dass eine Person einer anderen Person Geld schuldet. Darüber hinaus erklärt der Schuldner, dass er diese Schuld innerhalb einer bestimmten Frist zurückzahlt. Für die Sicherung dieser Geldforderung wurde daher vom Stadtschreiber eine Eintragung im Stadtbuch angefertigt.

Bevor ich zur Analyse der Textsorte Schuldbrief übergehe, möchte ich noch ein paar Bemerkungen über die textexternen Merkmale vorausschicken, die einen Einfluss auf die textinternen Merkmale eines Textexemplars haben. Franz Simmler (1984) ging in seinem Beitrag über den Textsortenbegriff von fünf externen Bedingungen und einer internen Bedingung aus, die die sprachliche Kommunikation und somit die Produktion von Textsorten sichern. Die von ihm genannten externen Merkmale stellen die äußeren Rahmenbedingungen einer jeweiligen Kommunikation dar, sie wirken sich zugleich auf die textinternen Merkmale aus. Allerdings muss das von Simmler genannte Merkmalbündel erweitert werden, weil noch andere externe Merkmale einen wesentlichen Einfluss auf die textinternen Merkmale haben können. Von entscheidender Bedeutung für die Ausformung von Textexemplaren kann auch die Art des Vollzugs einer sozialen Handlung sein, was zur Entstehung einer anderen Textsorte führen kann. Der Vollzug einer sozialen Handlung wird von den daran beteiligten sozialen Partnern auf der sprachlichen Ebene unterschiedlich realisiert, weil die sozialen Partner und Produzenten von Texten entgegengesetzte Interessen verfolgen. Eine einheitliche soziale Handlung des Besitzwechsels, bei der es einen Käufer, einen Verkäufer und eine Immobilie als Verkaufsobjekt gibt, wird auf der textuellen Ebene völlig anders fixiert, je nachdem, aus welcher Sicht der Stadtschreiber den Vollzug des Besitzwechsels der betreffenden Immobilie im Stadtbuch aufzeichnet. Das kommt darin zum Ausdruck, dass ein Textexemplar einen Schuldbrief darstellt, weil es vom Stadtschreiber aus der Perspektive des Käufers dargestellt wird. Die schriftliche Darstellung der gleichen sozialen Handlung aus der Sicht des Verkäufers unterscheidet sich in vielen Punkten von der Darstellung aus der Sicht des Käufers, weil das betreffende Textexemplar aus der Perspektive des Verkäufers einem Mahnbrief ähnlich ist. Ich will hier zu zeigen versuchen, dass es in den Krakauer Stadtbüchern neben den prototypischen Schuldbriefen auch

Schuldbriefe gibt, die auf eine Kauftransaktion zurückgehen und somit gewisse variable textinterne Merkmale enthalten. Allerdings lassen sich der Textsorte Schuldbrief nur solche Textexemplare zuordnen, die die Schuld des Käufers und die Modalitäten der Schuldbegleichung explizit zum Ausdruck bringen. Auf Grund der divergierenden textinternen Merkmale können die Textexemplare, die einen Sachverhalt aus der Perspektive des Verkäufers darstellen, nicht mehr der Textsorte Schuldbrief zugeordnet werden. Wenn man die Definition der Textsorte von Franz Simmler zugrunde legt, in der eine Textsorte „eine nach dem Willen der beteiligten Kommunikationspartner abgeschlossene, komplexe α -Einheit“ darstellt, „die aus einer begrenzten Auswahl, einer besonderen Kombinatorik und einem regelmäßigen Vorkommen von externen und internen α -Einheiten, den textuellen Merkmalen, besteht, die in konstituierender, identifizierender und differenzierender Sinnfunktion zu einem neuen, spezifischen Merkmalbündel zusammengeschlossen sind“, so muss man die Textexemplare, die den Vollzug einer einheitlichen sozialen Handlung des Besitzwechsels aus der Sicht des Verkäufers darstellen, einer anderen Textsorte zuordnen, weil die internen textuellen Merkmale in vielen Punkten von den anderen Textexemplaren abweichen, die sich ebenfalls auf den Vollzug des Besitzwechsels beziehen.

Aus der Sicht der sozialen Handlungen, die dabei vollzogen werden, handelt es sich beim Schuldbrief um eine deklarative Textsorte, denn bei dieser sozialen Handlung erklärt der Schuldner vom Gläubiger eine bestimmte Geldsumme in Empfang genommen zu haben und zugleich verpflichtet sich der Schuldner, diese Geldsumme in Zukunft zurückzuzahlen.

Die einzelnen Textexemplare sind im Stadtbuch stets voneinander genau abgegrenzt, weil es zwischen den einzelnen Texten Zwischenräume gibt, so dass der Leser den ganzen Text überblicken kann. Die Texte sind nicht umfangreich, sie enthalten etwa fünf bis acht Sätze.

Es gibt aber auch ganz kurze Textexemplare, die nur aus einem umfangreichen Ganzsatz bestehen, z. B.:

Petrus moler hot bekant, das her schuldig ist dem ersamen herrn Martino belze dem alden 25 einhalb unger. Gulden, dy her ym gelobt hot czu bezalen nw nehest off sinte Vitti tagk mit guter genger moncze ane alle entschutczunge yrkeyner dinger sunder mit fruntschaft czu bezalen bey dem buche.

Die Schuldbriefe sind nicht in einem bestimmten Teil des Stadtbuchs gruppiert, sondern sie sind verteilt auf das ganze Stadtbuch, weil die Reihenfolge der einzelnen Eintragungen chronologisch ist, d. h. der Stadtschreiber hält chronologisch fest, welche Amtshandlungen von ihm oder von den Stadträten oder von den Schöffen durchgeführt wurden. Unter dem thematischen Gesichtspunkt herrscht ein völliges Durcheinander, weil auf einen Schuldbrief ein Testament folgt und dann wieder eine Vollmacht usw. Eine grobe thematische Gliederung erfolgt auf die Weise, dass es getrennte Rechnungsbücher und Bücher mit Eintragungen über die neuen Stadtbürger gab. Viele juristische Handlungen wurden aber in Krakau ohne ein klar erkennbares Prinzip in zwei zeitlich parallelen Stadtbüchern aufgezeichnet, die von den Archivaren in der neueren Zeit als ‚Acta Concularia‘ bzw. ‚Acta Scabinalia‘ betitelt wurden. Die Archivare richteten sich nach dem Inhalt der Eintragungen, ob die Mehrheit der Texte dem Schöffenbereich oder dem Ratsbereich zuzuordnen ist. Deshalb sind die Textexemplare, die als Schuldbriefe zu bezeichnen sind, sowohl in den ‚Acta scabinalia‘ als auch in den ‚Acta consularia‘ anzutreffen. Einige Schuldbriefe konnte ich auch in ‚Acta advocatalia‘ finden, d. h. in den sog. ‚Vogtbüchern‘, weil sie in der Krakauer Vogtkanzlei entstanden sind, die nicht dem Stadtrat unterstand.

Die behandelten Textexemplare stellen ein Ganzes dar, das auf die Weise gekennzeichnet wird, dass das vorangehende Textexemplar und das nachfolgende Textexemplar durch einige Abstände voneinander getrennt sind. Der Anfang eines Textes wird stets durch eine Majuskel markiert, am Ende steht das Datum der betreffenden Schulderklärung. Das Datum muss nicht mit dem Datum der Eintragung übereinstimmen, weil der Stadtschreiber zuerst eine Erstfassung anfertigte, die später – oft einige Monate danach – in das Stadtbuch eingetragen wurde. Abgesehen von der Majuskel am Anfang gibt es in den Texten von Schuldbriefen so gut wie keine graphischen Mittel der Hervorhebung von lexikalischen Einheiten. Die Majuskel wird auch im Text verwendet, um Vornamen hervorzuheben. Bei den Nachnamen wird konsequent die Minuskel verwendet.

Als konstantes grammatisches Merkmal der Textsorte Schuldbrief ist die Verwendung des Perfekts im ersten Satz zu nennen: *x hat bekannt, bzw. x und y haben bekannt, dass sie schuldig sind.* Dem Hauptsatz im Perfekt folgt stets der Nebensatz: *x hat bekannt, dass er schuldig ist.* Sonst gibt es keine weiteren morphologischen und syntaktischen Besonderheiten, die ausschließlich für die

Textsorte ‚Schuldbrief‘ charakteristisch sind. Nur im lexikalischen Bereich lassen sich weitere konstitutive Merkmale des Schuldbriefs nachweisen, die aus dem Vollzug dieser sozialen Handlung resultieren. Im ersten Satz muss obligatorisch das Verb bekennen stehen; (wie vorher erwähnt: *x hat bekannt*). Ein anderes konstantes Merkmal des Schuldbriefes ist selbstverständlich die Nennung der Geldsumme, die – je nach dem Schuldner – variabel ist, aber die Höhe der Summe muss stets genau angegeben werden. Zu den konstanten lexikalischen Merkmalen gehört auch die Angabe der Frist, innerhalb deren die Rückzahlung erfolgen muss. In der Regel wird eine Ratenzahlung angegeben, wobei bei nicht allzu hohen Geldschulden drei bis vier Raten genannt werden. Als Termin der Rückzahlung werden fast immer kirchliche Feiertage bzw. ähnliche für die Kirche wichtige Tage bestimmt. Zum Beispiel soll die erste Zahlung zu Beginn der Fastenzeit erfolgen, die zweite Zahlung – Ostern, die dritte und letzte Zahlung – Pfingsten. Für die Sicherung der Rückzahlung der betreffenden Schuld wird oft, aber nicht immer ein Haftungsobjekt genannt. Als Haftungsobjekt wird in der Regel ein Haus oder die Hälfte des Hauses angegeben. Eine Nennung des Haftungsobjekts erfolgt bei größeren Geldsummen, wenn der Gläubiger – wie ich vermute – nicht sicher war, ob er die Geldsumme zurückbekommt. In anderen Fällen werden bei hohen Geldsummen statt des Haftungsobjekts Bürgen genannt, die verpflichtet sind, den Schuldner anzumahnen, die Schuld zurückzuzahlen. Andernfalls sollen die Bürgen selbst die Schuld zurückzahlen. Als fakultatives lexikalisches Merkmal erscheint in den Schuldbriefen die Angabe, auf welche Weise die Schuld entstanden ist. In manchen Schuldbriefen werden Wertgegenstände genannt, die der Schuldner nicht gleich bezahlen konnte. Oder der Schuldner hat größere Mengen bestimmter Waren gewissermaßen auf Kredit erworben, die durch einen anderen reicheren Bürger finanziert wurden. In seltenen Fällen verlangt der Gläubiger eine Rückzahlung der Schuld durch Warenlieferungen oder mit barem Geld. Ein nahezu konstantes lexikalisches Mittel eines jeden Schuldbriefs ist der Verweis auf die Eintragung im Stadtbuch. Der Verweis auf das Stadtbuch steht stets im letzten Satz: *thuende dy beczalunge bey dem buche*.

Wenn man die textinternen Merkmale zusammenfasst, so ergibt sich eine folgende Struktur der Textsorte Schuldbrief in den Krakauer Stadtbüchern:

Im einleitenden Teil werden Schuldner und Gläubiger genannt; der Stadtschreiber hält dann fest, dass der Schuldner seine Schuld erklärt und fei-

erlich versprochen hat, die Schuld zu bezahlen. Daher steht am Anfang stets der Satz: *x hat bekannt, dass er schuldig ist und gelobt hat, die Schuld zu bezahlen*. Im weiteren Teil können einige lexikalische Varianten auftreten, die durch außersprachliche Faktoren bedingt sind, d. h. die Höhe der Schuld und die vereinbarten Modalitäten der Rückzahlung. Aber es steht fest, dass die Höhe der Schuld exakt angegeben werden muss. Dann werden die Termine der einzelnen Ratenzahlungen genannt. Fakultativ können Bürgen genannt werden, die finanziell verpflichtet sind, die Schuld zu bezahlen, falls der Schuldner selbst den genannten finanziellen Forderungen nicht nachkommen kann. Eine andere lexikalische Variante ist die Angabe des Pfandobjekts als Sicherung der finanziellen Forderung des Gläubigers. Schließlich werden oft im Schlussteil die gerichtlichen Sanktionen genannt, die dem Schuldner drohen, falls er die finanziellen Forderungen des Gläubigers nicht erfüllt. Als Sanktionen kamen in Frage: Gefängnisstrafe, aber ihre Höhe wurde nie angegeben. Einige Male erscheint die Sanktion ‚verlust des handwerks‘, was dem Entzug der Daseins-existenz gleichkommt. Als Beweis, dass es eine betreffende finanzielle Forderung gibt, wird fast immer auf das Stadtbuch verwiesen. Der mittlere Teil des Schuldbrief weist die größte Variationsbreite auf, was durch die außersprachlichen Faktoren bedingt war, weil die Geldsummen und die Art und Weise, wie die Rückzahlung erfolgte, durch die beiden Parteien anders bestimmt werden konnten. Bei der Angabe der Rückzahlung wurde so gut wie nie angegeben, wo und vor welchen Zeugen die Rückzahlung erfolgte. Nur in einem Fall wurde explizit angegeben: *dy beczalung vor sitczendem rate*.

3. Gemeinsamkeiten mit ‚Schulderklärung‘ und ‚Protokollen‘

In den Krakauer Stadtbüchern findet man noch eine andere Gruppe von Texten, die der Textsorte Schuldbrief zuzuordnen sind, aber deren sprachliche Struktur gewisse Unterschiede zum bisher behandelten Typ aufweist. Textextern gesehen handelt es sich in solchen Texten um einen Kauf (meist eines Hauses). Auf der sprachlichen Ebene haben wir es aber mit einer Schulderklärung zu tun, weil ein Bürger erklärt, dass er einem anderen Bürger Geld schuldet und sich verpflichtet, den Restbetrag zu einem bestimmten Zeitpunkt zurückzuzahlen. Explizit wird im Text genannt, dass das neu gekaufte Haus zugleich ein Haftungsobjekt ist, solange die gesamte Summe nicht zurückgezahlt ist. Ähnlich wie bei den prototypischen Schuldbriefen werden auch hier

die Modalitäten der Rückzahlung (Raten und Termine) festgelegt. Auf Grund unseres Weltwissens handelt es sich um einen Kauf; die sprachliche Struktur dieser Textexemplare entspricht im Großen und Ganzen den vorher charakterisierten prototypischen Schuldbriefen.

Bei den von mir behandelten Schuldbriefen bestehen bestimmte Textallianzen mit der Textsorte Protokoll, weil alle Textexemplare Verbformen im Perfekt enthalten und die dritte Person Singular bzw. Plural verwendet wird. Der Stadtschreiber als Amtsperson registriert die Schulderklärung eines Krakauer Bürgers. Dabei verwendet er die dritte Person und das Perfekt: *x hat bekannt, dass er schuldig ist und er hat gelobt, die Schuld zu bezahlen.*

Zu unserer Zeit haben sich nur die Schuldbriefe als Eintragungen in den Krakauer Stadtbüchern erhalten. Aus den anderen Eintragungen in den Stadtbüchern wissen wir, dass auch die Bürger als Gläubiger die entsprechenden Schuldbriefe besaßen, aber ob ihre Struktur die gleiche war wie die Eintragung im Stadtbuch oder ob dort der Schuldner in der ersten Person seine Schuld erklärte, muss eine Frage bleiben, die wir wohl niemals beantworten können.

Wie vorher erwähnt gibt es in den Krakauer Stadtbüchern viele Texte, in denen der Verkauf eines Hauses aus der Perspektive des Verkäufers festgehalten wird. Die sprachliche Struktur des Textes aus der Perspektive des Verkäufers ist anders als die Struktur der Texte, in denen der Käufer erklärt, dass er einem Bürger Geld schuldet, weil er ein Haus gekauft hat. Die Eintragung in das Stadtbuch dient der Sicherung der finanziellen Forderung des Verkäufers, daher sind solche Textexemplare häufiger als Textexemplare, in denen eine Schulderklärung des Käufers enthalten ist. Eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Schuldbrief gibt es nur in der einleitenden Phrase, denn dort steht: *x hat bekannt, dass er ein Haus verkauft hat.* Im weiteren Teil gibt es syntaktische und lexikalische Unterschiede, die diese Texte aus der Textsorte Schuldbrief ausschließen, weil hier stets die Formulierung steht: nur wenn der im Text genannte Käufer den ganzen Betrag für das Haus zahlt, kann das Haus sein Eigentum und das seiner Erben sein.

4. Ausblick

Bei der Analyse der Schuldbriefe sind auch einige soziokulturelle Aspekte interessant. Wenn man die Textsortengeschichte unter dem Aspekt der Gesellschaftsgeschichte betrachtet, so ist auffallend, dass die Textsorte Schuldbrief in

hohem Grade das soziale Übergewicht der Gläubiger zum Ausdruck bringt. Die Textexemplare, die die finanziellen Forderungen der Gläubiger sichern sollen, sind überrepräsentiert im Vergleich zu den Textexemplaren, die die Interessen der Schuldner zum Ausdruck bringen. Die Schuldbriefe erscheinen in den Krakauer Stadtbüchern sehr oft, es werden dabei auch Sanktionen genannt, die dem Schuldner drohen, falls er die Schuld nicht zurückzahlt, z. B. werden Gefängnisstrafen genannt, manchmal Gefängnisstrafe und Verlust des Handwerks. Im Gegensatz dazu tauchen nur in Ausnahmefällen Textexemplare auf, die zum Ausdruck bringen, dass die Schuld erloschen ist, dass der Schuldner die Schuld zurückgezahlt hat.

Quellen:

- Advocatalia Cracoviensis 97-101 (1501-1508)
 Consularia Cracoviensis 431-440 (1500-1547)
 Scabinalia Cracoviensis 9-16 (1500-1560)

Literatur:

- Brinker, Klaus (1992): Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in die Grundbegriffe und Methoden. 3. durchges. u. erw. Auflage. Berlin.
- Heinemann, Wolfgang/ Viehweger, Dieter (1991): Textlinguistik. Eine Einführung. Tübingen.
- Heinemann, Margot/ Heinemann, Wolfgang (2002): Grundlagen der Textlinguistik. Interaktion – Text – Diskurs, Tübingen.
- Simmler, Franz (1984): Zur Fundierung des Text- und Textsorten-Begriffs. In: Eroms, Hans-Werner/ Gajek, Bernhard/ Kolb, Herbert (Hrsg.): *Studia Linguistica et Philologica*. Festschrift für Klaus Matzel. Zum sechzigsten Geburtstag überreicht von Schülern, Freunden und Kollegen. Heidelberg, S. 25-50.
- Simmler, Franz (1996): Teil und Ganzes in Texten. Zum Verhältnis von Textexemplar, Textteilen Teiltexen, Textauszügen und Makrostrukturen. In: *Daphnis. Zeitschrift für Mittlere Deutsche Literatur* 25/4, S. 597-625.
- Wiktorowicz, Józef (2003): Zur Textsortenklassifikation in der deutschen Kanzleisprache in Krakau. In: Meier, Jörg/ Ziegler, Arne (Hrsg.): *Aufgaben einer künftigen Kanzleisprachenforschung*. Wien, 69-76.

Quelle:

Die Textsorte ‚Schuldbrief‘ in den Krakauer Stadtbüchern. In: Wiesinger, Peter/ Wich-Reif, Claudia (Hrsg.): Textsorten und Textallianzen vom 16. bis zum 18. Jahrhundert. Beiträge zum Internationalen Sprachwissenschaftlichen Symposium in Wien, 22. bis 24. September 2005. (= Berliner Sprachwissenschaftliche Studien 8). Berlin: Weidler 2007, S. 51-58.



Die ‚Stadtordnung‘ als Textsorte. Anhand einer Abschriftensammlung aus Krakau

In diesem Beitrag will ich mich mit der Textsorte ‚Stadtordnung‘ anhand einer Handschrift beschäftigen, die in Krakau im 14. Jahrhundert entstanden ist. In der behandelten Handschrift sind Abschriften von Privilegien, Stadtordnungen und Eiden enthalten, die zunächst in die Stadtbücher eingetragen wurden. Die Zusammenstellung der Rechtsakte aus dem 14. Jahrhundert in einem gesonderten Buch hat der Stadtrat in Auftrag gegeben, denn im Rechnungsbuch der Stadt Krakau findet man Ende des 14. Jahrhunderts eine Notiz, dass der Krakauer Stadtschreiber Peter für die Anfertigung von Abschriften ein Honorar von mehr als 3 Mark erhalten hat. Zu den Aufgaben des Schreibers gehörte nicht nur die Anfertigung von Abschriften, sondern auch die Übersetzung mancher Privilegien aus dem Lateinischen ins Deutsche. Aber bei den Stadtordnungen handelte es sich nur um die Abschriften, die an verschiedenen Stellen in die Stadtbücher eingetragen wurden. Die behandelte Sammlung von Stadtordnungen erfasste nicht alle Ordnungen aus dem 14. Jahrhundert, weil der Stadtschreiber aus unbekanntem Gründen verhindert war sein Werk abzuschließen, dennoch wurde der behandelte Kodex im 14. und 15. Jahrhundert vom Stadtrat ständig genutzt, was durch Änderungen einzelner Absätze, Streichungen und Zusätze aus dem 15. Jahrhundert bestätigt wird. Die gesammelten Stadtordnungen sind nicht nur Textexemplare, die bestimmte juristische Handlungen des Stadtrats festhielten, sondern sie sind zugleich Texte, an Hand deren wir beobachten können, dass der Stadtrat – entsprechend den neuen Bedürfnissen der Stadtgemeinschaft – neue juristische Handlungen vollzog, die die früheren juristischen Handlungen außer Kraft setzten, was zur Folge hatte, dass die Textexemplare einer Stadtordnung teilweise oder völlig

geändert wurden. Die Stadtschreiber aus dem 15. Jahrhundert durften einzelne Bestimmungen streichen und neue Sätze hinzuschreiben. Häufig findet man im deutschen Text am Rande lateinische Ergänzungen, z. B. *non debet* (außer Kraft), *debet* (in Kraft). Gelegentlich findet man auch eine Information, wann ein oder mehrere Artikel gestrichen worden sind, denn am Rande findet man die Information:

Der artikel ist widerrufen gemeynlich von allin eldsten am freytag vor sand Fabiani vnd Sebastiani noch jarczal Christi MCCCXXXVI (d. h. am 19. Januar 1386).

Die behandelte Handschrift besteht aus drei Teilen, aber nur im zweiten Teil sind die Stadtordnungen enthalten, die Gegenstand meiner Analyse sind. Dieser Teil trägt folgende Überschrift:

Dis sind willekor.

Das seynt der stat zacczungen, di gesaczt vnd gemacht seynt von den eldstin vnd der stat ratmennen czu halden vnvandilberlichen vnd vnvorwollin ewelichen vnd dorczu gewillkuert myt gutem vnd wysem rate der egegen ratmennen vn der eldstin der stat.

Der Stadtschreiber verwendet in Bezug auf die gesammelten juristischen Texte die Ausdrücke *willekür* und *satzung*, die damals mehr oder weniger synonym gebraucht werden konnten. Aus der Sicht des Stadtschreibers handelte es sich um Texte, deren Wortlaut vom Stadtrat festgelegt und beschlossen wurde und deren Bestimmungen von den Mitgliedern der Stadtgemeinschaft befolgt werden sollten. Dies wird in der Überschrift ausdrücklich hervorgehoben.

Aus der heutigen Sicht scheidet die Bezeichnung *wilkür* in Bezug auf die behandelten Texte völlig aus, und auch das Wort ‚Satzung‘ ist nicht gleichbedeutend mit dem heutigen Verständnis des Wortes ‚Satzung‘, weil unter diesem Begriff eine Sammlung von Rechtsvorschriften verstanden wird, die die inneren Angelegenheiten einer Selbstverwaltungskörperschaft regeln und die von dieser autonomen Selbstverwaltungskörperschaft festgelegt wurden.

In der mittelalterlichen Stadt wurden alle Rechtsvorschriften, die die inneren Angelegenheiten der Stadtgemeinschaft regelten, vom Stadtrat festgelegt.

Aus der Sicht der mittelalterlichen Stadtgemeinschaft als Selbstverwaltungskörperschaft mit der ihr eingeräumten Autonomie könnte man daher auch von Stadtsatzungen sprechen. Allerdings funktioniert auch die Bezeichnung ‚Ordnung‘, was unter anderen in den Komposita ‚Kleiderordnung‘, ‚Wehrordnung‘, ‚Zunftordnung‘, ‚Schulordnung‘ usw. zum Ausdruck kommt. Im Falle von Ordnungen handelt es sich um die schriftliche Festsetzung von Rechtsnormen, die von den oberen Aufsichtsorganen bestimmt wurden. In unserem Fall handelt es sich um den Stadtrat, der das Funktionieren der Stadtgemeinschaft regelte. Die einzelnen Bürger bzw. Zünfte waren verpflichtet, sich an die vom Stadtrat festgelegten Rechtsnormen unter Androhung festgesetzter Geldstrafen zu halten. Daher habe ich mich für die Bezeichnung ‚Stadtordnung‘ entschieden, die zum Ausdruck bringt, dass es sich bei den behandelten Textexemplaren um Texte handelt, die vom Stadtrat festgelegt wurden, und die dazu dienen, das Zusammenleben der Stadtbewohner zu regeln. Zugleich enthalten die Texte auch Regelungen, in denen festgehalten wurde, dass Verstöße gegen die festgelegten Rechtsnormen geahndet wurden.

Bei einer genaueren Analyse der gesammelten Texte in diesem Teil des Kodiex fällt auf, dass der Stadtschreiber die Bezeichnung *willkür* und *satzung* ziemlich weit auffasste. In einigen Fällen hat der Stadtschreiber auch Texte aus dem Stadtbuch übernommen, die nicht unter die Bezeichnung ‚Stadtordnung‘ fallen. Er hat nämlich einige Textexemplare übernommen, die der Textsorte ‚Beschluss zuzuordnen sind.

Die Bezeichnung der Textsorte ‚Stadtordnung‘ erfolgt auf Grund eines textexternen Kriteriums, denn es handelt es sich dabei um Texte, in denen eine normsetzende Instanz festlegt, wie sich die Adressaten der festgelegten Bestimmungen verhalten sollen. Die normsetzende Instanz, d. h. der Stadtrat, verfügt auch über Maßnahmen, das Einhalten der betreffenden Verhaltensregeln durchzusetzen. Daher findet man in den Textexemplaren der Textsorte „Stadtordnung“ neben den Bestimmungen, wie sich die Vertreter der Stadtgemeinschaft verhalten sollen, auch Bestimmungen, in denen Geldstrafen genannt werden, wenn die Verhaltensregeln nicht eingehalten werden.

Als ein charakteristisches textinternes Merkmal der von mir behandelten Textexemplare kann die Tatsache genannt werden, dass die einzelnen Artikel der Stadtordnung klar voneinander getrennt werden, wobei die einzelnen Arti-

kel nicht nummeriert werden, wie dies bei den heutigen Satzungen und Ordnungen der Fall ist.

Das verbindende Element des betreffenden Textexemplars ist das Textthema. Die festgelegten Rechtsnormen beziehen sich in einem Textexemplar stets auf ein einheitliches Thema. Wenn z. B. in der Stadtordnung vom Verhalten beim Bau von Häusern die Rede ist, dann erscheint in jedem Satz das Verb ‚mauern‘. Der Text ist so aufgebaut, dass im ersten Satz die allgemeine Verhaltensregel genannt wird:

Wer do müren wyl, dem sal seyn nokebuwir helfen.

Dann folgen andere Verhaltensregeln, in denen genau angegeben wird, wie sich die Mitglieder der Stadtgemeinschaft in spezifischen, im Text explizit genannten Situationen verhalten sollen:

Wyl abir ymant hœr II gadym müren, vnd dicker wenn II elyn, der müre of sin gelt. Der gadym yczliches sal czu dem hösten haben VII elyn.

Im Text erscheint daher eine Folge von Konditionalsätzen, in denen einzelne Fälle exemplifiziert werden:

Muyrt abir ymant ubir die II gadym hoer of sin gelt, wird der muer dornoch dürfin sin nokebuwir dran muern adir doreyn brechin adir droff sperryn, so sal her ym die muer halp geldin.

Im Konditionalsatz steht entweder das Verb ‚mauern‘ bzw. das Modalverb ‚wollen‘ und ‚mauern‘, um eine neue Situation zu beschreiben. Im Hauptsatz dagegen erscheint entweder das Modalverb ‚sollen‘ oder ‚mögen‘:

Ab ymant muern wyl, do eine gereyte muer ist, vnd eyn gank benebin, von III adir II ½ elyn, so sal her ym entwichen eyn halb ele.

Die textinternen Merkmale eines Textexemplars der Textsorte ‚Stadtordnung‘ sind zum Teil auch vom Thema der betreffenden Stadtordnung abhängig. Im Textexemplar, das man Strafkatalog überschreiben könnte, stehen z. B. Sub-

jektsätze, in denen ein Vergehen genannt wird, während im Hauptsatz eine Strafe für das genannte Vergehen festgelegt wird, z. B.:

Wer do spilt mit wurfeln adir mit kulen obir eyn firdung, der sal geben eyne marg.

Item wer sust mit wurfiln ader kulen vnder eyme firdunge sunder bretspil wy kleyne das were, der sal gebin III gros.

Interessanterweise verzichtet der Stadtschreiber auf die volle Formulierung des Vergehens und der dafür vorgesehenen Strafe und nennt nur in einer nominalen Phrase das Vergehen und die Strafe:

Von messir adir swert czien VI grosschen.

Von angissin byr adir meth III groschen

Von weyn angissin I firdung.

Die Satzgefüge, in denen ein Konditionalsatz oder ein Subjektsatz steht, sind die häufigsten syntaktischen Strukturen, die in den Stadtordnungen anzutreffen sind:

Wer byr schenkit, der sal uf synem fenster vnd nicht andirswy eynen kegil seczin von czwen elen vn dnicht höer dy VI groschen busse.

Was die Themen der Stadtordnungen anbetrifft, so muss man feststellen, dass es in ihnen eine große Variationsbreite gibt. Neben den Textexemplaren, in denen genau festgelegt wird, wie sich die Nachbarn bei Häuserbau verhalten sollen, gibt es Textexemplare, die das Verhalten im Falle eines Brandes festlegen und auch Strafen für das widrige Verhalten bei Ausbruch eines Brandes. Es gibt Bestimmungen über das Verbot des Handels an Feiertagen, über den Bierverkauf, über das Feiern von Feiertagen, über die Steuern.

Der Umfang eines Textemplars ist vom Thema abhängig: Die Stadtordnung über die Höhe von Steuern für Grundstücke, Häuser, Läden, Werkstätten ist umfangreich, denn die einzelnen Bestimmungen halten genau fest, wie viel man für das ganze Haus am Ring an Steuern zahlen muss, und wie viel für das halbe Haus. In anderen Artikeln wird dann genau angegeben, wie

viel man für eine Kaufkammer und wie viel für eine Fleischbank an Steuern zahlt. Auch für verkaufte Pferde und Vieh musste man Steuer zahlen. Andererseits hat man auch festgelegt, dass man für Kleider, Schmuck und Hausrat keine Steuern zahlen musste.

Wenn in einer Stadtordnung vom Thema her nur wenige Regelungen notwendig waren, ist das betreffende Textexemplar ganz kurz:

Daz wer vreymarkt vnd do lest frymarkten ain synem huse, der sal der stat gebin V mark. Vnd wer dorbey ist, her sy burger adir gast, der sal der stat I marc gebin Vnd wer do vor betit auch I mark.

Bei diesem Textexemplar steht am Rande eine hybride Überschrift: *De ffreymarkt et assessoribus*. Und eine lateinische Formel: *debet*, d. h. in Kraft.

Entsprechend kurz ist auch der Text über die Entlohnung der Bader. Bei diesem Text beginnt der Stadtschreiber den Text mit dem Pronomen ‚man‘. Dieses Pronomen erscheint sonst in keiner anderen Stadtordnung; mit diesem Pronomen kennzeichnet der Stadtschreiber den Stadtrat, der das Recht hat, den Bürgern etwas zu verbieten:

Man verbeutit allin burgern, burgerynne vnd burgermesigen luthen, di czum bade gen, das sy den badknechtin, reyberyn, oftragern, entschuern vnnd hutterin keynen pfennyng noch pfennynngis wert sullin geben, zunder dem bader ...

Neben den Textexemplaren, in denen die einzelnen Artikel in Form von Konditionalsätzen oder Subjetsätzen formuliert wurden, gibt es auch Textexemplare, in denen am Anfang ausdrücklich genannt wird, dass die Ratsherren die nachfolgenden Regelungen beschlossen haben und alle Bürger solche Verhaltensregeln befolgen sollen. Eine solche einleitende Formulierung findet man in Textexemplaren, die aus der Sicht des Stadtrats wichtige Regelungen enthalten:

Daz dy herren habin mit keginwortigunge der eldsten betracht vnd bedocht manchin schaden, der von randen in der stat erstunde gemeynlichin, went vor forcht die leute do fuyr vskommt entwichin heymlichin vnd lassin fuyr obirhant nehmen, daz dicke in begynnen vorlosschen mochte werden, wen daz beschrigen wurde, vnd den leutin geoffinbart wurde. Vnd habin sulche saczunge

vnd willkur gemacht czu halden festiclichen, daz iclichir syn fuyr daz czu ym vskomet beschreyen sal uffinlichin vnd flyen.

Ein anderes Textexemplar, das ebenfalls vom Verhalten der Stadtbewohner beim Brand handelt, weicht teilweise von den prototypischen Stadtordnungen ab, weil es neben den prototypischen Konditionalsätzen, in denen die Verhaltensregeln beim Ausbruch des Feuers festgehalten werden, auch darstellende Textabschnitte enthält, in denen z. B. die Namen der Wasserführer genannt wurden, die für das Löschen verantwortlich waren. Es ist daher nicht verwunderlich, dass im folgenden Jahrhundert dieser Absatz gestrichen wurde. In einem anderen Absatz wurde informiert, wie viele Feuerhaken pro Stadtteil vom Stadtrat verteilt wurden. Dann wird vom Stadtrat auch festgelegt, was für Strafen vorgesehen sind, wenn jemand vor dem Feuer flieht. Andererseits haben die Ratsherren auch eine Belohnung eingeführt, wenn jemand als erster zum Feuer kommt. Die Verhaltensregeln beim Feuerlöschen wurden in zwei getrennten Stadtordnungen festgehalten, wobei der Stadtschreiber sie nicht chronologisch in den behandelten Kodex eingetragen hat: zuerst die Stadtordnung, die vom Stadtrat ein Jahr später beschlossen wurde als die erste Feuerordnung. Diese umgekehrte Reihenfolge der Eintragung in den Kodex hängt vielleicht damit zusammen, dass die zweite Feuerordnung das Verhalten der Bürger im Falle eines Brandes genauer regelt. Die erste Feuerordnung regelte nur das Verhalten beim Ausbruch des Feuers und sie trug deshalb am Rande die Bezeichnung ‚De proclamatione ignis‘.

Der einleitende Teil, in dem der Stadtrat die Bedeutung der unten stehenden Artikel für das richtige Funktionieren der Stadtgemeinschaft hervorhebt, steht in vielen wichtigen und umfangreichen Stadtordnungen. So auch in der Hochzeitsordnung:

Daz di undirschribnen artikil synt mit wiczczigem rate der ratmannen neuwir vnd aldir vnd dorczu der eldistin der stat gemacht vnd gesacht vnd gebotin czu haldin durch den stat nucz vnd bestis willen stetlich vnvorwandilt.

Nach dieser Präambel werden die einzelnen Bestimmungen über das Feiern der Hochzeit aufgelistet, denen die Phrase *czum erstin* vorausgeht. Allerdings fehlen im nachfolgenden Text die Phrasen *czum zweiten*, *czum dritten* usw.

Die Phrase *czum erstm* fungiert nur als Gliederungssignal zwischen dem einleitenden Teil und dem Hauptteil mit den juristischen Bestimmungen über das Verhalten bei der Hochzeit. Nicht nur in der Hochzeitsordnung, sondern auch in einigen anderen Ordnungen erscheint die Phrase *czum erstm* als Gliederungssignal zwischen dem einleitenden Teil und dem nachfolgenden Hauptteil.

Bei der Analyse der Hochzeitsbestimmungen kann man beobachten, dass eine strenge Reglementierung in Bezug auf die Zahl der zu nähernden Kleider, auf die Zahl der Speisen und der eingeladenen Gäste mit der Zeit teilweise aufgegeben wurde, was daran zu erkennen ist, dass im 15. Jahrhundert manche Artikel außer Kraft gesetzt wurden.

Da zwischen den einzelnen Artikeln große Absätze vorhanden waren, gab es genug Platz, um noch im 14. Jahrhundert oder im 15. Jahrhundert neue Regelungen einzutragen.

Die Stadtordnungen hatten keine feste Struktur. Große Variationsbreite zeigt insbesondere der Einleitungsteil, der allerdings nicht in allen Stadtordnungen auftritt. Den Bestimmungen über die Pflichten der Bäckerlehrlinge geht ein umfangreicher Text voraus, in dem nicht nur genannt wird, dass die Ratsherren die nachfolgenden Pflichten der Bäckerlehrlinge beschlossen haben, sondern auch informiert wird, dass alle Bäckermeister und -lehrlinge geladen und ihre Pflichten vorgelesen wurden, was die Bäckerlehrlinge gelobt haben zu befolgen. Darüber hinaus wurden 34 Namen der Bäcker genannt. Erst dann folgt der eigentliche Text der Ordnung, der die Pflichten der Bäckerlehrlinge festschreibt.

Zusammenfassend kann man in Bezug auf die Stadtordnungen folgende Struktur feststellen:

1. eine Einleitung
2. der Hauptteil mit den Bestimmungen

Die Einleitung tritt – wie schon erwähnt – nicht in allen Stadtordnungen auf. Sie ist ein obligatorischer Bestandteil einer Stadtordnung, die für das Funktionieren der Stadtgemeinschaft von großer Bedeutung ist. Wenn aber in einer Stadtordnung Rechtsnormen in Bezug auf einen besonderen Aspekt des Zusammenlebens der Stadtgemeinschaft festgehalten werden, verzichtet der Stadtschreiber auf den einleitenden Teil. Solch ein einleitender Teil fehlt in

kurzen Textexemplaren, z. B. in der Stadtordnung über den Verkauf von Fellen für Pelzmäntel, in der Stadtordnung über den Bierverkauf und auch in der Stadtordnung über die Abwesenheit am Arbeitsplatz am Montag. Die letztgenannte Stadtordnung trägt am Rande den Titel ‚von dem guten montage‘.

In den Stadtordnungen, die die ganze Stadtgemeinschaft betreffen bzw. große Teile der Stadtgemeinschaft, geht den einzelnen juristischen Bestimmungen eine Einleitung voraus, in der festgehalten wird, dass die Ratsherren die nachfolgenden Bestimmungen einstimmig beschlossen haben und dass diese Bestimmungen zum Nutzen der Stadtgemeinschaft beschlossen wurden. Gelegentlich erscheinen noch andere inhaltliche Bestandteile, die sich auf die betreffende Stadtordnung beziehen.

Der Hauptteil einer Stadtordnung weist eine gegliederte Struktur auf, in der der Reihe nach einzelne Artikel genannt werden. Zwischen den einzelnen Artikeln gibt es Absätze, so dass die einzelnen Artikeln optisch ganz gut überschaubar sind. Allerdings durch die Tatsache, dass einzelne Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden konnten und zwischen den einzelnen Artikeln neue Bestimmungen eingetragen wurden, konnte die ursprüngliche überschaubare Struktur verloren gehen, zumal auch am Rande neue Artikel eingetragen wurden.

In den einzelnen Bestimmungen der Stadtordnungen erscheinen oft Konditionalsätze, Subjektsätze und Objektsätze.

Als Beispiel eines Konditionalsatzes sei genannt:

Auch ab ymant mit dem andern muwern sal, vormak her daz so sal her syn geryt gelt darlegin.

Als Beispiel eines Subjektsatzes sei genannt:

Wer hochzit machen will vnd sich mit synen vrunden meynt dorczu czu kleidin, der sal sich newent selbachte klewidin vnd nicht mer.

Aber sehr oft treten auch Hauptsätze auf, in denen das Modalwort ‚sollen‘ steht:

Si sullen ouch den meistern iren herren holcz hawin vnd wassir tragen.

Die Textexemplare, die meiner Analyse zugrunde lagen, waren Rechtsnormen, die dem ständigen Wandel unterworfen waren, weil innerhalb von 10 oder 20 Jahren die einzelnen juristischen Bestimmungen geändert wurden. Damit sind die untersuchten Textexemplare ein Zeugnis der sich ändernden Rechtsvorschriften.

Quelle:

Die „Stadtordnung“ als Textsorte. Anhand einer Abschriftensammlung aus Krakau. In: Habermann, Mechthild (Hrsg.): Textsortentypologien und Textallianzen des 13. und 14. Jahrhunderts (= Berliner Sprachwissenschaftliche Studien 22). Berlin: Weidel Verlag 2011.

Der Kanzleistil als Eigenschaft sprachlicher Handlungsmuster anhand der kanzleisprachlichen Texte aus Krakau

In diesem Beitrag will ich mich mit dem Kanzleistil beschäftigen, den ich als eine Form sprachlicher Handlungsmuster verstehe. Zunächst aber möchte ich einige Bemerkungen zum Begriff ‚Kanzleistil‘ machen. Unter dem Kanzleistil versteht man den Stil der Amtssprache, den sprachlichen Stil, der in den mittelalterlichen und neuzeitlichen Kanzleien verwendet wurde. Das Bestimmungsglied ‚Kanzlei‘ bezieht sich auf den Entstehungsort von Texten, für die ein bestimmter Stil charakteristisch ist. In den Kanzleien entstanden Texte, die nach ähnlichen sprachlichen Handlungsmustern geschrieben wurden.

Unter den sprachlichen Handlungsmustern versteht man Muster, nach denen bei der Formulierung von Texten, die beim Vollzug von sozialen Handlungen entstehen, bestimmte lexikalische Mittel und bestimmte Konstruktionen eingesetzt werden (vgl. Sandig 1978: 64). Sprachliche Handlungsmuster setzen voraus, dass es bestimmte Situationstypen, Verfahrenstypen und Formulierungsmuster gibt, die dann auf die Formulierung von Texten einen Einfluss haben.

Wenn es sich um die Situationstypen handelt, so sind die Eigentumsfragen die häufigste Situation, die in den Stadtbüchern festgehalten werden musste. Nach dem damaligen Stadtrecht war der Schuldbrief der ausreichende und unanfechtbare Beweis für eine bekannte Schuld. In den Stadtbüchern sind daher sehr viele Schuldbriefe enthalten, in denen ein Stadtbürger bekennt, dass er einem anderen Bürger Geld schuldet. Auch Kaufverträge stehen den Schuldbriefen sehr nahe, weil auch in ihnen ein Käufer bekennt, dass er eine Immobilie gegen Schuld kauft. Zur Sicherung solcher Kreditgeschäfte gab es einen im Stadtbuch fixierten Eigentumsvorbehalt.

Ein anderer Situationstyp ist eine Konfliktsituation, die beim Zusammenleben der Bürger entstanden ist. Der Stadtrat musste – kraft seines Amtes – in die Konfliktsituation eingreifen und durch seine Vertreter eine Einigung zwischen den verfeindeten Parteien herbeiführen.

Die schriftliche Fixierung von Testamenten ist eine andere typische Situation, die sich meist vor dem Schöffengericht abspielt.

Die Stadtschreiber entwickeln auch bestimmte Verfahrenstypen, die sich ständig in den aufgezeichneten Textexemplaren manifestieren. Das wichtigste Prinzip, das bei der Textherstellung angewendet wurde, beruht auf der schriftlichen Festhaltung von Entscheidungen, die von den Mitgliedern der Stadtgemeinschaft akzeptiert werden mussten. Der komplizierte Weg zur getroffenen Entscheidung wurde dagegen völlig ausgeklammert. Auch die Modalitäten der getroffenen Entscheidungen wurden festgehalten, wenn ihre Fixierung dazu diente, der Anfechtung der getroffenen Beschlüsse und Entscheidungen vorzubeugen.

Die Textexemplare zeichnen sich daher auf der einen Seite durch eine gewisse Knappheit aus, auf der anderen Seite werden die Umstände der zukunfts-trächtigen Entscheidungen ausführlich beschrieben, damit niemand die festgehaltenen Bestimmungen beanstanden und anfechten konnte.

Beim Schlichtungsentscheid wird gleich im ersten Satz angegeben, dass die Vertreter des Stadtrats zwischen zwei verfeindeten Parteien eine Einigung erzielt haben:

Eyne fruntliche vorrichtung ist gemacht czwoschen dem ersamen hern Hannus hoze von eyne vnd hern Stenczilm goltmed am andern teyle (CC 428, 473)

Je nach dem Vollzug einer sozialen Handlung gibt es bestimmte Formulierungsmuster, die von den Sprachbenutzern verwendet werden. Für jede soziale Handlung gibt es besondere sprachliche Versatzstücke, die in einem Textexemplar eingesetzt werden. In derselben Textsorte werden daher die gleichen lexikalischen Elemente verwendet, die damit die Produktion von Texten und ihr richtiges Verstehen erleichtern.

In der oben genannten Textsorte ‚Schlichtungsentscheid‘ werden neben der Phrase „eine fruntliche vorrichtung ist gemacht“ auch die steitenden Parteien genannt:

Czwoſchen meister Jost zeigermeister Agneten seyner hausfrawen vnd Andrich monch vnd Katherinen seyner hausfrawen haben wir eyne sulche fruntliche vorrichtung gemacht vnd ausgesprochen mit irer aller voryowortunge (CC 428, 533)

Sehr oft werden auch die Namen der Vertreter des Stadtrats genannt, die eine Einigung herbeigeführt haben:

Dy ersamen hern Jacob weger, Waltko kezinger, Cuncz lang vnd Langhannus haben bekannt, das sy czwoſchen Bartholomeo graudencz an eyne vnd Luca reynbogen am andern teyle eyne sulche vorrichtung mit irer beyder voryowortunge gemacht haben vnd ausgesprochen alzo ... (CC 429, 5)

Die kanzeisprachlichen Texte beziehen sich auf eine beschränkte Anzahl von sozialen Handlungen, die für das Funktionieren der Stadtgemeinschaft relevant waren. Die Texte erfassen daher nur einen Ausschnitt aus der Gesamtheit sozialer Handlungen, die in der Stadtgemeinschaft vollzogen wurden. Für den Vollzug solcher sozialen Handlungen standen dem Stadtschreiber bzw. einem anderen Bürger der Stadtgemeinschaft, der schreiben konnte, bestimmte konventionelle Formulierungsmuster zur Verfügung, die für eine soziale Handlung typisch waren und die sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt haben. Solche konventionellen Formulierungsmuster waren notwendig, um den – vom juristischen Standpunkt aus – korrekten Vollzug einer sozialen Handlung zu gewährleisten. Zu betonen ist dabei die Tatsache, dass wir es in den meisten Fällen in der Stadtkanzlei mit juristischen Handlungen zu tun haben, die für das Funktionieren der Stadtgemeinschaft wichtig waren. Der Stadtschreiber als hoher Beamter war verpflichtet, darauf zu achten, dass nur solche sozialen Handlungen schriftlich fixiert wurden, die nicht das geltende Recht verletzen. Die Textemplare, die bestimmte juristische Handlungen schriftlich festhielten, mussten bestimmte Formulierungsmuster enthalten, die die damalige Rechtsnorm widerspiegeln.

Der Kanzleistil war aus dem Grund eine Form kommunikativen Handelns in der Stadtkanzlei; der Vollzug von sozialen Handlungen erfolgte daher nach konventionellen sprachlichen Handlungsmustern, die der damaligen geltenden Rechtsnorm Rechnung tragen mussten. In der Textsorte Testament z. B. musste angegeben werden, wer der Erblasser war und dass er in vollem

Besitz seiner geistigen Kräfte war, um über die Aufteilung seines Vermögens bestimmen zu können. Im Eingangsteil eines Testaments steht meist folgende Formulierung:

Meistir Wenczil der glezer keyginwortlich steende bey gesundem leybe vnd mit wobedachtem mute hot alle sey gut vnd farnde habe, daz er hot ader gewynnen wirt Veronice seyner elichen hausfrawen ofgegeben noch seyme tode czu haben ... (SC 5, 199)

Die kommunikative Situation, die beim Vollzug der sozialen Handlung ‚Aufteilung des Vermögens nach dem Tod eines Handlungsträgers‘ vorliegt, ist nahezu konstant; daher muss die Textsorte ‚Testament‘, die den Vollzug der oben genannten sozialen Handlung schriftlich fixiert, die gleichen konstanten Elemente enthalten. An erster Stelle wird der Handlungsträger (in der juristischen Terminologie Erblasser) genannt, der über die Aufteilung seines Vermögens bestimmte Entscheidungen trifft. Oft werden die Zeugen genannt, die bei der Festlegung des Testaments anwesend waren. Die Nennung der Zeugen erfolgt meist am Anfang im lateinischen Teil, während der Wortlaut der einzelnen Testamentsbestimmungen im deutschen Teil der Eintragung im Stadtbuch steht:

(...) in presentia dominorum Jacobi pensatoris, protunc proconsulis, Stanislai mornsteyn et Martini hofer Nicolaus brenner aurifaber noster concivis sua bona racione fruens testamentum et ultime voluntatis dispositionem condidit in hunc modum ... (LT 772, 83)

Aber der Stadtschreiber verzichtet vielfach darauf, die Zeugen zu nennen, weil die Anwesenheit der Zeugen obligatorisch war und der Stadtschreiber kraft seines Amtes dafür bürgte, dass die Zeugen anwesend waren. Die Nennung der Zeugen kann auch indirekt erfolgen, wenn der Stadtschreiber die Phrase *vor dem gehegten dinge* verwendet und damit zum Ausdruck bringt, dass die Schöffen bei der Testamentsfestlegung zugegen sein mussten. In der behandelten kommunikativen Situation war vorgegeben, dass der Testamentsautor sein Testament widerrufen und ein neues Testament verfassen durfte. Daher erscheinen in vielen Textexemplaren entsprechende sprachliche Formeln, die dieses Recht des Erblassers explizit zum Ausdruck bringen.

Item behalde mir dy herschaft yn desim testament, dy weyle ich lebe. (LT 772, 80)

... behalde ich mir dy hirschaft, dy weile ich lebe, domete czu tun vnd czu lossen noch meynem willen. (SC 6, 215)

Der Inhalt der einzelnen Testamentsbestimmungen ist natürlich ein obligatorischer Bestandteil dieser kommunikativen Handlung; ihr Umfang ist aber variabel, weil diese Komponente von Reichtum, sozialer Position in der Stadtgemeinschaft, familiären Bindungen (Zahl der Kinder, Alter der Kinder u. ä.), Beruf des Testamentsautors abhängig war.

Die Textsorte ‚Testament‘ ist daher ein geeignetes Beispiel, um den Kanzleistil mit seinem formelhaften Charakter anschaulich zu zeigen.

Die kommunikative Situation war bei der Festlegung eines Testaments konstant, weil es stets drei Handlungsträger geben musste: ein Bürger als Erblasser, Zeugen (meist Vertreter des Schöffengerichts), ein Stadtschreiber. Das Rechtsbewusstsein des Erblassers war auch ein konstantes Element bei der Festlegung der Testamentsbestimmungen. Die Bürger wussten, dass sie ihr Vermögen unter die Familienangehörigen aufteilen durften, oder dass ein Vormund eingesetzt werden musste, wenn ein Kind oder die Kinder minderjährig waren. Allerdings geben die Texte, die in den Krakauer Stadtbüchern enthalten sind, einen Einblick darin, dass es gelegentlich Abweichungen von dem geschilderten konstanten Situationstyp gab, die sich auch in den Texten (genauer gesagt in den Textvorlagen) manifestierten. Der Textsorte Testament liegt ein nahezu konstantes sprachliches Handlungsmuster zugrunde, das sich in einer großen Menge von Texten äußert. Abweichungen vom Situationstyp finden in die Ausprägung von Textexemplaren Eingang. Als Abweichungen vom geschilderten Situationstyp muss man solche außersprachlichen Elemente betrachten, die in der Textvorlage schriftlich fixiert wurden und uns nun viele Jahrhunderte später informieren, dass der Erblasser seines Rechts, frei über sein Vermögen zu verfügen, nicht ganz sicher war. Die Textvorlagen, die als Rohfassung einer Testamentsabschrift in den Krakauer Stadtbüchern enthalten sind, weichen daher im Eingangsteil von den übrigen Textexemplaren der Textsorte Testament ab, weil sie eine Klärung der Rechtslage des Erblassers in Form eines Protokolls enthalten, die wie folgt aussieht:

Liben herren. Ich hanko tele mit gezundem leibe vnd guter Vornunft vroge in eyne rechten vnd bete mir eyn orteil vsczusprechin Ap ich mit alle meyme direrbeytem erblichen vnd beweglichen gute tun mag vnd lassen rechtuertiklichen, was ich will vnd geben vnd bescheiden wem ich will adir wo mich got dirmanet. Do Teilte wir sint der czeit daz daz seyn eygen direrbeitin vnd wolgewonnen gut were daz her do mite mochte tun wy her welde. So bescheide ich czum irsten /domink czop czu Czudmir meynem frunde x mar heller Item Hannosen Schaffer seyme sone auch czu Czudmir x mr heller. Item (...) Vnd schlisse vs vnd enterbe alle meyne nehsten frunde vnd angebornen von allir vormundschafft vnd von allis meynis erbis vnd erbis vorderunge. (SC 6, 321)

Die Reinschrift des Testaments im Stadtbuch steht dagegen ohne diesen Eingangsteil, in dem der Erblasser über seine Rechte aufgeklärt wurde. Die Rechtsunsicherheit ergab sich in der Regel daraus, dass der Erblasser seine nächsten Angehörigen vom Erbe ausschließen und sein Vermögen anderen entfernten Verwandten oder gar Dritten übertragen wollte. Die Abschrift eines Testamentsexemplars im Stadtbuch spiegelt das prototypische Textexemplar der Textsorte Testament wider, während die Rohfassung sich enger an die tatsächliche Sprachwirklichkeit anlehnt, in der ein Handlungsträger, d. h. der Erblasser, eine Lücke im juristischen Wissen aufweist.

Der Kanzleistil in einer Stadtkanzlei zeichnet sich durch eine gewisse Formelhaftigkeit aus, die durch sprachliche Handlungsmuster bestimmt war, die dem Stadtschreiber zur Verfügung standen. Die Texte beschränkten sich auf eine überschaubare Zahl von Textsorten, die wiederum auf eine beschränkte Anzahl von sprachlichen Handlungsmustern zurückgeführt werden können. Die Handlungsmuster reflektieren eine begrenzte Anzahl von Situationstypen und Kommunikationszielen; innerhalb einer kurzen Zeitspanne können auch die gleichen Handlungsträger immer wieder auftreten. Daher verwenden die Stadtschreiber gleiche oder ähnliche sprachliche Versatzstücke, die ihnen ermöglichen, die Aufgaben des Stadtschreibers schneller zu erfüllen. Die sozialen Handlungen, die innerhalb der Stadtgemeinschaft vollzogen wurden, betrafen das Zusammenleben der Stadtbürger und der Vollzug solcher juristischen Handlungen musste im Stadtbuch festgehalten werden. Da die Stadtschreiber oft unter Zeitdruck arbeiten mussten, zeichnen sich die Textexemplare durch eine stark ausgeprägte Sprachökonomie aus. Bei den Ratsbeschlüssen

beschränkt sich der Stadtschreiber auf eine knappe Angabe des Grunds, warum sich der Stadtrat mit einer Angelegenheit beschäftigen musste. Dann folgt der Beschluss. Der Stadtschreiber protokolliert die Diskussion nicht, die zum entsprechenden Beschluss führte. Im Stadtbuch findet man keine Angaben, ob es eventuell verschiedene Stellungnahmen zur betreffenden Sachlage gab. Für das Funktionieren der Stadtgemeinschaft war nur der Beschluss von entscheidender Bedeutung, daher wird nur der Beschluss des Stadtrats im Stadtbuch festgehalten.

Zum sprachlichen Handlungsmuster gehören bestimmte Formulierungsmuster, und kennzeichnend für die Formulierungsmuster war zum einen ihre sprachliche Knappheit und zum anderen ihre Wiederholbarkeit, was damit zusammenhängt, dass sich die Situationen wiederholten, die gleichen Handlungsträger aktiv wurden und daher die gleichen bzw. ähnlichen Formulierungsmuster eingesetzt werden konnten.

Bei Ratsbeschlüssen musste obligatorisch die Phrase stehen:

Dy Herren Jung vnnd Alt haben zwuschen den messerern vnd den swertpheygen beslossen von wegen irer arbeit (CC 431, 191)

Oder:

Dy namhafftigen herren des Rats, alle Jung wnd ald, mit eintrechtigem Ratte ansehende fleysige Bette wnd anbrenden des edelen herren Georgii Thurso (...) haben dem egemelten herrn Jorge Thurso vorgunt zcw machen ... (CC 432, 87)

Die kanzeisprachlichen Texte zeichnen sich durch eine starke Formelhaftigkeit aus, die sich unter anderem darin äußert, dass die Stadtschreiber die gleichen sprachlichen Versatzstücke verwenden. Oft handelt es sich um Synonyme, die nebeneinander gestellt werden. Solche Doppelkonstruktionen treten in allen Textsorten auf; in den Testamenten findet man oft die Phrase: *bunt vnd kraft*:

Welches testament gerichtiglich durch vrteil bestetiget das es bundt vnnd krafft haben sal allenthalben von rechts wegen (SC 10, 355)

Auch in offiziellen Briefen steht die gleiche Konstruktion:

... vnd desir briff sal noch yrem tode keyne bunth vnd crafft haben czw ewigen tagen.

Eine andere Konstruktion, die oft wiederholt wird, ist die Phrase: fest vnd vnvorruckt halten:

Vnd dornoch beslossen ist, sullen sy fest vnd vnvorruckt halden czw der herren rathmannen willen. (CC 43I, 269)

Auch dreiteilige Konstruktionen werden häufig verwendet: *Frei, queit vnd los*:

Hat sie frey, qweyt los ewiglichen ledig gesagt (SC 4, 34)

Hat sie dauon in (...) vrey queit los gesagit eweclich (SC 4, 46)

In den Testamenten muss meist die Phrase stehen:

Wy wol etliche mossen krankg des leibes, Idoch mit gutter vornunfft wnd wolbedachtem mutte ... (SC 9, 729)

Wy wol etliche mossen schwach wnd krankg idoch mit gutter vornunfft wnd wolbedachtem mutte. (SC 10, 209)

Ich habe versucht zu zeigen, dass die Stadtschreiber in ihrer Schreibtätigkeit immer wieder die gleichen oder ähnlichen Formulierungsmuster gebrauchten, die sich bei der erfolgreichen Realisierung der ihnen anvertrauten Kommunikationsaufgaben bewährt haben. Der Gebrauch der gleichen oder ähnlichen Formulierungsmuster diene zugleich dem besseren Verständnis der betreffenden Textexemplare durch andere Mitglieder der damaligen Stadtgemeinschaft.

Quellen:

CC Consularia Cracoviensis (427-432)

LT Liber testamentorum 772

SC Scabinalia Cracoviensis (4-10)

Literatur:

Heinemann, Wolfgang/ Heinemann, Margot (2002): Grundlagen der Textlinguistik. Interaktion – Text – Diskurs. Tübingen.

Heinemann, Wolfgang/Viehweg, Dieter (1991): Textlinguistik. Eine Einführung. Tübingen.

Sandig, Barbara (1978): Stilistik. Sprachpragmatische Grundlegung der Stilbeschreibung. Berlin/New York.

Sandig, Barbara (1986): Stilistik der deutschen Sprache. Berlin/New York.

Quelle:

Kanzleistol als Eigenschaft sprachlicher Handlungsmuster anhand der kanzleisprachlichen Texte aus Krakau. In: Ernst, Peter (Hrsg.): Kanzleistol: Entwicklung, Form, Funktion. Beiträge der 4. Tagung des Arbeitskreises Historische Kanzleisprachenforschung, Wien 24. und 25. November 2006. (= Beiträge zur Kanzleisprachenforschung 4). Wien: Praesens Verlag 2009, S. 249-256.

